



Sächsischer Landtag

92(2). Sitzung

6. Wahlperiode

Beginn: 10:00 Uhr

Donnerstag, 23. Mai 2019, Plenarsaal

Schluss: 19:17 Uhr

Inhaltsverzeichnis

0	Eröffnung	9289	18	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Perso- nennahverkehrs im Freistaat Sachsen (Sächsisches ÖPNV-Beteiligungsgesetz – SächsÖPNVBetG) Drucksache 6/15562, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Drucksache 6/17669, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	9297
	Worte des Präsidenten anlässlich 70 Jahre Grundgesetz	9289		Marco Böhme, DIE LINKE	9297
17	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen Drucksache 6/15506, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/17668, Beschlus- sempfehlung des Innenausschusses	9289		Andreas Nowak, CDU	9299
	Sören Voigt, CDU	9289		Thomas Baum, SPD	9300
	Enrico Stange, DIE LINKE	9290		Silke Grimm, AfD	9301
	Albrecht Pallas, SPD	9292		Katja Meier, GRÜNE	9302
	Sebastian Wippel, AfD	9293		Marco Böhme, DIE LINKE	9303
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9293		Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	9304
	Oliver Schenk, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei	9294		Abstimmung und Ablehnung	9305
	Abstimmungen und Änderungsanträge	9296			
	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 6/17748	9296	19	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPK) Drucksache 6/15905, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/17670, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft	9306
	Abstimmung und Ablehnung	9296		Jan Hippold, CDU	9306
	Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 6/17766	9296		Dr. Jana Pinka, DIE LINKE	9307
	Albrecht Pallas, SPD	9296		Volkmar Winkler, SPD	9308
	Abstimmung und Zustimmung	9296		Dr. Jana Pinka, DIE LINKE	9308
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9296			

Volkmar Winkler, SPD	9308	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9326
Jörg Urban, AfD	9309		
Wolfram Günther, GRÜNE	9309		
Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	9310	Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 6/17769	9326
Abstimmung und Annahme des Gesetzes	9311	Abstimmung und Zustimmung	9326
20 Zweite Beratung des Entwurfs Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz Drucksache 6/16210, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/17671, Beschluss- empfehlung des Innenausschusses	9311		
Jan Löffler, CDU	9311		
Mirko Schultze, DIE LINKE	9313		
Jan Löffler, CDU	9314		
Mirko Schultze, DIE LINKE	9314		
Kerstin Nicolaus, CDU	9314		
Mirko Schultze, DIE LINKE	9314		
Albrecht Pallas, SPD	9315		
Sebastian Wippel, AfD	9317		
Christian Hartmann, CDU	9318		
Sebastian Wippel, AfD	9318		
Jan Löffler, CDU	9318		
Sebastian Wippel, AfD	9319		
Valentin Lippmann, GRÜNE	9319		
Albrecht Pallas, SPD	9320		
Valentin Lippmann, GRÜNE	9320		
Sebastian Wippel, AfD	9321		
Valentin Lippmann, GRÜNE	9321		
Rico Anton, CDU	9321		
Mirko Schultze, DIE LINKE	9322		
Rico Anton, CDU	9322		
Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern	9323		
Abstimmungen und Änderungsanträge	9324		
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 6/17747	9324		
Abstimmung und Ablehnung	9324		
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/17759	9324		
Abstimmung und Ablehnung	9324		
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/17760	9324		
Abstimmung und Ablehnung	9324		
Entschließungsantrag der Fraktion AfD, Drucksache 6/17762	9324		
Sebastian Wippel, AfD	9324		
Albrecht Pallas, SPD	9325		
Abstimmung und Ablehnung	9326		
21 Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Erweiterung von Beteiligungs- und Klagerechten für anerkannte Umwelt- und Naturschutz- vereinigungen (Sächsisches Natur- schutzvereinigungsrechteerweiterungs- gesetz – SächsNatSchVRErwG) Drucksache 6/16400, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 6/17672, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft	9326		
Wolfram Günther, GRÜNE	9326		
Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU	9327		
Dr. Jana Pinka, DIE LINKE	9329		
Simone Lang, SPD	9330		
Dr. Rolf Weigand, AfD	9330		
Gunter Wild, fraktionslos	9331		
Wolfram Günther, GRÜNE	9332		
Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU	9333		
Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	9334		
Abstimmungen und Änderungsantrag	9335		
Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 6/17761	9335		
Wolfram Günther, GRÜNE	9335		
Marco Böhme, DIE LINKE	9335		
Abstimmung und Ablehnung	9335		
Abstimmung und Ablehnung Drucksache 6/16400	9335		
22 Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Einführung einer Stellen- zulage für Justizwachtmeister im Sit- zungs-, Ordnungs- und Vorführdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen Drucksache 6/16432, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Drucksache 6/17673, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses	9336		
Klaus Bartl, DIE LINKE	9336		
Svend-Gunnar Kirmes, CDU	9338		
Klaus Bartl, DIE LINKE	9339		
Svend-Gunnar Kirmes, CDU	9339		
Harald Baumann-Hasske, SPD	9340		
Carsten Hütter, AfD	9340		

	Katja Meier, GRÜNE	9341	Susanne Schaper, DIE LINKE	9351
	Klaus Bartl, DIE LINKE	9342	André Wendt, AfD	9352
	Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz	9342	Volkmar Zschocke, GRÜNE	9353
	Abstimmungen und Änderungsantrag	9343	Patrick Schreiber, CDU	9353
	Änderungsantrag der Fraktion		André Wendt, AfD	9354
	DIE LINKE, Drucksache 6/17751	9343	Patrick Schreiber, CDU	9354
	Klaus Bartl, DIE LINKE	9343	André Wendt, AfD	9355
	Abstimmung und Ablehnung	9343	Patrick Schreiber, CDU	9355
	Abstimmung und Ablehnung Drucksache 6/16432	9344	Patrick Schreiber, CDU	9356
			Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz	9356
			Abstimmungen und Änderungsanträge	9357
			Änderungsantrag der Fraktion	
23	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstunfalldaten von Dienstunfalldaten Drucksache 6/16531, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/17674, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses	9344	DIE LINKE, Drucksache 6/17763	9358
	Jens Michel, CDU	9344	Susanne Schaper, DIE LINKE	9358
	Klaus Tischendorf, DIE LINKE	9344	Dagmar Neukirch, SPD	9358
	Dirk Panter, SPD	9344	Volkmar Zschocke, GRÜNE	9359
	André Barth, AfD	9344	André Wendt, AfD	9359
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9345	Abstimmung und Ablehnung	9359
	Jens Michel, CDU	9345	Änderungsantrag der Fraktionen	
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9345	CDU und SPD, Drucksache 6/17768	9359
	Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	9346	Abstimmung und Zustimmung	9359
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9346	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9360
	Erklärungen zu Protokoll	9346	Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 6/17767	9360
	Jens Michel, CDU	9346	Susanne Schaper, DIE LINKE	9360
	Dirk Panter, SPD	9347	Volkmar Zschocke, GRÜNE	9360
	André Barth, AfD	9347	Abstimmung und Zustimmung	9360
	Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft	9347		
24	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Ausführung des Pflege- berufegesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Pflegeberufe- Ausführungsgesetz – SächsPflBAusfG) Drucksache 6/16689, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD Drucksache 6/17675, Beschluss- empfehlung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration	9348	25	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes Drucksache 6/16700, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD Drucksache 6/17676, Beschluss- empfehlung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration
	Patrick Schreiber, CDU	9348		9361
	Simone Lang, SPD	9350	Patrick Schreiber, CDU	9361
			Dagmar Neukirch, SPD	9362
			Sarah Buddeberg, DIE LINKE	9363
			André Wendt, AfD	9364
			Volkmar Zschocke, GRÜNE	9364
			Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz	9365
			Susanne Schaper, DIE LINKE	9366
			Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz	9366
			Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9366

	Entschließungsantrag der Fraktion AfD, Drucksache 6/17757	9367		Abstimmung und Ablehnung Drucksache 6/16860	9383
	André Wendt, AfD	9367			
	Patrick Schreiber, CDU	9367			
	Abstimmung und Ablehnung	9368			
26	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung und Ergänzung kommunalrechtlicher Regelungen und von Regelungen im Personal- vertretungsrecht (Kommunalrechts- änderungsgesetz – KomÄndG) Drucksache 6/16713, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD Drucksache 6/17677, Beschluss- empfehlung des Innenausschusses	9368	28	Zweite Beratung des Entwurfs Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes Drucksache 6/14408, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/17679, Beschluss- empfehlung des Innenausschusses	9384
	Sören Voigt, CDU	9368		Oliver Fritzsche, CDU	9384
	Albrecht Pallas, SPD	9369		Enrico Stange, DIE LINKE	9384
	Klaus Tischendorf, DIE LINKE	9370		Albrecht Pallas, SPD	9386
	Carsten Hütter, AfD	9371		Mario Beger, AfD	9387
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9371		Wolfram Günther, GRÜNE	9387
	Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern	9373		Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern	9387
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9374		Abstimmungen und Änderungsanträge	9388
27	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Abschaffung des politischen Beamtenrechts und zur Neuregelung der Rechtsstellung der Staatssekretäre im Freistaat Sachsen Drucksache 6/16860, Gesetzentwurf der Fraktion AfD Drucksache 6/17678, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses	9374		Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 6/17750 Abstimmung und Ablehnung	9388 9388
	André Barth, AfD	9374		Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 6/17771 Albrecht Pallas, SPD Abstimmung und Zustimmung	9388 9388 9388
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9376		Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 6/17785 Enrico Stange, DIE LINKE Abstimmung und Ablehnung	9388 9388 9388
	André Barth, AfD	9376		Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9388
	Martin Modschiedler, CDU	9377		Entschließungsantrag der Fraktionen CDU und SPD, Drucksache 6/17679 Enrico Stange, DIE LINKE Abstimmung und Zustimmung	9388 9389 9389
	Peter Wilhelm Patt, CDU	9377			
	Martin Modschiedler, CDU	9377	29	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zum Dritten Glücksspiel- änderungsstaatsvertrag Drucksache 6/17477, Gesetzentwurf der Staatsregierung Drucksache 6/17680, Beschluss- empfehlung des Innenausschusses	9389
	Klaus Bartl, DIE LINKE	9378		Jörg Markert, CDU	9389
	Harald Baumann-Hasske, SPD	9379		Enrico Stange, DIE LINKE	9389
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9380		Albrecht Pallas, SPD	9389
	André Barth, AfD	9381		Carsten Hütter, AfD	9389
	Martin Modschiedler, CDU	9382		Valentin Lippmann, GRÜNE	9389
	Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern	9382		Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern	9390
	Abstimmungen und Änderungsantrag	9383			
	Änderungsantrag der Fraktion AfD, Drucksache 6/17733	9383			
	André Barth, AfD	9383			
	Abstimmung und Ablehnung	9383			

	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9390	Erklärungen zu Protokoll	9395
	Erklärungen zu Protokoll	9390	Jens Michel, CDU	9395
	Jörg Markert, CDU	9390	Dirk Panter, SPD	9396
	Enrico Stange, DIE LINKE	9391	André Barth, AfD	9396
	Albrecht Pallas, SPD	9392	Valentin Lippmann, GRÜNE	9397
	Carsten Hütter, AfD	9392	Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz	9397
	Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern	9392		
			Nächste Landtagssitzung	9398
30	Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften Drucksache 6/17566, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD Drucksache 6/17681, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses	9393		
	Jens Michel, CDU	9393		
	Dirk Panter, SPD	9393		
	Klaus Tischendorf, DIE LINKE	9394		
	André Barth, AfD	9394		
	Valentin Lippmann, GRÜNE	9394		
	Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz	9394		
	Abstimmungen und Annahme des Gesetzes	9395		

Eröffnung

(Fortsetzung der Sitzung: 10:00 Uhr)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Meine Damen und Herren! Wir setzen die 92. Sitzung des 6. Sächsischen Landtags fort. Folgende Abgeordnete haben sich für die heutige Sitzung entschuldigt: Frau Dr. Petry, Frau Schubert, Herr Otto, Herr Ulbig, Herr Ursu und Herr Mann.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Auf den Tag genau vor 70 Jahren ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verkündet worden. Nach den Verheerungen, die der Nationalsozialismus über Europa gebracht hatte, wurden am 23. Mai 1949 Freiheit, Menschenwürde und Demokratie in einem Teil Deutschlands als unveränderbare Grundlage des Zusammenlebens festgeschrieben. Als Provisorium gedacht, steht das Grundgesetz heute für die wiedervereinigte deutsche Nation und für die Freiheit vor der Diktatur. Es ist ein Erfolgsmodell in und für Europa. Grund- und Bürgerrechte, Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Minderheitenschutz sind Pfeiler unserer Verfassung und es sind die Ideen unserer friedlichen Revolution von 1989. Das Grundgesetz war von Anfang an eine Mahnung zur deutschen Einheit. Darüber war und ist es ein wunderbares Resultat aus einer langen europäischen Verfassungstradition, verbunden mit den Lehren, die wir Deutschen aus der Geschichte gezogen haben. Nach alledem, was dem Grundgesetz vorausging, müssen uns

seine Werte Auftrag und tiefste innere Verpflichtung sein. Wir sind angehalten, diese Werte zu leben, die Regeln und Institutionen zu achten, damit unsere Demokratie gelingt. Wir müssen unsere Verfassung vor ihren Feinden schützen.

(André Wendt, AfD: Ja, das stimmt!)

Demokratie, Freiheit und Pluralität, verfasst im Grundgesetz, sind große, aber auch gefährdete Errungenschaften. Lassen Sie uns diese leben. Wenn man die Welt, in der wir leben, anschaut, zeigt uns jeder Blick, der tief genug geht, dass Demokratie unser Schicksal ist, ob uns dies gefällt oder nicht. Mit diesem Zitat von Carlo Schmid aus dem Jahr 1958 möchte ich uns erneut an das Jubiläum am heutigen 23. Mai erinnern und zugleich Motivation und Mut für den zweiten unserer drei Sitzungstage zusprechen.

(Heiterkeit bei den LINKEN)

Meine Damen und Herren! Es geht weiter. Folgende Redezeiten stehen noch zur Verfügung – ein großer Teil ist gestern aufgebraucht worden: CDU 300 Minuten, DIE LINKE 167 Minuten, SPD 140 Minuten, AfD 79 Minuten, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 64 Minuten und die Staatsregierung 199 Minuten.

Meine Damen und Herren, ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 17

Zweite Beratung des Entwurfs

Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen

Drucksache 6/15506, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/17668, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Die Reihenfolge in der ersten Runde ist Ihnen geläufig: CDU, DIE LINKE, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn gewünscht. Für die CDU-Fraktion spricht Herr Kollege Voigt. Bitte, Sie haben das Wort.

Sören Voigt, CDU: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Die Digitalisierung und die damit verbundenen Veränderungen sind in aller Munde. Sie betreffen die gesamte Gesellschaft und stellen den Staat vor große Herausforderungen. Analoge Daten müssen elektronisch gespeichert und bearbeitet werden können. Der Einsatz dieser Technologien, deren gesetzliche Regulierung und die notwendige Förderung durch uns als Gesetzgeber sind dringend erforderlich. Wir haben immer das Ziel der flächendeckenden elektronischen Kommunikation und der Medienprozesse vor Augen. So wurden 2014 mit dem Sächsischen E-Government-Gesetz

die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Informationstechnik durch Landes- und Kommunalverwaltungen geschaffen, die auch die dynamische Entwicklung der digitalen Kommunikation in den Folgejahren berücksichtigen muss.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung des E-Governments reagieren wir deshalb darauf und passen den rechtlichen Rahmen den geänderten europarechtlichen und tatsächlichen Bedingungen an. Mit dem Änderungsantrag unserer Koalitionsfraktionen wollen wir auch die Evaluationsklausel erweitern. Dabei betrachten wir deren Wirkung auf Teile der Wirtschaft. Wir betrachten aber auch und vor allem deren Wirkung auf die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen. Auch wenn sich der Begriff E-Government auf die Verwaltung beziehen mag, so soll sich Verwaltungshandeln stets am Interesse der Bürgerschaft und der Unternehmen orientieren.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

Deshalb wollen wir durch Evaluation erstmals im Jahr 2021 insbesondere überprüfen, wie anwenderfreundlich E-Government-Angebote sind und wo sie eventuell auch nachgesteuert werden müssen.

Weiterer Inhalt unseres Änderungsantrages ist die Anbindung des digitalen Kommunalarchivs an die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, kurz SAKD. Wir wollen, dass die SAKD künftig mit ihrem Know-how die Entwicklung und die Bereitstellung weitgehend einheitlicher und flächendeckend verfügbarer elektronischer Verwaltungsleistungen der Kommunen koordiniert und das digitale Kommunalarchiv betreibt. Die SAKD ist bereits seit Jahren in die Vorbereitung für den Aufbau eines elektronischen kommunalen Archivs eingebunden. An einer konkreten Vollzugskompetenz fehlte es aber bisher. Dieses Hindernis möchten wir mit unserem Änderungsantrag ebenfalls beseitigen.

Angesichts der hohen technischen und organisatorischen Anforderungen ist es richtig, dass wir diese zentrale Lösung angehen und diese Archivierung dort zusammenfassen. Vielen und insbesondere kleinen Kommunen wird es so möglich, diese bestehende Aufgabe möglichst gut zu erfüllen, und es wird ihnen auch leichter gemacht. Gleichzeitig wird die vorhandene Infrastruktur gebündelt und es entstehen auch Synergieeffekte.

Für uns als CDU-Fraktion steht fest: Die kommunale Ebene wird und muss auch weiterhin in die Veränderungsprozesse der digitalen Verwaltung intensiv einbezogen werden, gerade weil E-Government, welches sowohl von den Bürgern als auch von den Unternehmen wahrgenommen wird, vornehmlich das der Kommunen ist. Im Evaluationsbericht aus dem Jahr 2017 wurde ebenso angeregt, die Regelungen zur Informationssicherheit in einem separaten Gesetz festzuhalten, um diesen Bereich effektiver und entsprechend seiner Bedeutung zu gestalten. Das entspricht auch der Ansicht unserer Koalitionsfraktionen. Das Informationssicherheitsgesetz als Entwurf der Staatsregierung, das den notwendigen rechtlichen Rahmen für die Gewährleistung der IT-Sicherheit geben soll, befindet sich parallel zu dem Ihnen vorliegenden Entwurf im Geschäftsgang.

Damit ist festzustellen, dass die Staatsregierung und wir als Gesetzgeber das Ergebnis der Evaluation ernst nehmen. Durch das heute zum Beschluss vorgelegte Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen sowie durch das zur Beschlussfassung im Juli-Plenum vorgesehene Sächsische Informationssicherheitsgesetz messen wir der Digitalisierung die notwendige hohe Bedeutung bei.

Meine Damen und Herren! Ich danke der Staatsregierung für die vorliegenden Gesetzentwürfe, und an dieser Stelle danke ich auch ausdrücklich den Sachverständigen, die uns in der Anhörung mit ihrer Expertise und konkreten Vorschlägen geholfen haben.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

Auf der Basis der Beschlussempfehlung des Innenausschusses stimmt die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf der Staatsregierung zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Für die CDU-Fraktion sprach Herr Kollege Voigt. Es folgt Herr Kollege Stange für die Fraktion DIE LINKE.

Enrico Stange, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ja, es ist früh am Morgen, aber nie zu spät, wenn es um E-Government geht. Der vorliegende Entwurf zur Weiterentwicklung des E-Governments soll vor allem europarechtliche Vorgaben zur elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen umsetzen und einen landesrechtlichen Rahmen für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes schaffen sowie der vollzugsfreundlichen Gestaltung mehrerer Regelungen dienen.

Lassen Sie mich aber eingangs – das ist, glaube ich, dringend erforderlich – durchaus grundsätzlichere Überlegungen äußern; denn E-Government ist mehr als bislang durch die Gesetze des Bundes und des Landes ersichtlich geworden. Es war im Jahre 2002, also vor sage und schreibe 17 Jahren, als Hermann Hill, nunmehr langjähriger Rektor und Prorektor der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Kabinett Wagner in Rheinland-Pfalz und seit 2007 Leiter der Wissenschaftlichen Dokumentations- und Transferstelle für Verwaltungsmodernisierung in den Ländern beim Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, in einem Beitrag für die Zeitschrift „Aus Politik und Zeitgeschichte“ der Bundeszentrale für politische Bildung E-Government als den neuen Megatrend der Verwaltungsmodernisierung bezeichnete.

Jedem Anfang wohnt bekanntlich ein gewisser Zauber inne. Aber diese anfängliche Euphorie ist nun einer gewissen Ernüchterung gewichen. Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates und Staatssekretär a. D., Johannes Ludewig, erklärte 2016 bezüglich des Standes der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung vor dem Ausschuss der digitalen Agenda des Deutschen Bundestages bei der Vorstellung des Gutachtens „E-Government in Deutschland – Vom Abstieg zum Aufstieg“: „E-Government in Deutschland gibt es de facto nicht.“

Zwar kämen innerhalb der Verwaltung diverse IT-Unterstützungen zum Einsatz, doch bliebe den Bürgern der Weg zum Amt in der Regel nicht erspart. Gebraucht werde „ein E-Government, das Nutzen stiftet“. Davon sei man jedoch noch Lichtjahre entfernt. Es gebe kein Erkenntnisproblem, vielmehr ein Umsetzungsproblem. E-Government wird im weiteren Sinne verstanden als die

Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation und Transaktion innerhalb und zwischen staatlichen Institutionen sowie zwischen diesen Institutionen, Bürgern und Unternehmen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Damit sind nicht nur Verwaltungsleistungen erfasst, sondern gerade auch die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern am politischen Entscheidungsprozess, wie es Frau Prof. Kreuel in der Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf ausführte. E-Government muss sich demzufolge an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und am Gemeinwohl, weniger an technischen Details und deren Finanzierung ausrichten. E-Government ist nicht, wie noch sehr verbreitet gemeint, als ein primär technisches Problem zu sehen, sondern als eine neue Form demokratischer Verwaltung, die immer auf die Bedürfnisse der Menschen gerichtet sein muss. Dies ist dann auch ein Beitrag zur Klärung der kulturphilosophischen Frage, wie sie das ausführte, wie Vorbehalte in der Bevölkerung gegenüber dem evolutionären Prozess der Digitalisierung abgebaut werden können.

Einige bisherige Projekte – es seien beispielsweise die elektronische Krankenkarte oder auch die Vorgangsverwaltung in der Justiz genannt – legen demgegenüber die Vermutung nahe, dass die politische Führung und Kontrolle die Sachzusammenhänge nicht tatsächlich in Gänze überschaut, dagegen aber den Versprechungen der IT-Wirtschaft auf ein „wir schaffen das“ voreilig vertraut hat.

Ich will ausdrücklich an die Anhörungen zum Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum für die Telekommunikationsüberwachung, zum LIT-Gesetz, erinnern, also dem Gesetz zur Verselbstständigung der Leitstelle für Informationstechnologie in der Justiz sowie zur Diskussion um die eu-LISA-Verordnung der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Interoperabilität der europäischen Großdatensysteme mit den nationalen Datensystemen der Sicherheitsbehörden. All diese Diskussionen haben gezeigt, welche Kompetenzdefizite Anwenderinnen und Anwender und Entscheiderinnen und Entscheider sowohl technisch als auch grundsätzlich zur Tiefe des gesellschaftlichen Wandlungsprozesses aufweisen, dass zu oft auch nicht verstanden wird, dass Entscheidungsträger nicht von den Informationsgrundlagen getrennt werden dürfen, die ihren Entscheidungen zugrunde liegen, indem eine neue Expertengruppe der E-Governance – hier im E-Government – mit spezieller IT-Expertise zwischen Daten und Entscheiderinnen und Entscheidern installiert wird, der die demokratisch legitimierte Entscheider dann fast blind vertrauen müssen.

Diese Entwicklungen stehen hinter der Warnung einiger Kritiker, nicht in eine digitale Diktatur abzugleiten. Zukünftige Landesgesetzgebung zur Digitalisierung könnte einer solchen Entwicklung vorbeugen durch eine Checkliste, die ähnlich wie beim Subsidiaritätsverfahren auf EU-Ebene zur Überprüfung bestimmter Kriterien

zwingt, die darauf gerichtet sind, zu sichern, dass Digitalisierung in der Verwaltung tatsächlich den Menschen dient und nicht einem Selbstzweck folgt, dass Digitalisierung selbstverständlich demokratisiert wird und damit nicht ohne unsere Demokratie die Aufgaben und Funktionsweisen der demokratischen Institutionen gedacht, entwickelt und vollzogen werden können.

Meine Fraktion hat bereits 2014 – der Kollege Voigt hat es schon erwähnt – anlässlich der Verabschiedung des Sächsischen E-Government-Gesetzes umfangreiche eigene Änderungsvorschläge eingereicht. Die entsprechenden Vorschläge griffen mehrere Sachverständige in der Anhörung zum Evaluationsbericht nach § 21 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 30. November wieder auf.

Noch immer stehen Fragen der Kostenfreiheit des E-Governments, also der Kosten- und Lizenzgebührenfreiheit der technischen Anwendung für die Bürgerinnen und Bürger, im Raum, möglichst auch durch Nutzung von Open-source-Government. Für den Fall, dass Gebühren für Verwaltungsverfahren anfallen, müssen die Zahlungen mittels etablierter elektronischer Zahlverfahren möglich sein, ebenso Authentifizierungsverfahren.

Unser heutiger Änderungsantrag will diese auf den bürgerfreundlichen Gebrauch gerichteten Änderungen einbringen. Vor allem sollen aber die Haushaltsvorbehalte des vorliegenden Gesetzentwurfs, die im Grunde die dringend erforderliche Verwaltungsmodernisierung und die bürgerfreundliche und damit nutzerfreundliche Gestaltung der Digitalisierung der Verwaltung und des Kontakts der Bürger mit der Verwaltung unter einen Generalvorbehalt stellte, aus dem Gesetzentwurf entfernt werden.

E-Government, um an Johannes Ludewig zu erinnern, wird nur dann wirklich sein, wenn E-Government nunmehr zügig und ohne solche Vorbehalte umgesetzt wird. Alle Bereiche öffentlicher Verwaltung müssen einbezogen werden. Nicht zuletzt wollen wir die Barrierefreiheit ohne Wenn und Aber umgesetzt wissen, weshalb das Wort „grundsätzlich“ in § 6 mehr als nur entbehrlich ist, weil es Ausnahmemöglichkeiten impliziert. Das würde dem Anliegen des Gesetzentwurfs aber zuwiderlaufen, weil die uneingeschränkte Nutzbarkeit durch Menschen mit Behinderung damit eine vorbehaltliche wäre.

Problematisch ist auch die ungenaue Formulierung in Artikel 2 § 2 a Abs. 1, Einreichung elektronischer Nachweise. Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingebracht werden. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung sie für die Ermittlung des Sachverhalts zulässt. Auch das führt zu einem Flickenteppich, bei dem manche Verwaltungen es so handhaben und andere ganz anders.

Dies widerspricht einem wichtigen Anliegen des Gesetzes, nämlich der Nutzerfreundlichkeit. Selbstverständlich tragen wir das Anliegen – Herr Kollege Voigt, darin sind wir d'accord – vor allem auf Wunsch der kommunalen

Familie mit dem Änderungsantrag in der Beschlussempfehlung, sowohl vorgebracht von der Koalition als auch von uns, zur Unterhaltung des Kommunalarchivs bei der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung mit. Hierzu haben wir allerdings einen kleinen redaktionellen Änderungsantrag gestellt, dem Sie mit Sicherheit zustimmen können – wie ich Sie kenne.

(Heiterkeit des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Ich bitte Sie also, unseren Änderungen für Nutzer(innen)- und Bürger(innen)freundlichkeit zuzustimmen und den insgesamt akzeptablen Gesetzentwurf auf die Höhe der Zeit zu bringen. Für den Fall – das will ich an dieser Stelle auch sagen –, dass Sie unseren Änderungen nicht folgen könnten – was ich mir nicht vorstellen kann –, müssten wir uns zum Gesetz enthalten.

(Heiterkeit des Abg. Steve Ittershagen, CDU)

Herzlichen Dank.

(Beifall bei den LINKEN)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Auf Herrn Kollegen Stange, Fraktion DIE LINKE, folgt jetzt für die SPD-Fraktion Herr Kollege Pallas.

Albrecht Pallas, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wir haben es schon gehört und führen jetzt die Debatte und die Beschlüsse zum sogenannten E-Government in Sachsen weiter, um selbiges weiterzuentwickeln. Es geht um die zunehmende Digitalisierung der Verwaltung und die Erleichterung von Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes.

Ja, sich neu eröffnende Themenfelder – und das sind Themen der Digitalisierung, gerade weil es um technische Entwicklungen geht – bedingen auch manchmal neue Gesetze. Das E-Government-Gesetz in Sachsen ist noch relativ jung. Vor knapp fünf Jahren wurde es im letzten Sächsischen Landtag beschlossen. Sachsen war damals Vorreiter, wenn man bundesweit schaut. Das E-Government-Gesetz des Bundes ist erst im Jahr 2013 beschlossen worden, und auf Länderebene war Sachsen das zweite Bundesland nach Schleswig-Holstein, das den Bereich der elektronischen Verwaltung in einem eigenen Gesetz geregelt hatte. Andere hatten nur untergesetzliche Maßnahmen oder Teilanpassungen bei den Verwaltungsverfahren, und selbst jetzt gibt es noch einzelne Bundesländer ohne E-Government-Gesetz.

Sachsen dagegen ist bereits so weit, sein Landesgesetz denjenigen Änderungsbedarfen anzupassen, die sich in den letzten fünf Jahren durch rechtliche, technische oder auch gesellschaftliche Gründe ergeben haben. Ein Beispiel für rechtliche Erfordernisse ist die Pflichtumsetzung der EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungslegung bei öffentlichen Aufträgen – das ist ein sehr relevantes Thema. Ein Beispiel für die technische Weiterentwicklung sind die immer mehr an Relevanz gewinnenden

elektronischen Zahlungsverfahren oder Fragen zur Umsetzung der elektronischen Archivierung.

Wir haben schon zweimal den Verweis auf den Änderungsantrag der Koalition gehört, der auf das Bitten der kommunalen Familie zurückgeht, für das elektronische Kommunalarchiv eine Rechtsgrundlage im SAKD-Gesetz zu schaffen, also im „Gesetz über die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung“. Ich bin sehr froh, dass wir das im Konsens machen. Lieber Kollege Stange, Sie werden verstehen, dass wir die Änderungen der Koalition im Innenausschuss eingebracht, dort auch beschlossen haben und heute über die Beschlussempfehlung des Innenausschusses abstimmen werden.

Auch der Evaluierungsbericht der Staatsregierung zum bestehenden E-Government-Gesetz, über welchen wir schon zu einem früheren Zeitpunkt hier beraten haben, hat Einfluss auf die Novelle genommen und eine nützliche Vorarbeit geleistet. Deswegen war es uns wichtig, dass dieser Evaluierungsmodus beibehalten und noch erweitert wird. So hat die Koalition im Änderungsantrag unter anderem geregelt, die Überprüfung des Gesetzes in kürzeren zeitlichen Abständen vorzunehmen. Auch der Prüfgegenstand soll erweitert werden. So sollen zukünftig auch die Perspektiven der Nutzer der E-Government-Angebote, insbesondere der Bürgerinnen und Bürger, aber auch der Unternehmen berücksichtigt werden, die maßgebliche Nutzer und Nutznießer des E-Governments sind.

Denn die Verwaltung steht im Dienste der Gesellschaft – das haben wir heute schon gehört –, und dazu gehört umso mehr und immer mehr auch die elektronische Verwaltung, die viel dazu beitragen kann, die Kontakte zwischen den Behörden und den Bürgern einfacher, schneller, barrierefreier, kurz gesagt, einfach bürgerfreundlicher zu machen. Ein sehr wichtiges Element im E-Government in Sachsen ist das Serviceportal Amt24, welches nunmehr auch eine gesetzliche Grundlage mit dem neuen § 11 a erhält. Ziel dieses Portals ist es, den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Unternehmen und anderen externen Stellen zu allen Lebensbereichen die zugehörigen Verwaltungsdienstleistungen und Informationsangebote bereitzustellen.

Ich möchte einige Beispiele nennen, zu welchen Lebenslagen man dort Dienstleistungen vorfinden kann: Im Bereich Arbeit und Bildung werden insgesamt 107 Leistungen angeboten; dazu zählen Anmeldungen zum Abendgymnasium, Beantragung eines Zuschusses für Altenpflegeausbildung, BAföG, Bildungsgutschein und, und, und. Oder der Bereich Bauen und Wohnen – dort werden 145 Leistungen angeboten; dazu zählen Abfallentsorgung, An-, Ab- und Ummelden, Archivgut einsehen, Baugenehmigung beantragen, eine Lärmbelästigung anzeigen oder Adressänderung im kommunalen Register. Ich könnte jetzt noch so fortfahren. Es werden sozusagen viele Leistungen zu den Themenbereichen Familie, Gesundheit, Gewerbe und Wirtschaft, Notlagen und Opferhilfe, Recht und Gesellschaft oder auch Reisen, Mobilität und Auswanderung elektronisch angeboten,

sodass in Summe einige Hundert Leistungen über das Portal in Anspruch genommen werden können.

Zwar ist es oft noch der Fall, dass dort jeweils nur Informationen und die zuständige Stelle sowie gegebenenfalls Antragsvordrucke hinterlegt sind. In diesen Fällen lässt sich der Weg auf das Amt nicht gänzlich vermeiden. Aber: Wir sind auf einem guten Weg, denn bis Ende 2022 sollen alle Verwaltungsverfahren online beantragt und auch abgewickelt werden können. So verlangt es das Onlinezugangsgesetz. Der Freistaat schafft mit Amt24 für alle kommunalen und staatlichen Behörden die Voraussetzungen dafür, diese Anforderungen zu erfüllen, und bietet auch den notwendigen Werkzeugkasten.

Die Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen leistet somit einen wichtigen Beitrag, dieses Verfahren voranzubringen. Daher stimmt die SPD-Fraktion dem Gesetzentwurf zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU
und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Als Nächstes spricht jetzt Herr Kollege Wippel für die AfD-Fraktion.

Sebastian Wippel, AfD: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kollegen Abgeordnete! Es mag viele Themen geben, über die wir in diesem Haus unterschiedlicher Auffassung sind. Aber an der Stelle bin ich mir sicher, dass wir alle einer Meinung sind. Auch Regierung und Verwaltung bleiben von der Digitalisierung aller Lebensbereiche nicht verschont, und sie sollen davon auch nicht verschont bleiben.

Bei allen Risiken, die mit der Digitalisierung auch verbunden sind – zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes –, bedeutet sie doch vor allem eine Vereinfachung und Beschleunigung. Dadurch werden Zeitkapazitäten frei, die wiederum sinnvoll genutzt werden können und in Zeiten der Nachwuchsprobleme der Verwaltung zwingend auch geschaffen werden müssen. Es werden finanzielle Mittel eingespart, die im Idealfall an anderer Stelle zum Wohle der Bürger eingesetzt werden.

Die analoge Welt wandelt sich zu einer digitalen Welt. In Regierung und Verwaltung bedeutet das vor allem Veränderung, weg von der papierbasierten Vorgangsbearbeitung hin zur rein elektronischen Vorgangsbearbeitung. Dies wiederum beinhaltet eine größere Flexibilität des Ortes der Aufgabenerfüllung bzw. der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen. Schon heute können viele Arbeitsleistungen öffentlicher Bediensteter von diesen erbracht werden, ohne dass sie in ihrer Behörde vor Ort sein müssen. In diesem Sinne ist auch Telearbeit konsequent zu stärken. Wir werden dahin kommen, dass Verwaltungsvorgänge in Papierform vollständig der Vergangenheit angehören; die Bürger werden immer seltener die jeweils zuständige Behörde aufsuchen müssen, und sie werden behördliche Leistungen abrufen können, egal, wo sie sich gerade auf der Welt befinden.

Sehr geehrte Kollegen, das sind tolle Perspektiven, die natürlich nicht von heute auf morgen Wirklichkeit werden können. Auf dem Weg dahin müssen wir aber vorangehen, und es führt kein Weg daran vorbei. Machen wir es, wie es uns die baltischen Staaten schon seit Jahren vormachen. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Weiterentwicklung des E-Government-Gesetzes ist Teil dieses Weges.

Einer der Sachverständigen sagte in der Anhörung – ich zitiere: „Digitalisierung kostet und spart erst übermorgen. All das, was jetzt passiert, muss man vor diesem Hintergrund sehen. Wir investieren jetzt in eine digitale Verwaltung, aber die anderen Kanäle werden nicht in einer logischen Sekunde abgeschafft. Es gibt weiterhin Papierkontakt usw. usf. Im Moment ist das eine Vorlaufinvestition für eine gute Zukunft, die langfristig spart.“

Besser kann man es im Grunde nicht ausdrücken, in welcher Übergangsphase wir uns tatsächlich befinden. Es ist nahezu unvermeidlich, dass beim Vorangehen auch Fehler gemacht werden, und es treten Schwierigkeiten auf, die man nicht vorhergesehen hat. Die Sachen funktionieren nicht immer so, wie man sie erwartet, und sie werden auch vom Bürger nicht immer so angenommen, wie man es erhofft.

Auf der anderen Seite haben wir Sachen, die im normalen Leben schon lange Alltag sind – also online bezahlen, Bezahlen mit Geldkarte, mit Kreditkarte –, die noch gar nicht angeboten werden. Nach § 1 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes des Bundes sind Bund und Länder verpflichtet, bis zum Jahr 2022 alle Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Ob das vorliegende Gesetz dafür aber die ausreichenden Voraussetzungen schafft, wird sich zeigen. Die Einfügung des § 21 zur Evaluierung unter Einbeziehung der Bürgerseite in der Beschlussempfehlung des Innenausschusses war von daher sicherlich nicht falsch.

Kurz zum Änderungsantrag: Die kommunale Familie hat sich gewünscht, dass dieser Änderungsantrag eingebracht wird. Man hat sich gewünscht, dass das Hohe Haus diesen Antrag mit unterstützt, und genau das werden wir auch tun. In diesem Sinne können wir dem Gesetzentwurf zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Es folgt Herr Kollege Lippmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Unter dem Begriff des E-Governments versteht man den Einsatz von Informationen und Kommunikationstechnologien für erstens schnelleres, effizienteres und kostengünstigeres Verwaltungshandeln und zweitens für die Möglichkeit eines unkomplizierten, zeitlich unabhängigen Zugangs zu den Leistungen des Staates für die Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen. So weit sind wir uns einig.

Worüber wir uns auch einig sind: Das E-Government-Gesetz schafft dafür die erforderlichen Rechtsgrundlagen. Mit dem vorliegenden Gesetz werden einige wichtige Punkte, die sich aus der Evaluierung des Gesetzes ergeben haben, auch umgesetzt.

Dem Gesetz fehlen allerdings nach wie vor – das ist auch in der Anhörung deutlich geworden – konkrete Ziel- und Zweckbestimmungen; denn es reicht nicht aus, nur mit einem Gesetz die Voraussetzungen für E-Government in skizzierten Umfang zu schaffen. Die Ziele müssen auch umgesetzt werden, und daran hapert es mitunter im Freistaat Sachsen erheblich.

Hierzu wäre beispielsweise die Einführung von eVA.SAX zu nennen. Im Jahr 2002 – vor 17 Jahren – wurde beschlossen, die elektronische Vorgangsverarbeitung für schnelleres, effizienteres und kostengünstigeres Verwaltungshandeln einzuführen und ressortübergreifend zu koordinieren. 17 Jahre später – und mal locker 100 Millionen Euro – ist die Einführung immer noch nicht abgeschlossen. Wenn ich die Zahlen aus dem Jahr 2016 vorsichtig hochrechne, ist man bei der elektronischen Vorgangsbearbeitung heute gerade einmal bei circa 50 % der Landesverwaltung angekommen. Diesbezüglich ist noch viel Luft nach oben.

Noch weiter hängt Sachsen in Sachen von unkomplizierten, zeitlich unabhängigen Leistungen des Staates für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen hinterher. Der Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass das Serviceportal Amt24 zukünftig zum Verwaltungsportal für alle staatlichen Behörden wird und beispielsweise die Nutzerkonten nach dem Onlinezugangsgesetz bereitstellt. So weit, so gut. Aber nutzen Sie heute einmal die Suchfunktion von Amt24! Sie werden verzweifeln. Suchen Sie beispielsweise einmal die Polizeibeswerdestelle, die gern von der Koalition gerühmt wird! Bei Amt24 finden Sie diese nicht.

Werte Kolleginnen und Kollegen! Das E-Government-Gesetz sieht zwar eine Pflicht sächsischer Behörden zur proaktiven Bereitstellung der Daten für öffentlich zugängliche Netze vor – das umfasst all jene Daten, die die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben oder sich durch Dritte erheben lassen –, aber es begründet ausdrücklich keinen Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten. Die Bürgerinnen und Bürger haben nur einen Zugang zu diesen, wenn dies gesetzlich normiert ist.

Haben Sie sich schon einmal in die Situation einer eher kleineren Verwaltungseinheit versetzt, die nunmehr verpflichtet ist, Daten grundsätzlich abrufbar bereitzuhalten, die allerdings kein Mensch abrufen kann, weil es dafür keine Rechtsgrundlage gibt? Das ist nicht nur demotivierend; das kann auch nicht Sinn der Sache sein. Sie als Koalition haben es einfach in diesem Hohen Haus verschlafen, parallel ein Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetz einzubringen. Deshalb läuft diese Regelung des E-Government-Gesetzes eben leer.

E-Government, Open Data und Digitalisierung sind große Worte, die in Werken gern mit den Begriffen moderne

Verwaltung und Zukunft verknüpft werden. Diese Prozesse dauern Jahre oder gar Jahrzehnte. Das führt dazu, dass – wie beim Amt24, noch bevor alle Verwaltungsverfahren auf die Basiskomponente FormulareService im klassischen PDF-Format umgestellt worden sind – schon die Ablösung durch das Verfahrensmanagement erfolgt, dass das Onlinezugangsgesetz umgesetzt und das wichtige medienbruchfreie, barrierefreie Online-Antragsverfahren ermöglichen soll.

Das bedeutet, dass die Einführung von E-Government-Lösungen so lange dauert, dass sie bei ihrem ersten Einsatz meistens schon veraltet sind. Das muss sich ändern. Werte Kolleginnen und Kollegen, mir ist bewusst, dass die Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien im öffentlichen Dienst durchaus anspruchsvoll ist – nicht nur aufgrund des Datenschutzes, sondern auch aufgrund der Informationssicherheit –, aber so, wie es gerade läuft, kann es aus unserer Sicht nicht weitergehen. Daher möchten wir unsere Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf, da er eine wichtige Weiterentwicklung ist, damit verbinden, an die Staatsregierung zu appellieren, den Transformationsprozess in der gesamten Verwaltung in Bezug auf die Digitalisierung doch einmal erheblich zu beschleunigen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN
und vereinzelt bei der SPD)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Mit Herrn Kollegen Lippmann ist die erste Rederunde abgeschlossen. Möchten oder sollen wir eine zweite Rederunde eröffnen? Gibt es weiteren Redebedarf aus den Fraktionen heraus? – Den sehe ich nicht. Damit kommt die Staatsregierung zu Wort und das Wort hat Herr Staatsminister Schenk.

Oliver Schenk, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die weitere Digitalisierung der Verwaltung ist angeklungen. Sie ist nicht nur für die Staatsregierung eine der zentralen Herausforderungen. Das gilt in technischer, organisatorischer Hinsicht, aber all das braucht auch eine solide, verlässliche rechtliche Grundlage.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des sächsischen E-Governments wird jetzt diese rechtliche Basis für unsere Anstrengungen weiterentwickelt. Dabei werden wir von einer Zielvorstellung geleitet, die lautet: Die Daten sollen laufen, nicht die Bürger. Ich glaube, das ist unser gemeinsamer Wunsch und sollte auch unser Ziel sein. Aber so einfach und sinnvoll diese Zielvorstellung klingen mag, es braucht große Anstrengungen, sie auch zu erreichen.

Herr Lippmann, es ist richtig, ich würde mir auch wünschen, dass wir bei eVA.SAX weiter wären, aber wir sind das Land in Deutschland – wenn ich die Zahlen richtig in Erinnerung habe –, das an der Spitze ist. Wenn wir 50 % sagen, dann muss man auch fairerweise sagen: Nicht jeder

Polizist, nicht jeder Lehrer muss in diese Vorgangsbearbeitung eingeschaltet sein. In der Kernverwaltung sind wir meines Wissens sogar am Spitzenplatz. Diese Vorhaben brauchen Zeit. Aber wir sind an der Stelle besser unterwegs, als es gerade dargestellt wurde.

Meine Damen und Herren, digitale Technologien stellen vieles infrage. Das wissen wir und das sehen wir in unserem Privatleben. Vor zehn Jahren gab es keine Smartphones. Was hat sich durch Smartphones alles in unserem beruflichen und privaten Alltag verändert? Selbstverständlich stellt es auch vieles infrage, was in den letzten Jahren in der Verwaltung aufgebaut worden ist. Ich bin schon der Meinung, dass die heutigen Vorschriften in unserem Staat, in unserer Verwaltung, in unseren Behörden zu 90 bis 95 % aus dem analogen Zeitalter kommen.

Wenn wir heute digitale Verfahren einführen wollen, dann müssen wir an vielen Stellen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür verändern und Hindernisse, die an der Stelle aufgebaut worden sind, im analogen Zeitalter wegräumen. Das Ganze muss aber immer verlässlich erfolgen. Die Behörden und die Bürger brauchen Rechtssicherheit bei den entsprechenden Verwaltungsverfahren. Deshalb erwarten viele Bürger, aber auch Unternehmen, dass sie ihre Verwaltungsanliegen vollständig elektronisch erledigen können – am besten mit dem Smartphone zu Hause auf der Couch, in der Straßenbahn, auf dem Weg ins Büro oder zur Arbeit. Das ist ein völlig berechtigter Anspruch in der heutigen Zeit.

Es ist auch richtig, dass es viele Verwaltungsverfahren gibt, bei denen ein persönliches Erscheinen auf dem Amt überhaupt nicht mehr nötig ist. Es gibt bürokratische Hürden, die mit modernen digitalen Lösungen abgebaut werden können und müssen. Dafür soll nun der rechtliche Rahmen mit dem sächsischen E-Government-Gesetz verbessert werden. Wir gehen dabei mit Augenmaß, aber zielstrebig vor. Erwartungen, Wünsche, technisch Mögliches, aber eben auch realistisch Erreichbares werden in Einklang gebracht. Was es in jedem Fall zu schützen gilt, ist die Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungshandelns.

Lassen Sie mich einige Aspekte aus dem vorliegenden Artikelgesetz kurz herausgreifen. Mit der Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes soll die Abwicklung von Verwaltungsverfahren einfacher und schneller werden. Wenn zum Beispiel eine Behörde für die Bearbeitung eines Antrags eine Urkunde oder ein amtliches Dokument benötigt, kann sie solche Nachweise direkt von der ausstellenden Behörde einholen. Ich denke, das ist ein gutes Beispiel für eine Verbesserung, die Bürgern und Unternehmen sehr entgegenkommt, wenn sie nicht mehr von Pontius zu Pilatus laufen müssen, um Nachweise einzusammeln, und das Ganze natürlich nur, wenn der Antragsteller dem auch zustimmt.

Ein weiterer Aspekt ist der Empfang bzw. die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen. Alle Unternehmen erstellen ihre Rechnungen für Lieferungen und Leistungen heutzutage elektronisch am Computer. Es ist wenig

sinnvoll, diese Rechnungen auszudrucken, da sie beim Empfänger zur elektronischen Überweisung wieder in ein Computersystem eingetippt werden müssen. Wenn die Rechnungsinformationen elektronisch in einer strukturierten und verlässlichen Form übermittelt werden, können manuelle Tätigkeiten und Fehlerquellen bei der Weiterverarbeitung vermieden werden. Hiermit setzen wir eine entsprechende EU-Richtlinie um.

Ein weiterer großer Baustein zur Weiterentwicklung des sächsischen E-Governments betrifft die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes bei uns im Freistaat. Bis Ende 2022 müssen 2 000 Verwaltungsleistungen in 575 Leistungsbündeln über Online-Verwaltungsportale zur Verfügung gestellt werden. Auf der technischen Ebene nutzen wir hierfür unser Serviceportal Amt24.

Neben der Technik handelt es sich auch um ein großes Reorganisationsprojekt: Prozesse müssen analysiert, optimiert und für das digitale Zeitalter fit gemacht werden. Denn es geht gerade nicht darum, einen heute bestehenden Prozess einfach nur ins Digitale zu übertragen, sondern man muss sich auch die Strukturen und die Form der Zusammenarbeit, die dahinterliegt, ansehen. Mit dem Gesetzentwurf legen wir dafür jetzt den rechtlichen Werkzeugkasten vor.

Die Behörden werden verpflichtet, elektronische Verwaltungsverfahren und elektronische Zahlungsverfahren miteinander zu verknüpfen. Eine elektronische Information über den Stand der Bearbeitung wird möglich. Die Regelung zum ersetzenden Scannen wird verbindlicher formuliert. Das ist wichtig für die elektronische Vorgangsbearbeitung und Aktenführung innerhalb der Behörde.

Bei all dem, meine Damen und Herren, darf nicht vergessen werden, dass auf kommunaler Ebene andere Voraussetzungen für die digitale Verwaltung vorliegen als auf staatlicher Ebene. Die Kommunen sind bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes besonders gefordert. Manche Kommune braucht dafür Unterstützung. Daher werden wir die SAKD, die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, stärken. Wir machen sie zur zentralen Koordinierungsinstanz. Im neuen Doppelhaushalt sind dafür zusätzlich 3 Millionen Euro bereitgestellt worden.

Mit dem Änderungsantrag von CDU und SPD, den die Staatsregierung unterstützt, wird der SAKD außerdem der Betrieb des elektronischen Kommunalarchivs als neue Aufgabe übertragen. Der Weg für eine gemeinsame kommunale Archivlösung wird dadurch geebnet. Das ist mehr als sinnvoll, wie die Debatte schon gezeigt hat.

Meine Damen und Herren! Die Fortschreibung des rechtlichen Rahmens für das E-Government in Sachsen wird benötigt, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Freistaat Sachsen weiter voranzubringen. Der Gesetzentwurf verbessert und ergänzt den rechtlichen Werkzeugkasten für eine moderne Verwaltung. Bürgern und Unternehmen sollen elektronische Verwaltungsleis-

tungen flächendeckend angeboten werden. Zugleich kann die Effizienz des Verwaltungshandelns verbessert werden.

Ich danke allen Beteiligten für die konstruktive Weiterentwicklung dieses Gesetzentwurfs im Landtagsverfahren. Die vom Innenausschuss vorgeschlagenen Änderungen sind sachdienlich und konstruktiv. Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf bei der nun folgenden Abstimmung zu unterstützen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Für die Sächsische Staatsregierung sprach Herr Staatsminister Schenk. Bevor wir jetzt zur Einzelberatung kommen können, frage ich den Berichterstatter des Ausschusses, Herrn Kollegen Stange, ob er das Wort begehrt.

(Enrico Stange, DIE LINKE: Nein!)

– Vielen Dank. Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Aufgerufen ist das Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 6/17668. Dazu liegen Ihnen zwei Änderungsanträge vor, über die wir gemäß § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs abstimmen.

Ich rufe zunächst die Drucksache 6/17748 auf, Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Kollege Stange, Sie hatten ihn schon eingebracht; wir können also abstimmen?

(Enrico Stange, DIE LINKE:
Würde ich auch sagen!)

– Gut. Wer dem in Drucksache 6/17748 vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Ich rufe Drucksache 6/17766 auf, Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion. Kollege Pallas.

Albrecht Pallas, SPD: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es handelt sich hier um eine Änderung, die durch die vor wenigen Wochen erfolgte Änderung im Verwal-

tungskostenrecht des Freistaates Sachsen notwendig ist, weil inzwischen Verweisungen im Gesetz nicht mehr aktuell sind. Deshalb bitte ich Sie um Ihre Zustimmung.

Präsident Dr. Matthias Rößler: Vielen Dank. Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir können also über diesen Änderungsantrag abstimmen, der uns in Drucksache 6/17766 vorliegt. Ich bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit ist dem Änderungsantrag in Drucksache 6/17766 zugestimmt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Erhebt sich Widerspruch, wenn ich jetzt die verschiedenen Teile des Gesetzentwurfs im Block abstimmen lasse? – Das kann ich nicht feststellen. Ich rufe auf und trage vor: Überschrift, Artikel 1 Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes, Artikel 2 Änderung des Sächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes, Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Artikel 4 Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes, Artikel 4 a Folgeänderungen und Artikel 5 Inkrafttreten. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit ist dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Ich stelle gleich den Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenprobe! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl von Stimmenthaltungen. Damit ist der Entwurf als Gesetz beschlossen.

Meine Damen und Herren! Mir liegt ein Antrag auf unverzügliche Ausfertigung dieses Gesetzes vor. Dem wird entsprochen, wenn der Landtag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung die Dringlichkeit beschließt. Wenn es dagegen keinen Widerspruch gibt, würden wir dem entsprechen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Wir verfahren also so. Tagesordnungspunkt 17 ist damit abgeschlossen.

Meine Damen und Herren! Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 18

Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen (Sächsisches ÖPNV-Beteiligungsgesetz – SächsÖPNVBetG)

Drucksache 6/15562, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Drucksache 6/17669, Beschlussempfehlung des
Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Den Fraktionen wird jetzt das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt; die Reihenfolge ist Ihnen bekannt. Für die Fraktion DIE LINKE beginnt Herr Abg. Böhme.

Marco Böhme, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer mit Bus und Bahn fahren will oder muss, erwartet zu Recht dreierlei Dinge – nämlich Pünktlichkeit, Verlässlichkeit und bezahlbare Preise. Denn Mobilität ist ein Grundbedürfnis und in unseren Augen auch ein Grundrecht. Deswegen muss der öffentliche Personennahverkehr funktionieren, und zwar überall in Sachsen.

(Beifall bei den LINKEN)

Diese Erwartungen erfüllen auch die Zweckverbände oder wollen sie erfüllen; dafür gibt es sie mit ihren Geschäftsführern. Natürlich gibt es diese Erwartungen auch an den Freistaat; deswegen reden wir hier sehr oft über das Thema ÖPNV sowie andere Verkehrsarten. Das reicht uns aber nicht als Linksfraktion. Uns fehlt die Mitsprache der Fahrgäste. Daher wollen wir mit unserem Gesetzentwurf dazu beitragen, dass diese Erfahrungen der Fahrgäste zu einer Verbesserung beitragen können. Deswegen sagen wir: Wer will, soll mitreden und sich beteiligen dürfen – und zwar nicht nur über Beschwerden, sondern schon im Vorfeld von Planungen und bevor entsprechende Vorhaben beschlossen sind. An sehr vielen ÖPNV-Angelegenheiten gibt es ein sehr hohes öffentliches Interesse, wie beispielsweise aktuell an einem 365-Euro-Ticket, das die Linksfraktion in Leipzig momentan mit der SPD als Prüfauftrag beschlossen hat. Hier in Dresden hat es die Linksfraktion zusammen mit der CDU beschlossen.

(Alexander Dierks, CDU:
Ein besonders untaugliches Mittel!)

Sie sehen also: Es ist ein sehr breites Spektrum, das sich zum Thema Ticketpreise bilden kann. Sie sehen auch, dass es hier einen hohen Veränderungsbedarf gibt und eine sehr intensive öffentliche Debatte stattfindet. Das gibt es auch bei anderen Punkten, wo ein öffentliches Interesse vorhanden ist, beispielsweise wie, wo und wann ein Bus oder ein Zug fahren soll, worin investiert werden soll, welche Taktzeiten und Anschlüsse es geben soll oder wie der Service aussehen soll. Wie sieht es mit den Themen Umweltverträglichkeit, Lärm- und Schadstoffemissionen aus? Wie wird die Barrierefreiheit umgesetzt? Wie hoch sollen die Fahrpreise sein? All das sind The-

men, die die Menschen und insbesondere die Fahrgäste beschäftigen. Diese Themen sind auch für den ÖPNV entscheidend. Dort braucht es mehr Debatte und mehr Mitsprache. Genau das wollen wir, und deswegen haben wir diesen Gesetzentwurf vorgelegt. Denn es wird höchste Zeit, dass die Fahrgastverbände mehr Mitsprache erhalten, meine Damen und Herren!

(Beifall bei den LINKEN)

Zitat: „Der Fahrgast ist nahezu rechtlos. Er muss auch für schlechte Leistungen den vollen Preis bezahlen.“ Das habe nicht ich gesagt, sondern dieses Zitat stammt vom Fahrgastverband Pro Bahn e. V., und zwar aus dem Jahr 2003 aus einer Debatte des Deutschen Bundestages im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Ein Jahr später hat der Bundestag dann erstmals auch Fahrgastrechte im Fernverkehr beschlossen einschließlich Entschädigungen bei Verspätungen, Informationspflichten oder der Übernahme von Hotelübernachtungen, wenn die Weiterfahrt nicht mehr gewährleistet werden kann. Im Jahr 2009 hat der Bundestag dann auch ein Fahrgastrechteverordnung-Anwendungsgesetz geschaffen, das diese Ansprüche noch weiter konkretisiert und höhere Entschädigungen ermöglicht hat. Aber all das ist nur im Fernverkehr möglich – also im bundesweiten und europaweiten Verkehr –, jedoch nicht für den Nahverkehr in Bus und Bahn. Dafür gibt es noch keine gesetzlichen Grundlagen und damit keine Rechte für die Fahrgäste. Genau das soll dieses Gesetz hier schaffen.

Wir wollen auch eine Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr, die sogenannte SÖP, die es bundesweit überall gibt, schaffen und eingliedern. In allen Bundesländern gibt es eine solche Schlichtungsstelle, nur hier in Sachsen gibt es sie bei den Verkehrsunternehmen nicht – außer im Verkehrsverbund Mitteldeutschland, in dem auch Thüringen und Sachsen-Anhalt vertreten sind. Diese Schlichtungsstelle prüft mit Juristen bestimmte Beschwerden, die Fahrgäste haben, und versucht mit den betreffenden Verkehrsunternehmen eine außergerichtliche Schlichtung zu erreichen, also neutral und unabhängig zu sein. Das ist auch für alle Kunden kostenfrei. Genau diese Schlichtungsstelle wollen wir auch hier in Sachsen haben, denn wir finden es ungeheuerlich, dass es eine solche Einrichtung hierzulande nicht gibt, dass sich Fahrgäste nicht an eine solche Schlichtungsstelle wenden können, wenn sie Probleme mit einem Verkehrsunternehmen haben.

Außerdem möchten wir, dass die Fahrgastverbände überhaupt erst geschaffen werden. Es ist nämlich so, dass es nicht in jeder Stadt, in der es ein Verkehrsunternehmen gibt, auch einen Fahrgastverband gibt. Da es in Leipzig einen Fahrgastverband gibt, an den ich mich auch privat schon einmal gewandt habe, dachte ich anfangs, dass ein solcher Verband auch in jeder anderen Stadt existiert. Doch das ist leider nicht der Fall: Es gibt gerade einmal vier lokale Fahrgastverbände in Sachsen – nämlich in Leipzig, in Dresden, in Chemnitz und in Zwickau, und das war es schon. Das ist doch ein Armutszeugnis für den Freistaat! Das wollen wir ändern.

Die Verkehrsverbände und Fahrgastverbände, die es bisher gibt, sind bislang auch nur von den Verkehrsunternehmen selbst bestellt. Ich sehe es als ein weiteres Problem, dass die Verkehrsunternehmen die Tagesordnungen festlegen, die Sitzungen leiten und auch bestimmen, was überhaupt besprochen wird. Die Fahrgastverbände, die derzeit existieren, können also überhaupt nicht frei und unabhängig agieren. Deshalb möchte ich aus der öffentlichen Anhörung zu unserem Gesetzentwurf die Fahrgastvertreterin der LVB, Frau Noll, zitieren: „Das Themenspektrum im Fahrgastbeirat ist sehr vielfältig. Wir stehen nicht nur bei einem Punkt fest, sondern es geht um viele Punkte, wie beispielsweise den Ausbau des Elektrobuses, den Umgang mit mobilitätseingeschränkten Personen oder die Tarifgestaltung. Man erhält über sehr viele Jahre einen sehr facettenreichen Einblick in das Unternehmen.“

Nun könnte man sagen: So weit, so gut. So funktioniert das ja auch ganz gut. Wenn man aber genauer hinhört, erfährt man: „Die Philosophie des Unternehmens bestimmt die Handhabe der Beteiligung. Man muss zurzeit leider sagen, dass das Wirken der Fahrgastbeiräte jeweils stark von den vorhandenen Motivationen des Unternehmens abhängt. Die Bedürfnisse der Kunden aufzugreifen, ihnen Raum zu geben und dadurch den ÖPNV attraktiver zu machen, bestimmt das Unternehmen. Das mag sehr befremdlich klingen, aber wir sind auf die Bereitschaft der LVG angewiesen. Wenn diese nicht vorhanden ist, ist unsere Möglichkeit, die Aufgabe effektiv wahrzunehmen, langfristig nicht möglich.“ Wenn man ganz konkret nachfragt, dann sagt sie sogar: „Es ist zurzeit so, dass Einwendungen zwar immer möglich sind, aber in einem Stadium, in dem der Entwurf bereits erstellt ist oder eine Entscheidung schlimmstenfalls schon getroffen ist oder das Vorhaben bereits entschieden ist. Je weiter der Entscheidungsprozess bereits vorangeschritten ist, desto weniger Einflussmöglichkeiten ergeben sich. Das Potenzial des Fahrgastbeirates wird dabei nicht ausgeschöpft. Es besteht die Gefahr einer sogenannten Alibi-Funktion. Dies führt nur zur Resignation und bei einzelnen Mitgliedern auch zu Frust.“

Frau Noll ist eine junge Frau aus Leipzig, die sich freiwillig bereiterklärt hat, im Fahrgastbeirat mitzuwirken. Sie bekommt dafür kein Geld. Ihre einzige Motivation ist, den Service und die Attraktivität des ÖPNV zu verbessern. Das Ergebnis ihres Engagements am Ende ist – Zitat aus

dem Ausschuss –: „Rechte haben wir de facto keine. Wir haben eine Aufgabe, eine Funktion bekommen, aber keine Rechte, auf die wir uns berufen können. Angesprochene Probleme und Lösungsvorschläge werden in den Sitzungen von anwesenden Mitarbeitern kaum aufgenommen. Stellungnahmen wiederum können lediglich über die LVB und nicht selbstständig an die Öffentlichkeit getragen werden.“ All das sind Probleme, die wir angehen und die wir ändern wollen. Wir wollen den Fahrgastverbänden, die es gibt, eine eigene Stimme geben, und wir wollen vor allem die Möglichkeit schaffen, dass sich Fahrgastverbände auch in anderen Städten treffen können, dass es sie also nicht nur in Leipzig, Dresden, Chemnitz und Zwickau gibt – dort läuft es so –, sondern überall. Das wollen wir dringend.

Zunächst noch einige Einzelheiten zum Gesetzentwurf: In den §§ 1 bis 4 werden die öffentlichen Informationen und Beteiligungen an den Planungen, Organisationen und Ausgestaltungen gesetzlich normiert. In den §§ 5 bis 9 werden die Beteiligungsverfahren, wie wir sie uns im ÖPNV vorstellen, auf kommunaler Ebene dargestellt. Wir wollen die Verbesserung durch die Regelungen von kommunalen Beteiligungskonzepten. Wir wollen kommunale Fahrgastbeiräte sowie kommunale Beteiligungsmanagerinnen und -manager.

Was bedeutet das bei Fahrgastbeiräten? Hier gibt es in Sachsen nur sehr wenige, wie schon ausgeführt, und deren Rechte sind auch nicht klar geregelt. Genau das wollen wir ändern, sodass sich Beiräte bilden können, in denen Fahrgäste ihre Interessen gegenüber der Verwaltung und den Verkehrsunternehmen unabhängig vertreten. Diese Beiräte sollen das Recht erhalten, Anfragen zu stellen, Stellungnahmen und Hinweise abzugeben, die zu berücksichtigen und möglichst auch umzusetzen sind. Sie sollen beispielsweise auch Sprechstunden anbieten oder sich mit den Zweckverbänden direkt besprechen können.

Zum Thema kommunale Beteiligungsmanagerinnen und -manager: Dazu ist zu sagen, dass diese Beteiligung natürlich organisiert werden muss. Die Fahrgastverbände müssen organisiert werden, sofern sie nicht den Verkehrsunternehmen angegliedert sind. Dafür wollen wir die Landkreise beauftragen, hauptamtliche Stellen zu schaffen, die wiederum vom Land finanziert werden. Wir setzen dadurch auch Informationen zu Beteiligungsrechten durch, sorgen dafür, dass es verschiedene Beteiligungsformen gibt, in denen Konzepte auch verwirklicht werden können. Das soll landesweit möglich sein, und das ist die Grundlage dafür.

In den §§ 10 bis 14 wollen wir mit der Schaffung des Landesnahverkehrsbeirates sowie der Etablierung des Sächsischen ÖPNV-Beauftragten erstmals die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zur Gewährleistung der Informationen auf Landesebene schaffen. Also, wir wollen einen Landesnahverkehrsbeirat, wie es ihn auch in anderen Bundesländern schon gibt. Die Regierung soll deren Voten mit berücksichtigen müssen und mit am Tisch sitzen. Die kommunalen Fahrgastbeiräte sitzen dort

auch mit am Tisch, genauso wie die Beteiligungsmanagerinnen und -manager, die Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderung sowie Vereine und Verbände.

Als Letztes: Wir wollen auch einen sächsischen ÖPNV-Beauftragten: Der Landtag wählt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den ÖPNV, und er oder sie handelt unabhängig und vertritt die Interessen der Fahrgäste gegenüber der Regierung. Sie oder er beteiligt sich an den parlamentarischen Debatten, geht Bitten und Beschwerden nach und kann damit auch das Thema ÖPNV in einem wirklich hohen Maß bereichern.

Genau das ist unser Vorschlag, und genau dieser führt zu mehr Mitsprache im ÖPNV, zu mehr Rechten oder überhaupt Rechten, denn diese gibt es bisher nicht. Deswegen bitten wir hier dringend um Zustimmung, und ich freue mich auf die Debatte.

Vielen Dank.

(Beifall bei den LINKEN)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Jetzt kommt die CDU-Fraktion zum Zuge. Es spricht Herr Kollege Nowak.

Andreas Nowak, CDU: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich mache aus meinem Herzen keine Mördergrube. Ich habe ernsthaft überlegt, ob ich heute mal eine Rede nur mit Fragesätzen halte. Aber ich habe mich dagegen entschieden; und zwar deshalb, weil die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mehr als deutlich gezeigt hat, wie untauglich das alles ist, was Sie hier aufgeschrieben haben. Sie haben ja sehr ausführlich Frau Noll zitiert. Aber die, die wirklich den ganzen Verkehr organisieren müssen, nämlich die Verkehrsunternehmen, die Verbände und auch diverse Fahrgastverbände, zitieren Sie nicht, und diese lassen kein gutes Haar an Ihrem Gesetzentwurf. Ich habe mir das alles noch einmal in Ruhe angeschaut.

Die Idee zu den Fragesätzen kam mir auch deswegen, weil dieser Gesetzentwurf keinerlei Antworten zur Zukunft des ÖPNV im Freistaat Sachsen liefert. Stattdessen wirft er jede Menge Fragen auf, vor allem die grundsätzliche Frage, ob Sie als Verfasser dieses Gesetzes überhaupt das System verstanden haben. Am deutlichsten wird das in § 3. Er ist ein Konvolut von Irrungen und Wirrungen. Entweder sind die enthaltenen Regeln redundant schon heute vorhanden, oder sie verletzen die kommunale Selbstverwaltung bzw. sind ein Wirrwarr von neuer Bürokratie und Verkomplizierung.

Das Hauptproblem ist aber: Nicht ein einziger neuer Bus kommt dadurch auf die Straße, kein neuer Zug aufs Gleis, nicht ein Mehrkilometer ins System, der Gesetzentwurf nützt nicht dem Schülerverkehr, er bringt keine neue Infrastruktur, keinen schnelleren Takt. Er verbrennt nur Geld und macht alles komplizierter. Das volkseigene Kombinat Kraftverkehr könnte das nicht umständlicher machen, sondern nur besser, und damals gab es gar keine Bevölkerungsbeteiligung.

Beispiel Infrastruktur: Für den Schienenpersonennahverkehr sind DB Netz und DB Station & Service zuständig. Er ist für gar keine Beteiligung nach Ihrem Gesetz zugänglich. Sie schreiben das aber in § 3 hinein. Darauf hat übrigens Oliver Mietzsch vom ZVNL hingewiesen. Dort hat man ein OVG-Urteil diesbezüglich kassiert.

Haltestellen und Ähnliches sind Angelegenheiten der Baulast tragenden Gemeinden. Da können Sie über die Aufgabenträger überhaupt keine Beteiligungsverfahren durchführen.

Beispiel Fahrpläne: Ich erkläre Ihnen gern einmal, wie das funktioniert. Regelmäßig im Frühjahr, meist im März, gibt es die sogenannte Antragsfahrplankonferenz. Dort wird der Fahrplanwechsel vom Dezember ausgewertet und werden neue Vorstellungen formuliert. Der noch zu Reichsbahnzeiten übliche und dann auch kongenial in „Die Olsenbande stellt die Weichen“ beschriebene Fahrplanwechsel zwischen Winter- und Sommerfahrplan ist ja längst Geschichte. Heute gibt es nur noch diesen großen und den kleinen Fahrplanwechsel. Richtig relevant ändern sich die Dinge nur zum großen Fahrplanwechsel im Dezember. Im September gibt es dann eine Ergebnisfahrplankonferenz, in der die Dinge für diesen Wechsel am zweiten Dezemberwochenende festgelegt werden. Wenn Sie da jetzt noch ein Beteiligungsverfahren einbauen wollen, können Sie diese Planungszeiten vergessen. Im Übrigen muss man das ja auch mit dem Fernverkehr abstimmen, und dort hat Sachsen überhaupt keine Möglichkeit, Beteiligungsverfahren zu starten.

Fahrzeiten sind ebenfalls kein „Wünsch dir was“. Sie sind das Ergebnis von technischen und verkehrlichen Gegebenheiten. Bei der Erstellung von Nahverkehrsplänen ist bereits heute ein Beteiligungsverfahren vorgesehen. Das müssen Sie überhaupt nicht mehr gesetzlich regeln; das ist lange passiert.

Die Organisation des Schülerverkehrs richtet sich nach der freien Schulwahl der Eltern. Wie wollen Sie denn das einem weiteren Beteiligungsverfahren unterwerfen? Dasselbe gilt für den Ausbildungsverkehr. Da geht es ja nicht um Fahrtkostenerstattung, wie § 3 Abs. 1 Nr. 13 Ihres Gesetzentwurfs suggeriert, sondern es sind einzig und allein die Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen durch die vergünstigten Tickets zu erstatten. Das sind aber sogenannte §-45-a-Mittel oder eben Mittel nach § 64 a PBeFG; so ist es in Sachsen organisiert. Bei uns regelt dies das ÖPNVFinAusG.

Dass das Gesetz reformiert werden muss, dafür bin ich ganz offen. Denn künftig sollten auf dem Erzgebirgskamm, in der Oberlausitz und der Leipziger Tieflandsbucht oder auch im Elbtal dieselben Bedingungen gelten wie überall im Land. Aber dieses Problem lösen Sie eben nicht über Ihr Beteiligungsgesetz, sondern über die Ausgleichszahlungen, und diese sind ein gesetzlicher Anspruch der Verkehrsunternehmen. Da gibt es nur eine Beteiligung, und das ist eine Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Sächsischen Landtags im Rahmen einer Gesetzesnovelle.

Das, was Sie hier aufschreiben, ist am Ende vermutlich sogar verfassungswidrig. Von den Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung will ich einmal gar nicht anfangen. Das Thema Fahrgastverbände ist schon entsprechend besprochen worden. Diese können heute schon eingerichtet werden. ÖPNV ist eine freiwillige Aufgabe. Also müssen Sie den Kommunen auch die Freiheit lassen, es eigenständig zu organisieren. Wenn Sie das ändern wollen, dann müssen Sie alles, und zwar nicht nur die Eisenbahnen und PlusBusse, auf Landesebene holen. Dann haben Sie aber das volkseigene Kombinat Verkehrsbetriebe, die Entscheidungswege werden länger, aber bürgerfreundlicher wird es damit auch nicht.

Das sind im Übrigen alles Dinge, die man wissen kann. In der ÖPNV-Strategiekommission haben wir uns mit solchen Fragen beschäftigt. Sie waren darin auch vertreten. Zu dieser Beteiligungsfrage gibt es keinen einzigen Projektvorschlag, und daran waren alle beteiligt: Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger, Verbände, Regierung, Opposition, Fahrgastverbände. Kein einziger Änderungsbedarf wurde diesbezüglich im Abschlussbericht formuliert.

Dann geht es ja weiter: Wie definieren Sie denn eigentlich den Fahrgast, der jetzt im Beirat sitzen soll? Ist es nur der, der im Bedienungsgebiet wohnt? Und was ist mit den Ein- und Auspendlern, was mit den Touristen? Am Beispiel der LVB haben wir in der Anhörung deutlich gesehen, dass nicht einmal die Städte Taucha, Markkleeberg und Schkeuditz entsprechend eingebunden sind, obwohl in sie regelmäßig hineingefahren wird.

Im Gegenteil, es entstehen bürokratische Monster bei dem, was Sie hier vorhaben. Das, was Sie aufgeschrieben haben, hätte zur Folge, dass sachsenweit 23 hauptamtliche Fahrgastbeiräte entstehen. Mindestens ein Mitarbeiter wäre da am Start, wahrscheinlich eher mehr. Den Partikularinteressen wäre Tür und Tor geöffnet. Es wäre ein Beschleunigungsprogramm für mehr Kleinstaaterei im sächsischen ÖPNV; denn – das hat die Anhörung auch ergeben – die meisten Fahrgäste sind ja überhaupt nicht in einem Verband organisiert. Wie erfassen Sie diese denn? Wie sichern Sie denn, dass es nicht nur um Einzelinteressen geht und dass in solchen Gremien nicht immer nur die sitzen, die gerne in Gremien sitzen, weil sie ihre Lebenszeit als Selbstzweck gern in Gremien verbringen? Wie wollen Sie denn sicherstellen, dass es nicht nur um Partikularinteressen geht, sondern wirklich um die Sache? Das geht aus dem Gesetzentwurf überhaupt nicht hervor.

(Zurufe von den LINKEN)

Dann ist da noch § 16. Klar, Siebürden den Kommunen neue Kosten auf. Diese müsste natürlich der Freistaat Sachsen übernehmen. Sie greifen damit in die Haushalts- hoheit der Kommunen ein.

(Zurufe von den LINKEN)

Mit dem kommunalen Nahverkehrsbeteiligungsmanager – im Übrigen auch ein krasses Wortungetüm – und den anderen Maßnahmen nach §§ 5 bis 7 verletzen Sie die

kommunale Personal- und Organisationshoheit. Das haben die kommunalen Spitzenverbände sehr deutlich formuliert.

Was Ihr ganzes Wunschkonzert kostet, das sagen Sie an keiner Stelle. Wir wissen also nicht: Kostet das Päckchen jetzt 300 000 Euro oder 30 oder 300 Millionen Euro? All das ist Geld, das dann für neue Busse, für Investitionen über LIP oder für Taktverdichtungen und Angebotsaus- weitungen fehlen würde.

Mal ganz ehrlich: Wenn unser geschätzter Kollege Heinz Lehmann uns im Ausschuss der Regionen in Brüssel so vertreten würde, wie Sie hier Gesetze einreichen – der arme Freistaat Sachsen! Schade um das bedruckte Papier. Der Gesetzentwurf bringt den ÖPNV in Sachsen keinen Millimeter voran und er macht auch keine kundenfreund- licheren Angebote. Er bringt nur Kosten und Chaos. Wir werden ihn deshalb ablehnen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Jetzt spricht Kollege Baum für die SPD-Fraktion.

Thomas Baum, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In der Anhörung im Wirtschaftsausschuss fasste ein Sachverständiger seine Einschätzung zum vorliegenden Gesetzentwurf mit einem prägnanten Zitat zusammen, das ich hier gern wiederhol- len möchte: „Das Gegenteil von gut ist gut gemeint.“

Der Gesetzentwurf der LINKEN, über den wir heute abstimmen werden, ist – bei aller Wertschätzung – gut gemeint. Das heißt aber noch lange nicht, dass er auch gut ist. Gut gemeint ist auf jeden Fall die Absicht, die Fahr- gäste des ÖPNV noch stärker und intensiver an diesem Produkt, das sie täglich nutzen, zu beteiligen.

Auch meine Fraktion und ich, wir sind der Ansicht, dass der ÖPNV nur gewinnen kann, wenn er seinen Kunden mehr Gehör schenkt. Im Grunde ist es doch überall so: Dort, wo sich die Menschen mitgenommen fühlen, im ÖPNV auch ganz konkret, wächst die Akzeptanz, die Zufriedenheit, die Qualität und damit letztlich auch die Attraktivität. Das ist genau unser Ziel: den ÖPNV in Sachsen noch attraktiver zu machen und ihn für noch mehr Menschen zur wirklichen Alternative zum eigenen Auto zu entwickeln.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD und der CDU)

Gut gemeint ist ebenso die Absicht, noch mehr Fahrgast- beteiligung in Sachsen zu erreichen, als es bisher schon gibt. Auch uns ist klar, dass es noch nicht überall im Freistaat gleiche Beteiligungsmöglichkeiten für die Fahrgäste wie Fahrgastbeiräte oder Ähnliches gibt.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Hier sind meine Fraktion und ich der Ansicht, dass die guten Beispiele, die es in Sachsen ja durchaus gibt, auch in anderen Regionen Nachahmer finden sollten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Jetzt kommt das Aber: In Abwandlung des Zitats von gerade eben kann man auch genauso gut sagen: Gut gemeint ist noch lange nicht gut gemacht. Unabhängig von der Frage, welche Kosten dadurch auf den Freistaat zukommen, steht zu befürchten, dass durch so starre und detaillierte – ich möchte fast sagen kleinliche – Vorgaben die Beteiligung der Fahrgäste sogar erschwert werden würde.

Klar ist doch, dass wir schon heute eine Vielzahl von Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, für Vereine, für Verbände, für Interessenvertreter haben, die diese durchaus wahrnehmen. Ich muss es nicht wiederholen, aber neben den Fahrgastbeiräten haben jeder Zweckverband und die meisten Verkehrsunternehmen schon heute eine Art Beschwerdemanagement. In den Verbandsversammlungen werden Entscheidungen über das Angebot des ÖPNV getroffen. In diesen Versammlungen findet sich heute schon eine Vielzahl von Mitgliedern, die als gewählte Abgeordnete ihre Bürgerinnen und Bürger vertreten. Wir haben Nahverkehrspläne, in deren Erstellung eine Vielzahl von Personengruppen eingebunden ist und eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung bereits heute stattfindet.

(Andreas Nowak, CDU: 66 allein im VVO!)

Mit dem Gesetzentwurf wollen die LINKEN nun noch zusätzliche Strukturen einziehen, die auch noch völlig überreguliert sind, wie ein anderer Sachverständiger, der im Übrigen dem Gesetzentwurf eigentlich sehr aufgeschlossen gegenüberstand, in der Anhörung ausführte. Außerdem schreibt der Gesetzentwurf eine Beteiligung der Fahrgäste an Stellen vor, bei denen die Aufgabenträger gar kein Mitspracherecht haben. Kollege Nowak hat schon darauf hingewiesen. Das betrifft zum Beispiel den kompletten Bereich der Bahninfrastruktur. Den plant und baut nämlich die Deutsche Bahn selbst.

Mit Ihrem Gesetzentwurf suggerieren Sie aber, liebe Kolleginnen und Kollegen von den LINKEN, dass die Fahrgäste auch an der Planung der Eisenbahninfrastruktur beteiligt werden könnten. Das ist nichts anderes, als den Menschen mal wieder Sand in die Augen zu streuen.

(Vereinzelt Beifall bei der SPD und der CDU – Rico Gebhardt, DIE LINKE: Macht ihr ja nicht!)

– Nein, Sie.

Zusammengefasst lässt sich also sagen, dass der vorliegende Gesetzentwurf entbehrlich ist, da bereits heute umfangreiche Beteiligungsmöglichkeiten existieren, die zunächst einmal besser ausgeschöpft werden müssen. Parallelstrukturen aufzubauen ist dabei kontraproduktiv.

Der Gesetzentwurf ist aber auch deshalb abzulehnen, weil die Handlungsspielräume der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen nur unnötig eingeengt und erschwert würden sowie bürokratischere und langwierigere Beteiligungsverfahren drohen, die mit teils hohen finanziellen und personellen Aufwendungen einhergehen.

Was wir stattdessen brauchen, sind effiziente Strukturen und kurze Wege zwischen Fahrgästen und den Verantwortlichen des ÖPNV. Nur so können wir dafür sorgen, den öffentlichen Verkehr noch attraktiver zu machen. Dafür haben wir in der Koalition schon einiges geleistet. Wir werden noch mehr leisten.

Die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Strategiekommision, die übrigens auch ein sehr gutes Beispiel für die Beteiligung unterschiedlicher Interessengruppen darstellt, bleibt weiterhin unser Auftrag. Wir meinen es nicht nur gut, wir haben den Anspruch, es auch gut zu machen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Als Nächste spricht Frau Kollegin Grimm für die AfD-Fraktion.

Silke Grimm, AfD: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir debattieren heute die Zweite Lesung des Gesetzentwurfs der LINKEN Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen und zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Wir haben nun schon viele Stunden mit diesem von den LINKEN initiierten Vorhaben zugebracht. Das waren wertvolle Stunden, die wir vielleicht für Themen hätten einsetzen können, die den Bürgern des Freistaates sehr viel wichtiger gewesen wären. Wir in der AfD-Fraktion sind jedenfalls überzeugt, dass vieles für die Menschen in diesem Land wichtiger ist als die Bildung von Räten von Fahrgästen.

Mitsprache der Bürger, wahrhafte Demokratie kann nicht bei solchem Kleinkram ansetzen, sondern muss oben ansetzen, bei der Gesetzgebung. Diese muss vom Volke ausgeübt werden können, und zwar zu vernünftigen Bedingungen. Dafür kämpfen wir als AfD. Das ist unser großes Ziel.

(André Barth, AfD: Genau!)

Was die LINKEN hier wollen, ist eine sehr kleine Münze der Mitbestimmung, bei der Kosten und Nutzen in keinem Verhältnis stehen.

Die Anhörung zu diesem Gesetz war sehr weitschweifig und hat keine guten Gründe für eine so komplizierte und aufgesetzte Maßnahme zutage gefördert. Einige der geladenen Experten haben sich viel mehr für die einheitliche farbliche Gestaltung von Straßenbahnwaggons oder Bussen begeistern können als für den Inhalt Ihres Gesetzentwurfes. Das ist natürlich schon bezeichnend.

Trotzdem brachte die Anhörung noch eine Reihe von vernünftigen Ergebnissen zustande. Zum Leidwesen der LINKEN sprach aber alles gegen den Gesetzentwurf. Das hat angefangen mit den hohen Kosten. DIE LINKE will

für die Zwecke der Umsetzung ihres Gesetzes einen neuen hauptamtlichen Mitarbeiter pro Auftraggeber einrichten. Das sind im Land Sachsen 23 Stellen. Wir denken, dass die Fahrgäste lieber mehr Sparsamkeit im Personalbereich sehen und dafür günstigere Fahrpreise befürworten würden.

Selbst bei den Leipziger Verkehrsbetrieben, bei denen ein Fahrgastbeirat existiert, kann dieser nicht die Interessen der Fahrgäste durchsetzen. Es wurde auch darauf verwiesen, dass Beteiligungsmöglichkeiten bereits vorhanden sind, wie das Fahrgastforum beim MDV.

Schließlich haben insbesondere die Vertreter der Verkehrsunternehmen darauf hingewiesen, dass die eigentliche Kundenkommunikation einschließlich des Beschwerdewesens schon aus Gründen der Effektivität zweckmäßigerweise beim Verkehrsunternehmen und nicht beim Aufgabenträger liegen muss. Die Busfahrer und Zugbegleiter sind oft der erste Ansprechpartner für Fahrgastanliegenheiten.

Demgegenüber müssen grundlegende Nahverkehrsentscheidungen beim Bürgermeister oder im Gemeinderat angesiedelt sein und sollten zwischen dem Bürger und diesen Institutionen diskutiert werden. Wenn DIE LINKE an dieser Stelle mehr Bürgerbeteiligung einführen will, so kann das von der AfD aus gern geschehen. Das darf dann aber nicht nur für Entscheidungen über den Nahverkehr gelten.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Selbst auf die Gefahr hin, meine Redezeit etwas zu unterschreiten, will ich es damit bewenden lassen,

(André Barth, AfD: Das war mangelhaft, Herr Gebhardt!)

damit diese Initiative der LINKEN, die wir ablehnen müssen,

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Wenn die AfD von mangelhaft redet, fällt mir nichts mehr ein!)

uns nicht noch mehr Zeit raubt.

Ich danke für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Am Ende dieser Rederunde der Fraktionen spricht jetzt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Das Wort erhält Frau Kollegin Meier.

Katja Meier, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Herr Kollege Nowak wollte seine Rede hier nur mit Fragezeichen halten. Ich würde sie gern nur mit Ausrufezeichen halten.

Wir GRÜNE halten eine Beteiligungskultur für sehr wichtig und sehr relevant. Das tun wir vor allem deshalb, weil diejenigen, die von Entscheidungen betroffen sind, hier besser eingebunden werden sollen. Man kann die Akzeptanz von Entscheidungen erhöhen, wenn man

transparent die Rahmenbedingungen offenlegt. In einem partizipativen Prozess können die Kompromisse auf breiteren Schultern getragen werden. Deshalb hat DIE LINKE diesen Gesetzentwurf vorgelegt, dem wir heute gern zustimmen wollen.

Sie wollen mit ihrem Gesetzentwurf die Mitbestimmungsrechte von Fahrgästen im öffentlichen Personennahverkehr stärken und die Nutzerinnen und Nutzer in die Planung und Ausgestaltung von ÖPNV-Angeboten einbeziehen. Das wollen wir als GRÜNE selbstverständlich auch.

Wir haben jetzt hier von CDU, SPD und AfD gehört, dass sie das nicht so sehen. Sie vertreten die Haltung, dass wir hier doch schon alles haben und die Leute schon beteiligt werden. Es gebe genug Möglichkeiten.

(André Barth, AfD: Sie werden doch auch beteiligt!)

Da, wo es diese gibt, würden sie nicht genutzt. Das sehen wir ein bisschen anders. Da möchte ich noch einmal auf die Anhörung zu sprechen kommen. Herr Böhme hat hier ausführlich Frau Noll zitiert, die ehrenamtlich im Fahrgastbeirat der LVB sitzt.

(Andreas Nowak, CDU:
Als Einzige von zehn Experten, die dort in diese Richtung gesprochen hat!)

Er hat das sehr ausführlich getan. Ich glaube, man kann das, was sie dort ausgeführt hat, auf wenige Punkte fokussieren und zusammenfassen. Sie hat gesagt, es gebe kein Selbstbestimmungsrecht und sie komme sich eher wie ein Bittsteller vor und sehe sich nicht auf Augenhöhe mit dem LVB. Das ist Grund genug, hierbei endlich gesetzlich voranzukommen.

(Andreas Nowak, CDU: Grund genug, Bürokratie abuschaffen!)

Bisher gibt es – wir haben es gehört – nur in Leipzig, in Dresden, in Chemnitz und in Zwickau entsprechende Fahrgastverbände. Wir halten es aber doch für sinnvoll, in ganz Sachsen entsprechende Beiträge einzurichten und eine Beteiligung zu ermöglichen. Damit das möglich ist, braucht es hierfür eine landesweite gesetzliche Regelung.

Natürlich gibt es auch andere Wege, die zum Teil in Sachsen schon beschritten werden, um die Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV einzubeziehen. Das sind freiwillige Angebote der Verbände und der Zweckverbände.

(Andreas Nowak, CDU: Der ÖPNV ist auch eine freiwillige Leistung!)

Der VVV – um ein positives Beispiel aus dem Vogtland zu nennen – hat gerade das PlusBus-Netz ausgebaut.

(Andreas Nowak, CDU: Hat es im Muldental auch gegeben!)

Dazu hat es im Vorfeld Veranstaltungen als Kundenforen gegeben, die sehr gut angenommen wurden. Das ist ein gutes Beispiel. Aber es ist der Gusto der Verbände, ob sie

das machen. Sinnvoll wäre es doch, nachdem jetzt die Kundenforen stattgefunden haben und das PlusBus-System eingeführt wurde, dass man jetzt schaut, wie die Angebote angenommen werden und ob die Linien richtig gesetzt sind.

(Andreas Nowak, CDU: Aber nicht nach Gutdünken! – Weitere Zurufe von der CDU)

– Natürlich ist das so, weil die Verbände selbst entscheiden, ob sie solche Foren einrichten oder nicht.

(Andreas Nowak, CDU:
Kommunale Selbstverwaltung!)

Deswegen brauchen wir diesen Gesetzentwurf, damit das gesetzlich geregelt ist. Das zeigt auch zweierlei, warum so etwas gut ist: Einerseits bekommen die Planerinnen und Planer in solchen Prozessen ein Feedback aus der Praxis, also quasi von der Haltestelle selbst, und andererseits können die Fachleute ihre Informationen an die interessierten Bürgerinnen und Bürger weitergeben. Andere Bundesländer, wie Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, haben in ihren ÖPNV-Gesetzen schon längst entsprechende Fahrgastbeiräte verankert.

(Andreas Nowak, CDU: Die haben den Verkehr auch nicht kommunalisiert!)

Ich glaube, dass es Sachsen gut zu Gesicht stehen würde, so etwas zu tun.

Ebenfalls unterstützen wir, was den Gesetzentwurf der LINKEN angeht, die Einrichtung von ÖPNV-Beauftragten sowie die Vereinheitlichung des Beschwerdemanagements, weil das von den Verbänden und den Verkehrsunternehmen sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Ja, es gab Kritik an dem Gesetzentwurf. Insbesondere wurde kritisiert, dass er zu sperrig ist und natürlich auch Geld kostet. Bürgerbeteiligung kostet nicht nur Geld, sondern auch Aufwand. Aber das sollte es uns wert sein, hier einen besseren ÖPNV zu organisieren,

(Andreas Nowak, CDU:
Nichts wird dadurch besser!)

der nutzerorientiert ist, denn dieser Aufwand bringt Gewinn: einerseits zufriedene Nutzerinnen und Nutzer im ÖPNV und andererseits ein besseres Angebot.

Es sind also zwei zentrale Anliegen. Erstens, die Verbesserung des ÖPNV aus Sicht derjenigen, die ihn regelmäßig nutzen und deswegen auch gut kennen, und zweitens, echte Mitbestimmung auf kommunaler Ebene und auf Landesebene.

Wir als GRÜNE unterstützen das, und deswegen stimmen wir diesem Gesetzentwurf auch zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und den LINKEN)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Mit Frau Kollegin Meier sind wir am Ende der Rederunde der Fraktionen angekommen. Gibt es jetzt weiteren Redebedarf? – Für

die einbringende Fraktion DIE LINKE Herr Kollege Böhme, bitte.

Marco Böhme, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist doch logisch: Wenn man die Beteiligung von ÖPNV verbessern möchte und diesbezüglich den Unternehmen etwas Macht nimmt und diese den Fahrgästen gibt, dann haben die Unternehmen etwas dagegen. Deshalb ist die Anhörung auch so gelaufen, wie sie gelaufen ist. Die Unternehmen haben natürlich ein Problem damit – –

(Andreas Nowak, CDU: Nee, die müssen es organisieren! Die sind an der Realität gemessen und nicht an „Wünsch dir was!“)

– Aber natürlich, die sind doch dafür da. Das sind hoch bezahlte Manager, die auch die Fähigkeit haben müssen, Leute zu beteiligen und eine Beteiligungsstruktur zu schaffen. Das wollen wir gesetzlich regeln.

(Andreas Nowak, CDU:
23 Hauptamtliche landesweit, und dabei bleibt es nicht! Hören Sie doch auf!)

Natürlich ist das richtig kompliziert und es kostet auch Geld. Aber wir reden hier, Gott sei Dank, über ein paar Stellen bei einem Zwei-Milliarden-Volumen,

(Andreas Nowak, CDU: Ja und nicht ein Kilometer entsteht mehr dadurch!)

was der ÖPNV im Jahr kostet, und Sie regen sich darüber auf, dass wir ein paar Beteiligungsmanager einstellen lassen wollen, die das Land finanziert.

(Zuruf des Abg. Andreas Nowak, CDU –
Weitere Zurufe von der CDU)

Das ist doch in dieser Debatte überhaupt nicht relevant.

(Beifall bei den LINKEN)

Herr Nowak, Sie sagten, dass der ÖPNV eine freiwillige Aufgabe der Kommunen sei und man sie deswegen nicht zwingen könne, Beteiligung umzusetzen.

(Zuruf des Abg. Andreas Nowak, CDU)

– Doch, das kann man! Wir sind der Gesetzgeber. Wir können ein Gesetz schaffen, mit dem die kommunalen Vertretungen – oder Landkreise in dem Fall, was wir ja wollen – eine Beteiligung ermöglichen und dass es dafür einen Beteiligungsmanager gibt. Das können wir mit einem Gesetz schaffen.

(Andreas Nowak, CDU: Lesen Sie doch mal die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände! Dann stellen Sie fest, dass es nicht geht!)

Zu dem generellen Problem, dass der ÖPNV in Sachsen nur eine Pflichtaufgabe ist, haben wir morgen einen Antrag auf der Tagesordnung.

(Andreas Nowak, CDU:
„Wünsch dir was“, Teil 2!)

Wir wollen, dass der ÖPNV zu einer Pflichtaufgabe wird mit klaren Kriterien, mit klaren Regelungen, dass Angebote, Taktzeiten und Barrierefreiheit geschaffen werden und dass das von den Kommunen nicht einfach so erfolgt nach dem Motto: Na ja, ich habe gerade Lust oder Geld. Es ist wichtig, dass dies geschaffen wird. Das gehört zur Daseinsvorsorge für die Bürger, und genau das erwarten die Menschen auch.

(Beifall bei den LINKEN)

Das Vorbild dafür ist die Schweiz.

Zu Frau Grimm möchte ich noch sagen: Sie tun ständig so, als ob Ihre Fraktion und Ihre Partei für Beteiligung wäre, was natürlich absurd ist. Sie haben weder beim Windenergiebeteiligungsgesetz noch bei dem beantragten Volksbegehren zugestimmt. Sie haben gestern nicht zugestimmt, als es um die Jugendmitbeteiligung ging, und Sie werden auch heute nicht zustimmen, wenn es um die Bürgerbeteiligung im ÖPNV geht. Sie sind eine Heuchlerinnenpartei, die mit Bürgerbeteiligung nichts am Hut hat. Sie sagten gerade selbst, dass wenn die Fahrgastbeiräte erst einmal geschaffen wären, also wenn unser Gesetz greifen würde, den Leuten noch nicht geholfen wäre, weil die Fahrgastverbände keine Rechte hätten.

Diesbezüglich müssen Sie unseren Gesetzentwurf auch bis zum Ende lesen, denn genau das schaffen wir mit dem Gesetz. Es ist so, dass, wenn die Fahrgastverbände gegründet sind, was ein Teil des Gesetzes ist, diese dann auch Rechte haben, Stellungnahmen abgeben können, eine eigene Öffentlichkeitsdarstellung haben, auch in der Öffentlichkeit kritisieren können und dass sie angehört werden. Wir hätten dann im Landtag einen ÖPNV-Beauftragten, der unabhängig, fraktionsunabhängig ist,

(Andreas Nowak, CDU: Das schafft keinen einzigen Kilometer mehr!)

ähnlich wie es der Ausländerbeauftragte ist, und seine Meinung zum ÖPNV abgeben kann; dass der Landesnahverkehrsbeirat überregionale Strecken mit uns gemeinsam besprechen kann und, wenn man so will, vielleicht auch eine dauerhafte Art der ÖPNV-Strategiekommision, die der Freistaat geschaffen hat, die aber, nachdem sie ihren Abschlussbericht geliefert hat, keine weitere Argumente an uns heranträgt.

Wir wollen mehr Beteiligung, wir wollen, dass es intensiver wird, und wir wollen, dass auch in Sachsen endlich eine Schlichtungsmöglichkeit für Menschen geschaffen wird, die nicht zu einem Gericht gehen, sondern das außergerichtlich klären wollen. Dass das in Sachsen nicht möglich ist, ist ein Skandal, und dass Sie selbst das nicht wollen, ist sehr traurig.

(Beifall bei den LINKEN)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Herr Böhme hat jetzt eine zweite Rederunde für die Fraktion DIE LINKE eröffnet. Gibt es weiteren Redebedarf aus den Fraktionen heraus? – Das kann ich nicht feststellen. Damit kann die

Staatsregierung sprechen. Das Wort ergreift Herr Staatsminister Dulig.

Martin Dulig, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es steht außer Frage, dass die Beteiligung der Fahrgäste an der Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen ein wichtiges Anliegen ist. Vorrangiges Ziel der Verkehrsunternehmen, der kommunalen Aufgabenträger, der Staatsregierung und sicherlich auch aller Fahrgäste ist es, in Sachsen einen dauerhaft guten ÖPNV zu gewährleisten. Dieses Ziel kann durch das vorgelegte ÖPNV-Beteiligungsgesetz nicht erreicht werden. Das Gesetz ist nicht erforderlich. Es verursacht ein hohes Maß an unnötiger Bürokratie und bürdet den Kommunen die Hauptlast auf.

Was heißt das konkret? Erstens, zur Erforderlichkeit: Bereits heute gibt es zahlreiche Beteiligungsmöglichkeiten. Das haben auch die Beiträge der Geschäftsführer der Zweckverbände in der Anhörung gezeigt. Verkehrsunternehmen, Aufgabenträger betreiben Fahrgastbeiräte und beteiligen ihre Fahrgäste über Beiräte, Blogs, Fahrgastforen, Kontaktformulare oder Befragungen und nehmen die Beschwerden entgegen.

Beim Verkehrsverbund Obere Elbe VVO existiert beispielsweise ein Kundenbeirat, der DB AG sowie der Fahrgastbeirat Dresden e. V., der sich vorrangig um die Belange der Fahrgäste der Dresdner Verkehrsbetriebe kümmert. Ebenso macht die Aufstellung der Nahverkehrspläne durch die ÖPNV-Zweckverbände deutlich, dass die Belange der Fahrgäste bereits im bestehenden Verfahren berücksichtigt werden können.

(Andreas Nowak, CDU: Genau!)

Beim gerade neu erstellten Nahverkehrsplan des VVO werden 66 Träger öffentlicher Belange beteiligt: Verkehrsunternehmen, Verwaltungsbehörden und Fahrgastverbände. Dazu gehören zum Beispiel die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe für Behinderte, der Kundenverband der Pro Bahn, der Allgemeine Deutsche Fahrradclub und der Verkehrsclub Deutschland.

Zweitens, zur Bürokratie: Gerade im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge ist ein transparentes und unbürokratisches Handeln erforderlich. Die hohe Versorgungssicherheit und die Qualität des sächsischen Nahverkehrs dürfen nicht durch ein Zuviel an Bürokratie gefährdet werden.

Vorrangiges Ziel des Gesetzgebers der staatlichen Verkehrsverwaltung und der kommunalen Aufgabenträger muss es sein, ohne unnötige Gremien und Verfahren in angemessener Zeit einen guten ÖPNV für die Bevölkerung zu gewährleisten. Im Gesetzentwurf sind folgende neue Institutionen vorgesehen. Ich zähle sie bewusst alle auf: kommunale Fahrgastbeiräte, kommunale Nahverkehrsbeteiligungsmanager, ein sächsischer Landesnahverkehrsbeirat beim SMWA und ein ÖPNV-Beauftragter beim Sächsischen Landtag. Schon die Vielzahl dieser Gremien führt aus meiner Sicht zu einer Verlangsamung

der Prozesse, ohne zu einer Verbesserung des ÖPNV zu führen.

(Andreas Nowak, CDU: Exakt!)

Alle wollen ihren Beitrag bringen und alle wollen gehört und berücksichtigt werden. Das ist dann auch richtig so. Aber die Konsequenz ist die Verlangsamung.

Drittens, zur Belastung der Kommunen: Die Hauptlast der bürokratischen Überfrachtung würden vor allem die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger tragen. Allein 23 neue Stellen müssten von den Kommunen durch den Gesetzentwurf geschaffen werden. Eine Deckung der Kosten durch das Land könnte durch die durch das Gesetz sehr komplex entstehenden Belastungen nicht kompensiert werden.

Die kommunalen Aufgabenträger würden durch das Gesetz auch in ihrer Gestaltungsfreiheit und Kreativität bei der Beteiligung der Fahrgäste eingeschränkt. Sie müssten sich an einen unnötigen gesetzlichen Rahmen halten und würden in ihrer Flexibilität, neue und ungewöhnliche Beteiligungsformen anzuwenden, eingeschränkt werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich schlage aus all diesen Gründen vor, den Gesetzentwurf der LINKEN abzulehnen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU und des Staatsministers Thomas Schmidt)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Herr Staatsminister Dulig war jetzt der Letzte in unserer Rednerreihe. Ich sehe auch keinen weiteren Redebedarf mehr. Bevor wir zur Abstimmung kommen, frage ich den Berichterstatter des Ausschusses, Herrn Kollegen Baum, ob er das Wort ergreifen möchte.

(Thomas Baum, SPD:
Nein, danke, Herr Präsident!)

Das ist nicht der Fall. Damit ist das Gesetz zur Verbesserung der Beteiligung der Bevölkerung an der Planung und

Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs im Freistaat Sachsen aufgerufen. Es liegt Ihnen in der Drucksache 6/15562 als Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vor.

Wir haben hierzu keine Änderungsanträge. Wir können im Block abstimmen, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Ich würde jetzt alle Bestandteile des Gesetzentwurfs im Block aufrufen.

Überschrift, § 1 Gesetzeszweck, § 2 Begriffsbestimmungen, § 3 Öffentliche Informations- und Beteiligungspflichten der Aufgabenträger des ÖPNV und des Freistaates Sachsen, § 4 Grundsätze und Verfahren der öffentlichen Information und Beteiligung, § 5 Konzepte für kommunales Beteiligungsmanagement im ÖPNV, § 6 Kommunale Fahrgastbeiräte, § 7 Kommunale Beauftragte für das Beteiligungsmanagement im öffentlichen Personennahverkehr (Kommunale Nahverkehrs-Beteiligungsmanager/innen), § 8 Aufgaben der Kommunalen Nahverkehr-Beteiligungsmanager/innen, § 9 Finanzierung des kommunalen Beteiligungsmanagements im öffentlichen Personennahverkehr durch den Freistaat Sachsen, § 10 Landesbeirat für die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs (Sächsischer Landesnahverkehrsbeirat), § 11 Zusammensetzung und Ausstattungsgarantie des Sächsischen Landesnahverkehrsbeirates, § 12 Sächsische/r ÖPNV-Beauftragte/der, Berufung und Amtsdauer, § 13 Aufgaben und Befugnisse des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten, § 14 Rechtsstellung des/der Sächsischen ÖPNV-Beauftragten, Geschäftsstelle, § 15 Beschwerdemanagement der Aufgabenträger des ÖPNV, § 16 Kommunaler Mehrbelastungsausgleich und § 17 Inkrafttreten.

Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Danke. Wer enthält sich der Stimme? – Keine. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt. Es ist keine Schlussabstimmung von der einbringenden Fraktion beantragt worden, und es bleibt auch dabei. Damit ist die zweite Beratung abgeschlossen und der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Meine Damen und Herren! Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 19**Zweite Beratung des Entwurfs
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)****Drucksache 6/15905, Gesetzentwurf der Staatsregierung****Drucksache 6/17670, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft**

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Es beginnt die CDU-Fraktion, und das Wort ergreift Herr Kollege Hippold.

Jan Hippold, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Abkürzung UVP für Umweltverträglichkeitsprüfung wurde und wird oftmals scherzhaft „mit unheimlich viel Papier“ übersetzt. Diese Spöttelei beinhaltet viel Wahres und hat im Umkehrschluss dazu geführt, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Öffentlichkeit gern als Symbol für viel Bürokratie gesehen wird.

Sinn und Zweck einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist es aber nicht zu verzögern oder gar zu verhindern, sondern Projekte im Einklang mit Umweltbelangen umzusetzen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein zentrales umweltpolitisches Instrument, das praktischen Umweltschutz gewährleistet. Es verfolgt das Ziel, umweltrelevante Vorhaben vor ihrer Zulassung auf potenzielle Auswirkungen hin zu überprüfen und Risiken objektiv abzuschätzen. Kurz gesagt: Durch Umweltverträglichkeits- und strategische Umweltprüfung gewährleisten wir die umweltverträgliche Umsetzung aller wichtigen Projekte im Freistaat Sachsen.

Dabei besitzt der Freistaat Sachsen bereits seit dem Jahr 2000 eines der flexibelsten UVP-Gesetze. Dies begründet sich damit, dass bereits damals, als das erste UVP-Gesetz in Sachsen beschlossen wurde, nicht allein das Abschreiben von Paragraphen – wie es in vielen anderen Bundesländern geschehen ist – erfolgte. Vielmehr wurde im Rahmen der Spielräume, die das Bundesgesetz eröffnete, alles getan, um ein landesspezifisches Gesetz zu schaffen.

So wurde der Gesetzentwurf von dem Gedanken getragen, dass ein ständiges Aufsatteln von verfahrensmäßigen Anforderungen nicht zwangsläufig mit einer Verbesserung der Umweltstandards verbunden sein muss. Das sächsische Gesetz lässt bis heute Umweltverträglichkeitsprüfungen durch effizientes Handeln der Genehmigenden zu. Zudem wurde damals erstmals die Möglichkeit eingeräumt, das gesamte Verfahren einem unabhängigen Sachverständigen zu übertragen. Gerade dieser Punkt wurde durch die Sachverständigen fast 20 Jahre nach der Einführung des Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben und gelobt.

Mit dem nun heute vorliegenden Gesetzentwurf sollen die landesrechtlichen Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die strategische Umweltprüfung an

das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes sowie an die Vorgaben der UVP-Änderungsrichtlinie der Europäischen Union angepasst werden.

Dadurch wird ein wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung der Rechtslage auf diesem umweltpolitisch so zentralen Gebiet getan. Doch das ist nicht alles. Auch im Zuge dieses Änderungsverfahrens war es uns wichtig, nicht nur Paragraphen abzuschreiben, sondern aktiv zu gestalten. Das Gesetz wurde dafür vereinfacht, wo es möglich war. Ich finde, das ist an vielen Stellen, zum Beispiel bei den Vorschriften der strategischen Umweltprüfung oder durch die Streichung überflüssiger Pläne und Programme, sehr gut gelungen.

Auch haben wir im Gesetz Wert auf klare und eindeutige Formulierungen gelegt, um eine bessere Praktikabilität zu gewährleisten. Neu aufgenommen wurde eine Regelung über die Zuständigkeit für das zentrale Landesportal, das sogenannte UVP-Portal, in dem alle Verfahren zu Transparenzzwecken zu veröffentlichen sind. Nach Nummer 3 der Anlage 1 des Gesetzentwurfes ist außerdem für den Bau, den Ausbau und die Verlegung von beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anstelle der bisher angeordneten UVP durchzuführen.

Besonders hervorzuheben ist die Verfahrensvereinfachung beim Bau von Radwegen. Meine Fraktion begrüßt dies ausdrücklich, und wir gehen davon aus, dass der Bau von Radwegen nun beschleunigt werden kann. Alle Experten der Sachverständigenanhörung im AUL haben diese neue Regelung befürwortet und begrüßt.

Schließlich haben wir als Koalition noch einige kleinere Änderungen vorgenommen. Neben der Umsetzung der Hinweise des Juristischen Dienstes handelt es sich, erstens, um eine Klarstellung aufgrund der Hinweise aus der Sachverständigenanhörung am 29. März 2019. Hier wurde überzeugend nachgewiesen, dass die Letztentscheidung über die Zulassung von Sachverständigen analog der Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz und dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz der zuständigen Behörde obliegen sollte, und, zweitens, die Streichung des Satzes „Eine beantragte Beileihung gilt nach sechs Monaten als erteilt.“ Es ist aus unserer Sicht weder sinnvoll noch praktikabel, dass ohne fachliche Prüfung eine Beileihung von Sachverständigen durchgeführt werden kann.

Insgesamt ist der Entwurf zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen aus drei Gründen eine gelungene Sache:

Erstens, die geforderten Anpassungen an EU- und Bundesrecht werden sachgemäß umgesetzt.

Zweitens, die Harmonisierung des Rechts wird mit einer Steigerung der Praktikabilität verbunden. Durch die Gesetzesanpassung findet auch gleich eine Vereinfachung in Inhalt und Sprache statt. Besser kann Bürokratieabbau kaum funktionieren.

Drittens, die geforderte Rechtsanpassung findet maßvoll statt. Zentrale Kompetenzen – vor allem solche, die für die praktische Umsetzung wichtig sind – verbleiben auch weiterhin beim Freistaat Sachsen.

Aus diesen Gründen haben wir im AUL die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung empfohlen, und aus ebendiesen Gründen bitte ich heute hier das Hohe Haus um Zustimmung zum geänderten Gesetzentwurf.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Das war die CDU-Fraktion, Herr Kollege Hippold. Als Nächste spricht Frau Dr. Pinka für die Fraktion DIE LINKE. Bitte, Frau Kollegin.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir behandeln heute abschließend ein Gesetz, das wahrscheinlich noch eine große Bedeutung für nachfolgende gesellschaftliche Entwicklungen auch in Sachsen haben wird.

Wer kennt sie nicht, die begründeten Einwendungen von Betroffenen oder Verbänden in Planungsverfahren? Bekannte Beispiele sind der gesperrte Elsterradweg im Vogtland, die nicht gebaute Ortsumgehung Freibergs oder eben auch ein nicht umsetzbares Hochwasserschutzkonzept für die Bobritzsch.

Umweltverträglichkeitsprüfungen sollte man keinesfalls auf die leichte Schulter nehmen. Neben der rein fachlichen Komponente sichern Umweltverträglichkeitsprüfungen die Akzeptanz eines Vorhabens in der Bevölkerung in erheblichem Maße.

Perspektivisch will Herr Ministerpräsident nach eigenen Worten Planfeststellungsverfahren vereinfachen. Herr Ministerpräsident, ich will Ihnen diese Utopie zumindest in diesem Bereich nehmen, denn das haben die Sachverständigen in der Anhörung zu diesem Gesetz im Umweltausschuss am 29.03.2019 eindeutig klargelegt. Im Wesentlichen soll es sich bei dieser Gesetzesnovelle um die Vereinfachung, Vereinheitlichung und Harmonisierung UVP-pflichtiger Vorhaben handeln. Zum anderen geht es um ein öffentlich einsehbares UVP-Portal. Dazu gehören die Schlagworte Vorprüfung der Notwendigkeit einer UVP im Einzelfall und Transparenz.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gegenwärtig ausgelegt auf die integrative Abschätzung der Folgen, die ein Vorhaben auf umweltbezogene Schutzgüter hat, also Wasser, Boden, Luft, Klima, Flora, Fauna usw. Diese Untersuchungen, die zumeist außerhalb der Behörden durch Ingenieurbüros ausgeführt werden, bedürfen ihrer Zeit; zumeist sind sie auch mit einem langfristigen Monitoring verbunden, wenn beispielsweise eine Tier- oder Pflanzenart unter besonderem Artenschutz steht.

Es gibt für mich viele Gründe, meiner Fraktion die Ablehnung dieses Gesetzes zu empfehlen: rein formale, administrative, aber insbesondere auch inhaltliche.

Ich beginne einmal mit den Formalien. Die Gestaltungskompetenz für die UVP-Gesetzgebung gilt vor allem bei Vorhaben, die in Länderkompetenz liegen, wie beispielsweise beim Straßenbau. Daneben haben wir die strategische Umweltprüfung mit raumordnerischer Bedeutung, wie beispielhaft die Verkehrswegeplanung oder die Risikomanagementplanung im Hochwasserschutz. Dafür wurden vor allem die Anlagen des Gesetzes geändert, die die UVP- oder SUP-pflichtigen Vorhaben auflistet.

In Anlage 1 zu den UVP-pflichtigen Vorhaben findet sich die Kennzeichnung S nicht, obwohl sie in der Legende beschrieben ist. Die Kennzeichnung S als standortbezogene Prüfung des Einzelfalls ist ausschließlich im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes enthalten – so viel zur Vereinfachung.

Was mich außer dieser ins Leere führenden Regelung noch mehr stört, ist der Verweis auf ein Sächsisches Straßengesetz, das in der letzten Wirtschaftsausschusssitzung erst in der Anhörung war, also gerade erst novelliert wird. In diesem Straßengesetz wird unter anderem die Kategorie Radschnellwege eingeführt. Diese werden im Querschnitt die Breite einer Kreisstraße haben.

Auf meine Frage in der Anhörung an Frau Drescher, Präsidentin des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, zu diesem Gesetz bekam ich folgende Antwort – ich zitiere: „Das Thema Radschnellwege konnte in diesem Gesetzentwurf noch nicht verarbeitet werden, weil es noch nicht im Straßengesetz verankert ist. Ich kenne aber den Entwurf des Sächsischen Straßengesetzes, der, so glaube ich, auch schon im Landtag vorliegt. Dort sind diese Radschnellwege als neue Straßenkategorie enthalten. Der Querbezug zu diesem Gesetzentwurf ist noch nicht eröffnet. Das ist kein klassischer Radweg, man wird sich also positionieren müssen.“

Ist der Radschnellweg quasi insoweit dem Radweg zuzuordnen, der in der UVP steht? So wie der Wortlaut jetzt gefasst ist, ein klares Nein, denn er ist schlichtweg überhaupt nicht vorgesehen.“

Wir sollen heute also einem Gesetz zustimmen, das durch die Straßengesetzgebung übermorgen schon wieder angepasst werden müsste. Wäre es in dieser Regierung nicht möglich gewesen, zwischen Verkehrs- und Umweltministerium die Novellierung beider Gesetze abzusprechen?

Weitere Beispiele gefällig? Anlage 1, also die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben, enthält unter Nr. 2 eine Reihe von Schwellenwerten für den Bau, den Ausbau und die Verlegung von Straßen, die zum einen sachlich nicht nachvollziehbar sind und zum anderen die Vorgaben des Bundes unterschreiten.

Nr. 14.5 Anlage 1 des UVP-Gesetzes des Bundes sieht beispielsweise die UVP-Vorprüfung beim Bau einer Bundesstraße von mindestens 5 Kilometern Länge vor. Die Staatsregierung geht unter Nr. 2 b der Anlage 1 von einer Mindestlänge von 10 Kilometern aus.

Die Umweltverträglichkeit bei Naturschutzgebieten, Naturparks, Nationalparks, aber auch bei Wohnbebauung an die Straßenlänge zu knüpfen, entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage im Hinblick auf die tatsächlichen Auswirkungen von Vorhaben.

Gleiches gilt für die Nr. 10 der Anlage mit Blick auf die Auswirkungen für die jeweiligen Gewässer.

Es gibt für mich weitere Probleme mit dem Gesetzentwurf, soweit es die mit „A“ gekennzeichneten Vorhaben, die einer allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflichtigkeit unterliegen, betrifft. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, gelangt es auch nicht in das Internetportal beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Da aber das Umweltrechtsbehelfsgesetz novelliert wurde, ist auch jede fehlerhafte Vorprüfung anfechtbar.

Wäre es nicht transparenter gewesen, man machte den Umfang der Vorprüfung auch bekannt, damit jeder die Behördenentscheidung nachvollziehen kann? Ich weiß, dafür braucht es Personal in den Behörden, aber auch da brachte die Anhörung einiges ans Tageslicht. Ich glaube, es war ein großer Fehler der Kreisgebiets- und Funktionalreform von 2008, die staatlichen Umweltfachämter aufzulösen – vermeintlich, um die Landkreisverwaltungen zu stärken. Jetzt sieht es wohl eher so aus, dass nur noch die Dienstleister die Facharbeiten im Umweltbereich erbringen können, auch wenn mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen jetzt festgehalten wird, dass die Endentscheidung zu einem Vorhaben bezüglich der UVP durch die Behörde getroffen wird. Es bleibt aber deklaratorisch, denn summa summarum kann sie es eigentlich fachlich nicht mehr, und sie wird im vollen Vertrauen auf das von ihr gewählte Ingenieurbüro setzen.

Von einer Vereinfachung, Harmonisierung und Vereinheitlichung kann keine Rede sein – ganz zu schweigen von der so wichtigen herzustellenden Akzeptanz von Bauvorhaben in der Bevölkerung.

Daher liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Staatsregierung, lehnen wir dieses Gesetz ab.

(Beifall bei den LINKEN)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Als Nächster spricht Herr Kollege Winkler für die SPD-Fraktion.

Volkmar Winkler, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich kann mich zu diesem Gesetzentwurf relativ kurzfassen – Kollege Hippold hat ausführlich dargelegt, worum es hierbei geht. Wir wissen, dass jedes Planungsverfahren immer auch einen Eingriff in die Natur und die Umwelt bedeutet. Deshalb ist es eine große umweltpolitische Errungenschaft – hier schließe ich mich den Ausführungen von Frau Dr. Pinka an –, dass es seit dem Jahr 2000 das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung gibt.

Hier geht es, wie wir wissen, darum, die möglichen Umweltauswirkungen eines geplanten Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Diese Erkenntnisse fließen dann in den Prozess ein und es werden unter Umständen Alternativen geprüft, mit denen sich ein Planungsvorhaben, eine Investition, vielleicht mit dem gleichen Effekt, aber einem geringen Eingriff in die Umwelt verwirklichen lässt.

Wir haben heute über die Novelle des Sächsischen Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu befinden. Die dramatische Fehlerquote, die Frau Dr. Pinka hier sah, sehe ich nicht. Im Wesentlichen erfolgt eine Anpassung an die Bundesregelung und an die europäischen Vorgaben. Das ist bereits gesagt worden. Das sächsische Gesetz enthält eine größere materielle Änderung. Auch das wurde erwähnt. Wir wollen die Planungsverfahren für Radwege, teilweise auch Sonderwege, vereinfachen, ohne dabei aber den Umweltschutz zu vernachlässigen.

(Dr. Jana Pinka, DIE LINKE, steht am Mikrophon.)

Radverkehr ist eine klimaneutrale und umweltfreundliche Form der Fortbewegung. Wem sage ich das? Radfahren ist vor allem gesund. Wir wollen in Sachsen das Radwegenetz weiter ausbauen, deshalb haben wir – –

Präsident Dr. Matthias Röbner: Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Herr Kollege Winkler?

Volkmar Winkler, SPD: Ja.

Präsident Dr. Matthias Röbner: Bitte, Frau Dr. Pinka, an Mikrophon 2.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Winkler. Geben Sie mir aber trotzdem recht in meiner Kritik, dass man vielleicht zeitgleich die Straßengesetzgebung und die UVP-Gesetzgebung hätte so gestalten müssen, dass man nicht dieses UVP-Gesetz, wenn die Straßengesetzgebung dann im nächsten Plenum verabschiedet würde, wieder anfassen müsste?

(Jan Hippold, CDU: Das wäre sicher wünschenswert!)

Volkmar Winkler, SPD: Doch, das hätte man machen sollen. Aber das kann man reparieren bzw. klarstellen.

Deshalb haben wir für den Bau von gesonderten Radwegen die Verfahren vereinfacht. Gesonderte Radwege sind Radwege, die nicht unmittelbar mit einer Straße verbunden sind. Hier soll zukünftig eine kleine Umweltverträglich-

lichkeitsprüfung vorgeschrieben werden. Das ist dann das Verfahren der sogenannten Vorprüfung. Auch das ist bereits gesagt worden. Wenn allerdings die Vorprüfung ergibt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, zum Beispiel, wenn Natura-2000-Gebiete berührt werden usw. usf., dann besteht zwingend die Pflicht, eine große Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Insofern sehen wir mit dieser Lösung einen sehr guten Kompromiss, Radwegbau voranzubringen und Umweltinteressen zu wahren. Auch die Ergebnisse der Vorprüfung müssen veröffentlicht werden. Es muss öffentlich bekanntgegeben werden, dass es eine Vorprüfung gegeben hat und dass keine UVP-Pflicht besteht. Insofern ist die Transparenz für die Öffentlichkeit gegeben.

Im Rahmen der Anhörung zur Novelle wurden uns von den Sachverständigen noch einige Hinweise zum Verfahren der Beleihung selbst gegeben. Die Koalitionsfraktionen haben diese Hinweise aufgegriffen. Zum einen stellen wir klar, dass die Letztentscheidung über die Zulassung eines Sachverständigen bei der Behörde liegt. Zum Zweiten stellen wir klar, dass die Behörde zwingend eine fachliche Prüfung bei der Beleihung von Sachverständigen durchführen muss. Deshalb haben wir die Genehmigungsfiktion gestrichen. Den entsprechenden Änderungsantrag haben wir im Ausschuss eingebracht. Ich bitte deshalb um Zustimmung für diesen Gesetzentwurf.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD, der CDU und des Staatsministers Prof. Dr. Roland Wöllner)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Herr Kollege Urban hat jetzt für die AfD-Fraktion das Wort.

Jörg Urban, AfD: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Heute beraten wir den Gesetzentwurf über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen. Ziel ist die Anpassung der landesrechtlichen Vorschriften der UVP und der strategischen Umweltprüfung an die Bundesgesetzgebung. Zu den Änderungen ist bereits viel gesagt worden. Die Vereinheitlichung bisheriger Sonderregelungen, zum Beispiel schriftliche Durchführung des Scopings oder Verzichtsmöglichkeit auf Erörterungstermine, begrüßen wir.

Die Einführung einer allgemeinen Vorprüfung statt der Regel-UVP bei Radwegen sehen wir positiv. Die geringe ökologische Relevanz der Radwege rechtfertigt die Verdopplung der bisherigen Schwellenwerte. Mit der einfacheren Vorprüfung entfällt die umfangreiche Regel-UVP, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder keine Schutzgüter vorkommen. Selbst kleine Vorhabenänderungen unterliegen bisher der allgemeinen Prüfpflicht. Während der Umsetzung wird nicht selten festgestellt, dass es keine erheblichen Umweltauswirkungen oder Schutzgüter an der Stelle des Vorhabens gibt. Der Wegfall dieser überladenen Regelung ist überfällig und zu begrüßen. Diese Änderung wird, wie oft

gegenteilig behauptet, keine erhebliche Beeinträchtigung des Natur- und Umweltschutzes mit sich bringen.

Erstens. Die Differenzierung zwischen UVP-Pflicht und allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls bei Irrelevanz beruht auf den Erkenntnissen und Erfahrungen mit der bisherigen Regelung.

Zweitens. Die Flexibilisierung hebt Umwelt- und Naturschutzbelange nicht aus, da bei der Berührung oder Durchschneidung von FFH-Gebieten die Fachprüfung, also die FFH-Vorprüfung, ungeachtet der UVP Anwendung finden muss.

Drittens. Große Vorhaben verbleiben in der allgemeinen UVP-Pflicht. Außerdem sind nach der neuen Systematik Eigentümer-, Feld- und Waldwege komplett von der UVP ausgenommen, was wir als sehr positiv erachten.

Den Vorschlag der Präsidentin des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, die Ingenieurbauwerke ebenfalls von der allgemeinen UVP-Pflicht zu befreien, hätten wir gern im Gesetzentwurf gesehen. Die Einzelfallbetrachtung hätte eine beschleunigende Wirkung auf den Bau und die Sanierung vieler maroder Brücken und Stützmauern in Sachsen haben können. Herr Staatsminister Schmidt lehnt dies allerdings ab.

Insgesamt sehen wir im Gesetzentwurf eine zweckmäßige Deregulierung der bereits umfangreichen Verfahrensvorschriften. In diesem Fall hat sich die Staatsregierung an den Mindeststandards orientiert und nicht wie oft in der Vergangenheit den Sonderweg einer besonders gründlichen Umsetzung und Doppelregulierung gewählt. Die Entflechtung und Vereinheitlichung der Regularien wirkt sich auf die Antragsteller und die unterbesetzten Behörden positiv aus, auch vor dem Hintergrund, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden, wie es auch die Sachverständigen mehrheitlich bestätigen. Man darf nicht vergessen, dass eine ausgewogene und überschaubare Regulierung auch ein Standortfaktor ist. Beschleunigte Planungsverfahren und mehr Investitionssicherheit setzen Impulse für wirtschaftliches Wachstum. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Ich erteile dem Kollegen Günther für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Wolfram Günther, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Vorredner haben bereits sehr viel zu den Inhalten ausgeführt. Ich möchte das nicht alles wiederholen. Für den ganzen Bereich, wo es im Prinzip um Anpassung an das Bundesrecht geht, das landesrechtlich umgesetzt werden muss, steht das außer Frage. Auch der Grundsatz, Verfahren zu beschleunigen, ist etwas, das wir als Grüne, auch als Landtagsfraktion, teilen. Selbstverständlich ist das für uns immer ein besonders sensibles Gebiet, wenn es um Umwelt geht.

(Dr. Stephan Meyer, CDU: Ach!)

Ich möchte noch einmal kurz daran erinnern, worum es bei Umweltverträglichkeitsprüfungen geht: Behörden müssen, wenn sie über ein Vorhaben entscheiden, von Amts wegen ermitteln, welche Auswirkungen dieses Vorhaben auf die Umwelt hat, damit sie nach dem üblichen Naturschutzrecht – dem materiellen Recht – eine rechtmäßige Entscheidung fällen können. Denn es gilt der alte Grundsatz: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß. Damit nichts übersehen wird, gibt es die Umweltverträglichkeitsprüfung, um für bestimmte sensible Vorhaben bestimmte Auswirkungen überprüfen zu müssen, damit das, was in der Realität vorhanden ist, auch eine Aktenwirklichkeit bekommt und entsprechend abgearbeitet werden muss. Deswegen ist immer das Risiko, wenn man Umweltverträglichkeitsprüfungen etwas reduziert, dass Dinge unter den Tisch fallen. Wir sehen aber insgesamt das, was vorgesehen wird, grundsätzlich als ausgewogen an. Auch dass man gerade bei Radwegen zu einer Beschleunigung kommen möchte, begrüßen wir.

Womit wir allerdings ein Problem haben, ist, dass auch der Hinweis in der Sachverständigenanhörung nicht aufgegriffen worden ist, dass bei Radwegen, die durch Natura-2000-Gebiete führen, also FFH- und SPA-Gebiete, nicht die UVP-Pflicht belassen wird. Denn dort wird regelmäßig auf der Grundlage von Erkenntnissen entschieden, die häufig bereits ein gewisses Alter haben, gerade wenn es um Wiesen oder Offenland geht. Da ist die Dynamik in der Natur oft sehr hoch. Dort dürften Unterlagen keinesfalls älter als fünf Jahre sein, sondern sie müssten viel jünger sein. Das ist aber oft nicht zu gewährleisten. Da sehen wir im Übrigen auch ein Problem im Zusammenhang mit den eigentlich notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfungen, die eigentlich mit dieser UVP zu verzahnen sind. Das macht es auch nicht unbedingt einfacher für die Behörden, weil immer noch die Frage im Raum steht, ob man nach der Vorprüfung dort eine eigentliche Untersuchung durchführen muss.

Das sehen wir als problematisch an. Radwege beschleunigen, ja, aber in FFH-Gebieten hätte man das anders regeln sollen. Es wurde auch schon angesprochen, es bei Ingenieurbauwerken zu vereinfachen, weil wir da einen riesigen Sanierungstau im Land haben. Das hätten wir begrüßt, wenn man das gemacht hätte. Auch der Hinweis, wenn es um die Sachverständigen geht, dass nicht allein der Vorhabenträger einen vorschlägt, sondern Listen bei den Verwaltungen geführt werden, wo es kompetente Sachverständige gibt und wo der Vorhabenträger Mitspracherecht hat, hätten wir uns gewünscht.

Gerade wegen der Ausführungen zu den FFH-Gebieten – das ist für uns GRÜNE ein besonders sensibles Gebiet – werden wir diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir werden uns enthalten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Wird noch weiter das Wort von den Fraktionen gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Herr Staatsminister, bitte.

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen soll das seit 2003 bestehende Gesetz abgelöst und an neue Vorschriften im Landes-, Bundes- und Europarecht angepasst werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung – abgekürzt UVP – hat ihre Grundlage im Europarecht. Die bislang geltende EU-Richtlinie wurde geändert, was im Wesentlichen Auswirkungen auf die im Rahmen der UVP zu prüfenden Schutzgüter, wie Feststellung der UVP-Pflicht, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts hatte.

Diese Änderung wiederum war Auslöser für die Änderung des Bundes-UVP-Gesetzes im Jahr 2017 und für den hier vorliegenden Gesetzentwurf des Sächsischen UVP-Gesetzes. Da der Bund bestimmte Bereiche nicht regeln kann und das Europarecht für viele Vorhaben eine UVP-Pflicht vorschreibt, bedarf es eines eigenen Landesgesetzes. Die UVP-Pflicht in Sachsen betrifft vor allem Straßen und Wege, Skipisten, Bergbahnen und Fischzucht durchaus Bereiche, die im täglichen Leben der Sachsen eine erhebliche Rolle spielen.

Bei Baumaßnahmen sind für sie, aber auch für Pläne und Programme, vorab mögliche Auswirkungen auf Mensch, Flora und Fauna, Böden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landwirtschaft, Sachgüter, kulturelles Erbe und deren Wechselwirkungen zu prüfen. Die UVP ist daher ein wichtiges Instrument der Umweltvorsorge, mit dem die Individualinteressen und das übergeordnete Interesse am Naturschutz in Einklang gebracht werden müssen.

Anpassungsbedarf ergab sich bei den im Landesrecht vorhandenen Verweisen auf das Bundesrecht. Diese waren aufgrund der kompletten Umnummerierung des Bundesgesetzes zu aktualisieren. Unpraktikabel waren auch manche Spezialregelungen zur Vorbereitung und Durchführung einer UVP, wie die mehr als 15-jährige Erfahrung mit dem Gesetz zeigte. Für Vorhabenträger und Entscheider war es manchmal unklar, welches Verfahrensrecht Anwendung findet, Bundesrecht oder Landesrecht. Hier wird jetzt Klarheit geschaffen. Aufgrund der neuen Verweisung gilt jetzt nur noch das Verfahrensrecht des Bundes.

Bewährtes wurde indes beibehalten. Bereits mit dem ersten UVP-Gesetz hatte Sachsen ein bundesweites Novum gesetzlich etabliert, die Sachverständigen-UVP. Dabei wird der Sachverständige im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger beliebig. Das heißt, der Sachverständige wird selbst zu einer Behörde und handelt hoheitlich. Dank dieser in Deutschland einzigartigen Regelung kommen die Verfahren in vernünftiger Zeit in guter Qualität zum Abschluss. Im Rahmen der Expertenanhörung wurde dieses Modell ausdrücklich für die Vergangenheit gelobt und für die Zukunft befürwortet.

Neu in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde die europarechtliche Verpflichtung, Informationen über UVP-Verfahren zu Transparenzzwecken elektronisch in einem zentralen Portal zu veröffentlichen. Dieses zentrale Internetportal des Freistaates Sachsen, das sogenannte UVP-Portal, wurde bereits 2017 in Betrieb genommen. Es wurde im Verbund mit anderen Ländern entwickelt. Der Betrieb erfolgt beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Die UVP erfolgt somit öffentlich. Jeder Interessierte kann sich im Internet über die Vorhaben informieren.

Öffentlichkeit und Transparenz sind tragende Säulen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die als Plattformverfahren die Bürger beteiligt und versucht, verschiedene Belange zum Ausgleich zu bringen. UVP ist jedoch kein Selbstzweck und sollte auch die Vorhabenträger nicht über Gebühr belasten. Die UVP-pflichtigen Vorhaben wurden gegenüber dem bisherigen sächsischen Landesrecht nicht erweitert.

Der Entwurf des Sächsischen UVP-Gesetzes enthält vor allem zwei Verfahrenserleichterungen – darauf sind die Vorredner schon eingegangen: Selbstständige Geh- und Radwege werden grundsätzlich nur einer überschlägigen Vorprüfung unterliegen, wenn sie beispielsweise in einem Landschaftsschutzgebiet liegen und eine gewisse Länge überschreiten. Die UVP-Pflicht besteht nur, wenn bei der Vorprüfung festgestellt wird, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Mit dieser Art der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht soll erreicht werden, dass bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, um Verfahren zu beschleunigen.

UVP, meine Damen und Herren, bedeutet also in Sachsen nicht unheimlich viel Papier, wie das einmal sarkastisch geäußert wurde, sondern ist gut gelebte Verwaltungspraxis zum Schutz der natürlichen Ressourcen unseres

Landes, unserer Heimat. Wir haben dieses jetzt behutsam fortentwickelt, an Vorgaben aus Europa und dem Bund angepasst und ergänzt. Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Sehr verehrte Damen und Herren! Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich möchte nachfragen, ob ich die Paragraphen gleich hintereinander aufrufen darf, keine Einzelabstimmung. – Gut.

Aufgerufen ist „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen“. Es gibt keine Änderungsanträge. Ich beginne mit der Verlesung: einmal die Überschrift, dann § 1 Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich, Verordnungsermächtigungen, § 2 Begriffsbestimmungen, § 3 Feststellung der UVP-Pflicht und Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, § 4 Feststellung der SUP-Pflicht und Durchführung der strategischen Umweltprüfung, § 5 Zuständigkeiten, § 6 Beliehene Sachverständige, § 7 Vergütung des Sachverständigen, § 8 Elektronische Datenübermittlung, § 9 Verhältnis zu naturschutzrechtlichen Bestimmungen, § 10 Ordnungswidrigkeiten, § 11 Übergangsvorschrift, § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und die Anlagen 1 und 2.

Wer möchte diesen Paragraphen seine Zustimmung geben? – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Ich sehe Stimmenthaltungen, Stimmen dagegen; dennoch ist allen Paragraphen mehrheitlich zugestimmt worden. Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Die Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Auch hier gleiches Abstimmungsverhalten. Bei Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist der Entwurf als Gesetz mit Mehrheit beschlossen.

Ich schließe den Tagesordnungspunkt und rufe auf

Tagesordnungspunkt 20

Zweite Beratung des Entwurfs Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

Drucksache 6/16210, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/17671, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Die Reihenfolge: CDU, DIE LINKE, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn sie es wünscht. Ich erteile nun der CDU-Fraktion, Herrn Abg. Löffler, das Wort.

Jan Löffler, CDU: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Was wären wir ohne

die Helferinnen und Helfer im Bereich des Brandschutzes, des Rettungswesens, des Katastrophenschutzes? Ich sage es Ihnen: Wir wären aufgeschmissen. Das, was dort an Leistungen im Ehrenamt erbracht wird, ist große Klasse. Das Hohe Haus hat sich in vielen Sitzungen schon mit diesen Aspekten beschäftigt. Ich werde aber nicht müde, von dieser Stelle aus für den unermüdlichen Einsatz der Kräfte in den Katastrophenschutzgruppen zu danken.

(Beifall bei der CDU, der SPD, den GRÜNEN und der Staatsregierung)

Aber wie bei vielen Dingen, man wird mit einem solchen Gesetz nicht fertig, und wenn man es abgeschlossen hat, ist der neue Änderungsbedarf schon wieder da. So ist es auch im Bereich des BRKG. Deshalb war uns relativ klar, dass schon im Jahr 2016 die ersten Punkte für eine Änderung auf den Tisch gekommen sind. Es ging um Notwendigkeiten gerade im Bereich der Feuerwehren, was den Einsatzdienst der Kräfte an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt betrifft. Es ging um die Notwendigkeit, in den Kommunen die Möglichkeit zu schaffen, hauptamtliche Gemeindeführer zu implementieren. Es ist ein wichtiger Aspekt zur Sprache gekommen, und zwar: Wie kann ich jemanden, der sich ehrenamtlich engagiert, aus dem Ehrenamt entlassen, wenn er sich entsprechend fehlverhält? Das ist ein großes Problem. Dazu müssen wir eine Rechtsmöglichkeit schaffen.

Das Thema Digitalfunk hat uns vor ganz neue Herausforderungen gestellt. Wir haben festgestellt: Funkdeckung ist doch nicht so einfach, wie man es manchmal denkt. Deshalb war es wichtig, dass wir eine Rechtsgrundlage schaffen, um Objektfunkanlagen zu implementieren. Ein wesentlicher Punkt ist: Außerhalb der Kosten, die durch Brandeinsätze entstehen, möchten wir den Kommunen eine Möglichkeit zur besseren Kostenverrechnung in dem Bereich der Hilfsmöglichkeiten geben.

Dazu hatte sich der Landesbeirat, der beim SMI angesiedelt ist, relativ zeitnah in seiner Sitzung vom November 2017 dazu verständigt, einen entsprechenden Fachbeirat einzuberufen. Er sollte unter der Beteiligung der Leistungserbringer der kommunalen Familie – von Kreis und Städten –, aber auch der Kostenträger und Vertreter des Landes darüber beraten, was in einer BRKG-Novelle notwendig sein könnte und womit wir uns beschäftigen müssen. Die Feuerwehraspekte waren relativ klar, aber gerade im Bereich der Leistungserbringer im Rettungsdienst, seien es die Privaten, seien es die Hilfsorganisationen, gab es eine – ich nenne es einmal – Grauzone, einen Änderungsbedarf. Man hat aber bis dahin auch nicht näher definiert, was wir eigentlich ändern wollen. Es war ein Gefühl im Raum: Es muss etwas geändert werden. Das zum richtigen Ausdruck zu bringen war immer noch ein wenig die Herausforderung.

Der Unterbeirat hat unter den benannten Beteiligten relativ schnell Fahrt aufgenommen. Man stellte fest: Mensch, eigentlich können wir nicht so richtig zum Ausdruck bringen, was am Gesetz geändert werden soll. Es wäre erst einmal notwendig, dass die schon bestehenden Änderungen, welche Notwendigkeit haben, umgesetzt werden. Aber wir brauchen mehr Zeit in dem Bereich Weiß, das heißt, bei den Rettungsdienststeinheiten. So hat sich in der Sitzung vom 19. April 2018 dieser Unterbeirat, dieser Fachbeirat einstimmig mit den Stimmen der Leistungserbringer, privat- und auch verbandstechnisch, darauf verständigt: Wir wollen einer BRKG-Novelle im

Bereich der Feuerwehr nicht im Wege stehen. Wir wollen aber auch nicht sagen, dass es nicht notwendig ist, die Aspekte des Weiß-Bereiches ff. näher zu betrachten. Dies mündete dann entsprechend darin, dass wir den Gesetzentwurf, welcher das Hohe Haus erreicht hat, in dieser Form mit den von mir gerade beschriebenen Regelungen hatten, welcher durch das Parlament einer öffentlichen Anhörung zugeführt wurde.

Im Zuge dieser Anhörung sind durch die kommunale Familie, durch die Leistungserbringer die verschiedensten Aspekte noch einmal zur Sprache gekommen. Wir haben uns daraufhin entschlossen, einen Änderungsantrag der Fraktion CDU/CSU – äh, CDU und SPD einzubringen.

(Valentin Lippmann, GRÜNE:
Freudscher Versprecher!)

– Das war wirklich der Freudsche Versprecher. Mensch, da war der Ministerpräsident bei uns zu Besuch, und dann passiert es schon.

(Heiterkeit der Präsidentin und der
Abg. Luise Neuhaus-Wartenberg, DIE LINKE)

Wir haben uns dazu verständigt, in der Koalition noch einmal nachzuschärfen. Wir möchten in den begleitenden Gesprächen, welche unter dem Duktus Helfergleichstellung in Sachsen große Wellen geschlagen haben, Ansätze aus diesen Bestrebungen aufnehmen, auch jetzt schon in der Gesetzesnovelle. Wir sehen diese im Änderungsantrag zum einen darin, dass wir unter § 38, welcher jetzt schon die Helfereinheiten in den Katastrophenschutzbereichen benennt, nämlich die ABC-Züge, die Brandschutzeinheiten, das Sanitätswesen, sprich: den Rettungsdienst, die Betreuungszüge und die Wasserrettung, eine Helfergleichstellung ziehen, indem wir dort die fehlenden Komponenten, wie sie das zum einen in der Bergwacht und zum anderen bei der Rettungshundestaffel sind, nachzeichnen. Denn der § 38 ist im Endeffekt auch die Grundlage, auf der sich fortfolgend im § 61 und § 62 die Ansätze für eine Kostenerstattung bzw. für eine Entschädigungszahlung und vor allem die Freistellungsaspekte begründen. Das ist ein ganz wichtiger Punkt.

Ich möchte aber auch nicht verhehlen, dass es uns ganz wichtig ist, einen Appell als Hohes Haus oder als Koalitionsfraktion zu formulieren: Natürlich ist die Gesetzesgrundlage nur so gut, wie sie umgesetzt wird. Wir sehen sehr wohl auch die kommunalen Familien in der Pflicht. In vielen funktioniert das gut, flächendeckend den Helferrinnen und Helfern, wenn sie zum Einsatz kommen, auch zu ihrem Recht zu verhelfen, indem sie freigestellt werden und den nötigen Rückhalt von vor Ort, aus ihren kommunalen Strukturen bekommen.

(Beifall bei der CDU und des
Abg. Albrecht Pallas, SPD)

Wie es so oft hier der Brauch ist, wenn man entsprechend ein Gesetz schreibt, dann greift man natürlich auch Regelungen auf, welche einfach im Laufe der Zeit notwendig werden. So haben wir zum Beispiel im § 51 nicht

mehr den Bundesgrenzschutz, sondern wir haben es ab sofort mit der Bundespolizei zu tun. Ich glaube, da sind wir auch relativ unbenommen, dass solche Regelungen in dem Zusammenhang mit umgesetzt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil ist aber bei uns auch gewesen, dass wir ein Zeichen setzen, und zwar im § 51, in dem die Führungsstäbe und die Zusammensetzung dieser Führungseinheiten in der Behörde näher definiert werden. Dort gibt es noch eine Ergänzung, durch die wir das THW als bundesweit agierende Hilfsorganisation enger in die Berücksichtigung der Strukturen im Freistaat Sachsen einbinden. Ich möchte noch einmal zum Ausdruck bringen: Uns verbindet von den Kommunen, aber auch vom Freistaat her eine sehr konstruktive, verlässliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Strukturen des THW. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt, der aus diesem Haus heraus auch noch weiter betont werden muss.

(Beifall bei der CDU und des
Abg. Albrecht Pallas, SPD)

Zuletzt möchte ich nicht verhehlen, dass ein wesentlicher Aspekt mit der kommunalen Familie noch einmal angesprochen wurde. Die kommunale Familie kann – wie gesagt – Einsätze, welche nicht mit Brand zu tun haben, entsprechend dem Verursacherprinzip natürlich auch dem Verursacher in Rechnung stellen. Das ist auch gut und ihr Recht. Dazu gab es ein paar nähere Regelungen zu treffen. Zum Beispiel haben wir uns die Frage gestellt: Wie viel soll überhaupt in so eine Verrechnung einfließen dürfen? Was ist davon allerdings aber auch öffentliches Interesse, dass entsprechende Logistik vorgehalten wird? Wir haben das in diesem Änderungsantrag auf 20 % definiert. Wir sagen, 20 % sind öffentliches Interesse. Für die restlichen 80 % kann eine Kostenkalkulation durch die Kommunen vorgenommen werden. Dabei ist uns allen aber etwas wichtig:

Wir wollen die Kostenermittlung als ein klares Signal an die Kommunen senden, die nicht aufgrund der Jahreszeitstunden berechnet haben. Das führt zu folgender Abstrusität: Wenn Sie, meine Damen und Herren, bei sich zu Hause einen Baum entfernen möchten, dann verursacht Ihnen eine Drehleiter der Feuerwehr weniger Kosten, als wenn Sie den kompetenten GaLa-Bau von nebenan beauftragen – das ist totaler Schwachsinn.

Deshalb haben wir uns entschlossen, für die Kalkulation der Kosten die Jahreseinsatzstunden heranzuziehen. Deshalb ermutigen wir die kommunale Familie, diese Anspruchsgrundlage entsprechend umzusetzen und heranzuziehen. Wenn wir aber auf neuere Kostenumlagemöglichkeiten setzen, ist uns dabei bewusst: Wir wollen durch solche Möglichkeiten niemanden in den Konkurs und den Ruin treiben. Deshalb haben wir einen zusätzlichen Appendix angeführt, und zwar, dass wir dem Ganzen noch eine Verhältnismäßigkeitsklausel vorschalten.

Von daher, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, kann ich Ihnen verraten: Wir tragen den Gesetzentwurf der Staatsregierung mit Freude mit. Wir begrüßen ihn als sehr

notwendig in der Zeit. Und: Wir wollen mit dem jetzt eingebrachten Änderungsantrag – weil wir diese Nachschärfung als Koalitionsfraktion für sehr wichtig halten –, dennoch, und das ist, glaube ich, auch dann wesentlicher Inhalt meiner beiden Nachredner aus der Koalition, von dieser Stelle ein klares Signal setzen. Das, was wir jetzt beschließen, wird auch nicht abschließend sein, sondern wir werden natürlich in so einem lebendigen System wie dem Rettungswesen und der Sicherheitsstruktur weiter nachschärfen wollen.

Angesichts dessen wollen wir uns auch nicht lange drücken, sondern es soll im Anschluss zu dieser Novelle weiter diskutiert werden – und mit Verlaub, ich kann die Diskussion schon etwas vorhersehen, wenn man dann wieder sagt: Ja, ihr sagt schon seit Ewigkeiten, es muss geregelt werden, es müssen große Werke gemacht werden – ja, wir verschließen uns auch nicht. Es ist ein lebendes System, und lieber Herr Kollege Lippmann, wir werden weitermachen und dranbleiben.

Von daher herzlichen Dank, ich bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CDU und der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Die Fraktion DIE LINKE, Herr Schultze.

Mirko Schultze, DIE LINKE: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hatte soeben etwas Angst, dass Sie versuchen, den Teil der Oppositionsrede noch hinten anzufügen, denn schon mit Ihrem Entschließungsantrag, der dann wahrscheinlich noch kommen wird, haben Sie ja Aspekte auf dem Stichpunktzettel aufgeschrieben, die eigentlich alle hätten gemacht werden können, jetzt nicht gemacht worden sind. Dann schreibt man so hinein: Wir bitten die Staatsregierung, wir wünschen uns dann, wir machen dann und wir werden dann ...

Ich glaube ja ganz ehrlich – Sie haben das Datum selbst genannt, Anfang 2018 gab es Diskussionen – und vielleicht muss man auch mal für die Öffentlichkeit klar sagen oder auch für die Kolleginnen und Kollegen: Es gab damals Kritik der Träger. Es gab damals Arbeitsgespräche und hier im Haus oben ein Arbeitessen, bei dem Kritikpunkte vorgebracht wurden. Die Träger haben ein Thesenpapier vorgelegt. Sie selbst haben mit „Feuerwehr 2020“ ein Papier angeschoben. Es gab von der Basisinitiative „Status 6“ Änderungsvorschläge. Es gab eine Synopse zum jetzigen KS-Gesetz – auch von den Trägern veröffentlicht. Wenn man dies einfach mal nebeneinanderlegt, dann sieht man, dass dort sehr viel Material vorhanden gewesen ist, was man hätte jetzt einarbeiten können. Auch der BGS ist erst durch Änderungsantrag zur Bundespolizei geworden.

Das heißt, Sie haben genau das, was Sie uns gerade versucht haben zu beschreiben, nicht gemacht. Sie haben nicht nur die notwendigen, sondern auch die Sachen gemacht, die Sie nicht vermeiden konnten. Das begann

aber schon, als der Ministerpräsident hier in seiner Antrittsrede begonnen hat, Geld in diese Richtung zu schicken. Jeder Cent, der in diese Richtung gegangen ist – in Richtung Feuerwehr und der Bevölkerung –, ist ein wertvoller und wichtiger Cent.

Trotzdem wissen Sie genauso wie wir, dass das Geld nicht ausreicht. Solange ich im Gesetz den Deckel bei der Förderung drauflasse und den Eigenanteil der Kommunen nicht verändere bzw. die Möglichkeit zum Eigenanteil, ist es die beste Anschaffung, die man haben kann. Selbst bei erhöhten Fördermitteln lässt sich die Kommune zur Verzweiflung bringen.

Ehrlicherweise weiß ich nicht genau, wofür Sie sich an dieser Stelle feiern. Alles, was Sie hineingeschrieben haben, ist doch nicht auf Erkenntnis, sondern auf Druck entstanden bzw. zugearbeitet. An dieser Stelle hätten Sie viel mehr machen können. Ich gestehe Ihnen ja zu, dass Sie das sogar erkannt haben. Aber warum haben Sie es dann nicht getan? Jetzt ganz unter uns: Man hätte doch mal darüber reden können, als klar war, dass die Forderung der Gleichstellung der Helfer, die Sie immer wieder gern ansprechen, etwas ist, wo bei den Menschen vor Ort, die tatsächlich draußen sind, das Gefühl entsteht, dass es diese Helfergleichstellung nicht gibt.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Mirko Schultze, DIE LINKE: Sofort. – Die Umsetzung in den Kommunen ist schwierig. Dann muss man sich vielleicht nicht hinstellen und sagen: Im Gesetz ist es doch so gemeint. Wenn das Gesetz in der Praxis nicht so funktioniert, wie es der Gesetzgeber gemeint hat, dann gibt es auch eine andere Möglichkeit, die heißt nämlich, dass man das Gesetz eindeutiger formuliert, damit es klar ist. Das hätte man machen können.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Herr Schultze, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Mirko Schultze, DIE LINKE: Gern.

Jan Löffler, CDU: Vielen herzlichen Dank, Herr Kollege. Geben Sie mir recht, dass wir im Zusammenhang mit der kommunalen Pflichtaufgabe Feuerwehr und Katastrophenschutz entsprechend als Freistaat ein klares Bekenntnis mit der Unterstützung der Fördermittel entsprechend der kommunalen Familie geben und teilweise durch diese Finanzierungsbeiträge, die wir gerade im Katastrophenschutz haben, jetzt schon einen hohen Anteil dieser Kosten vor Ort mittragen? Führt es auch dazu, dass wir in den Kommunen eine Anerkennung als Freistaat Sachsen haben, weil wir unsere Kommunen nicht allein mit dieser Aufgabe stehen lassen?

Mirko Schultze, DIE LINKE: Selbstverständlich beteiligt sich der Freistaat Sachsen an den Kosten. Aber hierzu muss ich jetzt mal einen Link an die Seite machen. Wenn der Freistaat Sachsen seine Kommunen so finanziell ausstattet, wie er sie ausstattet und überhaupt kein Spiel-

raum zum Atmen bleibt – das ist aber eher eine Sache des kommunalen Finanzausgleiches und ähnlicher Sachen –, dann ist es sicherlich zwangsläufig so, dass die Kommunen ihre Selbstverwaltung nur sehr bedingt wahrnehmen können.

Um dann wichtige Aufgaben des Bevölkerungsschutzes sicherzustellen, ist es notwendig, dass der Freistaat Sachsen sich minimal daran beteiligt. Ja, ich glaube an das Bekenntnis, dass Ihnen der Bevölkerungsschutz wichtig ist. Ich sage Ihnen offen und ehrlich: Ich bin sogar davon überzeugt, dass Ihnen der Bevölkerungsschutz wichtig ist. Das Problem ist nur, dass Sie diese wichtige Aussage nicht vollständig untersetzen – deshalb auch die Forderung, dass es vielleicht nicht nur darum geht, hier und da eine kleine Stellschraube zu verändern, sondern auch darum, das Gesetz komplett auf das 21. Jahrhundert umzustellen. Vielleicht müssen wir in großen Teilen über die nicht weisungsgebundene Pflichtaufgabe an dieser Stelle mal reden und sagen, die Verantwortung des Freistaates Sachsen muss deutlich größer werden.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gestatten Sie noch eine Zwischenfrage?

Mirko Schultze, DIE LINKE: Aber gern doch.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Frau Nicolaus.

Kerstin Nicolaus, CDU: Vielen lieben Dank, Herr Kollege. Herr Schultze, Sie wissen ja, dass ich der kommunalen Familie angehöre. Ich frage Sie jetzt, ob Sie wissen, dass wir das Geld, das zur Verfügung gestellt wird, überhaupt nicht zeitnah umsetzen können. Wenn wir also ein LF bestellen, dann benötigen wir 17 Monate Lieferzeit. Dort geht es schon los, und selbst bei nicht geförderten Sachen, wie Bekleidung, haben wir beispielsweise ein halbes Jahr Lieferzeit. Meiner Ansicht nach ist es unredlich von Ihnen zu behaupten, dass das Geld nicht ausreichend sei. Wir sind alle froh, dass dieses Geld kommt. Ist Ihnen das bewusst, dass wir diese Schwierigkeiten haben? Wir haben nicht mehr die finanziellen Schwierigkeiten, sondern wir haben die Schwierigkeiten von entsprechenden Lieferzeiten in allen Bereichen, was den Brandschutz betrifft.

(Beifall bei der CDU)

Mirko Schultze, DIE LINKE: Werte Kollegin, ich mache es mal ganz kurz als Stadtrat und Vorsitzender der Kreistagsfraktion und damit durchaus in der kommunalen Familie nicht ganz unbeleckt an dieser Stelle. Sie wollen mir doch nicht allen Ernstes erklären, dass die langen Bestellzeiten ein Grund dafür sind, dass man die Förderung nicht auf das Bedarfsniveau anheben muss? Das ist eine ganz schräge Logik. Wir kaufen keine neuen ELF, weil wir zu lange Bestellzeiten haben und der Freistaat Sachsen uns das Geld nicht gibt.

Sprechen wir doch mal über die landesweite Beschaffung. Sprechen wir über langfristige Planung. Sprechen wir

doch mal darüber, dass wir nicht in Haushaltsscheiben reden.

(Zurufe von der CDU)

Sprechen wir doch einfach mal darüber, dass wir auch planen. Wenn Sie immer – oder ganz anders ausgedrückt – sagen: Nach 30 Jahren wird im Übrigen jedem Unternehmen, das halbwegs clever denkt, auffallen, dass es Neubeschaffungen im Bereich der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes in Größenordnung geben muss. Wenn man 30 Jahre wartet, dann versuchen alle, ein Feuerwehrfahrzeug zu kaufen, und es ist am Markt schwer akquirierbar. Ich glaube, der Fehler besteht nicht nur in der Finanzierungssäule, sondern auch in der Planungssäule und in der Verantwortungssäule. Genau an diesen Stellen müssen wir drehen. Deshalb reicht es eben nicht mit einer kleinen Novelle. Das würde ich jetzt als Beantwortung mal so im Raum stehen lassen. Danke.

Um es kurz zu sagen. Ich glaube, dass wir die Helfergleichstellung angehen sollten. Ich bin davon überzeugt, dass wir die Ausschreibung im Rettungsdienst endlich angreifen sollten. Das haben Sie auch nicht getan. Ich sage Ihnen, wenn Sie draußen unterwegs sind, was Sie bestimmt sind, dann müssen Sie zur Kenntnis nehmen, dass es nicht den einen oder anderen Ausrutscher gibt, sondern dass unsere Rettungsdienste massive Probleme damit haben, überhaupt die Rettung noch sicherzustellen. Die Anzahl an abgemeldeten Rettungsfahrzeugen nimmt sprunghaft zu, und zwar deshalb, weil der finanzielle Rahmen aufgrund der Ausschreibungsbedingungen mittlerweile zu einem Hemmschuh in der Rettung geworden ist. Deshalb muss dieses Ausschreibungsverfahren schlicht weg. Das hätten Sie jetzt tun können. Sie haben gesagt, dass Sie die dringendsten Themen anpacken wollten.

Einen der dringendsten Belange haben Sie nicht einmal angefasst: dass auch wirklich in angemessener Zeit ein Rettungswagen kommt, wenn man 112 wählt. Insoweit haben Sie, glaube ich, das Notwendigste gar nicht erledigt.

Die Einbeziehung des THW ist ganz gut – aber warum nicht, wie vom THW gefordert, tatsächlich als Mitglied des Beirats? Warum werden in der psychosozialen Notfallversorgung nicht auch die Betroffenen aufgenommen? Warum wird an dieser Stelle zurückgeschreckt und gesagt: „Nein, machen wir nicht“?

Auch der Status der Wasserrettung, der Bergwacht und der Rettungshundestaffel hätte an dieser Stelle eindeutiger geklärt werden können. Das alles wäre in diesem Verfahren drin gewesen. Das wäre alles möglich gewesen, ohne dass man das Gesetz groß novellieren müsste.

Insoweit ist nämlich gar keine Novelle herausgekommen, sondern nur ein ganz, ganz kleiner Versuch, an einem Zahnrad zu drehen. Deshalb bleibe ich bei meiner, bei unserer Forderung: Wir brauchen ein Rettungsgesetz, wir brauchen ein Brandschutzgesetz und wir brauchen ein Katastrophenschutzgesetz, aber nicht einen Sammelband.

Alle drei Gesetze müssen dem 21. Jahrhundert entsprechend sein.

Wir haben dennoch – damit bringe ich unseren Änderungsantrag gleich in Teilen mit ein – einen Änderungsantrag gestellt, weil wir an dieser Stelle ein bisschen Hoffnung hegen. Die Ausschreibung des Rettungsdienstes – der Punkt, der uns am allerwichtigsten erscheint, neben vielen anderen wichtigen Punkten – ist uns so wichtig, dass wir Ihnen die Chance geben wollen, das jetzt zu ändern. Wir sollten nicht erst darauf warten, wie der nächste Landtag zusammengesetzt ist und wie lange er dann braucht, um die Gesetze zu novellieren.

(Zuruf des Abg. Christian Hartmann, CDU)

Wir sollten sicherstellen, dass ein Rettungswagen tatsächlich kommt, wenn er gerufen wird, und dass es, wenn Menschen mit Herzinfarkt auf einen Notarzt warten, nicht zu Schwierigkeiten kommt, weil der Rettungswagen vielleicht deswegen nicht erscheint, weil die Träger nicht in der Lage waren, das finanziell zu stemmen.

Deswegen bitten wir, unserem Änderungsantrag zuzustimmen, der hiermit eingebracht ist.

Danke.

(Beifall bei den LINKEN)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Für die SPD-Fraktion Herr Pallas, bitte.

(Beifall des Abg. Christian Hartmann, CDU – Rico Gebhardt, DIE LINKE: Vorschusslorbeeren!)

Albrecht Pallas, SPD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir behandeln heute in zweiter Lesung das sächsische „Blaulichtgesetz“. Das ist – es klang schon an – keine umfassende Fortentwicklung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, sondern beinhaltet Teilaspekte mit dem Schwerpunkt Feuerwehr, die jetzt eben entscheidungsreif waren – im Gegensatz zu anderen, lieber Kollege Schultze.

Die wichtigsten Themen sind: bessere Leistungen für Feuerwehrleute bei Unfällen und Krankheiten, die Einführung eines Einsatzdienstes für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule, die Einführung der Möglichkeit für Kommunen, einen hauptamtlichen Wehrleiter bestellen zu können, die Aufnahme der Bundesanstalt THW, des Technischen Hilfswerks, in das Landesgesetz und – als Folge eines einstimmigen Beschlusses dieses Hauses – die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Aufbau einer Landeszentralstelle für die psychosoziale Notfallversorgung in Sachsen.

Ich will vorwegschicken, dass sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ein weit größerer Änderungsbedarf angedeutet hat, was aber noch nicht entscheidungsreif ist, auch wenn das hier anders suggeriert wird, Herr Kollege Schultze. Es hat sich ein Ausblick auf eine wirkliche

große Novelle ergeben. Wichtig ist, dass es dazu auch kommt und dass zügig an Vorbereitungen gearbeitet wird.

Ich verweise an dieser Stelle auf die wirklich sehr spannende Anhörung im Innenausschuss, bei der viele Themen tangiert wurden und sich weitere entscheidungsreife Themen ergeben haben, aber längst nicht die, die Sie uns hier aufschwätzen wollen.

Wir haben die Bergwacht und die Rettungshundestaffel als Katastrophenschutzseinheiten explizit im Gesetz ergänzt. Wir nehmen das THW in die Katastrophenschutzstäbe nach § 51 auf und schaffen in § 69 eine bessere Berechnungsgrundlage für die Kostenerstattung bei Brandeinsätzen.

Auf einige Themen will ich besonders eingehen. Zunächst zur Vorgeschichte des Gesetzentwurfs, die Herr Kollege Löffler angerissen hat und über die viele Falschinformationen herumgeistern. Richtig ist, dass im Jahr 2015 die zweite Änderung dieses Gesetzes hier im Hause beraten und beschlossen wurde, wobei aber lediglich in § 43 die externen Notfallpläne aufgenommen wurden. Damals gab es nachweislich des Ausschussprotokolls im Innenausschuss durch den damaligen Staatssekretär Dr. Wilhelm die Ankündigung einer großen Novelle für das Jahr 2016. Diese sogenannte große Novelle umfasste Themen, über die wir heute sprechen. Das wurde damals in der Kommunalrechtsnovelle versteckt. Es wurde herausgelöst, weil es zu wichtig ist, um es unter „ferner liefen“ zu behandeln.

Uns als SPD war damals wichtig, dass das BRKG nur dann novelliert wird, wenn das Thema Rettungsdienst entweder geklärt ist oder wenn die Leistungserbringer ihr Einverständnis geben, eine Novelle ohne dieses Thema durchzuführen. Schon in der letzten Legislatur, das wissen Sie ganz genau, war es die SPD, namentlich meine Kollegin Sabine Friedel, die sich sehr für den Rettungsdienst eingesetzt hat. Ich erinnere nur an die Kampagne „Rettet den Rettungsdienst“. Sie hat sich schon damals gegen die Ausschreibung der Rettungsdienstleistungen gewandt. Das wurde aber mit den Stimmen der damaligen Regierungskoalition eingeführt; das ist der Status quo.

Zur Wahrheit gehört, dass zu Beginn dieser Legislaturperiode in der Koalition die Abschaffung der Ausschreibung nicht mehrheitsfähig war. Zur Wahrheit gehört aber auch, dass sich die Leistungserbringer bei diesem Thema lange nicht einig waren.

(Zuruf von der CDU: Richtig! –
Beifall des Abg. Jan Löffler, CDU)

Das änderte sich erst mit dem ersten gemeinsamen Positionspapier der Leistungserbringer und mit der Gründung der Unterarbeitsgruppe Bodengebundener Rettungsdienst beim Landesfachbeirat. Diese AG hat erst vor einem Jahr – und eben nicht früher – empfohlen, diese kleinere Novelle jetzt durchzuführen und die offenen Fragen beim Rettungsdienst dann in Ruhe weiterzuberaten; Kollege Löffler ist darauf eingegangen. Deshalb gibt es jetzt eben

nur diese überschaubare Novelle. Diese Faktenlage ist richtig.

Offensichtlich waren die Leistungserbringer aber überrascht, dass mit § 31 doch eine Stelle im Rettungsdienstbereich tangiert war. So kam es zu einem erneuten Positionspapier aller Leistungserbringer, auf welches im Rahmen der Anhörung durch Herrn Dietmar Link von den Johannitern hingewiesen wurde. Er wirkte als Sachverständiger in der Anhörung und bestätigte auch die Vorgesichte in der Unterarbeitsgruppe Rettungsdienst sowie die Ankündigung einer großen Novelle und deren Vorbereitung durch Vertreter des Innenministeriums. Er sagte wörtlich, dass die Rettungsdienstthematik nicht in dieser Novelle behandelt werden müsse, wenn es in der nächsten Legislatur zügig zu der großen Novelle komme.

Das sehen wir als SPD ganz genauso. Wir wollen jetzt keine unausgegorenen Schnellschüsse beim Rettungsdienst, wie es DIE LINKE in ihrem Änderungsantrag vorschlägt.

(Zurufe der Abg. Mirko Schultze, DIE LINKE,
und Valentin Lippmann, GRÜNE)

Wir sind in der Situation, dass wir Sachverhalte, die wir hier beschließen, ganz genau auf eventuelle Nebeneffekte prüfen müssen. Das brauchen Sie nicht;

(Zuruf des Abg. Mirko Schultze, DIE LINKE)

das ist auch in Ordnung so. Uns aber vorzuwerfen, wir würden uns hier für irgendetwas feiern, geht völlig fehl. Ich sehe, wie Sie sich hier als Feuerwehrversteher aufspielen.

(Vereinzelt Heiterkeit bei der CDU)

Sie ignorieren aber völlig, dass der Chef des Landesfeuerwehrverbands, Andreas Rümpel, in der Anhörung öffentlich dafür geworben hat, diese Änderung jetzt vorzunehmen und sie eben nicht auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben.

(Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöllner:
Sehr richtig!)

Das ist der Punkt.

(Beifall bei der CDU, des Abg.
Harald Baumann-Hasske, SPD, und des
Staatsministers Prof. Dr. Roland Wöllner)

Auch wenn die Situation in Sachsen durch das EuGH-Urteil zur Vergabe im Rettungsdienst einer Klärung näherzukommen scheint, sind die entsprechenden Forderungen für Sachsen eben noch nicht abstimmungsreif. Wir müssen sie erst genauer prüfen und gegen andere Interessen abwägen.

Allerdings wollen wir politisch vorbauen und heute ein deutliches Zeichen dafür setzen, dass die große Novelle unverzüglich kommt. Deshalb haben wir als Koalition zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag eingereicht, mit dem wir den Auftrag erteilen, diese große Novelle unverzüglich vorzubereiten.

Dabei sind auch andere Themen enthalten, zum Beispiel die Helfergleichstellung. Auch das war Gegenstand der Beratungen im Innenausschuss. Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, die sich in der Initiative „Status 6 – Helfergleichstellung in Sachsen jetzt“ organisieren, mahnen zu Recht an, dass sie wie andere ehrenamtliche Blaulicht Helfer, etwa Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, behandelt werden wollen.

Es ist dieser Initiative Status 6 zu verdanken, dass die teilweise untragbaren Zustände an einzelnen Standorten von Katastrophenschutzeinheiten thematisiert wurden. Erst dadurch konnten wir in den Haushaltsverhandlungen überhaupt eine Erhöhung der Mittel für den Unterhalt erkämpfen. Die erneuerte Richtlinie der Staatsregierung wurde erst vor wenigen Tagen beschlossen. Das ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einer Helfergleichstellung, meine Damen und Herren.

Noch nicht beschlossen wurde eine Richtlinie für investive Mittel für die Träger der Katastrophenschutzeinheiten. Von dieser habe ich gehört, dass sie bereits in Bearbeitung sei und in der zweiten Jahreshälfte erlassen werden soll.

Die Initiative Status 6 hat aber immer auch die rechtliche Helfergleichstellung eingefordert. Es geht um die Fragen der Freistellung und der Entschädigung für Verdienstausfall bei Einsätzen unterhalb des Katastrophenalarms. Warum diese Forderung? Nun, manche Landkreise zahlen eine Entschädigung, andere nicht. Auch das ist Realität im Freistaat Sachsen, wie wir zur Kenntnis nehmen mussten.

Zur rechtlichen Situation gab es aber zwei Lesarten. Die eine lautete: Es braucht eine explizite Feststellung der Gleichstellung im Gesetz. Das wurde auch in der Anhörung mit einem konkreten Vorschlag thematisiert. Die andere lautete, dass in den einschlägigen Regelungen der §§ 61 ff. im SächsBRKG, wo es um Freistellung und Lohnfortzahlung geht, die Helfer im Katastrophenschutz mit einbezogen, also rechtlich bereits gleichgestellt sind. Jedoch werden diese rechtlichen Regelungen durch die Kommunen uneinheitlich und teilweise falsch angewendet. Ich mache kein Hehl daraus, meine Kolleginnen und Kollegen: Die SPD wollte die explizite Feststellung der Helfergleichstellung im Gesetz erreichen.

Aber auch wir mussten bei genauerer Betrachtung der möglichen Folgen einer solchen Formulierung einsehen, dass aus der Feststellung, dass Katastrophenschutz Helfer den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gleichgestellt sind, ungewollte Probleme entstehen könnten. Dieser Satz könnte nämlich zur Folge haben, dass die Aufgabenabgrenzung zwischen Freiwilliger Feuerwehr und Katastrophenschutz nicht mehr umfänglich gegeben ist.

Deshalb wollen wir als SPD das Innenministerium heute ermuntern, die Freistellungs- und Entschädigungsregelungen durch entsprechende Anwendungshinweise ein für alle Mal klipp und klar festzustellen und im ganzen Land zu harmonisieren. Damit lässt sich die rechtliche Helfergleichstellung als letzter fehlender Baustein der Forderungen der Initiative „Status 6“ praktisch umsetzen. Auch

dieses Thema haben wir in dem Entschließungsantrag aufgegriffen

Meine Damen und Herren, in der Anhörung wurden noch eine ganze Reihe weiterer Themen angesprochen, die für sich genommen plausibel klangen, aber tief in das Gefüge der Blaulicht-Organisationen eingreifen. Diese Themen sollen und müssen im Rahmen der großen Novelle aufgegriffen und geklärt werden. Wichtig ist dabei, dass wir das hohe Niveau der Beteiligung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und weiterer Akteure halten. So können wir die Themen einem fachlichen Konsens, zumindest aber einer großen mehrheitlichen Zustimmung zuführen. Dabei geht es uns als SPD um verschiedenste Themen, wie beispielsweise die Frage nach der Zukunft des Rettungsdienstes, aber auch um die Frage von überregionalen Brandschutzbedarfsplänen, Begriffsdefinitionen, Einsatzformen, die explizite Einbeziehung der psychosozialen Notfallversorgung in bestimmte Einsätze und auch um das Gesamtgefüge der Blaulicht-Organisationen.

Das heutige Gesetz benötigen wir trotzdem. Deshalb wird die SPD-Fraktion ihm zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, vereinzelt bei der CDU und bei der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Nun erhält die AfD-Fraktion das Wort. Herr Wippel, bitte.

Sebastian Wippel, AfD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kollegen Abgeordnete! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ist leider nicht die seit Langem versprochene Novelle des SächsBRKG, sondern es ist nur ein kleiner Wurf. Das haben auch alle Vorredner schon gesagt.

Die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Änderungen, von denen ich einige herausgreifen möchte, sind allerdings in Teilen unzureichend. Über die richtigen und notwendigen Dinge haben die Koalitionsfraktionen bereits gesprochen. Daher gehe ich jetzt einmal auf die Defizite ein:

Erstens. Die Notfallrettung und der Krankentransport werden in Sachsen weiter auf private Träger übertragen. Hierzu wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Zuvor erfolgt das übliche Vergabeverfahren, wobei das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Mit dem Gesetzentwurf passt die Staatsregierung die Vergaberegeln an die Regeln des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Die Anhörung hat aber gezeigt, dass diese Art der Aufgabenübertragung für den Rettungsdienst nicht zweckmäßig ist. Das trifft insbesondere auf die Dauer der Befristung des Vertrages auf sieben Jahre zu.

Für die Leistungserbringer als private Dienstleister ist ein solcher Zeitraum nur schwer im Voraus zu planen – insbesondere, weil Tarifierungen nicht immer abzusehen sind und erst recht nicht deren Höhe. Des Weiteren

findet der Wettbewerb unter den Anbietern allein auf dem Rücken der Mitarbeiter statt; kurz gesagt: Es ist ein Lohndumping-Wettbewerb. Mit dem Gesetz wird der Rettungsdienst nicht attraktiver. Wir haben heute schon Schwierigkeiten, Personal zu finden; dieses geht nach der Ausbildung lieber ins Krankenhaus bzw. muss sich nach sieben Jahren nach einem neuen Arbeitgeber umsehen.

Zweitens. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht weiter vor, dass für das Ausscheiden aus dem freiwilligen Dienst gesetzliche Vorgaben geschaffen werden. Das mag für einen Fall sinnvoll sein, in dem eine Entlassung eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt. Auf diese Weise wird die Beendigung des Dienstes gegen den Willen des Angehörigen der Feuerwehr transparent und gerichtlich überprüfbar. Möchte aber ein Kamerad auf eigenen Wunsch aus der Feuerwehr ausscheiden, so sollte ein Antrag aus unserer Sicht nicht nötig sein, da es sich um einen Freiwilligendienst handelt. Deshalb muss der Charakter der Freiwilligkeit auch vollständig gewahrt bleiben. Der Kamerad soll sich daher nicht erklären müssen oder ein förmliches Verfahren einleiten. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Freiwilligendienst zum Zwangsdienst mutiert. Im Hinblick auf die Gewinnung von Nachwuchs für unsere Feuerwehren halten wir das für kontraproduktiv.

Drittens. Die Einführung eines Einsatzdienstes an der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule lehnen wir ab. Die dahinter stehende Idee klingt zunächst zwar sinnvoll, ist aber nicht sachgerecht. Der allgemeine Einsatzdienst gehört zu den kommunalen Aufgaben und obliegt einzig den örtlichen Brandschutzbehörden. Mit der Einführung eines Einsatzdienstes für Sofortlagen unterhalb einer Großschadenslage steht zudem der komplette Ausbildungsbetrieb infrage. Denn man hat den Einsatz, dann sind die Lehrer draußen und haben anschließend noch ihre Nachbereitungszeiten –

(Jan Löffler, CDU: Sie wollen alle Lehrer rauslassen?)

– Das kann durchaus passieren; der Betrieb steht dann jedenfalls infrage, und dann kann die Lehre in dieser Form nicht weiter fortgesetzt werden. Das halten wir nicht für klug.

Die Fraktion der AfD wird sich deshalb bei diesem Gesetzentwurf enthalten.

(Beifall bei der AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Es wurde eine Kurzintervention angezeigt. Herr Hartmann, bitte.

Christian Hartmann, CDU: Frau Vizepräsidentin, ich möchte von dem Recht Gebrauch machen, auf diesen Redebeitrag zu reagieren. Es waren verschiedene Dinge darin, die man eigentlich kommentieren müsste, weil sie so nicht stehen bleiben dürfen.

Ich greife ein Thema davon heraus: Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ein freiwilliger Dienst mit der

Entscheidung, in der Feuerwehr Dienst tun zu wollen. Es kann doch aber bitte nicht der Beliebigkeit unterliegen. Hier den Eindruck zu erzeugen, dass jemand, der bereit ist, Dienst zu leisten, einfach heute kommen und morgen gehen kann, ist an dieser Stelle unverantwortungsvoll und wird der Struktur des Feuerwehrwesens, der Kameradschaft in der Feuerwehr sowie der Dienstfähigkeit der Feuerwehr einschließlich der Frage von Ausbildungskosten nicht gerecht.

Im Übrigen möchte ich daran erinnern, dass wir in Sachen immer auf die Freiwilligkeit bei der Feuerwehr gesetzt haben. Gleichwohl ist bei solchen kommunalen Aufgaben im Zweifel von einer Pflichtaufgabe reden, zu der unter Umständen auch der Einzelne verpflichtet werden kann. Generieren Sie doch hier in diesem Hohen Hause nicht den Eindruck, als ob das Ganze einer Beliebigkeit unterläge! Das ist vielleicht eines der Probleme in unserer Gesellschaft: Man kann sich freiwillig entscheiden, Dienst zu tun in einem bestimmten System. Man muss dann aber auch bereit sein, sich an die Regeln zu halten – das schließt den Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr ein. Das darf nicht nach Beliebigkeit geschehen, meine sehr geehrten Damen und Herren!

(Beifall bei der CDU)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Herr Wippel, bitte.

Sebastian Wippel, AfD: Sehr geehrter Herr Kollege Hartmann, das ist ja richtig. Wir haben auch nicht gesagt, dass das beliebig sein soll. Es ist nicht beliebig und wird dadurch auch nicht beliebig. Denn genau diese Dinge wie Kameradschaft und natürlich auch die Verpflichtung gegenüber dem Bürger, die man für sich selbst eingegangen ist, schwingt ja im Hinterkopf der Kameraden mit. Es kann aber nicht sein, dass sich ein Kamerad ewig darüber erklären muss, warum er jetzt nicht mehr in der Feuerwehr sein möchte oder sein kann. Sie haben zu Recht gesagt: Es ist freiwillig. Dann soll es doch auch freiwillig bleiben. Das bedeutet einen freiwilligen Eintritt und einen freiwilligen Austritt.

Was passiert denn, wenn jemand nicht mit den Gründen einverstanden ist, die der Kamerad vorbringt, weshalb er um seinen Austritt bittet? – Heißt es dann: „Sie werden nicht entlassen, sondern Sie machen weiter mit“? Wenn er dann krankmacht oder nicht zum Dienst erscheint, ist auch niemandem geholfen. Letzten Endes wird man jemanden, der nicht möchte, auch mit Zwang nicht dazu bekommen. Deshalb muss man dieses Austrittsverfahren auch nicht komplizierter machen als zwingend notwendig.

(Beifall des Abg. André Wendt, AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Es gibt noch eine weitere Kurzintervention auf den Redebeitrag von Herrn Wippel. Herr Löffler, bitte.

Jan Löffler, CDU: Zu diesem Sachverhalt möchte ich eines klarstellen: Herr Wippel zeichnete ein Bild, nach dem deutliche Verschärfungen im Fall von Austritten

erfolgen sollten. Was mit dieser Möglichkeit des Austretens jedoch eigentlich geregelt werden soll, ist die Möglichkeit, einen Kameraden, der sich nicht nach den Spielregeln verhält, auch aus dem Dienst entfernen zu können. Wir sind natürlich stolz auf jeden, der sich im Freistaat ehrenamtlich engagiert – egal, unter welcher Struktureinheit.

Aber das möchte ich klarstellen: Wir dulden in den Feuerwehren nicht, dass dort Raum für beispielsweise rechtes Gedankengut gegeben wird. Wenn dort entsprechende Verletzungen über die Maßen hinaus entstehen, muss es eine Möglichkeit geben, die Kameradschaft entsprechend vor solchen Tendenzen zu schützen. Dafür haben wir jetzt unseren Kommunen das Handwerkszeug an die Hand gegeben. Es ist auch richtig, dass das jetzt vollzogen wird.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Herr Wippel, bitte.

Sebastian Wippel, AfD: Sehr geehrter Herr Kollege Löffler! Ich weiß nicht, ob Sie meinem Redebeitrag zugehört haben. Ich habe vorhin ganz klar gesagt, dass wir es vom Grundsatz her begrüßen, dass es jetzt ein geregeltes förmliches Verfahren gibt, wo man auch jemanden zwangsweise herausbringen kann. Sie haben offensichtlich nicht zugehört, was ich hier vorn gesagt habe; die Kurzintervention läuft also völlig ins Leere.

Aber ich freue mich, dass Sie zugegeben haben, dass Sie eine Gesinnungsfeuerwehr haben wollen. Ich möchte eine Feuerwehr haben, die jedem Menschen in diesem Land hilft, wenn er in Not ist.

(Zurufe von der CDU)

Ob der Feuerwehrmann rechts oder links ist, interessiert mich überhaupt nicht. Mich interessiert auch nicht, ob ein Feuerwehrmann schwarz oder weiß ist. Aber wenn das Auto brennt, dann möchte ich, dass er mich dort rettet. Das ist der einzige Grundsatz, dem die Feuerwehr folgen sollte.

(Beifall bei der AfD – Zurufe von der CDU)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Herr Lippmann, bitte.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wir kritisieren diesen Gesetzentwurf nicht für das, was in ihm geregelt wird, sondern für das, was mit ihm leider nicht geregelt wird. Das war auch schon Gegenstand der heutigen Debatte. Lassen Sie mich aber noch einmal auf einige Aspekte eingehen.

Mit der Neuregelung zur Umsetzungen der Empfehlungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehr in Sachsen 2020“ gehen wir selbstverständlich mit. Unsere ausdrückliche Zustimmung findet die Einführung des Einsatzdienstes in der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule. Ich glaube auch nicht, dass dort die Arbeitsfähigkeit darunter leidet. Ich weiß nicht, was Sie, Herr Kollege Wippel, für Vorstellungen haben,

wie häufig das passiert und wie viele Leute dann dort herausgehen. Das war einfach sachlicher Quatsch, was Sie erzählt haben.

Natürlich unterstützen wir auch die Möglichkeit der Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst. Herr Wippel, auch da muss ich Ihnen widersprechen. Ein gewisses Maß an Grundhaltung und ein gewisses Maß an Verbundenheit mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung darf ich auch von einem freiwilligen Feuerwehrmann erwarten, und deswegen ist das richtig.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD, der CDU –
Sebastian Wippel, AfD: Sie haben nicht zugehört!)

– Ich habe Ihnen sehr wohl zugehört, Herr Wippel.

Ich danke der Koalition auch ausdrücklich dafür, dass sie ein paar Anregungen aus der Anhörung aufgenommen hat, zum Beispiel nunmehr das Technische Hilfswerk ausdrücklich in den Katastrophenschutzstatus nach § 51 aufzunehmen. So viel zum Lob.

Die Sachverständigen hatten in der Anhörung noch eine Reihe von Novellierungsbedarfen aufgezeigt, die offenbar vor Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag sehr umfassend diskutiert wurden, und das gleich in verschiedenen Bereichen. Angedacht und angekündigt ist ja eine große Novelle des BRKG. Umso verständlicher ist die Enttäuschung der Vertreter beispielsweise des Katastrophenschutzes in der Anhörung, die nunmehr mit ihren Forderungen nach der Gleichstellung der Helferinnen und Helfer wieder einmal nicht in dem Maße durchgedrungen sind, wie sie sich das gewünscht haben.

Selbst der Sachverständige Rümpel, der, wie Kollege Pallas gesagt hat, dringend um die Verabschiedung des Gesetzentwurfes geworben hat, hat gleichzeitig gesagt, er habe aufgehört die Jahre zu zählen, seitdem er gehört habe, es würde jetzt eine nur kleine Novelle geben, weil es danach irgendwann einmal eine große Novelle geben würde. Letztendlich ist es auch egal, ob das jetzt eine kleine, große oder mittelgroße Novelle ist; Fakt ist, dass einige durchaus berechnete Anliegen aus unserer Sicht nicht hinreichend berücksichtigt wurden, zum Beispiel die Helfergleichstellung, wie vorhin schon angesprochen.

Der Initiative geht es darum, dass die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Rettungsdienste und Sanitätsorganisationen bisher keine rechtliche Grundlage für die Freistellung oder Lohnfortzahlung für die Zeit ihres ehrenamtlichen Einsatzes bei Großschadenslagen haben. Bei den Feuerwehren und dem THW ist das wenigstens anders geregelt. Sie haben die unterschiedlichen Auffassungen der Landkreise dargelegt. In dem Moment, wo es keine einheitliche Auffassung gibt, gibt es offensichtlich keine so klare gesetzliche Regelung, dass es nicht einer Regelung durch den Gesetzgeber bedürfte. Das können Sie gern anders sehen.

Wir halten es für sinnvoll, das im Gesetz zu ändern und hier die Ungleichbehandlung auch durch den Willen des Gesetzgebers zu beenden. Wir greifen daher auch die Forderung nach einer vollständigen juristischen Gleich-

stellung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Hilfsorganisationen gegenüber den Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren auf. Mit unseren Änderungsanträgen zum § 41 nehmen wir die rechtliche Gleichstellung vollständig auf, und im § 35 notieren wir außerdem ausdrücklich Anspruch auf vollständigen Ausgleich des Verdienstausfalls für ehrenamtliche Kräfte, die zur Bewältigung von Großschadenslagen eingesetzt werden. Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, diesen Weg gesetzgeberisch zu gehen. Ich vermag auch die Anmerkung des Kollegen Pallas nicht ganz zu teilen, dass es dort zu erheblichen Problemen kommen könnte.

Was in der Novellierung ebenfalls fehlt, sind erforderliche weitere rechtliche Grundlagen für die psychosoziale Notfallversorgung. Nachdem wir uns in diesem Hohen Haus im letzten Jahr auf unseren Antrag hin einstimmig für die Einrichtung einer Landeszentralstelle ausgesprochen haben, wofür ich sehr dankbar bin, wären jetzt noch einige andere Dinge notwendig, um die psychosoziale Notfallversorgung beispielsweise bei Terroranschlägen oder schweren Unglücken zu verbessern. Es bräuchte beispielsweise die Aufnahme der Betroffenen als notwendige Gruppe oder auch eine verbindliche PSMV-Leitung bei Großschadensereignissen.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Sie gestatten eine Zwischenfrage von Herrn Pallas?

Valentin Lippmann, GRÜNE: Diese gestatte ich.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Herr Pallas, bitte.

Albrecht Pallas, SPD: Danke, Herr Kollege Lippmann. Würden Sie mir recht geben, dass es angesichts der Tatsache, dass dieser Beschluss im Landtag zur Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Landeszentralstelle für psychosoziale Notfallversorgung maßgeblich auf die Akteure im Bereich PSNV zurückzuführen ist, dass es dann nur angemessen wäre, den Aufbau der Landeszentralstelle und die Beteiligung all dieser Akteure abzuwarten, um zu entscheiden, welche weiteren Aspekte in das Gesetz aufzunehmen wären?

Valentin Lippmann, GRÜNE: Danke, Herr Kollege Pallas. Das lässt sich ja grundsätzlich hören. Allerdings war in dem Antrag, den wir auch gemeinsam verabschiedet haben, hineingeschrieben worden, dass wir auch die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen wollen. Ich glaube, damit ist schon bei dem einen oder anderen der Eindruck entstanden – wir haben es auch in der Sachverständigenanhörung gehört –, dass mit dem nächsten Mal, wo man das BRKG anfasst, es auch zu einer entsprechenden Umsetzung der weiteren gesetzlichen Grundlagen kommt.

(Zuruf des Abg. Albrecht Pallas, SPD)

– Ja, allerdings nicht in dem Maße, wie es vielleicht notwendig gewesen ist.

Die Anhörung hat sehr deutlich gemacht, dass es im Bereich der psychosozialen Notfallversorgung noch einige Defizite gibt, die ich auch nicht für so gravierend halte, dass man sie nicht, ohne noch einen übermäßig langen Zeitraum abzuwarten, umsetzen könnte. Gerade bei der Frage der Integration der Betroffenenperspektive in die PSMV ist deutlich geworden, welche praktischen Folgen das haben kann, dass dies momentan fehlt, insbesondere bei der Betreuung von Großschadensereignissen. Es hätte uns gut zu Gesicht gestanden, eine Änderung, die, glaube ich, nicht sonderlich problematisch ist, zum Wohle derjenigen, die damit befasst sind, hier einzufügen, ohne noch lange abzuwarten. Aber ich bin gespannt, was die weiteren Gespräche dazu ergeben werden.

Ich glaube, wir sind uns in diesem Punkt einig, Herr Kollege Pallas: Es ist gut, dass die Landeszentralstelle eingerichtet ist und dass es jetzt weitere gesetzliche Grundlagen gibt. Das war das, was wir damals gemeinsam auch auf Wunsch der Organisationen hier vereinbart haben. Es ist auch ein guter Weg zur Verbesserung der Sicherheitslage im Freistaat Sachsen, den wir weiter gemeinsam beschreiten sollten. Man hätte hier aber noch mehr machen können. Das ist der Punkt.

Ich setze nun meinen Redebeitrag fort, Frau Präsidentin. Zur psychosozialen Notfallversorgung habe ich nun einiges gesagt. Aber ich will noch einmal verdeutlichen, dass wir hier an der einen oder anderen Stelle neben der Einbeziehung der Betroffenenperspektive einfach die Notwendigkeit gesehen hätten, etwas zu regeln.

Wenn wir uns zusätzlich – das ist auch schon angesprochen worden – noch einmal mit der Frage und intensiver mit dem Gesetzentwurf beschäftigen würden, dann würde auch auffallen, welchen weiteren Reformbedarf es im BRKG gäbe. So bedarf es auch nach unserer Auffassung zwingend einiger Reformen im Rettungsdienst, insbesondere bei der Frage der Ausschreibung, um beispielsweise Tarifdumping zu beenden oder zukünftig die Hilfsfristen so einhalten zu können, dass alle Menschen im Freistaat Sachsen tatsächlich in einer angemessenen Zeit im Rahmen der normierten Hilfsfrist erreicht werden können.

Daher hoffe ich, dass mit dem Entschließungsantrag der Koalition der Weg gegangen wird, auch diese größeren Themen endlich einmal anzufassen, und dass wir es in der nächsten Legislaturperiode nicht wieder so machen, uns zu erzählen: „Es kommt, es kommt, es kommt“ – und am Ende der Legislaturperiode sagt man immer: „Das machen wir in der nächsten Legislaturperiode.“ Deshalb wäre es aus unserer Sicht nicht gut, das Versprechen, dass man diese großen Punkte angeht, über weitere größere Zeiträume laufen zu lassen.

Grundsätzlich gilt: Unsere Gesellschaft ist auf die vielen Tausend Bürgerinnen und Bürger in Sachsen angewiesen, die sich ehrenamtlich für den Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz engagieren. Dieses Engagement ist ein wertvolles Gut, das es zu bewahren und zu pflegen gilt.

Daher bitten wir Sie zum einen um die Umsetzung der versprochenen Stärkung des Ehrenamtes, zum anderen aber auch um die Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen, die den einen oder anderen Punkt nachschärfen und diesen Minimalkonsens noch einmal deutlich verbessern.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Eine Kurzintervention, Herr Wippel, bitte.

Sebastian Wippel, AfD: Ich würde noch warten, bis Herr Lippmann an seinem Platz ist. Es wäre mir doch ganz lieb, wenn Sie auch zuhören. In Ihrem Redebeitrag haben Sie gerade wieder darauf abgestellt, ich hätte eine fehlende demokratische Verortung oder dies und das. Sie haben es vielleicht am Anfang ein wenig anders formuliert; das ist aber gar nicht das Problem.

Ich zitiere mich einfach noch einmal selbst. Dann können Sie darüber nachdenken, ob Ihre Beißreflexe gegenüber den Redebeiträgen der AfD-Abgeordneten wirklich so angebracht sind. Hören Sie einfach einmal zu. Herr Löffler kann auch noch einmal zuhören.

Ich habe vorhin vorgelesen – das habe ich schon einmal ausgearbeitet –: „Der Gesetzentwurf der Staatsregierung sieht weiter vor, dass für das Ausscheiden aus dem freiwilligen Dienst gesetzliche Vorgaben geschaffen werden. Das mag für den Fall sinnvoll sein, in dem eine Entlassung eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr erfolgt. Auf diese Weise wird die Beendigung des Dienstes gegen den Willen des Angehörigen der Feuerwehr transparent und gerichtlich überprüfbar.“

Das habe ich vorhin vorgetragen. Ich habe diese Stelle, diesen Passus, diese Änderung im Gesetz nicht kritisiert, ich habe sie ausdrücklich gelobt. Was Sie hier daraus machen, ist das genaue Gegenteil. Sie müssen jetzt auch nicht antworten. Wenn Sie sich einfach hinsetzen und schweigen, würde ich das als Zustimmung werten.

(Beifall bei der AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Herr Lippmann, bitte.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Vielen Dank, Frau Präsidentin! Das ist jetzt schon dummdreist, Herr Kollege Wippel.

Erstens. Ob ich zu einer Kurzintervention antworte oder nicht, ist mir überlassen. Zweitens. Ich habe mich in meinem Redebeitrag auf Ihre Antwort auf die Kurzintervention des Kollegen Löffler bezogen, in der Sie – ich zitiere – von „Gesinnungsfeuerwehr“ gesprochen haben, als Kollege Löffler zu Recht darauf hingewiesen hat, dass es notwendig ist, diese Regelung zu schaffen. Nichts anderes haben Sie getan. Wahrscheinlich ist Ihnen das jetzt peinlich. Ich glaube auch nicht, dass Sie die Kurzintervention vom Papier abgelesen haben, das entspräche

nämlich nicht unseren parlamentarischen Sitten, sondern dass Sie das sehr wohl so gewählt und jetzt festgestellt haben, dass Sie mal wieder übers Ziel hinausgeschossen sind, weil Sie gerade deutlich machen, dass Menschen, die in der freiwilligen Feuerwehr nichts zu suchen haben, aus Ihrer Sicht dort drinbleiben sollten.

Das lehnen wir als GRÜNE genauso ab wie die Vorschläge, die hier im Hohen Hause diskutiert wurden. Das ist richtig so.

Von daher haben Sie sich wieder selbst entlarvt. Vielleicht sollten Sie einmal besser zuhören.

(Beifall bei den GRÜNEN, der CDU,
den LINKEN und der SPD –
Sebastian Wippel, AfD:
Nein, ich habe es so gemeint!)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es jetzt noch Redebedarf? – Bei mir ist noch Herr Anton für die CDU-Fraktion angemeldet.

Rico Anton, CDU: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Kollegen Löffler und Pallas haben es bereits ausgeführt. Wir haben mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wichtigen Schritt getan. Aber es war nur der erste Schritt.

Die Änderungen stellen keine abschließende Fortentwicklung dar, sondern fokussieren auf wichtige Teilaspekte, die bereits einer inhaltlichen Klärung zugeführt werden konnten.

Wir werden noch in dieser Legislatur in die Vorbereitung einer umfassenden Weiterentwicklung dieses Gesetzes eintreten. Herr Schultze, wir sind uns über dieses Vorgehen mit den Leistungserbringern und Hilfsorganisationen einig.

Es ist keineswegs so, dass schon in allen offenen Punkten Einigkeit besteht und alles entscheidungsreif ist. Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit. Wir entscheiden eben nicht über die Köpfe der Leistungserbringer hinweg.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Aha!)

– Ja, Herr Gebhardt, vielleicht ist das die Arbeitsweise der LINKEN, ohne die enge Einbindung der Leistungserbringer Fakten zu schaffen.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Unsere Arbeitsweise ist das nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Sachverständigenanhörung hat gezeigt – und wir waren in engem Kontakt mit den Helfern –,

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ach so!)

dass das Thema Helfergleichstellung ein wichtiges Anliegen im Bereich des Katastrophenschutzes ist. Wir teilen dieses Anliegen – ich will das hier in aller Deutlichkeit sagen – ausdrücklich.

Die ehrenamtlichen Helfer im Katastrophenschutz sind bereits heute für Einsätze, Übungen sowie die Aus- und Fortbildung freigestellt. Es liegt eben nicht daran, Herr Lippmann, dass es hier an einer Rechtsgrundlage fehlen würde. Wir haben hier ein Vollzugsdefizit.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gestatten Sie eine Zwischenfrage von Herrn Schultze?

Rico Anton, CDU: Bitte schön.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Bitte.

Mirko Schultze, DIE LINKE: Herr Anton, nur ganz kurz. Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie gesagt haben, dass Sie die Grundlage in dieser Legislatur legen wollen und sie erst dann überarbeiten, wenn alle Leistungserbringer sich einig sind? Haben Sie das jetzt wirklich so gesagt?

Der Unterschied zwischen einem öffentlich-rechtlichen Leistungserbringer, zwischen Leistungserbringern wie dem DRK und den Privatrechtlichen ist immanent da. Wenn die sich alle einig werden sollen, können wir es lassen.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Bitte nur die Frage stellen.

Rico Anton, CDU: Herr Schultze, Sie verwechseln Einigung mit Einstimmigkeit.

Wir diskutieren die Themen und kommen am Ende des Tages zu einer Entscheidung. Es geht um die Einbindung, die Gelegenheit, Argumente vorzubringen und diese miteinander zu diskutieren und am Ende zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, das nicht einstimmig sein muss. Am Ende des Tages wird niemand mit allem zufrieden sein. Das muss schon der Weg sein.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE:
Nicht einmal wir sind zufrieden!)

– Wenn Sie nicht zufrieden sind, Herr Gebhardt, kann ich damit leben.

(Heiterkeit bei der CDU –
Steve Ittershagen, CDU: Da haben wir alles richtig gemacht. Es wäre schlimm, wenn es anders wäre!)

Ist Ihre Frage damit beantwortet, Herr Schultze? Ich hoffe schon.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die Haushaltsmittel zur finanziellen Unterstützung der Aufgabenträger im Katastrophenschutz deutlich angehoben. Das ist von den Helfern anerkannt worden. Mit 2,5 Millionen Euro für die Ausstattung und 2 Millionen Euro im Jahr für die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Sanierung der Unterbringungseinrichtungen gibt es einen gewaltigen Fortschritt zu den vorherigen Haushaltsansätzen. Die neue Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen

für die Mitwirkung im Katastrophenschutz sorgt dafür, dass diese bereitgestellten Mittel zügig abfließen können.

Für die Umsetzung der investiven Förderungen von Gebäuden zur Unterbringungen der Katastrophenschutz-einheiten an die Landkreise und kreisfreien Städte brauchen wir noch eine zweite Richtlinienänderung. Aber daran arbeitet das Staatsministerium des Innern.

Wir ersuchen die Staatsregierung vor dem Hintergrund des Gesagten mit unserem vorliegenden Entschließungsantrag und mit der Zielsetzung, so schnell wie möglich an der großen Novelle zu arbeiten, unverzüglich in den Bearbeitungsprozess einzutreten. Ziel ist eine umfassende Weiterentwicklung des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Wir wollen dabei die kommunale Ebene, den Landesfeuerwehrverband, die im Rettungsdienst sowie im Katastrophenschutz tätigen Leistungserbringer und Hilfsorganisationen sowie alle weiteren Vertreterinnen und Vertreter der dem gemeinsamen Landesbeirat angehörenden Organisationen sowie die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk eng einbinden.

Im Bereich des Rettungsdienstes soll geprüft werden, ob und in welchem gesetzlichen Rahmen und Umfang eine Umsetzung der Bereichsausnahme bei der Vergabe von Rettungsdienstleistungen im Freistaat einen Beitrag dazu leisten könnte, auch weiterhin eine gute, schnelle und sichere medizinische Notfallversorgung für alle Menschen bei uns im Freistaat zu guten Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

Wir ersuchen die Staatsregierung des Weiteren, zu prüfen, in welchen Einsatzlagen für Gemeinden eine Gefahr besonders und unverhältnismäßig hoher Kostenbelastungen im Rahmen der Brandbekämpfung besteht und welche Möglichkeiten zur Vermeidung solcher unverhältnismäßig hohen Kostenbelastungen einzelner Gemeinden gefunden werden können. Dazu gab es Aussagen in der Anhörung. Wie geht man beispielweise mit den besonderen Einsatzlagen in der Sächsischen Schweiz um? Es gibt in ganz Sachsen immer wieder Anlässe, bei denen wir zu einer Lösung kommen müssen, damit keine Gemeinde mit einer unverhältnismäßig hohen Kostenbelastung im Stich gelassen wird. Wir haben in solchen Fällen bis jetzt auch immer eine Lösung gefunden. Das gehört zur Wahrheit dazu. Wir sollten das aber so regeln, dass nicht jedes Mal eine komplexe Einzelfalllösung erforderlich ist. Das sollte die Zielstellung sein.

Es geht darum, für die psychosoziale Notfallversorgung ein Konzept zu erarbeiten, wie diese nicht nur bei der Katastrophenschutzarbeit im engeren Sinne, sondern eben auch in Fällen unterhalb der Katastrophenschutzschwelle eingebunden werden kann.

Wir ersuchen die Staatsregierung außerdem, Hinweise zur Reichweite der Vorschriften über die Freistellung und Lohnfortzahlung für Ehrenamtliche im Katastrophenschutz zu erarbeiten und diese den zuständigen Stellen und Organisationen an die Hand zu geben. Hier geht es darum, das bereits mehrfach beschriebene Vollzugsdefizit auszuräumen. Ich bin zuversichtlich, dass uns das im

untergesetzlichen Wege bzw. mit einer Handreichung mit entsprechenden Hinweisen gelingen wird.

Es geht um die Umsetzung der investiven Förderung für die Unterbringung der Katastrophenschutzeinheiten. Bei der Erarbeitung der erforderlichen Richtlinie wollen wir möglichst schnell zu einem Ergebnis kommen, sodass auch diese von unserem Haushalt eingesetzten Mittel möglichst schnell im Sinne der Verbesserung der Situation für die Helfer abfließen können.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mir ist es abschließend wichtig, im Namen meiner Fraktion allen haupt- und ehrenamtlichen Kameradinnen und Kameraden der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren sowie allen Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz, bei Großschadenslagen sowie beim Rettungsdienst sehr herzlich für ihr wichtiges und unverzichtbares Engagement im Dienste unserer Gesellschaft und für den Freistaat Sachsen zu danken. Sie haben es verdient, dass sie von uns jede Unterstützung bekommen, die wir geben können.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD –
Beifall bei der Staatsregierung)

Ich bitte Sie bereits an dieser Stelle, unserem Entschließungsantrag im folgenden Verfahren entsprechend zuzustimmen.

Danke schön.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD –
Beifall bei der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es weiteren Redebedarf vonseiten der Fraktionen? – Das kann ich nicht erkennen. Ich bitte jetzt Herrn Minister Prof. Dr. Wöller.

Prof. Dr. Roland Wöller, Staatsminister des Innern: Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Auch ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei unseren Feuerwehrleuten und bei den Freiwilligen im Katastrophenschutz und bei den Rettungsdiensten bedanken. Sie sorgen Tag und Nacht dafür, dass im Notfall schnelle Hilfe zur Stelle ist. Ihr Einsatz rettet Leben. Herzlichen Dank dafür!

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

Dieser Einsatz, meine Damen und Herren, braucht einen zeitgemäßen gesetzlichen Rahmen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir genau deshalb einzelne Aspekte neu regeln. Um es kurzzufassen: In der vorliegenden Neufassung sind vor allem Anpassungen enthalten, die auch auf Empfehlung der Arbeitsgruppe „Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020“ zurückgehen. Sie alle wissen, dass wir uns über die Dringlichkeit dieser Änderungen mit dem Landesfeuerwehrverband und dem Sächsischen Städte- und Gemeindegtag verständigt haben. Gerade die Kommunen sind es, die auf diesen

Gesetzentwurf warten. Das ist auch in der Anhörung im Innenausschuss deutlich geworden.

Meine Damen und Herren! Folgende Punkte sind der wesentliche Kern der Anpassung:

Erstens. An unserer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Nardt soll ein Einsatzdienst eingeführt werden. Es ist schließlich sinnvoll, dass durch Personal und Technik der Schule die gemeindlichen Feuerwehren im Umfeld noch stärker als bisher unterstützt werden können. Oder, anders formuliert: Es wäre schlecht, unsinnig und widersinnig, wenn die vor Ort befindlichen Kapazitäten im Einsatzfall vor der Tür der Landesfeuerweherschule nicht genutzt werden könnten.

Wir führen hier keine fiktive Debatte, sondern eine solche Unterstützung gab es beispielsweise im September bei der Waldbrandbekämpfung in Schwepnitz, als Kameradinnen und Kameraden der Landesfeuerweherschule den freiwilligen Feuerwehren vor Ort tatkräftig zur Seite standen.

Zweitens. Den Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, einen Wehrleiter hauptamtlich zu bestellen. Auch das ist eine sinnvolle Änderung, wir haben es in der Diskussion vernommen. Wenn ein hauptamtlicher Wehrleiter beispielsweise die laufenden Geschäfte abwickelt, dann entlastet es vor allem die ehrenamtlichen, die sich wieder stärker auf den operativen Einsatz konzentrieren können.

Drittens. Es wird im Gesetz nun zweifelsfrei klargestellt, dass das Technische Hilfswerk bei Katastrophen in Sachsen tätig werden kann. Das ist in meinen Augen ein längst überfälliger Punkt, der die bereits gelegte Zusammenarbeit von Bund und Land im Zivil- und Katastrophenschutz deutlich unterstreicht. Der vorliegende Änderungsantrag der Regierungsfractionen geht sogar noch weiter, indem das Technische Hilfswerk auch zum regelmäßigen Mitglied der Verwaltungsstäbe des Katastrophenschutzes berufen wird.

Viertens. Durch eine bessere Funkversorgung in komplexen Gebäuden soll die Sicherheit der Einsatzkräfte weiter verbessert werden. Wie kann das funktionieren? Gemeinden erhalten per Gesetz die Befugnis, Eigentümer zur Nachrüstung sogenannter Funkrepeater zu verpflichten. Dadurch wird beispielsweise im Feuerwehreinsatz die Verbindung zum BOS-Digitalfunk bis in die Tiefe der Gebäude sichergestellt, und das ist etwas, das im Ernstfall sogar Leben retten kann.

Fünftens. Die Kostenabrechnung von Einsätzen gegenüber Verursachern wird erleichtert. Gerade dieser Punkt war und ist den Kommunen besonders wichtig. Sie werden nun stärker als bisher in die Lage versetzt, ihre Hilfs- und Einsatzleistungen angemessen abzurechnen. Insbesondere sollen Vorhalteaufwand oder Abschreibungen unkomplizierter berechnet werden können. Auch hierzu sieht der Änderungsantrag der Regierungsfractionen eine weitere Verbesserung vor, indem er klarstellt: Bei der Kalkulation der Stundensätze der Einsatzfahrzeuge werden die Isteinsatzstunden angesetzt, wodurch einer

weiteren Forderung der Kommunen Rechnung getragen werden kann.

Sechstens. In der Novelle werden konkrete gesetzliche Vorgaben zur Entlassung aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst geschaffen. Wenn es darum geht, Kameraden in wohlbegründeten Einzelfällen – ich wiederhole: in wohlbegründeten Einzelfällen – aus dem Feuerwehrdienst entfernen zu müssen, dann brauchen die Gemeinden vor allem eines: Rechtssicherheit. Das kann beispielsweise bei einem Feuerwehrmann greifen, der sich außerhalb seines aktiven Dienstes ungebührlich verhält, etwa dann, wenn er sich der Reichsbürgerszene angeschlossen hat.

Siebtens. Nicht zuletzt wird durch die Novelle eine konkrete Rechtsgrundlage für die Zusatzunterstützungsleistung der Unfallversicherung an Angehörige der freiwilligen Feuerwehr geschaffen. Sie kann auch künftig durch die Unfallkasse Sachsen ausgereicht werden.

Meine Damen und Herren! Die aufgezählten Regelungen sind sinnvoll und wichtig. Sie sollten schnell umgesetzt werden. Insofern danke ich an dieser Stelle allen, die den Gesetzentwurf konstruktiv und zielstrebig vorangetrieben haben. Wir haben uns auf das Wesentliche konzentriert und somit ein gutes Ergebnis erzielt.

Sicher fehlen dem einen oder anderen dabei Themen, die zum Teil in der Anhörung des Innenausschusses oder auch medial sehr kontrovers diskutiert wurden oder werden. Diese vornehmlich sehr komplexen Themen zu diesem Zeitpunkt in das Gesetz aufzunehmen hätte bedeutet, wichtige Zeit zu verlieren, einfach auch deshalb, weil es hierzu noch umfassenden Abstimmungs- und Klärungsbedarf gibt.

Noch einmal zur Alternative, meine Damen und Herren: Die Alternative ist nicht: eine kleine oder große Novelle. Sondern die Alternative ist: Schaffen wir es, noch in dieser Legislaturperiode eine kleine Novelle auf den Weg zu bringen – oder keine? Ich denke, vor diesem Hintergrund war es richtig, das jetzt beschleunigt auf den Weg zu bringen. Das Ergebnis kann sich aus meiner Sicht sehen lassen.

Deshalb, meine Damen und Herren, bedanke ich mich für die Diskussion. Aus den vorgenannten Gründen bitte ich um Zustimmung.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Wünscht der Berichterstatter noch einmal das Wort zu nehmen, Herr Schultze? – Nein.

Meine Damen und Herren! Damit können wir zur Abstimmung kommen. Aufgerufen ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Wir stimmen auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Innenausschusses ab.

Es liegen Änderungsanträge vor, die wir noch vor der Abstimmung besprechen wollten. Ich beginne mit der Drucksache 6/17747, Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Wird dazu Einbringung gewünscht? Gibt es dazu Diskussionsbedarf vonseiten der Fraktionen? – Das sieht nicht so aus. Dann kann ich über diesen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 6/17747, abstimmen lassen. Wer gibt die Zustimmung? – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Mit einer Reihe von Stimmen dafür ist dieser Antrag dennoch mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich rufe die Drucksache 6/17759, Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, auf.

(Valentin Lippmann, GRÜNE:
Ist schon eingebracht!)

– Er ist bereits eingebracht. Gibt es dazu von den Fraktionen Diskussionsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen. Wer gibt die Zustimmung? – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe Stimmenthaltungen und Stimmen dafür, dennoch ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt worden.

Die Drucksache 6/ 17760, ebenfalls ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ist eingebracht?

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Ja!)

Gibt es dazu Redebedarf? – Das ist nicht der Fall. Dann bitte ich bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. – Die Gegenstimmen, bitte? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Bei Stimmenthaltungen und Stimmen dafür ist der Antrag dennoch mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich rufe den Änderungsantrag der AfD-Fraktion in der Drucksache 6/17762 auf. Dazu wird Einbringung gewünscht. Herr Abg. Wippel, bitte.

Sebastian Wippel, AfD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Kollegen Abgeordnete! Mit dem Änderungsantrag wollen wir das Gesetz noch ein wenig verbessern. Ich trage noch einmal vor, worum es geht.

Zum Ersten. Das SächsBRKG verwendet bislang den Begriff des öffentlichen Notstands. Diesen ersetzen wir durch den Begriff Großschadenslage. Diese umfasst nicht nur alle Ereignisse des öffentlichen Notstands, sondern auch alle Großschadensereignisse, das heißt, alle Ereignisse mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten. Mit dieser Änderung ist zukünftig sichergestellt, dass Großschadenslagen nicht nur eine Aufgabe des Brandschutzes, sondern auch des Rettungsdienstes sind.

Zum Zweiten: Die Vergabe der Dienstleistungen im Rettungsdienst erfolgt bislang in einem öffentlichen Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unser Nachbar Sachsen-Anhalt zeigt allerdings, dass es auch unkomplizierter und unbürokratischer geht. Dort setzt man auf ein nicht förmliches Genehmigungsverfahren, das transparent, fair und diskriminierungsfrei

zu gestalten ist. Die Laufzeit einer Genehmigung ist angemessen zu wählen, anstatt eine starre Dauer von sieben Jahren vorzuschreiben. Warum die Staatsregierung weiterhin auf das unflexible Vergabesystem setzt, ist nicht nachvollziehbar, zumal auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen gemäß § 107 ohnehin ausdrücklich nicht auf die Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwenden ist.

Die AfD-Fraktion greift mit ihrem Änderungsantrag die Regelung aus Sachsen-Anhalt auf und möchte für die Zukunft eine deutlich flexiblere Vertragsgestaltung für die privaten Rettungsdienste. Neben einer frei zu vereinbarenden Laufzeit des Vertrags spielt auch der Gedanke der Entbürokratisierung eine wesentliche Rolle. Schließlich wird die Gewichtung korrigiert. Man stellt die Regelung sozusagen vom Kopf auf die Füße. Wer sollte denn im Fokus der gesetzlichen Regelung stehen? Das sind ganz klar die Interessen der Mitarbeiter, der Leistungserbringer und nicht – wie bislang – die Träger des Rettungsdienstes, sprich: klamme Kreishaushalte.

Zum Dritten. Längst überfällig war auch die Gleichstellung aller Helfer, und es ist keinerlei Grund erkennbar, weshalb Helfer im Rettungsdienst oder im Katastrophenschutz gesetzlich anders behandelt werden sollen als freiwillige Feuerwehrleute. Hierzu haben wir eine gesetzliche Definition des Helfers im Rettungsdienst angefügt und sie insofern jenen im Katastrophenschutz gleichgestellt. Wir stellen zudem klar, dass die arbeitsrechtlichen Sonderbestimmungen für freiwillige Feuerwehrleute ebenso für die Helfer im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz gelten. Zukünftig müssten Helfer, deren Einsatz ebenso auf dem Gedanken der Freiwilligkeit beruht, keine Nachteile hinsichtlich Kündigungsschutz, Arbeitszeit und Lohnfortzahlung mehr befürchten. Deshalb bitten wir um Zustimmung zu diesem Änderungsantrag.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Zum Änderungsantrag Herr Abg. Pallas.

Albrecht Pallas, SPD: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Mit dem eben eingebrachten Änderungsantrag wird die Debatte zum Gesetzentwurf wieder aufgewärmt. Ich will es aber nicht so stehen lassen, deshalb gehe ich gern noch einmal darauf ein.

Wir hatten gesagt, dass bestimmte Themen, die auch im Rahmen der Anhörung angesprochen wurden, so tief in das Gefüge der Blaulicht-Organisation eingreifen, dass man sie nicht mir nichts, dir nichts per Schnellschuss – und auch Ihr Antrag ist einer – hier beschließen kann.

(Sebastian Wippel, AfD:
Ach was! Das ist Standard!)

Deshalb sind die Themen, gegen die ich an sich gar nicht sprechen möchte, heute nicht beschlussreif. Aus diesem

Grund wird der Antrag abgelehnt. Das betrifft den Komplex Öffentlicher Notstand, aber auch die Aufnahme des THW als weiteren Vertreter in den Landesfachbeirat. Warum ist es so wichtig, in diesem Bereich noch etwas zu warten? Weil selbst der Bereich der Leistungserbringer von Rettungsdienstleistungen nicht vollständig und immer im Landesfachbeirat vertreten ist,

(Sebastian Wippel, AfD:
Er spielt eine ganz wichtige Rolle!)

sondern auch diese haben ein – sagen wir einmal – Gefüge von alternierenden Teilnahmen und Sitzen vereinbart, und man würde das THW nicht als Landes-, sondern als Bundesanstalt gegenüber den hiesigen Leistungserbringern bevorzugen. Das könnte ein Affront werden. Deshalb ist es wichtig, das anzumoderieren. Dass Sie dafür kein Verständnis haben, zeigen Sie mit Ihren nonverbalen Reaktionen, Herr Wippel. Deshalb müssen Sie gar nicht weitersprechen.

Ein weiterer Punkt, der sich an das Erstgesagte anfügt, ist die Frage der Neuregelung im Bereich der Rettungsdienstvergaben. Ich mache kein Geheimnis daraus, dass sich die SPD sehr gut vorstellen kann, die Bereichsausnahme zur Anwendung zu bringen. Aber das ist ein komplexes Thema, das wir nicht nur in der Koalition diskutieren müssen, sondern das auch mit anderen Rechtskreisen abgewogen werden muss. Wir können das EuGH-Urteil dazu nicht automatisch auf Sachsen anwenden, da die Regelungen in den Ländern abweichen. Deshalb brauchen wir mehr Zeit, es zu diskutieren.

(Zuruf des Abg. Sebastian Wippel, AfD)

Ich verweise nochmals auf den Entschließungsantrag der Koalition, der eingebracht wurde. Er greift all diese Punkte auf und verweist auf die große Novelle, deren Vorbereitung bereits jetzt, in dieser Legislaturperiode, im Innenministerium beginnen kann, beginnen soll und beginnen wird.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU und des
Staatsministers Prof. Dr. Roland Wöllner)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es weiteren Redebedarf? – Das ist nicht der Fall. Somit lasse ich nun über den Antrag abstimmen. Wer gibt die Zustimmung? – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? –

(Unruhe bei der CDU)

– Vielleicht hätte ich es noch einmal deutlicher sagen sollen: Es geht um den Antrag der AfD-Antrag, der soeben eingebracht und diskutiert worden ist. Darüber lasse ich nun nochmals abstimmen, weil ich das jetzt überhaupt nicht – –

(Sebastian Wippel, AfD: Wir
können doch nicht so lange abstimmen,
bis es die Koalition geschnallt hat! –
Weitere Zurufe)

– Nein, Herr Wippel. Bitte überlassen Sie die Entscheidung mir. Ich habe gemerkt, dass es auch meinerseits eine Irritation gab und ich es vielleicht nicht noch einmal deutlich formuliert habe; und ich entscheide jetzt, dass wir nun nochmals darüber abstimmen.

Wer dem Änderungsantrag der AfD-Fraktion seine Stimme geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Gegenstimmen, bitte? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen, wenige Stimmen dafür. Damit ist der Antrag mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf und würde die Artikel gern zusammenfassen. Ich beginne mit der Überschrift, danach Artikel 1 Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis, Artikel 3 Inkrafttreten. Wer möchte den Artikeln seine Zustimmung geben? – Die Gegenstimmen, bitte? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen, dennoch ist den Artikeln mit Mehrheit zugestimmt worden.

Ich lasse nun über den Entwurf des Gesetzes in Gänze abstimmen. Wer gibt die Zustimmung? – Die Gegenstimmen, bitte? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Ich sehe Stimmenthaltungen und Gegenstimmen, dennoch ist damit der Entwurf mit Mehrheit als Gesetz beschlossen worden.

Wir kommen nun zum Entschließungsantrag der CDU- und der SPD-Fraktion in der Drucksache 6/17769. Wird dazu Einbringung gewünscht?

(Dr. Stephan Meyer, CDU: Ist eingebracht!)

– Er ist eingebracht. – Möchte noch jemand etwas zum Entschließungsantrag sagen? – Das ist ebenfalls nicht der Fall. Somit lasse ich nun über diesen Entschließungsantrag abstimmen. Wer gibt die Zustimmung? – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Es gibt keine Stimmenthaltungen und eine Reihe von Stimmen dagegen. Der Entschließungsantrag ist mit Mehrheit angenommen worden.

Ich schließe den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 21

Zweite Beratung des Entwurfs

Gesetz zur Erweiterung von Beteiligungs- und Klagerechten für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Sächsisches Naturschutzvereinigungsrechteerweiterungsgesetz – SächsNatSchVRErwG)

Drucksache 6/16400, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 6/17672, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Es beginnt die einreichende Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit Herrn Abg. Günther, danach folgen CDU, DIE LINKE, SPD, AfD, Herr Wild als fraktionsloser Abgeordneter und die Staatsregierung, wenn sie es wünscht. Herr Günther, Sie haben das Wort.

Wolfram Günther, GRÜNE: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Wir haben jetzt während unserer lange andauernden Plenarsitzung schon zwei Gesetzentwürfe von uns GRÜNEN diskutiert, mit denen wir organisierte Bürgerschaft in den Verbänden besser beteiligen, ihr mehr Rechte geben und bürgerschaftliches Engagement ernst nehmen wollen. Wir haben bereits zum Denkmal- und zum Tierschutz diskutiert – alles Dinge, die in den Verbänden begrüßt werden –, und nun folgt mit Teil 3 der Naturschutzbereich. In diesem Bereich kennen wir es am längsten; in den anderen Bereichen wollen wir es erst einführen.

Wir haben heute Morgen mit Freude 70 Jahren Grundgesetz gedacht. Die – leider noch nicht ganz so alte – Sächsische Verfassung sieht in ihrem Artikel 10 Satz 1 nicht nur die Ausführungen zum Schutz der natürlichen Le-

bensgrundlagen vor, sondern im Abs. 2 auch schon die Beteiligung der Verbände inklusive Klagebefugnisse. Dabei ist auch von Umweltbelangen die Rede.

Damit sind wir bereits beim Inhalt, was wir wollen: Wir wollen die Verbandsbeteiligungsrechte erweitern. Wir wollen mehr Möglichkeiten schaffen, dass die Verbände die Verwaltungen bei der Durchsetzung und Anwendung von Naturschutzrecht unterstützen – und dies nicht als Selbstzweck, sondern – wir haben es hier schon mehrfach debattiert und morgen werden wir ebenfalls wieder zum Artenschutz sprechen – wir haben erhebliche Defizite in der Realisierung des Naturschutzes. Wir haben dort riesige Aufgaben zu bewältigen, die wir nur als Gesamtgesellschaft bewältigen können, Stichwort: Artensterben.

Wir wollen, dass die Anerkennung der Verbände erweitert wird. Verbände werden ja nur anerkannt, wenn sie satzungsgemäß tätig sind. Was bisher gilt, das sind der Naturschutz und Landschaftspflege. Wir wollen, dass Verbände auch, wenn sie den Umweltschutz als Satzungsziel haben, die Möglichkeit haben, sich anerkennen zu lassen. Dies entspricht im Prinzip genau der Wortwahl, wie man sie in der Sächsischen Verfassung wiederfindet. Viele Verbände sind auch deutlich weiter aufgestellt.

Wir wollen, dass nicht nur landesweit tätige Verbände die Möglichkeit haben, ordentlich beteiligt zu werden, sondern auch regional tätige, weil Naturschutz viele Menschen bewegt und er für sie im positivsten Sinne des Wortes tätiger Heimatschutz ist. Dieser ist oft sehr regional; denn das Vogtland ist nun einmal sehr weit von der Oberlausitz entfernt, genauso wie die Lommatzscher Pflege vom Erzgebirge oder dem Leipziger Land. Diese Menschen organisieren sich dort, sie sind tätig. Dass man mindestens drei Jahre organisiert tätig gewesen sein muss, soll sich nicht ändern; aber diese Hilfskrücken, dass sich einige dieser Verbände dann irgendwelchen landes- bzw. bundesweiten Verbänden anschließen, um ihre doch nur regionale Tätigkeit über diesen Umweg hervorzubringen, kann man vereinfachen, zumal es auch dort schon gute Erfahrungen gibt, auch in der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen und den tätigen Verbänden.

Wir wollen neben der Beteiligung am Gebietsschutz die Erweiterung auf den Artenschutz. Dazu haben wir auch die Anregungen der Sachverständigen aufgenommen. In unserem ursprünglichen Gesetzentwurf stand, auch an die besonders geschützten Arten zu erinnern. Es gibt den allgemeinen Artenschutz aller wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie den besonderen und den strengen Artenschutz. Wir wollen nun, dass die Beteiligung nur noch auf die streng geschützten und die gefährdeten Arten gemäß Roter Liste reduziert ist. Das ist eine erhebliche Entlastung des mit dem Gesetz verbundenen Aufwandes für die Verwaltung. Diesen Hinweis der Sachverständigen haben wir gern aufgenommen.

Wir wollen außerdem, dass die Verbände auch bei den Landschaftsschutzgebieten aktiv werden können; denn es gibt ganz verschiedene Gebietskategorien – von den Nationalparks, Naturschutzschutzgebieten, Naturdenkmälern, Biosphärenreservaten bis zu den Landschaftsschutzgebieten –, und es ist schlichtweg nicht verständlich, warum die Verbände nicht beteiligt werden sollen. Das muss aufgenommen werden. Wenn es um Bewirtschaftungsvorgaben geht, wenn Forst- oder Bejagungspläne oder Pläne für die Gewässerbewirtschaftung für die nächsten Jahre aufgestellt werden. Wenn ohnehin durch die Behörden Vorschriften für die Bewirtschaftung aufgestellt werden, müssen auch die Verbände beteiligt werden.

Schließlich geht es um Umweltschäden nach Umweltschadensgesetz. Das erste Ziel ist die Vermeidung des Eintritts von Schäden. Das ist auch das Ziel dieses Gesetzes, und auch hier soll es eine Verbandsbeteiligung geben. Das sind insgesamt sehr maßvolle und sinnvolle Erweiterungsmöglichkeiten. Die sächsischen Naturschutzverwaltungen würden erheblich unterstützt werden. Die Verbände hätten ein vernünftiges erweitertes Mitwirkungsrecht. Wir würden das Ehrenamt sowie den Sachverstand ernst nehmen. Es ist einfach ein Gegenstromprinzip, dass man, wenn man als Staat nicht alles allein erreichen bzw. umsetzen kann, die Gesellschaft beteiligt. Aber es muss so funktionieren, dass die Hinweise willkommen und wirksam sind.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Die CDU-Fraktion; Herr von Breitenbuch, bitte.

Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, die GRÜNEN schließen jetzt ihren Reigen für ihre Verbände, mit denen sie sich verbunden fühlen – erst der Denkmalschutz, dann der Tierschutz und nun der Naturschutz –, um deren Beteiligungsrechte auszuweiten.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen in Sachsen fördern bisher nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich schwerpunktmäßig und dauerhaft die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie sind zur Wahrnehmung dieser Aufgaben landesweit strukturiert. Aus dem Status einer anerkannten Naturschutzvereinigung, der sich aus § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 63 Bundesnaturschutzgesetz ergibt, folgen wiederum bestimmte gesetzlich verankerte Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in behördlichen Verfahren, bei denen Belange des Naturschutzes berührt werden.

Mit dem § 33 Sächsisches Naturschutzgesetz regelt der sächsische Gesetzgeber die Beteiligung der Naturschutzverbände, zum Beispiel bei Verkehrsplanungen, Landschaftsplanungen, Planungen von Stromtrassen, Windenergieanlagen, Bebauungen, Schutzgebietsausweisungen, Hochwasserschutzbauten, Flurbereinigungsverfahren etc. etc.

Die Beteiligung – und diese ist umfangreich – besteht in aller Regel in der Möglichkeit der Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, die zu berücksichtigen ist. Diese Stellungnahme muss durch den anerkannten Landes- oder Bundesverband abgegeben werden. Untergliederungen des Verbandes, zum Beispiel Orts- und Kreisgruppen eines landesweit tätigen Verbandes, haben kein selbstständiges Mitwirkungsrecht.

Die Naturschutzvereinigung kann durch die Stellungnahmen ihre wichtige Funktion als Fürsprecher für eine nachhaltige Entwicklung von Natur und Umwelt umfangreich wahrnehmen. Dies umfasst regelmäßig mehrere Hundert Vorgänge im Jahr. Alle Naturschutzvereinigungen erhalten pro Jahr für den Aufwand der Erarbeitung von Stellungnahmen eine Aufwandsentschädigung, die im Staatshaushalt zur Verfügung gestellt wird – übrigens bisher ein wichtiger Baustein auch für die Grundfinanzierung dieser Verbände und ihrer Mitarbeiter. – So viel zur aktuell gelebten Praxis im Land.

Liebe Kolleginnen und Kollegen! Nun wollen die GRÜNEN mit dem vorgelegten Gesetzentwurf diese Praxis von den Füßen auf den Kopf stellen.

Erstens. Die Rechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen – Informations-, Mitwirkungs- und Rechtsbehelfsbefugnisse – sollen in Zukunft deutlich erweitert werden.

Zweitens. Über die Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hinaus wird auch die landesbehördliche Anerkennung lediglich regional strukturierter und tätiger Naturschutzvereinigungen ermöglicht. Das heißt, wir müssten dann auf der anderen Seite auch Regionalbauernverbände, Forstbetriebsgemeinschaften, Kreisjagdverbände etc. einbeziehen.

Drittens. Es wird ein Mitwirkungsrecht vor der Anordnung von Bewirtschaftungsvorgaben in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft eingeräumt; Kollege Günther hat dies gerade gefordert. Der Abschussplan eines Jagdreviers wird plötzlich von Naturschutzverband mitbeurteilt. Die Forsteinrichtung, die der professionelle Forstbetrieb zehn Jahre lang unterhalten hat, wird plötzlich einer Naturschutzprüfung unterzogen.

Viertens. Naturschutzvereinigungen seien außerdem zu beteiligen, wenn Umweltschäden drohen, eingetreten sind, vermieden oder begrenzt werden müssen, sowie hinsichtlich der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Im Sinne der Prävention bzw. der größtmöglichen Begrenzung von Umweltschäden könnten Naturschutzvereinigungen ein behördliches Vorgehen auch schon vor dem Eintritt eines Umweltschadens beantragen – so die GRÜNEN.

Fünftens. Immer wenn ein Mitwirkungsrecht besteht, soll in Zukunft auch eine Antrags- und Klagebefugnis für anerkannte Naturschutzvereinigungen existieren, ohne dass diese eine Verletzung eigener Rechte geltend machen müssen.

Was heißt das nun alles konkret, wenn ein solches Gesetz beschlossen werden würde? Das heißt Stillstand, noch längere Planungs- und Genehmigungsverfahren, und vor allem bedeutet es den Aufbau eines enormen Frustrationspotenzials bei allen Betroffenen, vor allem aber in der Bevölkerung.

Die Experten, die wir zu dem Gesetzentwurf schriftlich angehört haben, machten dies sehr deutlich – ich zitiere –: „Von einer Erweiterung der Mitwirkungsrechte anerkannter Naturschutzverbände, insbesondere mit Hinweis auf die im Einzelnen dargestellten Verzögerungen der Verfahrensabläufe, ist dringend abzuraten.“ Und weiter: „Mit dem Einfügen eines neuen § 33 Abs. 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes möchte der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Verbänden nicht nur einen Weg eröffnen, regierungsamtliches Handeln zu wehren. Vielmehr möchte er einen Weg eröffnen, regierungsamtliches Handeln zu erzwingen. Dies soll dann eröffnet sein, wenn bereits ein Verdacht eines drohenden Umweltschadens im Sinne des § 19 Bundesnaturschutzgesetz gegeben sei. Wenn dies der Fall sein könnte und welches behördliche Handeln dann angezeigt sei, ist in höchstem Maße ideologisch aufgeladen. Hier- von ist deshalb dringend abzuraten.“ Mit Winfried Kretschmann ist darauf zu erwidern, dass Nichtregierungsorganisationen (NGOs) deshalb so heißen, weil sie nicht regieren.

Unsere Städte und Landkreise, die am Ende unter einem solchen Gesetz am meisten zu leiden hätten, waren noch deutlicher – ich zitiere –: „Der Sächsische Städte- und Gemeindegtag lehnt den Gesetzentwurf ab. Die Erweiterung der Beteiligungsrechte und Rechtsbehelfsbefugnisse für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ist nicht erforderlich. Sie würden einen immensen Verwaltungsaufwand auslösen und die Dauer von Verwaltungsverfahren weiter erhöhen.“

Weiter der Landkreistag – ich zitiere –: „Der Gesetzentwurf wird grundsätzlich abgelehnt. Insbesondere die Anerkennung regional wirkender Umwelt- und Naturschutzgruppierungen wird zurückgewiesen. Deren Sachverstand kann heute schon hinzugezogen werden, nämlich über die Landesebene. Problem sind auch nicht fehlende Umweltstandards, sondern die zunehmende Entfremdung des Naturschutzes von den tatsächlichen Lebensbezügen. Dies würde durch ein solches Gesetz noch weiter verschärft“, sagt der Landkreistag. „Das große Ganze wird nicht mehr gesehen, dafür viele kleine Individualinteressen. Zusätzliche Kosten und Verzögerungen durch die angedachten Rechte entstehen. Schnelle Entscheidungen können nicht getroffen werden, zum Beispiel die Beseitigung eines Hornissenests in einer Kita, und der Frust bei den Menschen nimmt weiter zu.“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, diesen Aussagen muss man nichts hinzufügen. Sie sprechen für sich und machen deutlich, dass diese Politik der GRÜNEN überzieht und auch für die Akzeptanz des Naturschutzes gefährlich ist. Der Mensch kommt nicht vor, und das kann so nicht gehen. Das sage ich in Zeiten von Greta Thunberg und in den Tagen des YouTubers Rezo.

(Beifall bei der CDU)

Solche einseitigen und moralisch hoch geladenen deutschen Gesinnungen gab es immer wieder. Wir sollten uns davor hüten und den vernünftigen Ausgleich zwischen den Interessen immer wieder suchen und gemeinsam finden.

(Beifall bei der CDU)

Fakt ist: Heute ist Deutschland und auch Sachsen eines der Umwelt-Musterländer dieser Welt. Das betrifft das allgemeine Bewusstsein, es betrifft Familien und Haushalte, Unternehmen und öffentliche Angelegenheiten. Der Fortschritt auch hierbei bleibt spürbar. Immer fällt uns eine weitere Verbesserung für die Umwelt ein. Doch anstatt dieses Umweltbewusstsein in der Breite der Bevölkerung anzuerkennen, wird immer wieder versucht, dazu Experten in wichtige Schlüsselstellungen zu bringen und die Menschen zu bevormunden.

Dazu ein Beispiel aus der Praxis: In Terpitz bei Frohburg wird seit zehn Jahren von der Landestalsperrenverwaltung ein Hochwasserbecken geplant. Vor Ostern bekam jeder Grundstückseigentümer ein Paket mit zwei von fünf Aktenordnern zugestellt mit einem Anschreiben, Einwände innerhalb von 14 Tagen vorzubringen. Der entscheidende Satz, dass bei Nichtrühren der Stichtag bereits

enteignungsvorbereitende Wirkung auslöst, stand in einem der Ordner, die nicht mitgeschickt wurden. Konfrontiert war jeder Eigentümer/jede Eigentümerin der betroffenen Grundstücke mit einer akademisch-biologischen Fachkunde zu Fledermäusen – nämlich in diesen zwei Ordnern –, von der man erschlagen wird und wohl auch erschlagen werden soll. Dieses Beispiel aus der Praxis unseres hoch professionellen Naturschutzes mit Verbänden und Fachverwaltungen sowie Umweltbüros, die davon leben, ist teilweise kontraproduktiv geworden und verhindert inzwischen das Miteinander.

Die Menschen in Sachsen lieben ihre Heimat und ihre heimatliche Natur. Sie können die Dinge verstehen und sich vor Ort dafür einsetzen. Der Vorschlag der GRÜNEN ist ein weiteres Beispiel dafür, dass wir so nicht weitermachen dürfen, sondern dass wir umkehren und diese Dinge im Land ganz anders voranbringen müssen. Darin sehe ich eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre, die uns alle fordern wird. Umweltschutz in Deutschland ist ein grandioser Erfolg, steckt aber aktuell in einer Sackgasse. Während die GRÜNEN und ihre Unterstützer immer weiter in diese Ausweglosigkeit hineindrängen und sich rationalen Argumenten gegenüber mit dem Verweis auf Moral und die Rettung der Menschheit verschließen, werben wir weiterhin für eine ausgewogene Entscheidungsfindung und die Nichtbevormundung.

Es ist an der Zeit, neu zu bestimmen, was Umweltschutz unserer Gesellschaft eigentlich bedeutet und umsetzbar bleibt. Ich erinnere nur an die Konflikte zwischen Naturschutz und erneuerbaren Energien im Bereich Windkraft oder Leitungsbau. Es muss uns darum gehen, im Kleinen und stetig intelligente ökologische Lösungen für die sich ständig verändernde urbanisierte und technikgetriebene Welt des 21. Jahrhunderts zu finden. Die CDU steht für diesen Weg der Verständigung und des ständigen Ausgleichs. Eine zusätzliche Einflussmöglichkeit von Naturschutzverbänden lehnen wir deshalb ab.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Nun spricht Frau Dr. Pinka für die Fraktion DIE LINKE, bitte.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen Gesetzentwurf zur Erweiterung von Beteiligungs- und Klagerechten für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen vorgelegt. – So weit, so gut. Aber hierbei geht es um viel mehr als um eine reine Erweiterung bisheriger Beteiligungsrechte, denn auch der Kreis der Naturschutzvereinigungen soll erweitert werden.

Mit Stand von heute sieht das Sächsische Naturschutzgesetz in § 32 Abs. 1 vor, dass die anerkannte Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert und landesweit tätig bzw. strukturiert ist; Herr von Breitenbuch erwähnte es gerade.

Mit dem Gesetzentwurf der GRÜNEN und der darin enthaltenen alleinigen Verknüpfung mit § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz wäre die Beteiligung dann auch an die anerkannten Vereinigungen adressiert, die allgemein Ziele des Umweltschutzes fördern, also nicht nur den Schutz der Natur an sich zum Ziel haben. Hierzu verweise ich auf das im Gesetzgebungsverfahren vorgelegte Gutachten der Stiftung Umweltenergierecht. Mit dem Gesetz würde zwar der Kreis der zu Beteiligten erweitert, was aber hier nicht zwingend zu einer Kompetenzerhöhung im Rahmen von Beteiligungsverfahren führen würde.

Warum die bestehende Regelung in § 32 Abs. 1 Naturschutzgesetz als „unnötige Eingrenzung“ analysiert wird, haben Sie, liebe Abgeordneten der Fraktion der GRÜNEN, nicht erläutert. Sie erhoffen sich Klasse durch Masse, aber es geht bei diesem rechtlichen Werkzeug nicht um eine niederschwellige Beteiligung der Bevölkerung, sondern um Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange, also eine Fachbeteiligung. In der Praxis würde also die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes bereits an dieser Stelle zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Verwaltungen und Gerichten führen. Hierbei folge ich ebenfalls der Einschätzung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages und des Sächsischen Landkreistages.

Die geplante Änderung in § 33 Abs. 2 sieht Mitwirkungsrechte bereits bei einem Gefahrenverdacht vor und quasi ein Ersetzen behördlichen Tätigwerdens durch dessen Beantragung. Die Begründung hierfür: Diese Regelung im Sinne der Prävention und der größtmöglichen Begrenzung von Umweltschäden zu verankern, überzeugte mich nicht, auch wenn Sie jetzt einen Änderungsantrag vorgelegt haben, der darauf abzielt, auf sehr seltene Arten – und damit besonders wertvolle Populationen – einzugrenzen. Aber soll denn jeder noch so kleine Anhaltspunkt für einen Umweltschaden ausreichen, um Mitwirkungsrechte für Naturschutzvereinigungen zu rekrutieren?

Gleiches gilt für die Beantragung behördlichen Tätigwerdens. Die zuständige Behörde entscheidet grundsätzlich zunächst nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Dass es hierbei noch Verbesserungsbedarf in fachlicher Hinsicht gibt, aber auch bei der Ausstattung der Behörden, ist wohl unbestritten. Dass aber durch ein Gesetz das behördliche Tätigwerden zu kompensieren sei, ist meiner Ansicht nach nicht der richtige Weg, auch, weil dadurch eine nicht notwendige Konkurrenz im Hinblick auf das richtige Handeln entstünde.

§ 33 Abs. 3 des Gesetzentwurfes sieht ein umfangreiches Einsichtsrecht in alle Verwaltungsunterlagen vor. Der durchaus wichtige Verweis auf § 63 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz und § 29 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz fehlt allerdings, obwohl dies gleichfalls zum Schutz des Vorhabenträgers relevant wäre und zu einem fairen Verwaltungsverfahren gehören würde.

Auch die Erweiterung der Klagerechte in § 34 sehe ich kritisch, nicht nur, weil damit ein erheblicher Mehraufwand für die Fachgerichtsbarkeit verbunden wäre, sondern auch, weil der Politisierung des Naturschutzes damit

Tür und Tor geöffnet sein könnte und sich Prozesse der grundsätzlichen Ablehnung bestimmter Vorhaben versteinern könnten.

Das hat dann auch nichts mehr mit Teilhabe und Transparenz im Hinblick auf Verwaltungsentscheidungen zu tun. Es stellt sich die Frage, in welchen zeitlichen Korridoren Vorhaben überhaupt noch umgesetzt werden könnten.

Im Ergebnis wird sich daher unsere Fraktion der Stimme enthalten. Wir stehen zu einem konsequenten und effektiven Naturschutz. Der Gesetzentwurf würde den Naturschutz in Sachsen nicht spürbar verbessern und ist mit den personellen Ressourcen der Verwaltung und der Justiz auch nicht vereinbar. Naturschutz profitiert am meisten vom Kooperationsprinzip. Hier müssen wir ansetzen. Was nützen noch so viele Verbände, Initiativen und Vereinigungen in einem Naturschutzprozess, der seit Jahren systematisch von der Staatsregierung boykottiert wird?

(Beifall bei den LINKEN)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Nun für die SPD-Fraktion Frau Abg. Lang.

Simone Lang, SPD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wenn es um die Stärkung von Mitwirkungsrechten geht, haben Sie uns als SPD-Fraktion meistens auf Ihrer Seite. Aber Sie merken schon an dem Wörtchen „meistens“, dass es eine Einschränkung gibt. Das vorrangige Ziel von Mitwirkungsrechten sollte nicht sein, landesbedeutsame Vorhaben durch langwierige Klagen zu blockieren. Das ruft auf beiden Seiten Frust hervor.

Ziel einer Mitwirkung im Naturschutzbereich ist vielmehr, einen Mehrwert zu erzielen und auf einen Kompromiss hinzuwirken. Kompromiss bedeutet, Projekte so zu verwirklichen, dass der Eingriff in Natur und Umwelt so gering wie möglich ist, im besten Fall im Einklang. Wenn das nicht gegeben ist, sind sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen zu leisten.

Die Naturschutz- und Umweltverbände besitzen viel Kompetenz. Sie bieten Fachwissen, das Verwaltungswissen mit Tiefe und Detailkenntnissen ergänzt; Fachwissen, das in Entscheidungsprozessen und Handeln der Verwaltung einfließen kann. Verwaltungen können und sollen sich dieses Wissenspotenzial zunutze machen. So verstehe ich auch das Anliegen des Gesetzentwurfs der GRÜNEN. Herr Günther hat dies in den Ausschusssitzungen sowie in seiner Rede bereits betont.

Unter diesem Aspekt haben wir als Sozialdemokraten immer eine gewisse Sympathie für das Anliegen des Gesetzentwurfs. Für diskussionswürdig halten wir die Entscheidung über die Beteiligungsrechte im Bereich Artenschutz und in den verschiedenen Schutzgebietskategorien. Über einige Detailfragen müsste man allerdings noch einmal diskutieren.

Dennoch: Wir werden den Gesetzentwurf ablehnen, und zwar nicht nur aus Koalitionsdisziplin, sondern auch, weil wir einen Punkt besonders kritisch sehen: Das ist die

Ausweitung der mitwirkungsberechtigten Verbände auf nur regional tätige Vereine. Zurzeit sind die Mitwirkungs- und Klagerechte an anerkannte und landesweit tätige Naturschutzvereine gebunden. Das gewährleistet das Sächsische Naturschutzgesetz und knüpft damit an das Bundesnaturschutzgesetz an. Die lokalen Vereinigungen können sich über ihre internen Strukturen in ihren Landesverbänden einbringen.

Die Ausweitung der mitwirkungsberechtigten Verbände auf regional tätige Vereinigungen wurde von fast allen Sachverständigen kritisch gesehen – übrigens auch von BUND. So heißt es in der Stellungnahme des BUND – ich zitiere –: „Dass praktisch jede Bürgerinitiative, die als eingetragener Verein auf der Basis einer Satzung agiert und für drei Jahre tätig ist, als anerkannte Umweltvereinigung gelten würde, obwohl es an den für die anerkannten Verbände bisher typischen personellen und fachlichen Strukturen fehlt.“

Wir sehen anhand dieser weiten Auslegung von Mitwirkungsrechten und Mitwirkungsberechtigten und damit von Klageberechtigten ein großes Problem. Deshalb werden wir diesen Gesetzentwurf ablehnen.

(Beifall bei der SPD und der CDU)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Für die AfD-Fraktion Herr Abg. Weigand.

Dr. Rolf Weigand, AfD: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Urban bat mich, seinen Redebeitrag zu übernehmen. Das mache ich gern.

Wir beraten heute den Gesetzentwurf der GRÜNEN über die Erweiterung der bereits bestehenden Mitwirkungs-, Informations- und Beteiligungsrechte für Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und die Erhöhung der Anzahl derselben durch die Herabsetzung des Wirkradius. Anerkannte Vereinigungen bringen die öffentlichen Belange des Natur- und Umweltschutzes wirksam in Planungsvorhaben ein.

Als Abgeordnete empfinden wir die Zusammenarbeit mit anerkannten Vereinigungen in den Anhörungen als sehr professionell und zielführend. Wir bedanken uns für deren Engagement ausdrücklich.

Anders als die GRÜNEN im Gesetzentwurf behaupten, sind die Umwelt- und Naturschutzstandards sowie deren Vollzug in unserem Freistaat auf sehr hohem Niveau. Mit der Änderung des § 32 des Sächsischen Naturschutzgesetzes soll die Zahl der mitwirkungsberechtigten Verbände erhöht werden – Es sollen auch nach § 3 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes anerkannte Verbände ein Mitwirkungsrecht haben, auch wenn sie sich nicht der satzungsgemäßen Aufgabe des Natur- und Landschaftsschutzes verpflichtet haben. Dies stößt Tür und Tor für politische motivierte Vereinigungen vollends auf.

Einige im Umweltschutz agierende Vereinigungen haben sich von den Lebenswirklichkeiten entfremdet und schaden dem Gemeinwohl. Die Deutsche Umwelthilfe bei-

spielsweise schikaniert Deutschlands Städte und Autofahrer

(André Barth, AfD: Genau!)

und finanziert sich unter anderen durch Abmahnklagen gegen Kleinbetriebe. Machenschaften solcher Vereine müssen beendet und nicht gefördert werden. Die rücksichtslose Durchsetzung von Einzelinteressen auf Kosten der Gesellschaft lehnen wir als AfD-Fraktion entschieden ab.

(Beifall bei der AfD)

Außerdem sollen zusätzliche Entscheidungskompetenzen für Verbände erzwungen werden. Der ökologische Vorwand kann den enteignenden Charakter des Gesetzes nicht verbergen. Weitere Eingriffe ins Eigentum der Landnutzer lehnen wir ab.

Auch fachlich läuft der Gesetzentwurf fehl. Ein Beispiel dazu: Teichwirtschaften schaffen durch ihre Bewirtschaftung Einzellebensräume für Seeadler, Fischadler, Otter, Rotbauchunken und andere streng geschützte Arten. Ohne deren Bewirtschaftung würden diese künstlich angelegten Teiche innerhalb weniger Jahre verlanden. Der Lebensraum wäre für diese geschützten Arten verloren.

Die Verdrängung der Teichwirtschaften würde durch weitere Eingriffe in die Nutzungsrechte zusätzlich beschleunigt werden. Ersatzlebensräume existieren nicht – trotz, sondern erst durch deren Bewirtschaftung. Die bisherigen Rechte zur Einbringung von Fachwissen der Naturschutzvereinigungen in behördlichen Entscheidungsprozessen sind umfangreich und dem Zweck angemessen. Regionale Interessen können über Kooperationen in anerkannten Vereinigungen eingebracht werden.

Der Gesetzentwurf lässt keinen Nutzen erkennen. Demgegenüber stehen Bürokratie, Verzögerung und Verwaltungshandeln sowie zusätzliche Kosten. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Nun Herr Abg. Wild. Bitte, Sie haben das Wort.

Gunter Wild, fraktionslos: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Abgeordnete! Wir haben heute das fragwürdige Vergnügen, in dieser Plenarsitzung schon den dritten Gesetzentwurf zu Erweiterungen von Einfluss- und Klagerechten von Verbänden beschließen zu dürfen.

(Zuruf des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Erst wurde es für die Denkmalschutzvereinigung gefordert, dann für Tierschutzvereine, und nun soll die nächste Klientel bedient werden: Nicht nur sachsenweit tätige Umweltschutzverbände sollen klagen dürfen, sondern auch regionale Vereine sowie Umweltverbände; drei Gesetzentwürfe in einer Plenarsitzung über Klagerecht

von Verbänden und Vereinigungen. Willkommen bei der grünen Verhinderungspartei!

(Zuruf der Abg. Katja Meier, GRÜNE)

Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung entsteht nicht dadurch, dass jede Klientel in Verwaltungsvorgänge einbezogen werden muss.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE:
Das heißt „das Klientel“!)

Gerechtigkeit entsteht auch nicht dadurch, jedem noch so kleinen Verein in allen Angelegenheiten Klagerechte zuzusprechen.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Ein solches Vorgehen lähmt jede Planung, jedes Projekt und jedes behördliche Handeln. Wir haben bereits umfangreiche Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung. Wir haben auch die Strukturen und Verbände mit den entsprechenden Fachabteilungen in die Abwägungsfragen einzu beziehen. Regionale Verbände und Initiativen werden dabei in keiner Weise vernachlässigt; denn die anerkannten Verbände können dieses regionale Wissen ohne jegliche Probleme einbinden.

Ich bin mir sicher, dass auch dies regelmäßig passiert. Hierzu kann Herr Urban – er ist leider jetzt nicht anwesend – mit seinen Erfahrungen als ehemaliger Geschäftsführer der GRÜNEN LIGA sicherlich Genaueres berichten.

Es ist auch problematisch, wenn Sie jedem kleinen regionalen Verein zumuten, die sehr komplexen Genehmigungsverfahren durcharbeiten zu müssen.

Viel wichtiger in dieser Diskussion ist Ihr grundlegendes Misstrauen gegenüber staatlichen Institutionen und in diesem Fall sogar gegenüber den Genehmigungsbehörden. Fakt ist doch, dass jedes Bauprojekt verschiedene Auflagen erfüllen muss, die geprüft werden, angefangen von Vorgaben in den Bebauungsplänen, über Denkmalschutzbedenken bis hin zu den Auswirkungen auf Umwelt und Natur. Jeder Genehmigung geht eine Abwägung voraus.

Bereits heute sind wir Weltmeister darin, Vorhaben durch Auflagen und Klagen in die Länge zu ziehen oder gänzlich scheitern zu lassen. Ob es der Schutz einer einzelnen Fledermausart – auch wieder unter Mitwirkung des heutigen AfD-Fraktions- und Landespartei chefs Jörg Urban –

(André Barth, AfD: Das ist so langweilig, Gunter!)

an der Waldschlößchenbrücke ist,

(André Barth, AfD: Du wiederholst dich ständig; das macht es nicht besser!)

die bislang so gut wie nie gesichtet wurde,

(Zurufe von den LINKEN)

oder der Bau von Radwegen, bei dem Naturschutzgebiete und das Vorkommen von Käfern höher wiegen als die sichere Nutzung des Fahrrads. Jeder Bürger kennt bereits Beispiele dieser Art.

(Zuruf des Abg. Lutz Richter, DIE LINKE)

Jeder muss sich bewusst sein, dass eine solche Politik nicht nur Auswirkungen auf Bauprojekte hat. Deutschland wird auf diese Art und Weise wirtschaftlich und technologisch ins Abseits getrieben.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Es ist längst normal geworden, dass neue Technologien zwar in Deutschland erforscht werden, jedoch die Erprobung und die praktische Anwendung dann vielfach in anderen Ländern erfolgt. Deutsche Genehmigungsverfahren verlangen oft derart detaillierte Folgeabschätzungen, dass für viele Unternehmen eine Erprobung dieser neuen Technologie in Deutschland schlicht nicht mehr machbar ist.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Ein Beispiel?!)

Von den Folgekosten dieser Bürokratie ganz abgesehen. Damit wird nicht nur das Geld an diesen neuen Technologien im Ausland verdient,

(André Barth, AfD: Ein Beispiel, Gunter, ein Beispiel?!)

sondern auch die Patente für die praktische Anwendung sind dann im Ausland.

Ich habe ja nichts gegen kritisches Hinterfragen. Eine Gesellschaft, die verlernt, Dinge zu hinterfragen, und blauäugig dem Mainstream, also der Meinung einer gewissen Masse, hinterherläuft, weil das gerade einfach erscheint oder scheinbar politisch korrekt ist, scheitert auf lange Sicht immer.

Ihre Gesetzentwürfe dienen aber keinem kritischen Hinterfragen, Herr Günther. Sie sind typische grüne Verhinderungspolitik. Das ist genau die Politik, die Deutschland nicht braucht.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Aber Ihre Reden braucht Deutschland auch nicht!)

– Ihre Zwischenrufe mit Sicherheit auch nicht. Tragen Sie eine Kurzintervention vor und quatschen Sie nicht ständig dazwischen, wenn hier vorn vorgetragen wird.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

– Das gilt ja nicht nur für mich, sondern das machen Sie ja grundsätzlich bei allem, was Ihnen nicht passt.

(Beifall bei den fraktionslosen Abgeordneten –
Valentin Lippmann, GRÜNE: Lesen Sie die
Geschäftsordnung, Herr Wild! –
Carsten Hütter, AfD: Das war
eine Ohrfeige, Herr Gebhardt! –
André Barth, AfD: Nehmen Sie sich
das mal zu Herzen, Herr Gebhardt!)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Das war die erste Runde in der Aussprache. Es gibt Redebedarf für eine zweite Runde. Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Abg. Günther, bitte. Sie haben das Wort.

Wolfram Günther, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mitunter hat man den Eindruck, dass manche Kollegen den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen.

Es geht bei Beteiligung von Verbänden nicht darum, dass Verbände eigenständige Naturschutzrechte erfinden und einfach mal nach Gutdünken Verfahren aufhalten oder behindern könnten oder dies gar tun würden, sondern es geht einzig und allein darum, dass das geltende Naturschutzrecht umgesetzt wird. Dabei unterstützen die Verbände die Verwaltung mit ihrem Fachwissen. Geltendes Naturschutzrecht, das wir hier im Landtag beschlossen haben und das der Bundestag beschlossen hat, ist das, was umgesetzt werden soll.

Das, was aus diesen ganzen Redebeiträgen heraussticht, ist ein ganz tiefgreifendes Misstrauen gegenüber der Gesellschaft, dort mitreden zu können oder zu dürfen. Aber dieses ganze Umweltrecht gibt es, weil es ein gesamtgesellschaftliches Bedürfnis ist.

Den Stellungnahmen entnehme ich: Natürlich, der BUND-Landesverband ruft nicht „Hurra!“, wenn regionale Verbände mit aufs Tableau kommen.

(Heiterkeit des Abg.
Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU)

Das hat aber wieder etwas mit diesen sehr stark beschränkten Ressourcen auf Landesebene zu tun, zum Beispiel für Stellungnahmen. Ja, das wissen wir. Jede Bürgerinitiative, die lokal aktiv ist – – Nein, regional tätig, drei Jahre, satzungsgemäß, Umweltschutz – da kommt nicht jeder um die Ecke. Selbst wenn, dann könnte er die Behörden nur darauf hinweisen, dass es vielleicht ein Vollzugsdefizit bei geltendem Umweltrecht gibt.

Wenn dann immer auf die Deutsche Umwelthilfe abgestellt wird, bitte ich darum, sich mit den in Sachsen bereits heute tätigen Verbänden auseinanderzusetzen. Denen einen Vorwurf zu machen, weil jemand in München etwas tut, da frage ich, was das mit dieser hoch verantwortungsvollen Arbeit zu tun hat, die hier in Sachsen geleistet wird. Das hat nämlich nichts miteinander zu tun. Mit derselben logischen Konsequenz könnten Sie sämtliche Beteiligungs- und Klagerechte, die irgendjemand hat, verbieten, wenn Sie bei einem Fall den Eindruck hatten, einer könnte dem vielleicht misstrauen. Das ist geradezu absurd.

Ich hatte geradezu erwartet, dass dieses Märchen wieder vorgetragen wird, dass die Umweltverbände Rechte missbrauchen und Verfahren verlängern würden. Ich bin auch sehr enttäuscht, dass die Kollegin von den LINKEN genau dieses Märchen vorgetragen ist.

Dazu gibt es mittlerweile mehrere Erhebungen. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat in einer Studie für die Jahre 2013 bis 2016 dies analysiert. Im Jahr gibt es durchschnittlich nur 35 Klagen. Das sind 0,04 % aller Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Mit anderen Worten: 99,96 % der Verfahren haben nichts mit diesen Verbänden zu tun. Bemerkenswert ist die Erfolgsquote von 48,5 %. Die normale Quote an den Verwaltungsgerichten schwankt zwischen 10 und 12 % jährlich. Das hat eine sehr hohe Bedeutung.

Wenn wir uns die Umsetzungsdefizite und alle anderen Defizite, die wir im Naturschutz haben – Artensterben, Lebensraumverluste –, ansehen, dann wäre das ein wirksames Mittel. Fast die Hälfte der Verfahren ist erfolgreich. Das heißt, ohne die Verbände wären rechtswidrige Entscheidungen bestehen geblieben. Angesichts dessen sind diese Beteiligungsrechte doch sinnvoll.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es gibt auch Zahlen für Sachsen. Das Bundesamt für Naturschutz hat das in den Jahren 2002 bis 2012, also über zehn Jahre, untersucht. Es waren bundesweit im Schnitt noch 30 und in Sachsen 25. Das heißt, im Durchschnitt gibt es in Sachsen pro Jahr 2,5 Klagen. Zum Vergleich, weil ich die Zahlen für Sachsen nicht habe: Für Schleswig-Holstein hat der NABU berechnet, dass er bei circa 1 200 Verfahren beteiligt ist, und bei einem bis zwei Verfahren gibt es ein juristisches Verfahren. Das sind im Schnitt circa 0,1 % der Verfahren. Das ist das, was ich aus der Praxis weiß, ebenso die Zahlen für Sachsen.

Bei dieser Größenordnung zu sagen, bei 0,1 % der Verfahren gebe es juristische Auseinandersetzungen und das würde jemand aufhalten: Nein, das zeigt die Verantwortung. Die Verbände bringen sich nämlich in genau diesen 99,9 % der Verfahren nur mit ihrem Fachwissen ein. Ich weise dieses Misstrauen gegenüber den Umweltverbänden schlicht zurück. Selbst dazu gibt es Untersuchungen, was die Verlängerung und die Dauer anbelangt. Das Bundesamt für Naturschutz hat festgestellt, dass 45,9 % der Verfahren überhaupt juristische Verfahren waren. Sie waren in weniger als einem Jahr abgeschlossen, nur 24 % in zwei Jahren, 11,1 % in drei Jahren und nur 18,5 % dauerten länger. Es ist also praktisch nichts, was juristisch stattfindet.

Ihre Einwendungen, die Sie hier vortragen, sind schlichtweg gegenstandslos. Wir bitten Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Für die CDU-Fraktion Herr Abg. von Breitenbuch. Bitte sehr.

Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Kollege Günther, Sie sagen, es werde nur geltendes Recht umgesetzt, und dazu gibt es dann Unterstützung.

Aber in dem gesamten Prozess gibt es Ermessen und man versucht, eine Mitte und eine Lösung vor Ort zu finden. So drastisch ist das Recht nicht. Es ist formuliert, aber vor Ort muss es immer wieder neu auf den Punkt gebracht werden.

Das heißt, wenn wir auf der Umweltseite zusätzliche Kapazitäten hochfahren gegenüber den Betroffenen, den Eigentümern, die vielleicht auch eigene Vorstellungen haben, und es muss eine Mitte gesucht werden, dann müssten wir das auf der anderen Seite auch tun. Ich hatte es angesprochen: regionaler Bauernverband, Forstbetriebsgemeinschaften, Kreisjagdverband. Sie müssten dann all die anderen Interessen auf der regionalen Ebene genauso in Ausgleich bringen, damit wir danach wieder eine Mitte finden. Das kann es ja wohl nicht sein.

Am Beispiel des Hochwasserbeckens hatte ich es deutlich gemacht. Wir haben eine völlige Verschiebung zwischen dem Eigentümer, der die Dinge gar nicht mehr versteht, die ihm geschickt werden. Alles ist hoch biologisch, akademisch formuliert. Ein Umweltspruch, der so hoch akademisch daherkommt,

(Zuruf des Abg. Wolfram Günther, GRÜNE)

hat genau damit zu tun, dass wir die Mitte suchen müssen, und zwar wir gemeinsam.

Da haben Sie Ihre Rolle; wir haben aber unsere auch als CDU, und die lassen wir uns auch nicht wegnehmen.

(Beifall bei der CDU)

Dieses Misstrauen den Eigentümern gegenüber – ihnen wird ja letztendlich misstraut, wenn gesagt wird, dass die Fledermaus, die bei ihnen jetzt schon gefunden wurde, bleiben solle; dann muss ein Dauerschutz, ein Prozessschutz kommen – ich habe das gerade am eigenen Leibe durch –; dann muss der Wald eben unter die Käseglocke kommen. Aber die Fledermaus ist mit der Bewirtschaftung des Waldes dort aufgetaucht, lebt dort – wie muss das laufen?

Genau das sind die Fragen in der Praxis, das sind enteignungsähnliche Maßnahmen, und entsprechend halte ich den Weg, den Sie gehen, wirklich für falsch.

(Zuruf des Abg. Wolfram Günther, GRÜNE)

Wir müssen eine neue Mitte finden. Ich sage sogar, die Mitte muss eigentlich mehr vor Ort gefunden werden – aber anders, als Sie es formulieren. Die Eigentümer müssen sich zumindest ernst genommen fühlen und nicht mit zusätzlichen Naturschutzinteressen – unterschiedlich formuliert – konfrontiert sein. So finden wir keine Mitte und kein Miteinander.

Dass Sie behaupten, dass diese Verfahren nicht verhindern, nicht verlängern, dass das ein Märchen ist, das stimmt doch nicht.

(Wolfram Günther, GRÜNE: Statistik des Bundesamtes für Naturschutz!)

Ich war mit Dr. Lippold zusammen bei dem Verband der erneuerbaren Energien. Dort hatte ich den Rest des Vortrages von „50Hertz“ noch gehört. Wir müssen, um die neue Energiestruktur zu schaffen, 1 300 Kilometer Leitung bauen und haben bisher 130 Kilometer gebaut – es sind 13 im Bau.

Was ist denn der Grund dafür, dass hier ständig überall eine Bürgerinitiative, ein Naturschutzverband etc. das verhindert? Das ist doch unser Problem im Land. Das machen Sie doch mit diesem Antrag überhaupt nicht kleiner, sondern viel, viel größer.

Der letzte Punkt: Die Anzahl der Klagen wäre kein Kriterium. Die Klage ist nur die Spitze des Eisbergs, und das wissen Sie doch als Rechtsanwalt ganz genau. Die Schwierigkeit, in dem Vorverfahren Einigung zu finden und über lange Zeit keine Entscheidung zu haben, das sind doch die Probleme in diesem Land: dass Entscheidungen für Projekte, die gebraucht werden und für den Fortschritt nötig sind, nicht gelingen. Auch deshalb lehnen wir Ihren Gesetzesentwurf ab.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, gibt es aus den Reihen der Fraktionen weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich frage die Staatsregierung: Wird das Wort gewünscht? – Herr Staatsminister Schmidt, bitte sehr, Sie haben das Wort.

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft: Vielen Dank. Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das war ja schon eine hoch interessante, kontroverse Debatte. – Dass Sie am Ende immer so laut werden müssen, Herr Günther, so aggressiv kenne ich Sie eigentlich gar nicht; aber mag sein, dass es dazu beitragen soll, das hier zu unterstützen.

Man kann sich über die Frage, wer hier wem misstraut, sicherlich trefflich streiten, aber Sie haben in Ihren Ausführungen und Begründungen zum Gesetz angeführt, dass wir große Probleme im Artenschutz hätten und ein Teil durch diesen Gesetzesentwurf sicher zu beheben wäre.

Natürlich kann man über den Zustand von Natur und Umwelt in Sachsen unterschiedlicher Meinung sein. Ich bin der Überzeugung, dass wir in den letzten drei Jahrzehnten ein sehr, sehr hohes Niveau erreicht haben – ohne zu ignorieren, dass es – auch immer neue – Herausforderungen gibt, die noch dazukommen. Ob der Gesetzesentwurf aber wirklich dazu beiträgt, hier einen entscheidenden Schritt nach vorn zu machen, das möchte ich schon stark in Zweifel ziehen.

Wir haben gerade im Naturschutz in Sachsen den Ansatz, mit großen Anstrengungen ein hohes Niveau in Kooperation zu erreichen; hier arbeiten viele zusammen. Es sind ja die Naturschützer selbst – ob ehrenamtlich, ob in Verbänden organisiert –, es sind die Kommunen, die Landnutzer – ob Land- oder Fischwirte oder die Waldbewirtschafter –; es sind überhaupt Unternehmen und Einzelpersonen.

Letztendlich ist es auch ein sehr hohes Niveau in unseren Behörden.

Wir haben acht anerkannte Naturschutzvereinigungen in Sachsen, die einen wichtigen Beitrag leisten und natürlich in der Vielzahl von Verwaltungsverfahren mitwirken und dazu beitragen, diese insbesondere auf fachlicher Ebene zu fördern.

Dass die Mitwirkung einen Mehrwert für die Qualität der Verwaltungsverfahren bringt, liegt nicht zuletzt daran, dass der Kreis der anerkannten Vereinigungen beschränkt ist. Es hat in dieser ganzen Debatte überhaupt niemand infrage gestellt – wie Sie gesagt haben –, wir könnten die Mitwirkung generell abschaffen; das hat nicht eine Fraktion angesprochen.

(Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU: Richtig!)

Ganz im Gegenteil, es ging darum, die Qualität sehr hochzuhalten. Es bedarf nun einmal einer gewissen Struktur, einer gewissen Größe fachlicher Expertise, um in diesen Verfahren mitzuwirken. Sie wissen sicher selbst, was es für die landesweite und auf größeren Strukturen basierenden anerkannten Naturschutzvereinigungen für eine große Herausforderung ist, in diesen Verfahren in der notwendigen Qualität und notwendigen Umfang mitzuwirken.

Ich gehe fest davon aus, dass hier mit einem erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung zu rechnen ist, der sicherlich schwer abschätzbar ist. Wenn ich in Ihrem Gesetzesentwurf bei den Kosten lese, dass nur „moderate Arbeitsbelastung bei Behörden und Gerichten“ hinzukommen könnten, dann kann man darüber auch unterschiedlicher Meinung sein.

Mitwirkungsrechte bestehen etwa beim Erlass von Verordnungen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen, bei der Landschaftsplanung sowie bei Befreiungen von Verboten in einer Reihe von Schutzgebieten. Dies betrifft zum Beispiel Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Biosphärenreservate. Immer, wenn dort Verbote gelten, von denen die zuständige Behörde eine Befreiung erteilen will, haben die anerkannten Vereinigungen das Recht zur Mitwirkung. Sachsen ist hier sogar über bundesgesetzliche Regelungen hinausgegangen und räumt den Vereinigungen auch im Zusammenhang mit Landschaftsschutzgebieten und Flächennaturdenkmalen Mitwirkungsrechte ein.

Der Gesetzesentwurf sieht nun eine Ausweitung dieser Rechte auf weitere Verfahren vor, bei der wir uns fragen müssen, ob der erhebliche zusätzliche behördliche Aufwand am Ende einen Gewinn an Qualität der Entscheidungen nach sich ziehen wird und damit gerechtfertigt ist.

Kritisch sehe ich wie viele Vorredner auch die Erweiterung der Klagerechte, und das ist, wie Kollege von Breitenbuch bereits sagte, nur ein Teil von dem, was Sie in Ihrem Gesetzesentwurf bezwecken. Bei den Klagerechten – insbesondere bei wichtigen Entscheidungen wie Planfeststellungsverfahren, wie sie heute begrenzt sind –

halte ich die Konzentration auf die herausgehobenen Verfahren für sachgerecht.

Untersuchungen des Sachverständigenrates für Umweltfragen aus den Jahren 2013 bis 2016 zeigen, dass durchschnittlich die Hälfte der untersuchten Gerichtsverfahren erfolglos blieben, wie Sie es selbst bereits eingeschätzt haben. Darum drängen sich Änderungen im Klagerecht nicht auf.

Diese Einschätzungen bestätigen auch die Stellungnahmen, die in ihrer Mehrheit den Gesetzentwurf ablehnen – überwiegend mit Verweis auf die zu erwartenden zeitlichen Verzögerungen sowie den zu bewältigenden Mehraufwand.

Es geht mir in dieser Sache auch darum, den gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht zu gefährden. Es ist schon von mehreren Rednern angesprochen worden, dass einzelne Gruppen politisierend bestimmte Projekte um der Sache willen blockieren. Es mag sein, dass es nicht generell so ist, aber die Gefahr besteht auf alle Fälle.

Wir sollten also vorsichtig mit der Einräumung zusätzlicher Mitwirkungs- und Klagerechte umgehen; sie sind im Freistaat Sachsen bereits im ausreichenden Umfang gegeben – und wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.

Vielen Dank, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CDU und des
Abg. Harald Baumann-Hasske, SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, den Berichterstatter des Ausschusses brauche ich jetzt nicht aufzurufen; es liegt keine Wortmeldung vor.

Damit kommen wir zur Abstimmung. Aufgerufen ist das Gesetz zur Erweiterung von Beteiligungs- und Klagerechten für anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen (Sächsisches Naturschutzvereinigungsrechteerweiterungsgesetz), Drucksache 6/16400, Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es wird abgestimmt auf der Grundlage des genannten Gesetzentwurfes.

Es liegt ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, Drucksache 6/17761. Ist er bereits eingebracht? – Bitte sehr, Herr Günther.

(Wolfram Günther, GRÜNE, steht am Mikrofon.)

Wolfram Günther, GRÜNE: Also es geht darum, dass bei uns im ursprünglichen Gesetzentwurf Beteiligung stand, auch wenn es um besonderen Artenschutz geht. Das ist als zu weit aufgefasst worden. Es gibt einfach zu viele Verfahren, die davon betroffen wären. Deswegen haben wir das erheblich eingeschränkt, und zwar nur auf die streng geschützten Arten und die nach Roter Liste tatsächlich gefährdet sind. Ich möchte noch ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir etwa bei Klagebefugnissen für FHH-Gebiete, Natura 2000, die auch vom BUND kamen, explizit keinen Änderungsantrag haben, weil es dazu mittlerweile höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, dass das bereits gilt. Deshalb fügen wir das nicht ein, weil wir davon ausgehen, dass es funktioniert.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank. Wird hierzu das Wort gewünscht?

(Marco Böhme, DIE LINKE, steht am Mikrofon.)

Bitte sehr.

Marco Böhme, DIE LINKE: Herr Präsident! Wir haben uns im Ausschuss erst einmal enthalten, weil wir auch einen Änderungsantrag genau dazu verlangt haben. Der liegt jetzt vor und deswegen können wir auch zustimmen.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Danke. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer der Drucksache 6/17761 zustimmen möchte, zeigt das bitte an. – Wer ist dagegen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Bei keinen Enthaltungen, zahlreichen Stimmen dafür ist die Drucksache dennoch nicht angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Ich darf wieder die Bestandteile einzeln aufrufen und en bloc abstimmen lassen. Vielen Dank, Herr Günther. Es handelt sich also um die Überschrift: Artikel 1 Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes und Artikel 2 Inkrafttreten. Meine Damen und Herren! Wer stimmt zu? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Stimmenthaltungen? – Keine Enthaltung. Zahlreiche Stimmen dafür, aber nicht die erforderliche Mehrheit. Herr Günther, wünschen Sie eine Schlussabstimmung? – Danke sehr.

Meine Damen und Herren! Damit ist das Gesetz nicht beschlossen und der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 22**Zweite Beratung des Entwurfs
Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für
Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfürhdienst
bei den Gerichten im Freistaat Sachsen****Drucksache 6/16432, Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE****Drucksache 6/17673, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses**

Wir kommen nun zur Aussprache: zunächst die Fraktion DIE LINKE, dann die CDU-Fraktion, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn das Wort gewünscht wird. Für die Fraktion DIE LINKE Herr Abg. Bartl. Herr Bartl, Sie haben das Wort.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Vielen Dank. Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Leipzig Anfang Februar dieses Jahres: Es wird in den Medien bekannt, dass ein Mitglied der Hells Angels, Stefan S., ein Hauptverdächtiger bei einer tödlichen Schießerei zwischen verfeindeten Rockergruppen in der Leipziger Eisenbahnstraße im Jahr 2016, von einem Mitglied einer rivalisierenden Gruppe öffentlichkeitswirksam vor Gericht erschossen werden soll. Der Plan flog rechtzeitig auf und konnte mit Unterstützung der Polizei bereits vor der Ausführung im Gerichtssaal vereitelt werden.

Dresden am 27. November 2018: Ein Angeklagter schlägt vor dem Landgericht den Jugendamtsleiter der Stadt Dresden brutal zusammen.

Wenige Tage später, am 30. November, wird im Dresdner Justizzentrum, in dem Amtsgericht, Landgericht und Staatsanwaltschaft ihren Sitz haben, ein Justizwachtmeister niedergeschlagen.

Bereits am 14. November 2018 titelt das Portal TAG 24: Sicherheitsalarm im Gericht; immer mehr Besucher kommen bewaffnet. Es berichtet, dass in eben diesem Fachzentrum in Dresden bis zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2018 sage und schreibe 7 912 gefährliche Gegenstände beschlagnahmt worden seien.

Zwickau, 8. März dieses Jahres: Ein Zeuge wird vor dem Amtsgericht beim Verlassen des Gebäudes von mehreren Personen zusammengeschlagen.

Die Aufzählung ließe sich beliebig fortführen. Immer wieder sind es die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die in solchen Situationen einschreiten und sie wieder unter Kontrolle bringen – unter Risiko und Einsatz ihrer körperlichen und mentalen Unversehrtheit. Das endet auch nicht mit dem Dienstschluss, der je nach Verhandlungslage vor dem Gericht auch gut und gern einmal zwei, vier oder sechs Stunden später ausfallen kann, als es die reguläre Dienstzeit eigentlich vorsieht. So nehmen die Justizwachtmeister psychisch belastende Zeugenaussagen, zum Beispiel bei Fällen, bei denen es um sexuellen Missbrauch von Kindern geht, oder Ähnli-

chem, mit nach Hause oder sind in ihrer Freizeit mit Anfeindungen von Personen konfrontiert, die sie in der Vergangenheit bei Gericht vorgeführt haben und die meinen, sie hätten noch eine Rechnung mit den Bediensteten offen.

Wie ich bereits mit meiner Rede bei der Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes vor dem Hohen Hause Ende Januar dieses Jahres dargelegt habe, ist das Anforderungsprofil an den Beruf des Justizwachtmeisters in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten deutlich gestiegen. Vom ursprünglichen „Amtsboten und Gerichtsdiener“ hat sich das Berufsbild zum Vollzugsbeamten gewandelt, der etwa zur Hälfte nach dem Strafvollzugsgesetz oder dem Polizeigesetz arbeitet und verstärkt mit Aufgaben im originären Sicherheitsbereich im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfürhdienst bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften betraut ist. Das wurde uns bei der Sachverständigenanhörung vor dem Verfassungs- und Rechtsausschuss am 27. März auch unisono von allen geladenen Expertinnen und Experten bestätigt.

Was indessen nicht spürbar mit den Anforderungen gewachsen ist, ist die Besoldung. Der verehrte Kollege Modschiedler ist derzeit nicht anwesend. Er hat aber sein Nein zu unserem Gesetzentwurf für die CDU im Verfassungs- und Rechtsausschuss unter anderem damit gerechtfertigt, dass die Einstiegsebene für den Amtsbereich des Justizwachtmeisters auf eine A 4 angehoben wurde, was monatlichen Bezügen in Höhe von 2 164,17 Euro brutto entspricht. Das ist letzten Endes eine Farce. Das ergibt nach Abzügen, unter anderem der abzuschließenden privaten Krankenversicherung, Nettobezüge, die nur knapp über dem Mindestlohniveau liegen. Das ist bei den Wachtmeistern im Einstiegsamt auf jeden Fall ein Fakt.

Wenn er in der Stufe 5 der A 6 ist – das ist das derzeitige Spitzenamt, das entlohnt werden kann, der „goldene“ Justizwachtmeister –, bekommt seit Beginn des Jahres 2 579,46 Euro mit erfolgter Teilübernahme der letzten Tarifeinigung gezahlt. Das ist, bezogen auf seine Verantwortung, seine komplexen Aufgaben, die er hat, letzten Endes auch eine Missachtung. Denn wenn die A 6 das höchste der Gefühle ist, was einem Leiter einer Wachtmeisterei zukommt – verantwortlich für 40 bis 50 Bedienstete, für Dienstplanung, Urlaubsplanung, Fahrtdienst, Vorfür- und Sicherheitsdienst, Ordnungsdienst und dergleichen mehr –, ist aus dieser herausgehobenen Position heraus dieses „Salär“ überhaupt nicht mehr

vertretbar. In Bayern starten Anwärter im Einstiegsamt zwar auch mit der A 4, haben aber nach beanstandungsfreier Dienstverrichtung nach sechs Jahren die Garantie, in der A 6 zu sein. In Bayern können dann in der weiteren Personalentwicklung die Justizwachtmeister bis zur A 9 kommen. Bei uns endet es in der A 6 Stufe 5.

Es ist nicht länger vertretbar – das ist unsere Überzeugung –, dass diejenigen, die sozusagen das Entree unserer Justiz bilden, der erste Eindruck, der erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger sind und die unter einem hohen persönlichen Einsatz tagtäglich für das Funktionieren unserer Rechtspflege sorgen, mit einer solchen Besoldung, wie sie sich im ganzen Beamtenbereich kaum noch als geringere findet, abgespeist werden. Das ist aus unserer Sicht ein unhaltbarer Zustand.

(Beifall bei den LINKEN)

Ihre Verteidigungslinie zu unserem Gesetzentwurf, meine sehr geehrten Damen und Herren Kollegen von der Koalition – das Anliegen sei richtig, aber der Weg sei falsch, dieser Beamtenbereich als solcher müsse eine höhere Einstufung in der Grundbesoldung mit tarifvertraglichen Anpassungen für Angestellte erfahren – wirkt auf die Betroffenen auch wieder wie eine Verhöhnung. Das hätten Sie doch, wenn Sie das gewollt hätten, bereits mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz Ende 2013 machen können. Da bestand der Fakt als solcher bereits. Sie hätten es auch mit dem Haushaltsbegleitgesetz vor einem halben Jahr machen können. Dort hatten wir im Grunde genommen den Antrag gestellt. So aber ist der Doppelhaushalt 2019/2020 abgesehen, ohne dass die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister amtsgerecht bedacht werden.

Auch in dem heute in Tagesordnungspunkt 30 zur zweiten Lesung anstehenden Gesetzentwurf Ihrer beiden Koalitionsfraktionen CDU und SPD „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versordnungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften“, Drucksache 6/17566, wackeln Sie in puncto Besoldungsanhebung für die Justizwachtmeister mit keinem Ohr. Mehr noch: In der getroffenen Vereinbarung zur Übertragung der Tarifeinigung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes der Länder auf die Beamten werden die den Tarifbeschäftigten gewährten Zuschüsse von mindestens 100 Euro für 2019, mindestens 90 Euro für 2020 und wenigstens 50 Euro für 2021 den Beamten der unteren Besoldungsebene und damit den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister wiederum nur abgeschmolzen gewährt. Dass Sie sich dabei auf das Abstandgebot berufen, ist für den Justizwachtmeister beim Blick ins Portemonnaie wenig tröstlich.

Schon deshalb ist es als Zwischenschritt legitim, wenn wir – wie gesagt, schon beginnend im letzten Jahr in der Haushaltsdebatte – fordern, dass als erster Schritt, um diese Ungerechtigkeit zu beenden, zumindest zu relativieren und den Beruf auch für Interessenten wieder attraktiver zu machen, den Justizwachtmeistern im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfuhrdienst eine Stellenzulage als

Ausgleich für die sich in den letzten Jahren rasant erhöhenden Gefährdungen und Belastungen in der Dienstausbildung gezahlt wird.

Wenn alle anderen Berufsgruppen unter den sächsischen Landesbeamten, deren Arbeitsaufgabe naturgemäß mit mehr oder weniger besonderen Gefährdungen und Belastungen verbunden sind – von Polizisten über Zöllner, Feuerwehrleute, Verfassungsschützer bis zu Strafvollzugsbediensteten –, eine Stellenzulage erhalten, jüngst mit dem Haushaltsbegleitgesetz sogar deutlich angehoben und ruhegehaltsfähig gemacht – wieso dann gerade die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die tagtäglich ihren Allerwertesten riskieren, nicht? Wieso diese Gruppe nicht?

Einzelfallbeispiele aus dem Landbezirk Görlitz heranzuziehen und Pars pro toto die Belastungssituation aller Justizwachtmeister in Sachsen zu relativieren, ist aus unserer Sicht mehr als fragwürdig, vor allem, wenn der Vertreter des Bundesverbandes der Strafvollzugsbediensteten in seiner schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss angibt, dass aus seiner Sicht circa 90 % der Justizwachtmeister eine solche Stellenzulage verdienen würden, wenn man das Kriterium gefährdende Aspekte vergleicht.

Ihre Argumentation in der Abschlussberatung des Ausschusses, die Gewährung der Stellenzulage für die Justizwachtmeister würde zu einer Kürzung der ihnen aufgrund anderer Arbeits- und Eingruppierungsinhalte gewährten Amtszulage nach § 44 des Sächsischen Besoldungsgesetzes wieder aufzurechnen sein, ist ebenso irrig wie die Auffassung, eine Anhebung der Grundbesoldung erspare die Stellenzulage. Beweis: Nach § 51 des Sächsischen Besoldungsgesetzes bekämen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister auch in Sachsen neben der Amtszulage, die übrigens qua Gesetz unwiderruflich ruhegehaltsfähig und Bestandteil des Grundgehalts ist – vergleiche § 44 (2) – eine Stellenzulage, wenn sie „in abgeschlossenen Vorfuhrbereichen der Gerichte verwendet werden“. Wenn wir solche abgeschlossenen Vorfuhrbereiche haben, und sie werden dort verwendet, bekommen sie die Stellenzulage neben der Amtszulage.

Angesichts der Tatsache, dass es in Sachsen aber keine solchen abgeschlossenen Vorfuhrbereiche wie an Gerichten anderer Bundesländer gibt, zu argumentieren, deshalb entfalle für sächsische Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister der Anspruch auf eine sogenannte Gitterzulage, ist schon perfide. Das Gegenteil ist doch der Fall. Gerade weil es Vergleichbares, zum Beispiel geschlossene Schleusensysteme, aufgrund der baulichen Gegebenheiten an den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht gibt, macht das die Arbeit der Justizwachtmeister umso schwieriger, weil zum Beispiel die Vorzuführenden nicht strikt von Besuchern getrennt werden können und dadurch ein erhöhter Fluchtanreiz besteht.

Solche Spitzfindigkeiten sind angesichts der Leistungen, die diese Frauen und Männer Tag für Tag für das Funktionieren der Rechtspflege erbringen, einfach unwürdig.

(Beifall bei den LINKEN)

Auch das letzte Argument, das Sie im Ausschuss zur Rechtfertigung Ihrer Zustimmungsverweigerung vorgebracht, dass von der von uns mit dem Gesetzentwurf angestrebten Stellenzulage nur verbeamtete Justizwachtmeister profitieren würden, stimmt einfach nicht, weil die Zulage – wie in der Anhörung von allen anwesenden Experten aus der Branche bestätigt – nach TV-L § 19 a analog auch Wachtmeistern im Angestelltenstatus unverkürzt zustünde.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir appellieren wirklich an Sie: Überdenken Sie Ihre Haltung in dieser Sache. Weichen Sie nicht mit Scheinargumenten aus! Beispielsweise Sie, meine lieben Kolleginnen und Kollegen von der SPD, haben 2014, als Sie selbst zur Opposition gehörten, einem ähnlichen Antrag von uns, Drucksache 5/12599, in dem es ebenso um diese Gitterzulage für Wachtmeister ging, zugestimmt. Tun Sie das auch heute! So lange währt die Legislaturperiode nicht mehr, vielleicht auch nicht Ihre Ehe mit der CDU. Senden Sie mit uns ein Zeichen an die circa 370 Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, dass wir als Gesetzgeber, als Volksvertreterinnen und Volksvertreter deren Arbeit schätzen, auch wenn das nicht unbedingt die größte Wählergruppe ist. Aber ohne sie wäre der Justizalltag ernsthaft in Gefahr.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, für die CDU-Fraktion spricht Herr Abg. Kirmes. Sie haben das Wort.

Svend-Gunnar Kirmes, CDU: Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Bartl, Sie haben es gesagt: Wir hatten im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt dieses Gespräch. Ich weiß nicht, ob wir der Komplexität, die in dieser Frage liegt, gerecht werden, wenn wir es immer wiederholen.

(Zuruf des Abg. Marco Böhme, DIE LINKE)

Es ist aus dem Blick dieser Klientel völlig richtig, was Sie angesprochen haben, welche Belastungen es dort gibt, was alles zu beachten ist. Aber bitte, es gibt Verzweigungen – Sie selbst haben auf einige hingewiesen –, die hierbei zu beachten sind.

Damit wir uns richtig verstehen: Justizwachtmeister leisten eine wichtige und wertvolle Arbeit.

(Beifall bei der CDU, der SPD und der Staatsregierung – Zurufe von den LINKEN)

Es gibt viele Berufe. Wenn ich mir absolute Nettozahlen anschau, in denen viele Gerechtigkeiten oder Ungerechtigkeiten liegen – Also bitte, nicht mit solchen Zahlen hier spielen, weil wir uns das tatsächlich in einem System ansehen müssen.

Dass uns die Arbeit viel bedeutet, ist – auch wenn Sie es kleingeredet haben – letztlich durch die Eingruppierung von A 3 in A 4 in gewisser Weise schon beachtet worden. Es sind nicht die Zahlen, die Sie vorgelegt haben. Darauf habe ich verwiesen. Aber es ist nicht so, dass hier die Justizwachtmeister generell außen vor gelassen worden sind.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Das sind aber die Letzten in der Republik!)

Sie übersehen doch einige Dinge. Sie haben es selbst angesprochen, die Zulage würde den verbeamteten Justizwachtmeistern zukommen. Eine entsprechende tarifvertragliche Regelung haben wir dazu nicht. Einer der Sachverständigen, Herr Stollberg – auch wenn sie die Arbeit, die die Justizwachtmeister leisten, hervorgehoben haben; ich unterstreiche das – hat zum Beispiel gesagt, dass er bei der Erhebung Justizwachtmeister hatte, die 5,3 % ihrer Arbeitszeit für diesen Vorfuhrdienst und Sicherheitsdienst geleistet haben. Der mit dem höchsten Zeitanteil lag bei 12,3 %. Auch hier müssen wir sehen, welche Gerechtigkeitsprobleme, welche Vergleichbarkeit wir hineinbringen.

Auch ein Problem, das mitbetrachtet und gelöst werden muss, wäre, wie Amtszulage und Gitterzulage miteinander korrespondieren, wie man das miteinander verbinden kann oder ob sich das gegeneinander aufhebt.

(Klaus Bartl, DIE LINKE:
Das stimmt doch nicht!)

– Wir haben im Ausschuss lange darüber diskutiert, Herr Bartl. Ob das stimmt oder nicht, das ist unsere Auffassung, und die vertrete ich hier. Bitte respektieren Sie das.

(Klaus Bartl, DIE LINKE:
Auch wenn sie nicht stimmt?)

Auch das Abstandsgebot zur nächsten Gehaltsstufe muss im Blick behalten werden. Unter Umständen könnte dies zu gering sein. Das könnte wieder insgesamt im Besoldungssystem zu Ungewichten, zu Ungleichheiten führen. Ich meine, komplexere Betrachtungen sind angebracht. Ich will überhaupt nicht in Abrede stellen, was Sie angeführt haben, was Sie auch an Belastungen, auch an psychischen Belastungen genannt haben. Aber wir müssen das System insgesamt angehen.

(Klaus Bartl, DIE LINKE:
Wann machen wir das denn?!)

– Wir müssen es insgesamt angehen. Fragen Sie mich doch bitte nicht, wann. Wir haben es mit dem letzten Doppelhaushalt nicht gemacht.

(Zuruf des Abg. Marco Böhme, DIE LINKE)

Wir können an dem Tischtuch nur einmal ziehen.

Auch die Unterschiedlichkeit von Justizwachtmeistern zu Justizvollzugsbeamten spielt dabei eine Rolle.

(Klaus Bartl, DIE LINKE, steht am Mikrofon.)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Kirmes, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Svend-Gunnar Kirmes, CDU: Nein, danke. Wir haben das im Ausschuss lange diskutiert. Wir müssen dadurch den Tag heute nicht verlängern.

(Zuruf des Abg. Klaus Bartl, DIE LINKE –
Lachen bei den LINKEN)

Ich wollte nur ausführen, dass Ihr Gesetzesvorschlag in einem größeren Zusammenhang zu sehen, dass es komplexer zu betrachten ist und dass wir das nicht einfach mit dem Blick auf die eine Klientel und indem wir irgendwelche Gehaltszahlen hier in den Raum werfen, lösen. Wie gesagt, die Gitterzulage ist nicht der richtige Hebel. Dann kommt noch eines hinzu: Was haben Sie denn zur Finanzierung des Vorschlages? Sie haben nichts. Es muss irgendwie aus den Haushaltsmitteln geholt werden.

(Zuruf des Abg. Klaus Bartl, DIE LINKE)

Das heißt im Klartext, Sie sprechen von etwas, für das wir nicht die Finanzierung haben.

(Zurufe von den LINKEN)

Wir haben den Haushalt nur einmal in der Komplexität.

(Zurufe von den LINKEN)

– Das ist ja klasse. Fangen Sie damit an. Ich merke, dass es sehr konstruktive Zwischenrufe gibt. Das können wir vielleicht beim nächsten Haushalt behandeln und auf dieser Basis reden. Ich weiß nicht, ob uns das weiterführt.

Ich will damit sagen: Das Problem ist erkannt. Wir haben im Ausschuss darüber geredet. Wir haben unterschiedliche Standpunkte, die nicht allein auf die Justizwachtmeister und deren Arbeit ausgerichtet sind, sondern darauf, dass wir das komplexe System insgesamt anschauen müssen. Das hängt mit den Länderfinanzen zusammen.

Trotz der hohen Wertschätzung, die wir den Justizwachtmeistern entgegenbringen, können wir so flach, auch wenn ausführlich begründet, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU – Zurufe von den LINKEN –
Klaus Bartl, DIE LINKE, steht am Mikrofon.)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Bartl, Sie wünschen?

Klaus Bartl, DIE LINKE: Eine Kurzintervention, Herr Präsident.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bitte sehr.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Danke sehr, Herr Präsident. – Herr Kollege Kirmes, vorhin habe ich es schon gesagt: Ende 2013 haben wir ein Dienstrechtsreformgesetz gemacht, obwohl wir alle schon wussten, dass die Justizwachtmeister absolut am Ende in der Besoldung liegen und nicht mehr angepasst besoldet werden im Verhältnis

zum Inhaltswandel ihrer Arbeit. Im Dezember 2013 hätte man ohne Weiteres darüber reden können. Das erste Mal haben wir es 2014 aufgelegt; das habe ich vorhin auch gesagt, da hat zum Beispiel die SPD zugestimmt. Das war also aufgelegt.

Wir hätten es dann mit dem Haushaltsbegleitgesetz für 2017/2018 fortsetzen können, wir hätten es mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 machen können. Dort hatten wir es sogar als Stellenzulage beantragt. Da hätten Sie sagen können: Ja, wir machen das viel prinzipieller; wir gehen in die Besoldungsproblematik, in die Besoldungsgruppe hinein. Das ist nicht geschehen.

Jetzt geht es um 370 Leute, und Sie erklären mir: Wir haben dafür kein Geld. Wir haben vor Kurzem gehört, dass wir im Grunde genommen, um Bagatelldelikte, also sprich: um jeden Tafel-Schokoladen-Dieb verfolgen zu können, 30 Leute mehr – acht oder zehn Staatsanwälte und fünf Richter mit allem Drum und Dran – aus der Verfügungsreserve einstellen. Da fällt mir nichts mehr ein.

Wie wollen Sie das denn den Leuten zumuten, die Tag für Tag ihren Allerwertesten hinhalten? Die Justizwachtmeister sind die, die fast bei jedem sensiblen Prozess mit Vollbild und allem Drum und Dran im Fernsehen erscheinen, die dann nach Hause gehen und unter Umständen mit Leuten zu tun haben, die letzten Endes sie gerade einmal erlebt haben oder am Tag vorher, an dem sie ihnen etwas beschlagnahmt haben.

Das ist jetzt einfach unanständig, so zu reagieren. Das ist unser Problem. Dass man da nicht springt, verstehen wir nicht.

(Beifall bei den LINKEN –
Svend-Gunnar Kirmes, CDU, steht am Mikrofon)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Kirmes, Sie möchten erwidern?

Svend-Gunnar Kirmes, CDU: Ja. – Herr Kollege, Sie haben ja wahrscheinlich nicht richtig zugehört.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Doch!)

Es geht darum, in der Komplexität das System anzuschauen.

(Zuruf des Abg. Lutz Richter, DIE LINKE)

Ich muss eben nicht nur die Justizwachtmeister, es muss auch der Justizvollzugsbeamte – – Ich muss die Unterschiedlichkeiten der Belastungen sehen.

(Zuruf von den LINKEN)

Dabei kann ich nicht einfach nur auf die psychische oder sonstige Belastung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister schauen, sondern ich muss auch schauen, wie das im Verhältnis zu den anderen Berufen ist.

(Katja Meier, GRÜNE: Mit A 7! –
Rico Gebhardt, DIE LINKE: Damit
hätten Sie 2013 schon anfangen können!)

Vielen Dank.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, es geht in der Aussprache weiter. Für die SPD-Fraktion Herr Abg. Baumann-Hasske, bitte.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Herr Baumann-Hasske, Sie klären das jetzt.

Harald Baumann-Hasske, SPD: Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Also, zunächst einmal: Das Anliegen ist doch völlig berechtigt. Machen wir uns nichts vor: Die Justizbediensteten, die Justizwachtmeister sind in der Tat in der Situation, die Herr Bartl vorhin beschrieben hat. Und natürlich ist es für sie unglaublich schwer nachzuvollziehen, warum sie nun eigentlich die Letzten sind, die die Hunde beißen. Das ist so.

(Beifall bei den LINKEN)

Wir müssen uns auf der anderen Seite klar werden, dass wir mit der Gitterzulage diese völlig falsche Einsortierung im Besoldungssystem nicht beseitigt bekommen. Sie können sich vorstellen, dass wir das auch alles sehr kontrovers diskutiert haben. Wir stecken in einer Koalition, das wissen Sie alle –

(Cornelia Falken, DIE LINKE:
Die CDU ist schuld!)

– Nein, die CDU ist nicht allein schuld. Entschuldigen Sie. Wir stehen dazu, und wir werden natürlich Ihren Antrag ablehnen. Das wissen Sie ja.

(Zuruf von den LINKEN)

Wir wollen aber nicht den Eindruck erwecken, als würden wir das Problem nicht sehen.

(Zurufe von den LINKEN)

Wir wissen – das ist auch im Ausschuss deutlich geworden –, dass das Justizministerium inzwischen in Gesprächen mit dem Personalrat ist und die neue Eingruppierung vorbereitet werden und kommen soll. Dass sie spät kommt, ist völlig klar. Wenn Sie sagen, im Jahr 2013 sei das bereits im Gespräch gewesen – ich bin nicht dabei gewesen, mit Verlaub, aber wir sind im viereinhalften Jahr unserer jetzigen Legislaturperiode –, dann hätte man natürlich auch vorher schon einmal etwas machen können. Haben wir nicht gemacht; soll jetzt kommen. Ist uns angekündigt worden, dass es demnächst kommen wird. Deswegen sind wir der Auffassung, dass die andere Eingruppierung die bessere Lösung als die Gitterzulage ist, die in der Tat die ausführlich diskutierten Schwierigkeiten mit sich bringt.

Wir sind der Auffassung, dass wir in der nächsten Legislaturperiode diese Berufsgruppe anders besolden müssen, dass da generell auch etwas am Berufsbild gemacht werden und das System dementsprechend neu aufgestellt

werden muss. Deshalb werden wir diesen Antrag auf Zahlung einer Gitterzulage ablehnen.

Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD und der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, für die AfD-Fraktion Herr Abg. Hütter. – Sie haben das Wort.

Carsten Hütter, AfD: Vielen Dank. – Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Das Berufsbild der Justizwachtmeister hat sich über die Jahre hinweg entscheidend verändert. Deren Vergütung aber folgt leider dem alten Bild. Heute schieben die Wachtmeister nicht mehr nur Rollwagen voller Akten über die Flure oder sitzen hinter der Glasscheibe im Eingangsbereich der Gerichte. Sie sind zunehmend auch für die Vorführung und die Bewachung von Personen zuständig. Ihre Tätigkeit ähnelt mitunter eher der eines Justizvollzugsbeamten – mit allen damit verbundenen Risiken und Aufgaben.

Dass unsere fleißigen Justizwachtmeister angemessen bezahlt werden müssen, dürfte über alle Fraktionen hinweg unstrittig sein – damit bin ich auch sehr weit bei Ihnen, Herr Bartl. Ob das aber mit der Gewährung der sogenannten Gitterzulage erreicht werden kann, ist eher zweifelhaft. Sicherlich kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass die Gewährung der Gitterzulage als kleine Lösung besser ist als gar keine Lösung. In Anbetracht des gewandelten Berufsbilds erscheint der AfD-Fraktion dies jedoch viel zu kurz gesprungen.

Die Gewährung von Stellenzulagen wäre Flickwerk und nur eine vorübergehende Lösung. Vorübergehende Lösungen haben immer oder oftmals die Eigenschaft, besonders zählebig zu sein. Überdies sehen wir Abgrenzungsprobleme, wenn der Gesetzentwurf so beschlossen würde. Welcher Justizwachtmeister macht Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfuhrdienst? Und welcher nicht? Sollte nicht gleich allen die Zulage gewährt werden? Denn schließlich können auch alle Justizwachtmeister grundsätzlich zu einer solchen Tätigkeit herangezogen werden. Und wenn nicht allen die Zulage gewährt werden kann, tut sich dann nicht auch ein Gerechtigkeitsproblem auf? Wie ist es mit den kleinen Amtsgerichten, bei denen Vorführungen eher selten sind? Und wie ist es mit den Wachtmeistern, die in großen Amtsgerichten, zum Beispiel in Dresden und Leipzig, öfter zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden?

Die AfD-Fraktion bevorzugt eine große Lösung. Für unsere Justizwachtmeister sollte am Ende ihrer Laufbahn nicht mit der Besoldungsgruppe A 6 Schluss sein; ihnen sollte stattdessen – ähnlich wie im Saarland, in Hessen oder Niedersachsen – ein Aufstieg bis zur A 8 ermöglicht werden. Dies bedarf einer umfassenden Korrektur des Besoldungssystems, das ist uns natürlich klar. Das streben wir in der nächsten Wahlperiode an. Die AfD-Fraktion wird sich deshalb zum vorliegenden Gesetzentwurf enthalten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Abg. Meier. – Bitte sehr, Frau Meier, Sie haben das Wort.

Katja Meier, GRÜNE: Vielen Dank. – Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Vorweg: Unsere Fraktion wird diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Ich möchte Sie jetzt noch einmal in den aktuellen § 51 des Sächsischen Besoldungsgesetzes mitnehmen. Der hat nämlich mit Blick auf die Stellenzulage, was die Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister angeht, mit der sächsischen Realität überhaupt nichts zu tun. Die Zulage gibt es nur, wenn man in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte tätig ist. Das hat Herr Bartl so ein bisschen weggeschelt.

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU)

In den sächsischen Gerichtsgebäuden gibt es nämlich gar keine abgeschlossenen Vorführbereiche.

(Zuruf der LINKEN: Nicht mehr!)

Das heißt, die sächsischen Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister können nach der aktuellen Regelung niemals diese Stellenzulage erhalten. Sie werden also diesbezüglich durch das aktuelle sächsische Besoldungsrecht schlicht an der Nase herumgeführt. Deshalb begrüßen wir auch den Gesetzentwurf, den die LINKEN hier vorgelegt haben: diese Stellenzulage den Beamten, die in den Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdiensten der Gerichte und in den Staatsanwaltschaften tätig sind, zu gewähren.

Richtig ist, dass die Verwaltungsvorschrift noch einige Einschränkungen hat. Diese müssten noch beseitigt werden. Aber zumindest die Gitterzulage überhaupt erst einmal für die Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister einzuführen ist der richtige Schritt.

Die Öffnung und Gleichbehandlung mit den Beamtinnen und Beamten des Justiz- und Polizeivollzugsdienstes ist deswegen unumgänglich. Die Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister erfüllen teilweise die gleichen Aufgaben. Mit der Gitterzulage soll die Gefährdung beim Umgang mit verurteilten Straftäterinnen und Straftätern in den Justizvollzugsanstalten abgegolten werden.

Wenn die Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister Gefangene im offenen, zugänglichen Gerichtsgebäude oder im Gerichtssaal beaufsichtigen, haben sie keine zusätzlichen Schutzmechanismen, wie das in anderen Bereichen des Vollzugs durchaus der Fall ist. Ihre Aufgabe ist hoch anspruchsvoll und auch gefährlich. Dafür erhalten sie zwar eine Amtszulage, die aber nur halb so hoch ist wie die Gitterzulage.

Erschwerend kommt hinzu: Wenn sie befördert werden, dann wird diese Zulage auch noch halbiert. Hier ist noch

ein dritter Ungerechtigkeitsknackpunkt: Während die Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister als höchstes der Gefühle eine A 6 haben, steigen die Justiz- und Vollzugsbeamten schon bei einer A 7 ein. Man muss kein Besoldungsexperte oder Personalprofi sein, um zu erkennen, dass es hierbei eine erhebliche ungerechtfertigte Schieflage gibt.

Diese Schieflage wirkt sich bereits jetzt in den Gerichten aus. Das haben wir sehr eindrücklich in der Anhörung gehört, als uns dort berichtet wurde, dass Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister ihren Beamtenstatus – also einen sicheren Job – aufgeben, um im privaten Sicherheitsgewerbe zu arbeiten, weil es dort erstens bessere Arbeitsbedingungen und auch eine bessere Vergütung gibt. Das heißt, die sind uns als Beamtinnen und Beamte verlorengegangen, und das können wir uns in der aktuellen Situation, in der aktuellen Personalsituation im Freistaat Sachsen schlicht nicht leisten, schon gar nicht, wenn – wie von der Staatsregierung ja immer seit Neuestem proklamiert – wir ein starker Rechtsstaat sein wollen.

Die Gitterzulage kann aber nur ein erster Schritt auf dem Weg der Besoldung der Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister sein, um die tatsächlichen Anforderungen, Belastungen und Gefährdungen im Berufsalltag anzupassen und damit die geleistete Arbeit wirklich anzuerkennen. Es braucht also eine große Lösung. Das haben wir ja nicht nur in der Anhörung von allen hinlänglich gehört, sondern auch im Ausschuss haben das alle gesagt.

Allerdings haben wir heute auch von der Koalition wieder nur Lippenbekenntnisse gehört, was die große Lösung angeht. Man sehe die Änderungen, das haben wir heute auch gehört, im Beruf des Justizwachtmeisters; es braucht mehr Anerkennung, dazu gab es dann Applaus von der CDU für die Beamtinnen und Beamten. Aber der Gitterzulage könne man nicht zustimmen, da man hier die große Lösung favorisieren würde. Dabei sind wir uns im Grundsatz auch alle einig. Aber wenn ich jetzt in den hochaktuellen Gesetzentwurf der Koalition zur Änderung der besoldungsrechtlichen Vorschriften schaue, den wir heute auch noch behandeln, dann geht es mir wie Herrn Bartl: Ich sehe nämlich nichts. Es gibt aktuell keine große Lösung. Sie haben es also offensichtlich immer noch nicht angepackt.

Deshalb befürworten wir den ersten Schritt, nämlich die Gitterzulage, und in einem zweiten Schritt – hoffentlich dann in der nächsten Legislaturperiode – die große Lösung, nämlich eine Aufwertung der Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister in die Einstufung der Besoldungsgruppe A 7. Wir werden jetzt erst einmal diesem ersten Schritt – der Gitterzulage – zustimmen, und ich hoffe, dass es in der nächsten Legislaturperiode eine Mehrheit für die große Lösung gibt.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Das war die erste Runde. Gibt es Redebedarf für

eine Zweite? – Jawohl, für die Fraktion DIE LINKE Herr Abg. Bartl. Bitte sehr.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Kollegen! Das hat auch nochmals meine Vorrednerin gesagt. Es ist überhaupt kein Streit. Wir brauchen eine komplexere Lösung, über die wir auch ausgewogen nachdenken können, obwohl wir schon viel Zeit dafür hatten. Das Signal, dass dort etwas getan werden muss, liegt schon vier bis fünf Jahre zurück.

Es ist schlicht und ergreifend, wie es bei der Rechtsmedizin auch war, wir brauchen immer acht bis zehn Jahre, bevor wir begreifen, dass das Leben jetzt eine Entscheidung braucht. Genau das ist es auch, worüber sich ein Teil unserer Menschen draußen aufregt: dass wir über alles Mögliche reden, aber nicht zu einer wirklichen Abhilfe schaffenden Entscheidung kommen – Punkt 1.

Punkt 2 – wir reden in dem Gesetzentwurf nicht von Gitterzulage – aus gutem Grund. Noch einmal: Es gibt Berufsgruppen, die werden in den §§ 46 bis 52 des Besoldungsgesetzes benannt, die eine herausgehobene besondere originäre Gefährlichkeit in ihrer Tätigkeit haben, besondere Belastungen körperlicher, physischer, psychischer Art etc. Das sind Polizisten, Zollbeamte, es sind beispielsweise Verfassungsschutzbeamte, Feuerwehrleute und Zöllner aufgeführt usw.

Bei den Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeistern haben wir nicht das Kriterium, dass sie im geschlossenen Vorführbereich sind, wie das beispielsweise in Berlin Plötzensee oder Moabit und dergleichen ist. Das gibt es nicht mehr – zum Glück, da es mit modernen Gerichtsgebäuden und mit ganz anderen strukturellen Voraussetzungen zusammenhängt. Wir haben aber inzwischen einen Wandel, dass sie in Größenordnungen Sicherheitsaufgaben vornehmen, Aufgaben wie der Polizist, wie der Strafvollzugsbedienstete, wie der Maßregelvollzugangestellte, der es gleichermaßen bekommt. Jetzt wollen wir, dass sie das als entsprechende Zulage – wir können es ja Gefährdungszulage nennen – bekommen. Alle fragen dann: Warum denn wir nicht, wenn das bei allen, bei denen das Kriterium zutrifft, inzwischen zugestanden ist?

Das ist doch eine handgreifliche Besoldungungerechtigkeit. Diese löse ich jetzt auch nicht damit, dass ich sage, ich bringe eine höhere Grundeinstufung auf die A 5 oder Ähnliches mehr, oder ich gehe bis zur A 7. Das ist das eine. Wir haben zunächst den Grundsold, der aus den §§ 1 und 2 resultiert. Dieser muss amtsangemessen sein. Wir haben weitere in die Gesamtbesoldung eingehende Zulagen. Darunter fällt, wenn es die Voraussetzungen gibt, eine Stellenzulage.

Wir meinen, dass sie inzwischen nicht mehr aus der Problematik, dass sie vorwiegend in vergitterten Räumen Dienst tun, sondern dass sie sich aus der Art und Weise, wie sie jetzt im Vorführdienst, im Kontrolldienst, im Einlassdienst, im Sicherheitsdienst mit Gefährdungselementen umgehen müssen, eine solche Zulage verdient haben.

Deshalb ist es keine Gitterzulage mehr, es ist eine originäre Gefährdungszulage, wie sie andere Berufsgruppen auch bekommen. Es ist nicht nur ein erster Schritt, sondern auch eine logische Reaktion allein auf diesen Fakt. Deshalb denke ich, es hilft nicht mehr viel mit herausreden.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, gibt es aus den Reihen der Fraktionen weitere Wortmeldungen? – Die kann ich nicht erkennen. Ich frage die Staatsregierung: Wird das Wort gewünscht? – Herr Staatsminister Gemkow, Sie haben das Wort.

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz: Vielen Dank. Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Was macht ein Justizwachtmeister? Was macht eine Justizwachtmeisterin? Ehrlicherweise ist die Frage: Was haben sie in der Vergangenheit gemacht?

Es ist ja heute bereits gesagt worden: Wenn man sich das vor Augen führt, dann sind das fleißige Männer und Frauen, die vor allem Aktenberge in großen Rollwagen über die Flure von Gerichten und Staatsanwaltschaften schieben. Es sind Frauen und Männer, die Auskunft geben, wenn man sie fragt, wo eine Verhandlung stattfindet, wo man in einem Gebäude hinmuss. Aber dieses Bild hat sich massiv geändert; denn es ist nicht mehr nur das, was manchen vielleicht als Erstes in den Sinn kommt.

Auch in unseren Gerichten ist der Ton zwischen den Parteien rauer geworden. Gerichtsbesucher bringen mehr und mehr verbotene Gegenstände zu den Verhandlungen mit in die Gebäude hinein. Allein im Jahr 2018 wurden bei den Zugangskontrollen an Gerichten und Staatsanwaltschaften mehr als 43 000 gefährliche Gegenstände festgestellt.

So ist es zum Beispiel heute auch eine der wichtigsten Aufgaben der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, Eingangskontrollen durchzuführen, und sie stehen damit regelmäßig in durchaus brenzligen Situationen. Auch die Vorführung von Gefangenen zu Gerichtsverhandlungen – das ist bereits erwähnt worden – fällt in ihren Aufgabenbereich. Das können auch schwierige Situationen sein, wie schon skizziert worden ist: in gefährlichen Ruckerprozessen oder beim Umgang mit gefährlichen Gefangenen.

Kurzum: Der maßgebliche Garant für Sicherheit und Ordnung an unseren Dienststellen, Gerichten und Staatsanwaltschaften sind die Frauen und die Männer unseres Justizwachtmeisterdienstes. Mit diesem Tätigkeitsspektrum hat sich das Berufsbild der Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister in den letzten Jahren massiv gewandelt. Nicht im Gleichklang haben sich die persönlichen Qualifikationsmöglichkeiten der Bediensteten entwickelt und auch die Frage, ob die Bezahlung der Justizwachtmeister dem angemessen Rechnung trägt. Auch diese Fragen muss man stellen. Keine befriedigende Antwort

auf diese Frage gibt aber der hier vorliegende Gesetzentwurf. Das gilt etwa für die hier von einigen geforderte, im Entwurf nicht so genannte Gitterzulage, die technisch betrachtet eine Stellenzulage ist.

Justizwachtmeister, die in Sachsen den Besoldungsgruppen A 4, A 5 oder A 6 zugeordnet sind, erhalten schon jetzt in allen diesen Besoldungsgruppen eine unwiderrufliche und ruhegehaltsfähige Amtszulage. Mit dieser Amtszulage wird der von ihnen dauerhaft wahrzunehmenden herausgehobenen Funktion Rechnung getragen. Die sogenannte Gitter- bzw. Stellenzulage soll nach dem Entwurf noch zusätzlich zu der bereits gezahlten monatlichen Amtszulage gewährt werden. Das ist gemäß § 46 des Sächsischen Besoldungsgesetzes nur dann für die Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion möglich, wenn sie bei der Gewährung einer Amtszulage unberücksichtigt geblieben ist. Mit anderen Worten: Für die gleiche herausgehobene Funktion kann nicht eine Amtszulage und eine Stellenzulage gewährt werden. Wenn also die Wahrnehmung des Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfuhrdienstes durch die Justizwachtmeister als dauerhaft wahrgenommene herausgehobene Aufgabe bereits mit der gewährten Amtszulage honoriert wird, dann ist für die zusätzliche Zahlung einer Stellenzulage in Form der Gitterzulage für die gleichen Aufgaben kein Raum mehr.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, außerdem hat das Bundesverfassungsgericht das sogenannte Abstandsgebot aus dem Leistungsgrundsatz in Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes und dem Alimentationsprinzip in Artikel 33 Abs. 3 des Grundgesetzes entwickelt. Dieses Abstandsgebot untersagt dem Gesetzgeber, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen. Die Gewährung der sogenannten Gitterzulage oder Stellenzulage zusätzlich zu der bereits gewährten Amtszulage würde aber dazu führen, dass Justizwachtmeister in der Besoldungsgruppe A 6 in allen Stufen und Justizwachtmeister in der Besoldungsgruppe A 5 in den Stufen 2 bis 5 eine höhere Besoldung erhalten würden als Beamte, die der Besoldungsgruppe A 7 in den jeweiligen Stufen zugeordnet sind.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eine gute Besoldung der Justizwachtmeister ist auch der Staatsregierung und den Koalitionsfraktionen ein wichtiges Anliegen. Genau deshalb – es wurde schon erwähnt – haben wir im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes in einem ersten Schritt das Eingangssamt für Justizwachtmeister von der Besoldungsgruppe A 3 auf A 4 gehoben, um den geänderten Anforderungen und dem neuen Aufgabenspektrum insbesondere im Zusammenhang mit der Sicherheitskonzeption, die wir eingeführt haben, Rechnung zu tragen.

Mit der Möglichkeit der Verbeamtung von zusätzlich 27 tarifbeschäftigten Justizwachtmeistern und mit vier neuen Beamtenstellen stärken wir im aktuellen Doppelhaushalt die Justizwachtmeister durch zusätzliche eingriffsbefugte Beamte.

Ich kann mir gut vorstellen, nach einer komplexen Überprüfung auch zusätzliche Qualifikationsmöglichkeiten und persönliche Entwicklungsperspektiven für Justizwachtmeister zu schaffen. Mit dieser umfangreichen Prüfung, auch bezüglich der daraus resultierenden Besoldungsfragen, ist das Justizministerium bereits befasst. Ich habe das nach einem letzten Gespräch mit dem Hauptpersonalrat in Auftrag gegeben.

Aber eine Veränderung muss das gesamte System des Justizwachtmeisterdienstes unter Berücksichtigung des Verhältnisses zu anderen Laufbahngruppen ganzheitlich in den Blick nehmen. Dazu ist die Staatsregierung bereit.

Vielen herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Bevor ich zur Abstimmung aufrufe, frage ich Sie, Herr Baumann-Hasske: Möchten Sie als Berichterstatter des Ausschusses noch das Wort ergreifen? – Er bekommt das gerade nicht mit. Ich nehme einmal an, er möchte das nicht.

(Heiterkeit des Abg.
Harald Baumann-Hasske, SPD)

– Vielen Dank, Herr Baumann-Hasske. Die Körpersprache hat es gezeigt.

Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Aufgerufen ist das Gesetz zur Einführung einer Stellenzulage für Justizwachtmeister im Sitzungs-, Ordnungs- und Vorfuhrdienst bei den Gerichten im Freistaat Sachsen. Abgestimmt wird über den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE.

Zunächst haben wir aber noch über einen Änderungsantrag derselben Fraktion zu entscheiden, Drucksache 6/17751. Herr Bartl, Sie möchten ihn jetzt einbringen.

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Kann ich hier von Mikrofon 1 sprechen, Herr Präsident?)

– Das dürfen Sie.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Danke. – Ich habe es vorhin kurz angedeutet: Wir haben in der Expertenanhörung von Sachverständigen den Hinweis bekommen, dass im Grundsätzlichen die genannten Belastungen im Vorfuhr-, Kontroll- und Ordnungsdienst mit Differenziertheit nicht nur bei den Gerichten eine Rolle spielen, also bei Wachtmeisterinnen und Wachtmeistern, die direkt bei den Gerichten eingesetzt sind, sondern auch bei den Staatsanwaltschaften.

Deshalb begehrt dieser Änderungsantrag, dass wir „Staatsanwaltschaften“ hinzufügen – „Gerichte und Staatsanwaltschaften“ –, immer bezogen auf Wachtmeister im Vorfuhr-, Kontroll- und Ordnungsdienst. – Danke.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank, Herr Bartl. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wer möchte dem Änderungsantrag in Drucksache

che 6/17751 seine Zustimmung geben? – Wer ist dagegen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Bei zahlreichen Stimmen dafür und Stimmenthaltungen hat der Änderungsantrag dennoch nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Herr Bartl, ich darf die Bestandteile zusammenhängend aufrufen und darüber abstimmen lassen?

(Zustimmung des Abg. Klaus Bartl, LINKE)

Es handelt sich um die Überschrift, Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, Artikel 2 Inkrafttre-

ten. Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Danke sehr. Gibt es Enthaltungen? – Vielen Dank. Auch hier: Bei Enthaltungen und zahlreichen Stimmen dafür fand der Gesetzentwurf aber nicht die erforderliche Mehrheit.

Nun die vorsichtige Frage: Wird eine Schlussabstimmung gewünscht?

(Klaus Bartl, DIE LINKE: Danke!)

– Das ist nicht der Fall. Meine Damen und Herren, damit ist Tagesordnungspunkt 22 beendet.

Wir kommen nun zu

Tagesordnungspunkt 23

Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstunfalldaten

Drucksache 6/16531, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/17674, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Die Aussprache erfolgt in folgender Reihenfolge: CDU-Fraktion, danach DIE LINKE, SPD-Fraktion, AfD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Staatsregierung, wenn sie das Wort wünscht. Für die CDU-Fraktion eröffnet Herr Abg. Michel die Aussprache. Herr Michel, Sie haben das Wort.

Jens Michel, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute früh haben wir über die Bedeutung der Digitalisierung gesprochen. Mit diesem Gesetzentwurf können wir einen wichtigen Beitrag leisten. Vieles ist aber auch Technik – im Grunde ist es mehr Technik. Da ich keine Hybris oder keine Angst vor der Datenverarbeitung habe, gebe ich meine Rede zu Protokoll und bitte um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CDU und der SPD –
Hanka Kliese, SPD: Jetzt schon?)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank, Herr Michel. Meine Damen und Herren! Nun spricht für die Fraktion DIE LINKE Herr Abg. Tischendorf.

Klaus Tischendorf, DIE LINKE: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich gebe jetzt nicht zu Protokoll. Ich will nur ganz kurz sagen: Es ist natürlich eine technische Angelegenheit, aber sie ist dringend notwendig, zum einen wegen EU-rechtlicher Vorgaben.

Zum anderen ist die automatisierte Beihilfebearbeitung dringend notwendig. Wir sehen, dass Beihilfeberechtigte mitunter ein Vierteljahr warten, bis ihre Bewilligungen vorliegen. Das betrifft nicht nur Minister, die das vielleicht verschmerzen können, sondern beispielsweise auch Justizwachtmeister, von denen wir gerade gesprochen haben und die das nicht verschmerzen können.

Wir müssen dabei relativ schnell zu Potte kommen. Die Krankenkassen kennen das schon längst. Deshalb stimmen wir dem zu.

(Beifall bei den LINKEN –
Cornelia Falken, DIE LINKE: Sehr gut!)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank, Herr Tischendorf. Für die SPD-Fraktion erhält Herr Abg. Panter das Wort. Bitte sehr, Herr Panter.

Dirk Panter, SPD: Vielen Dank, Herr Präsident. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Klaus Tischendorf hat gerade schon richtige Punkte genannt. Man kann auch auf die Kommission zur Vereinfachung von Förderverfahren verweisen, die in dieser Woche festgestellt hat: Wenn man Förderprozesse vereinfachen möchte, muss man sie konsequent digitalisieren. Das möchten wir auch bei der Beihilfe vorantreiben.

Weil dazu gar nicht viel mehr zu sagen ist, möchte ich den Rest meiner Rede gern zu Protokoll geben. – Danke schön.

(Beifall bei der SPD und vereinzelt bei der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank, Herr Panter. Nun spricht für die AfD-Fraktion Herr Abg. Barth. Herr Barth, Sie haben das Wort.

André Barth, AfD: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch meine Fraktion stimmt diesem Gesetzentwurf zu, aus zwei Gründen. Warum wir zustimmen, können Sie meinem Redeentwurf entnehmen, den ich ebenfalls zu Protokoll gebe.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist aufgerufen. Herr Abg. Lippmann, bitte sehr, Sie haben das Wort.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Gegen die Möglichkeit, einfache Beihilfeangelegenheiten in Zukunft automatisiert zu entscheiden, ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Das ist notwendig. Allerdings haben sich die Kolleginnen und Kollegen jetzt einen schlanken Fuß gemacht, deshalb gebe ich meine Rede nicht zu Protokoll.

Es gibt gleich zwei Problemstellungen in diesem Gesetzentwurf. Zum einen ein praktisches Problem: Wir befürchten, dass wir bei der Abrechnung von Behandlungskosten im Krankheitsfall noch Lichtjahre von der faktisch automatisierten Entscheidung entfernt sind. Während es in Bayern Post, Fax, signierte E-Mails, ein elektronisches Beihilfeportal und im nächsten Jahr sogar eine App gibt, mit der Beihilfeanträge eingereicht werden können, müssen die Dokumente in Sachsen ausgedruckt und zusammen mit den Rechnungen und Rezepten postalisch versandt werden.

Hinzu kommt, dass das Beihilferecht – so schreiben Sie selbst in der Begründung des Gesetzentwurfs – in den letzten Jahren komplexer und prüfintensiver geworden ist. Ich fürchte daher, dass der Spielraum für automatisierte Entscheidungen gar nicht so groß ist, wie der Gesetzentwurf vorgibt. Leider gibt er dazu allerdings keine Auskunft, weil er keine Abschätzung vornimmt.

Die zweite Änderung des Gesetzentwurfs hat zum Ziel, die Beihilfebearbeitung vom Landesamt für Steuern und Finanzen an eine andere Stelle auszulagern. Wir lehnen eine solche Auftragsdatenverarbeitung, wie sie hier geplant ist, in diesem hochsensiblen Bereich ab. Es ist ureigene Aufgabe des Freistaates Sachsen, die Beihilfeangelegenheiten seiner Beamtinnen und Beamten zu bearbeiten.

Weil es sich um Gesundheitsdaten handelt, sind wir darüber hinaus im hochsensiblen Bereich des Datenschutzes unterwegs. Es muss wohlüberlegt sein, ob man diese Daten an Dritte weitergibt. Wir lehnen eine solche Auftragsdatenverarbeitung auch deshalb ab, weil wir den Freistaat bei dieser Frage nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Sie haben, wie Sie selbst in der Begründung phrasenhaft schreiben, das Voranschreiten der Digitalisierung der Gesellschaft an diesem Punkt offenbar komplett verschlafen. Denn das Landesamt für Steuern und Finanzen ist mit seiner Beihilfebearbeitung bisher weitgehend im Papierzeitalter geblieben und hat momentan offenbar nicht genug Personal für eine effektive Bearbeitung und Weiterentwicklung der Beihilfeverwaltung eingestellt. Das Landesamt für Steuern und Finanzen hat mittlerweile Bearbeitungszeiten, für die man sich mitunter sogar öffentlich entschuldigt. Die Beamtinnen und Beamten warten Monate auf die Erstattung ihrer Behandlungskosten. Die Verbeamtung der Lehrerinnen

und Lehrer bringt übrigens einen weiteren Kollaps bei der Beihilfebearbeitung.

Das Einzige, was Ihnen jetzt zum Auslöfeln dieser Suppe und zur Beseitigung des grundsätzlichen Problems einfällt, ist, die Daten wegzugeben – möglicherweise an das seit längerer Zeit immer wieder einmal in Aussicht gestellte gemeinsame Rechenzentrum in Kooperation mit dem Freistaat Bayern. Wenn aber Digitalisierung in Sachsen bedeutet, originäre Verwaltungstätigkeit an Dritte abzugeben, dann leistet sie keinen Beitrag zu einer effizienten sächsischen Verwaltung.

Wir fordern Sie daher als GRÜNE dringend auf, endlich selbst die Weichen dafür zu stellen. Stellen Sie Experten ein und überlegen Sie, wie man zukünftig mit IT-Berufen in der Verwaltung effektiver werden kann, damit wir einen solchen Weg, wie Sie es vorhaben, mit diesen hochsensiblen Daten nicht gehen müssen. Deshalb entlassen wir Sie an dieser Stelle auch nicht aus dieser Verantwortung. Wir können diesem Gesetzentwurf daher in dieser Form aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Es sprach Herr Abg. Lippmann für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Damit sind wir am Ende dieser Rederunde angelangt und könnten eine weitere eröffnen. Besteht Redebedarf? – Herr Michel, bitte.

Jens Michel, CDU: Herr Präsident! Ich möchte kurz auf Herrn Lippmann erwidern. Ich finde, es ist typisch für die GRÜNEN, irgendwelche Zustände zu beklagen und zu sagen, Beihilfe funktioniert nicht und dauere zu lange; aber wenn wir es dann digitalisieren und automatisieren wollen, ist es auch wieder nicht richtig. Das ist nicht nachvollziehbar.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Das war eine Kurzintervention auf den Redebeitrag von Herrn Lippmann. – Möchten Sie darauf reagieren?

Valentin Lippmann, GRÜNE: Herr Präsident! Herr Kollege Michel, das können Sie zwar alles so sehen, aber hier geht es, wie gesagt, um hochsensible Daten. Sie geben das jetzt im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung nach draußen. Es gibt keine fundierte Stellungnahme des sächsischen Datenschutzbeauftragten bezüglich dieser Möglichkeit. Angesichts dessen darf man schon die Frage stellen, ob das nicht ein wenig holterdiepolter daherkommt und allerhöchstens eine Notlösung ist, wo man sich wieder einen schlanken Fuß macht, anstatt einmal über die grundsätzlichen Fragen zu diskutieren, wie beispielsweise die Frage der personellen Ausstattung der IT in der Landesverwaltung, wo Sie in ganz vielen anderen Punkten – übrigens auch im Landesamt für Steuern und Finanzen – Nachbesserungsbedarf haben und wo es

Ihnen nichts nützt, im Zweifel die Beihilfebearbeitung auszulagern, sondern wo Sie grundsätzlich über die Frage eines attraktiven öffentlichen Dienstes nachdenken müssen.

Das schieben Sie jetzt wieder hinaus und kündigen eine Auslagerung an. Das kann in einem solch hochsensiblen Bereich nicht Sinn der Sache sein. Sie können ja der Meinung sein, dass Ihnen das egal ist – uns sind solche grundsätzlichen Erwägungen aber nicht egal. – Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Wenn es keinen weiteren Redebedarf dazu aus den Fraktionen gibt, erhält jetzt die Staatsregierung das Wort. Herr Staatsminister Schmidt, bitte.

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft: Herr Präsident! Mein Kollege Staatsminister Dr. Haß hat mich gebeten, ihn heute zu vertreten. Ich gebe zu: Den Finanzminister vertreten zu dürfen kann durchaus sehr reizvoll sein.

(Allgemeine Heiterkeit)

In diesem speziellen Fall gebe ich seine Rede aber zu Protokoll.

(Beifall bei der CDU und der SPD –
Staatsminister Thomas Schmidt überreicht
dem Präsidium den Redebeitrag
von Staatsminister Dr. Matthias Haß.)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Es kann natürlich reizvoll sein, aber nicht in der zweiten Gesetzesberatung. – Wir nehmen das zu Protokoll.

Jetzt frage ich den Berichterstatter des Ausschusses, Herrn Kollegen Colditz, ob er noch das Wort ergreifen möchte? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zur Abstimmung: Aufgerufen ist das Gesetz zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstanfalldaten. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 6/17674. Es liegen keine Änderungsanträge vor, sodass wir im Block abstimmen könnten. – Ich sehe keinen Widerspruch dagegen.

Ich rufe nun die einzelnen Gesetzesbestandteile auf: Artikel 1 – Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes, Artikel 2 – Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes, Artikel 3 – Inkrafttreten. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen ist der Gesetzentwurf in der vorliegenden Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 6/17674, beschlossen.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Ich stelle den Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer automatisierten Beihilfebearbeitung und zu statistischen Meldepflichten von Dienstanfalldaten in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer diesem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei einigen Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltungen ist dieser Entwurf als Gesetz beschlossen.

Erklärungen zu Protokoll

Jens Michel, CDU: Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll sowohl für die Auftragsverarbeitung als auch für die Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, damit die Umsetzung einer weitgehend automatisierten Beihilfebearbeitung im Freistaat Sachsen ganz oder teilweise im Wege einer Auftragsverarbeitung ermöglicht wird.

Darüber hinaus werden mit den angestrebten Änderungen die Voraussetzungen geschaffen, dass die Unfallkasse Sachsen die statistische Aufbereitung und Weiterleitung der meldepflichtigen Daten zu Dienstanfällen der Beamten übernehmen kann und an EUROSTAT (Statistisches Amt der Europäischen Union) gemeldet werden kann. Mit der gesetzlichen Regelung wird auch eine verbindliche Vorgabe der EU umgesetzt.

Im Hinblick auf eine immer weiter voranschreitende Digitalisierung der Gesellschaft ist es ein gebotenes Erfordernis, auch Verwaltungsverfahren an diese Ent-

wicklung anzupassen und zukunftsfähig sowie effizient zu gestalten.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Verwaltungsprozesse künftig in automatisierte, elektronische Verfahren zu überführen. Ein Projekt in diesem Kontext ist die Digitalisierung des Beihilfeverfahrens. Digitalisierte Prozesse können hier zu einer schnelleren und effizienteren Verfahrensbearbeitung führen und die Verwaltung leistungsfähiger machen. Das Beihilferecht ist in den letzten Jahren komplexer und damit prüfungsintensiver geworden. Die ohnehin schon hohen Fallzahlen werden im Zuge der Verbeamtung der Lehrer und der Neueinstellung von Personal weiter steigen.

Sinnvoll ist es, Beihilfeanträge, bei denen weder Ermessens- oder Beurteilungsspielräume bestehen, weitgehend automatisiert zu prüfen und zu entscheiden, um die Masse der individuell zu bearbeitenden Verfahren zu reduzieren. Zudem ist das Ziel, Effizienzgewinne durch eine vollstän-

dige oder teilweise Verarbeitung im Auftrag, die auf öffentliche Stellen beschränkt wird, zu erreichen.

Mit dem im Haushalts- und Finanzausschuss eingebrachten und beschlossenen Änderungsantrag kommen wir einer Anmerkung des KSV und der kommunalen Spitzenverbände aus den schriftlichen Anhörungen entgegen. Die Auftragserteilung wird aufgrund der erforderlichen Weitergabe sensibler Daten im staatlichen Bereich auf öffentliche Stellen begrenzt. Im kommunalen Bereich ist zur Aufrechterhaltung bestehender Kooperationen bei der IT-gestützten Beihilfebearbeitung eine Auftragserteilung im Rahmen des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung zulässig.

Die zweite wesentliche Änderung des Gesetzentwurfes betrifft die Bearbeitung und Weiterleitung von statistischen Unfalldaten durch die Unfallkasse Sachsen, die bereits jetzt die Statistikdaten für die Beschäftigten aufbereitet und weiterleitet. Für Dienstunfälle der Beamten im Freistaat Sachsen wurden die meldepflichtigen Daten bisher nicht maschinell erfasst, gebündelt, codiert und weitergeleitet.

Aus Effizienzgründen bietet es sich an, die Erfahrungen und Kenntnisse der Unfallkasse Sachsen auch für die statistische Aufbereitung und Weiterleitung der Daten zu Dienstunfällen der Beamten zu nutzen.

Die Unfallkasse Sachsen hat dazu ihre Bereitschaft erklärt. Sie darf die Aufgabe entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe jedoch nur übernehmen, wenn die Aufgabenübertragung gesetzlich geregelt ist und die zur Aufgabenwahrnehmung entstandenen Kosten erstattet werden. Dies regeln wir nun mit diesem Gesetzentwurf.

Leisten Sie einen kleinen Beitrag zur Digitalisierung – wenn auch nur von Beihilfeverfahren – und stimmen Sie diesem Gesetzentwurf zu.

Dirk Panter, SPD: Ein Jahr lang wurden die sächsischen Förderrichtlinien von einer Kommission unter Leitung von Tilmann Schweisfurth unter die Lupe genommen. Eine Erkenntnis aus dem diese Woche vorgestellten Bericht lautet: Um Förderprozesse zu vereinfachen, sollten sie konsequent digitalisiert werden.

Heute sprechen wir nicht über Förderverfahren, sondern über Beihilfebearbeitung. Aber auch hier schreitet die Digitalisierung voran. Aus diesem Grund sieht der Gesetzentwurf vor, mit der Änderung des Beamtengesetzes eine rechtliche Grundlage für die Auftragsverarbeitung und die Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen zu schaffen.

Das Beihilferecht ist in den letzten Jahren komplexer geworden. Anders ausgedrückt heißt das, die Verwaltung muss stärker prüfen. Die ohnehin schon hohen Fallzahlen werden durch die Verbeamtung der Lehrer weiter steigen. Es ist deshalb sinnvoll und richtig, Beihilfeanträge ohne Ermessens- oder Beurteilungsspielräume weitgehend automatisiert zu prüfen und zu entscheiden. Das reduziert die Masse der individuell zu bearbeitenden Verfahren.

Digitalisierte Prozesse führen zu einer schnelleren und effizienteren Verfahrensbearbeitung und machen die Verwaltung leistungsfähiger.

Außerdem setzen wir europarechtliche Vorgaben um. Mit der Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die Unfallkasse Sachsen meldepflichtige Daten zu Dienstunfällen der Beamten aufbereiten und an das europäische Statistikamt EUROSTAT weiterleiten kann.

Die Kritik des Kommunalen Versorgungsverbandes und der kommunalen Spitzenverbände aus der schriftlichen Anhörung haben wir als Koalition aufgegriffen. Der im Haushaltsausschuss beschlossene Änderungsantrag sieht vor, die Auftragserteilung nur im staatlichen Bereich auf öffentlichen Stellen zu begrenzen. Im kommunalen Bereich sollen langjährig bestehende Kooperationen bei der IT-gestützten Beihilfebearbeitung aufrechterhalten werden.

Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf.

André Barth, AfD: Die Staatsregierung möchte mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zwei Aufgaben aus der Staatsverwaltung ausgliedern.

Erstens will sie die Rechtsgrundlagen dafür schaffen, dass Beihilfeanträge außerhalb der Staatsverwaltung automatisiert geprüft und entschieden werden können. Sie begründet das damit, dass dieses Digitalisierungsvorhaben nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden kann. Dieser Schritt soll der Verwaltung freie Kapazitäten für die zusätzlichen Beihilfeanträge schaffen, die sie künftig unter anderem aufgrund der Lehrerverbeamtung zu erwarten hat.

Zweitens soll im Beamtenversorgungsgesetz die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, dass die Statistikdaten für Dienstunfälle der Beamten durch die Unfallkasse Sachsen verarbeitet und an das Statische Amt der Europäischen Union weitergeleitet werden. Die Unfallkasse ist eine von den Arbeitgebern finanzierte gesetzliche Unfallversicherung und nimmt diese Aufgabe bereits für die Beschäftigten des Freistaates Sachsen wahr.

Da der Gesetzentwurf die Verwaltung des Freistaates Sachsen entlastet, stimmen wir ihm zu.

Thomas Schmidt, Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft: Der von der Staatsregierung eingebrachte Gesetzentwurf beinhaltet zwei Themenkreise. Zum einen die automatisierte Beihilfebearbeitung und zum anderen die statistischen Meldepflichten von Dienstunfalldaten.

Artikel 1 dient der Schaffung einer rechtlichen Grundlage sowohl für die Auftragsverarbeitung als auch für die Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen, damit die Umsetzung einer weitgehend automatisierten Beihilfebearbeitung im Freistaat Sachsen ganz oder teilweise im Wege einer Auftragsverarbeitung ermöglicht wird.

Im Hinblick auf eine immer weiter voranschreitende Digitalisierung der Gesellschaft ist es notwendig und geboten, auch Verwaltungsverfahren an diese Entwicklung anzupassen und zukunftsfähig sowie effizient zu gestalten. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Verwaltungsprozesse, wie nun die Bearbeitung von Beihilfe, künftig in automatisierte elektronische Verfahren zu überführen. Digitalisierte Prozesse führen zu einer schnelleren und effizienteren Verfahrensbearbeitung und machen die Verwaltung leistungsfähiger.

Das Beihilferecht ist in den letzten Jahren komplexer und damit prüfungsintensiver geworden, auch aufgrund der Änderungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Die ohnehin schon hohen Fallzahlen werden im Zuge der Verbeamtung der Lehrer und der Neueinstellung von Personal weiter steigen.

Mit § 118 a Abs. 4 des Sächsischen Beamtengesetzes wird die Auftragsvergabe aufgrund der erforderlichen Weitergabe sensibler Daten im staatlichen Bereich auf öffentliche Stellen begrenzt, um eine Weitergabe von sensiblen personenbezogenen Beihilfedaten an nichtöffentliche Stellen auszuschließen.

Im kommunalen Bereich ist zur Aufrechterhaltung bestehender Kooperationen bei der IT-gestützten Beihilfebearbeitung eine Auftragserteilung im Rahmen des Artikels 28 der Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung ist es den Kommunen überlassen, ob sie sich einer Regelung für die Staatsbeamten anschließen.

Artikel 2 dient der Umsetzung der europarechtlichen Verordnungen zu statistischen Meldepflichten zu Dienstunfalldaten der Beamten.

Mit der Einfügung des § 106 im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Unfallkasse Sachsen die statistische Aufbereitung und Weiterleitung der meldepflichtigen Daten zu Dienstunfällen der Beamten übernehmen kann. Damit können die Dienstherrn in Sachsen ihren europarechtlich begründeten Verpflichtungen nachkommen.

Die Unfallkassen der Länder verarbeiten bereits jetzt die Daten für Arbeitsunfälle der Beschäftigten und leiten sie entsprechend der vom BMAS vorgegebenen Meldekette weiter. Der Unfallkasse Sachsen wird die Aufgabe übertragen, die statistische Aufbereitung und Weiterleitung der meldepflichtigen Daten zu Dienstunfällen der Beamten zu übernehmen. Damit werden ein effizientes Verfahren, hohe Datenqualität, geringe Fehleranfälligkeit und insgesamt geringe Verfahrenskosten sichergestellt. Die Anregungen der kommunalen Spitzenverbände und der Unfallkasse Sachsen wurden berücksichtigt.

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten rechtlichen Grundlagen sind notwendig. Die auf den Landeshaushalt entfallenden Ausgaben in Höhe von 261 000 Euro im Jahr 2019 und 85 000 Euro im Jahr 2020 können durch die im aktuellen Doppelhaushalt veranschlagten Ausgabemittel gedeckt werden.

Die Staatsregierung befürwortet dieses Vorhaben und empfiehlt Ihnen, diesem Gesetzentwurf – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses – zuzustimmen.

Präsident Dr. Matthias Röbler: Ich schließe Tagesordnungspunkt 23 und rufe auf

Tagesordnungspunkt 24

Zweite Beratung des Entwurfs

Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Pflegeberufe-Ausführungsgesetz – SächsPfIBAusfG)

Drucksache 6/16689, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD

Drucksache 6/17675, Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration

Den Fraktionen wird das Wort zur Aussprache erteilt. Für die CDU-Fraktion beginnt Herr Abg. Schreiber.

Patrick Schreiber, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, es ist so weit – auch in Sachsen wird das Pflegeberufgesetz des Bundes nun in Landesrecht umgesetzt. Das ist ein Gesetz, welches viele Diskussionen und lange Zeit gebraucht hat, um auf Bundesebene beschlossen zu werden. Es gab ein großes Für und Wider bezüglich dieser neuen Ausbildung. Sie wissen sicherlich, dass künftig Altenpflege, Krankenpflege und Kinderkrankenpflege zu einem Beruf zusammen-

gefasst werden. Viele Jahre ist darüber diskutiert worden; nach vielem Hin und Her hat sich der Bund letzten Endes darauf geeinigt.

Für die Befürworter bringt dieser neue Pflegeberuf natürlich nur Vorteile. Für die Skeptiker besteht insbesondere bei der Altenpflege die Angst, dass die ganze wichtige Arbeit der Altenpflege ein Stück weit unter diesem neuen Beruf leiden wird. Denn wenn man die Möglichkeit hat, mit seinem Berufsabschluss im Krankenhaus oder in der Altenpflege zu arbeiten, dann ist unter den heutigen Rahmenbedingungen das Arbeiten im Krankenhaus wesentlich attraktiver als in der Altenpflege. Das ist auch

das, was wir in vielen Diskussionen im Freistaat Sachsen mit Ausbildungsschulen, mit Pflegenden und mit Mitarbeitern in der Altenpflege diskutiert haben – sei es die Wohlfahrtshilfe oder sei es der BPA als Interessenvertretung der privaten Anbieter. Es gibt die Angst, dass immer weniger Personal zur Verfügung steht, obwohl wir jetzt schon große Personalsorgen haben.

Nichtsdestotrotz ist das Gesetz in Kraft getreten. Es gab einen Beauftragten der Bundesregierung namens Laumann, den heutigen Sozialminister von Nordrhein-Westfalen, der als starker Anwalt für dieses neue Pflegeberufegesetz aufgetreten ist und bundesweit dafür geworben hat.

Ich denke, man muss an diese ganze Sache realistisch herangehen. Wir haben mit diesem neuen Pflegeberuf eine große Chance, europäischen Standards gleichzukommen, denn die meisten Länder in der Europäischen Union und insgesamt in der Welt kennen diese Unterteilung in drei verschiedene Pflegeberufe nicht. Es ist auch tatsächlich ein Gewinn für denjenigen, der diesen Beruf künftig ergreift, unterschiedliche Möglichkeiten zu haben, in dem Berufsfeld der Pflege zu arbeiten. Deswegen ist es wichtig, dass wir im Freistaat Sachsen auch endlich das Bundesgesetz zur Pflegeberufereform umsetzen.

Es ist wichtig, dass unsere Schulen insbesondere jetzt wissen, woran sie sind. Es ist wichtig, dass die, die letzten Endes künftig ausbilden werden, wissen, wohin das Geld fließt. Sie wissen auch, woher das Geld für die Ausbildung kommt. Das ist im Prinzip der Inhalt dessen, was wir mit dem Ausführungsgesetz machen.

Jetzt weiß ich, dass es daran auch Kritik gibt und dass man sich immer mehr wünschen kann. Das sage ich auch einmal ganz deutlich; das mag an der einen oder anderen Stelle tatsächlich auch berechtigt sein. Man hätte um einiges kreativer sein können, aber nichtsdestotrotz – ich habe es gesagt –: Die Zeit drängt. Die neue Ausbildung beginnt am 01.08.2020. Deswegen, meine ich, ist dies zumindest jetzt erst einmal der Schritt, den wir brauchen, um zu garantieren, dass die Ausbildung durch dieses neue Bundespflegeberufegesetz hier in Sachsen umgesetzt werden kann.

Es hält uns nicht davon ab, auch in den nächsten Monaten und Jahren dafür zu sorgen, dass die Ausbildung in der Pflege attraktiver wird. Dazu will ich auch noch einmal etwas sagen. Wir haben die Situation, dass schon seit 2015 in Sachsen – das war eine sächsische Initiative auf Grundlage der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU und SPD – ein Pflegeschüler, jemand, der heute in der Altenpflege lernt, kein Schulgeld mehr zahlen muss. Das ist auch gut so, das wird auch wertgeschätzt. Das bekommt man in der Landschaft immer wieder gesagt.

Nun ist es tatsächlich so, dass ab dem nächsten Jahr der Bund mit dem neuen Gesetz geregelt hat, dass die Ausbildung in der Pflege künftig für den Auszubildenden komplett kostenfrei ist. Natürlich muss man aber auch eines sehen, und das bitte ich auch für die nächsten Monate mit im Blick zu halten beziehungsweise darüber

zu diskutieren: Wir alle reden in den letzten Monaten über steigende Eigenbeiträge insbesondere in stationären Einrichtungen. Wir alle wissen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen heute eine Ausbildungsabgabe zahlen, in der Regel zwischen 2 und 3 Euro am Tag je Bewohner, um die Ausbildung zu finanzieren.

Wir wissen auch, dass es gerade für private Anbieter, zum Beispiel im ambulanten Bereich – ich will es einmal so sagen – nicht gerade attraktiv gewesen ist, überhaupt auszubilden. Künftig werden alle, die in der Pflege Leistungen erbringen, an der Finanzierung der Ausbildung in der Pflege beteiligt. Ich finde, das ist grundsätzlich auch in Ordnung, denn es kann nicht sein, dass es nur einige wenige gibt, die auf gut Deutsch die Deppen sind und ausbilden, und andere in das Regal der fertig ausgebildeten jungen Menschen hineingreifen und sich dort die Arbeitskraft entsprechend aussuchen.

Aber man muss bei der gesamten Finanzierungsstruktur natürlich bedenken, dass man über den Tellerrand hinaus schauen und genau hinsehen muss, wer denn künftig, wenn jeder in diesen Ausbildungsfonds einzahlt, eigentlich der ist, der tatsächlich dem Träger, der in den Fonds einzahlt, dieses Geld überhaupt erst einmal gibt. Da muss man sich die Frage stellen: Wird es von der Struktur her tatsächlich so sein, dass Eigenanteile wieder steigen, weil logischerweise Ausbildungskosten erbracht werden müssen, weil jeder in den Fonds einzahlen muss, und steigen dann auch für diese die Eigenbeiträge? Denn die Struktur der Pflegeversicherung ist rein vom System her nun einmal so, dass die staatlichen Beiträge durch die Pflegeversicherung gedeckelt sind, und alles, was darüber hinaus benötigt wird, trägt der zu Pflegenden oder dessen Angehörige.

Die Frage, die im Raum steht, wenn künftig jeder Anbieter von Pflegeleistungen in den Ausbildungsfonds einzahlen muss, lautet: Wer ist eigentlich derjenige, der auf der anderen Seite dem Träger dieses Geld gibt? Sind es tatsächlich auch die, die gepflegt werden müssen, und steigen dadurch dann auf einmal wieder unerwartet die Eigenanteile?

Man muss das alles im Blick behalten. Ich meine, wir haben jetzt die Grundlagen gelegt. Das gesamte Thema akademische Ausbildung muss man sich explizit noch einmal ansehen, vielleicht auch bei weiteren Beratungen, wenn es um Hochschule geht. Damit ist auch angesichts der Akademisierung der Pflege insbesondere in Deutschland und damit auch Sachsen nicht gemeint, dass jeder, der Pflegeleistungen erbringt, akademisch ausgebildet sein muss. Aber wir brauchen auch in der Pflege ein gewisses wissenschaftliches Fundament. Dort haben wir noch eine Menge zu tun. Wir liegen dabei gegenüber dem europäischen Schnitt zurück. Wir haben es geschafft, im Haushalt die entsprechenden Studiengänge an der Evangelischen Hochschule hier in Dresden zu sichern. Dort wird das, was bisher über finanzielle Beteiligung des Bundes finanziert worden ist, auch weiter über Landes-

mittel finanziert werden können. Das haben wir geschafft. Aber das wird nicht reichen, um die Pflege zukunftsfest zu machen.

Ich bin erst einmal dankbar dafür, dass wir heute das Ausführungsgesetz, das letztlich Bundes- in Landesrecht umsetzt, beschließen können. Wie gesagt, wir müssen dieses wichtige Thema im Auge behalten. Die Gesellschaft braucht an dieser Stelle nicht nur die Politik, sondern sie braucht in Gänze auch die Gesellschaft, denn Pflege ist Gott sei Dank mittlerweile in die Mitte der Gesellschaft gerückt.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Frau Kollegin Lang.

Simone Lang, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kollegen und Kolleginnen! „Pflegen, das kann jeder.“ Diese Botschaft hat sich leider sehr lange in vielen Köpfen gehalten, und sie war so gemeint, dass man zum Pflegen doch nicht viel braucht. „Pflegen kann jeder“ ist eine Botschaft der Vergangenheit und hat sich kontraproduktiv auf das Image des Pflegeberufs ausgewirkt. Dabei war diese Botschaft noch nie richtig. Mein Respekt, meine Anerkennung und mein Dank gelten heute und hier allen Pflegenden.

(Beifall bei der SPD, der CDU,
den LINKEN und den GRÜNEN)

Pflege bedeutet eine unmittelbare Beziehung zu einem anderen Menschen. Dahinter steht enorm viel Verantwortung. Es braucht dafür viel medizinisches, psychologisches und sozialpädagogisches Wissen, und es muss häufig in belastenden Stresssituationen angewendet werden.

Wer in der Pflege arbeitet, hat einen sehr schönen, aber eben auch einen sehr anspruchsvollen Beruf. Ich finde, es wird höchste Zeit, dass auch das mit der Ausbildungsreform deutlich gemacht wird. Dieser Gesetzentwurf kommt mit dem Namen „Sächsisches Berufeausführungsgesetz“ etwas lapidar daher. Aber es muss allen klar sein: Zusammen mit dem Bundesgesetz beschließen wir hier einen der wichtigsten Weichensteller für die Zukunft in der Pflege und damit auch für unsere Gesellschaft.

Mit dem Pflegeberufegesetz wird die gesamte Ausbildung in der Pflege neu geregelt. In der Ausbildung zur Pflege liegt einer der Schlüssel, um einen wirklichen Pflegenotstand in der Zukunft möglichst zu vermeiden. Dass wir hierbei jetzt schon Probleme haben, muss ich hoffentlich niemandem mehr erzählen. Statt „Pflege kann jeder“ machen wir auch mit der Ausbildungsreform deutlich: Pflege ist heute hochprofessionell, egal wo.

Das Pflegeberufegesetz will die Ausbildung modernisieren und an veränderte Versorgungs- und Betreuungsansprüche anpassen. Auch mit unserem Erschließungsantrag werden wir das noch einmal deutlich machen.

Zentral dabei ist ein komplizierter Vorgang: Ab dem nächsten Jahr gibt es keine Altenpflegeausbildung, Krankenpflegeausbildung und Kinderkrankenpflegeausbildung mehr, sondern eine Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann. Die Möglichkeit zur Spezialisierung wird es weiterhin geben. Wir werden sehen, ob sie tatsächlich genutzt wird. Die gemeinsame Ausbildung macht es in Zukunft leichter, zwischen den Berufen in der Pflege wechseln zu können. Dadurch werden mehr Durchlässigkeit und berufliche Aufstiegsperspektiven geboten. Dazu trägt auch der Auf- und Ausbau des Pflegestudiums bei.

Außerdem werden die Ausbildungsinhalte modernisiert, die Pflegeschulen besser ausgestattet und mehr Praxisanleitungen möglich gemacht. Die Ausbildung soll interessanter und attraktiver werden.

Eine wichtige Neuregelung des Gesetzes ist auch – Herr Schreiber hat es schon gesagt –: Das Schulgeld fällt weg. Schulgeld für einen so wichtigen Beruf, das bisher immer gezahlt werden musste, hielt ich schon immer für unsinnig. Deshalb haben wir in Sachsen damals auch durchgesetzt, dass es zumindest zurückerstattet wurde. Mit dem neuen Gesetz ist die Ausbildung jetzt gänzlich kostenfrei, und das ist gut so.

An diesem Punkt kommen wir auch zu unserem Landesgesetz. Für die neue Finanzierung der Ausbildung müssen wir einiges ändern. Dies erfolgt nun über einen Fonds. Dort zahlen alle Beteiligten ein und leisten so einen Beitrag zu Verbesserung und Stabilität der Pflegeausbildung. Unser Landesgesetz regelt zunächst scheinbar nur Formalitäten. Wir bestimmen, wer der Fondsverwalter für das Geld ist, das für die kostenfreie Pflegeausbildung genutzt wird. Wir geben dem Kultusministerium die Möglichkeit, Genaueres in der Schulausbildung zu definieren.

Andere Prozesse finden außerhalb des Landesgesetzes statt. Alles zur akademischen Ausbildung, dem Pflegestudium, steht bereits im Bundesgesetz. Die Budgetverhandlungen zu konkreten Finanzierungen des Aufwands für die schulische und praktische Ausbildung werden von den betreffenden Akteuren direkt geführt. Andere konkrete Ausführungsregelungen werden im Nachgang zum Gesetz festgelegt.

Um hier einen Rahmen an für uns zentralen Punkten vorzugeben, haben wir genau diesen Entschließungsantrag vorbereitet, den wir nachher, wie schon gesagt, besprechen werden. Für die nahe Zukunft müssen wir die Umsetzung des Gesetzes weiter begleiten. Dafür sollte uns wirklich allen klar sein, wie wichtig dieses Gesetz ist und dass wir unbedingt das Beste daraus machen müssen. Wir brauchen jede und jeden Einzelnen in der Pflege. Deshalb muss die Ausbildungsumstellung gelingen. Dafür wünsche ich mir, dass das Sozialministerium die Akteure aktiv beteiligt und begleitet, wo es geht, und unterstützt. Wichtig ist für mich beispielsweise die Unterstützung der ausbildenden Betriebe. Wir sollten dafür sorgen, dass besonders die kleinen Einrichtungen und ambulanten

Dienste weiter ausbilden können und nicht an den komplexen organisatorischen Verfahren und an der Bürokratie scheitern.

Sehr geehrte Damen und Herren! Das Pflegeberufegesetz bietet für die Pflege eine große Chance. Wir können hier und heute eine Grundlage für eine gute Zukunft in der Pflege für Sachsen schaffen. Deshalb bitte ich um Ihre Zustimmung.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU
und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Es spricht als Nächste zu uns Frau Kollegin Schaper für die Fraktion DIE LINKE.

Susanne Schaper, DIE LINKE: Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Selbstverständlich dankt auch meine Fraktion allen Pflegenden. Dass das jetzt noch einmal von den vorhergehenden Rednerinnen gesagt wurde, finde ich richtig und wichtig, und deshalb möchte ich uns selbstverständlich nicht ausnehmen.

(Vereinzelt Beifall bei den LINKEN)

Nun ist es aber so, dass es seit beinahe zwei Jahren in Deutschland das Pflegeberufegesetz gibt. Daraus ergeben sich für die Bundesländer zahlreiche Verpflichtungen. In Sachsen müssen daher für die Einführung der mit diesem Gesetz ab 1. Januar 2020 verbindlichen generalistischen Pflegeausbildung Regularien zur Gestaltung, zu Verantwortlichkeiten und natürlich auch, wie es gesagt wurde, hinsichtlich der Finanzierung geschaffen werden.

Eines möchte ich voranstellen: Der Gesetzentwurf kommt im Wesentlichen diesen bundesrechtlichen Verpflichtungen in einem geforderten Mindestmaß nach. Darüber hinaus geht er allerdings leider nicht.

Die Anhörung zum Gesetzentwurf am 25. März dieses Jahres hat allerdings gezeigt, dass selbst im Rahmen des Mindestmaßes durchaus noch Präzisierungsbedarf besteht, den wir in unserem Änderungsantrag aufgreifen. Da es uns nicht gelungen war, bis zur Beratung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz am 6. Mai dieses Jahres schon einen dementsprechenden Änderungsantrag vorzulegen, wird er erst heute zur Diskussion und Beschlussfassung gestellt. Ich hatte dieses Vorgehen zur Einreichung und zum Inhalt des Änderungsantrages, der sich im Wesentlichen aus der Anhörung ergab, im Ausschuss bereits angekündigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist laut eigenen Aussagen der Koalition unter Zeitdruck entstanden; denn die noch amtierende Staatsregierung hat ihn zu verantworten. Diesen Zeitdruck merkt man dem Entwurf leider an. Einige Bundesländer waren wesentlich schneller und haben zum Teil wesentlich bessere Gesetze vorgelegt. Durch den Zeitdruck war es uns nicht möglich, eher mit

größerem Diskussionsvorlauf Änderungsanträge einzubringen.

Ich sagte bereits, dass im Gesetzentwurf eine Beschränkung auf das erfolgte, was unbedingt geregelt werden muss. Doch selbst dabei blieben Lücken offen, die zu schließen sind. Das zeigte jedoch erst die öffentliche Anhörung im Landtag. Unterlagen aus einer vorherigen schriftlichen Verbändeanhörung standen uns zur Meinungsbildung leider nicht zur Verfügung, da eine solche diesmal überhaupt nicht stattfand.

Auf einige Punkte möchte ich schon jetzt eingehen. Zu Weiterem werde ich dann bei der Einbringung des Änderungsantrages sprechen.

Deutlich wurde, dass es bei Finanzierungsfragen dringenden Nachbesserungsbedarf gibt. So enthält zum Beispiel der Gesetzentwurf keine Aussage darüber, wie es gelingen soll, auf unvorhersehbare Kostenentwicklungen zu reagieren, wenn zum Beispiel Maßnahmen erforderlich werden, um die Ausbildung in den Regionen weiterhin zu sichern. Oder wissen Sie schon heute, ob sich beispielsweise ambulante Pflegedienste zukünftig überfordert sehen, wenn sie Ausbildungsanforderungen wie die Praxisanleitungen zeitlich und personell gewährleisten müssen? Wenn Pflegedienste dann in großer Zahl aus der Ausbildung aussteigen würden, müsste kurzfristig eingegriffen werden. Im Bundesgesetz gibt es deshalb einen Passus dazu, jedoch nicht im sächsischen Ausführungsgesetz.

Ein weiteres Finanzierungsproblem betrifft die Miet- und Investitionskosten für Pflegeschulen in freier Trägerschaft. Im Bundesgesetz sind diese Kosten ausdrücklich ausgenommen. Wenn in der Anhörung aus diesem Grund darauf aufmerksam gemacht wurde, dass im sächsischen Landesrecht unbedingt eine Klarstellung notwendig ist, hätte das von Ihnen berücksichtigt werden müssen.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt darüber hinaus ein weiteres Defizit, das ich für viel grundsätzlicher halte als die Klarstellung von Finanzierungsfragen. Es besteht darin, dass Sachsen offensichtlich keinerlei konzeptionelle Vorstellungen darüber hat, wie der Arbeits- und Fachkräftebedarf in der Pflege, insbesondere der Altenpflege, zukünftig gedeckt und wie dementsprechend die Ausgestaltung der Pflegeausbildung von den Assistenzberufen bis hin zu den akademischen Berufen, also der Akademisierung der Pflege, im Freistaat gestaltet werden soll. Dies ist nicht nur daran abzulesen, dass dieser Bereich im sogenannten Pflegepaket Sachsen der Sozialministerin vollkommen ausgespart ist, sondern auch daran, dass im vorliegenden Gesetzentwurf diesbezüglich Punkte fehlen und außerdem faktisch von keiner einzigen Ermächtigung des Pflegeberufegesetzes Gebrauch gemacht wurde – ganz zu schweigen davon, dass das Pflegeberufegesetz auch Ermächtigungen bezüglich der Akademisierung der Pflege enthält.

Im Gesetzentwurf findet man zu diesen Punkten leider nichts. Folgendes hätte man zum Beispiel beim Thema Pflegeausbildung durchaus jetzt schon in aller Kürze regeln können:

Erstens. Es wäre wünschenswert gewesen, wesentlich klarer zu regeln, wo die Verantwortlichkeiten angesiedelt sind, wenn jemand die Anrechnung und Anerkennung bereits vorhandener Ausbildungen erreichen möchte. Das ist die logische Folge.

Zweitens. Es wurde kein Gebrauch davon gemacht, Ombudsstellen einzurichten, die eine niedrigschwellige Möglichkeit geboten hätten, Konflikte im Ausbildungsverhältnis zu lösen.

Drittens. Es gibt keinerlei Aussagen dazu, wie die Sicherung der Qualität und die Vergleichbarkeit der Ausbildung zukünftig gewährleistet werden soll. Es fällt nicht einmal das Stichwort „Curriculum“ geschweige denn „Lehrplan“. Das trifft sowohl für Pflegefach- als auch für Pflegeassistenzberufe zu.

Viertens. Es wurde auch nicht von der Kannbestimmung des Pflegeberufgesetzes Gebrauch gemacht, Mindestanforderungen an Pflegeschulen zu formulieren.

In der Gesamtschau kommen wir deshalb leider nicht umhin zu wiederholen, was in der Sachverständigenanhörung mehrfach zum Ausdruck kam: In Sachsen wurden die Spielräume, die das Bundesgesetz bietet, leider nicht genutzt. Angesichts der Anforderung, die generalistische Pflegeausbildung zu strukturieren und auf hohem Niveau zu gestalten, bleibt der Gesetzentwurf damit deutlich hinter den Möglichkeiten und Erwartungen. In Sachsen wird somit zwar ein Minimum der bundesrechtlichen Auflagen mehr oder weniger und kurz vor knapp erfüllt. Aber es wird gleichzeitig eine sehr große Chance verschenkt, einen soliden Rahmen zur Behebung des Nachwuchsproblems in der Pflege zu schaffen.

Das ist sehr bedauerlich. Deshalb werden wir dieses Gesetz nicht behindern, aber ihm auch nicht zustimmen. Es sei denn, Sie können sich noch dazu erweichen lassen, unseren Änderungsanträgen zuzustimmen, um mehr Verbindlichkeiten zu schaffen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den LINKEN)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Als Nächstem erteile ich Herrn Kollegen Wendt für die Fraktion AfD das Wort.

André Wendt, AfD: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Wir debattieren in zweiter Beratung einen Gesetzentwurf zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes auf Landesebene. Es sollen die landesrechtlichen Regelungen geschaffen werden, um zukünftig die drei Berufe Altenpfleger, Krankenpfleger sowie Kinderkrankenpfleger in den generalistischen Beruf des Pflegefachmannes oder der Pflegefachfrau zu überführen.

Diese Reform der Berufsbilder kommt in einer Zeit des Pflegekräftemangels und stark steigender Pflegebedürftigkeit. Bis zum Jahr 2030 – das ist nicht mehr lange hin – brauchen wir 16 000 zusätzliche Pflegekräfte in Sachsen. Das ist ein Mehrbedarf von 35 % zum heutigen Personal-

bestand. Dabei bleiben diejenigen unberücksichtigt, die bis dahin in Rente gehen oder den Beruf wechseln oder diesen an den Nagel hängen.

Das bedeutet für uns, dass wir keine Zeit für Experimente haben, sondern endlich aktiv handeln sollten. In der Vergangenheit wurde seitens der CDU zur Genüge verschleppt und geschlafen. Damit muss endlich Schluss sein.

(Zuruf des Abg. Patrick Schreiber, CDU)

Ob das Bundesgesetz und damit auch Ihr Ausführungsgesetz hierbei zuträglich ist, kann in erheblichem Maße bezweifelt werden. Das ergaben sowohl die Sachverständigenanhörungen im Bundestag als auch die Anhörungen im Sächsischen Landtag. Die neu strukturierte Ausbildung führt entweder zu mehr Ausbildungsinhalten in gleicher Ausbildungszeit und dadurch zu steigenden Anforderungen an die Auszubildenden oder einem massiven Nachqualifizierungsbedarf der ausgebildeten Pflegekräfte vor allem im geriatrischen und im pädiatrischen Bereich. Beides ist unseres Erachtens abzulehnen.

Ebenso werden sich viele Betriebe in Zukunft genau überlegen, ob sie den gestiegenen Anforderungen gerecht werden können bzw. wollen. Die Anhörung zeigte, dass 30 bis 40 % der privaten Anbieter, die derzeit ausbilden, dies sehr kritisch sehen. Das wird in der Praxis dazu führen, dass wir weniger Ausbildungsplätze haben werden, obwohl der Fachkräftebedarf sehr groß ist.

Ihr Gesetzentwurf wird nicht nur zur Reduktion der Ausbildungsplätze führen, sondern es wird zusätzlich zu einem Sog in der Krankenpflege kommen, da Pflegeheime und ambulante Pflegedienste wesentlich weniger bezahlen können als die Krankenhäuser. Dies wird zu weiteren Versorgungsengpässen bei pflegebedürftigen Personen führen. Die Lage wird sich also weiter zuspitzen. Ob dann noch jeder die Pflege bekommt, die er braucht, ist fraglich.

Ein berufsqualifizierendes Pflegestudium ist begrüßenswert, da zunehmend komplexere Pflegesituationen erhöhte Anforderungen an die Planung des Pflegeprozesses stellen. Auch wenn wir Ihren Gesetzentwurf ablehnen werden, ist festzustellen, dass Ihr Ausführungsgesetz im akademischen Bereich und damit etwaige Innovationen, die mit dem Bundesgesetz geschaffen werden sollten, leider völlig ungeregt lässt.

Das kann dann dazu führen, dass die Ausbildung an den Hochschulen erst einmal nicht stattfinden wird. Ungeregt bleiben auch neue Möglichkeiten wie der Fernunterricht und die Möglichkeit zu Modellvorhaben.

Jetzt frage ich Sie, Frau Staatsministerin Klepsch, als Mitglied der CDU-Fraktion: Wie passt das mit dem Punkt 7 Ihres Pflegepaketes zusammen, der neue Wege in der Pflege ermöglichen und gezielt Modellprojekte zur Unterstützung neuer Ideen in der Pflege sowie kreative Lösungsansätze schaffen will?

(Ines Springer, CDU: Man sollte sich informieren,
wer Mitglied der CDU-Fraktion ist! –
Weitere Zurufe von der CDU-Fraktion)

Vor dem Hintergrund Ihres Pflegepakets und Ihrem diesbezüglichen Anliegen kann der Gesetzentwurf nur als mangelhaft bewertet werden. Aus diesen Gründen werden wir diesem Gesetzentwurf nicht unsere Zustimmung erteilen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD –
Zuruf des Abg. Patrick Schreiber, CDU)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Jetzt spricht zu uns Herr Kollege Zschocke für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Volkmar Zschocke, GRÜNE: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Auswirkungen der Ausbildungsreform im Pflegebereich werden erheblich sein. Deshalb habe ich bereits im Oktober letzten Jahres mehrere Kleine Anfragen zu den Rahmenbedingungen, zur Struktur, Organisation und zur Finanzierung der künftigen Pflegeausbildung in Sachsen gestellt.

Beim Lesen der Antworten bin ich ganz schön erschrocken, wie wenig die Staatsregierung zu diesem Zeitpunkt auf die Reform vorbereitet war; denn sowohl die Pflegeeinrichtungen als auch die Pflegeschulen müssen wissen, was auf sie zukommt. Sie sind vor die Herausforderung gestellt, eine beachtliche Komplexität, die die generalistische Ausbildung mit sich bringt, zu bewältigen und höher qualifiziertes Personal zu gewinnen oder auch selbst zu qualifizieren.

Ich habe schon damals von einigen Pflegeeinrichtungen gehört, dass sie sich von der Ausbildung zurückziehen, sollte nicht bald Klarheit über die Umsetzung hergestellt werden. Also, statt mit der Ausbildungsoffensive Pflege, der angestrebten zehnprozentigen Steigerung der Ausbildungsplätze, droht nun eine Verringerung der Ausbildungsplätze.

Die Sachverständigen in der Anhörung waren überwiegend kritisch. Sie haben sich alle mehr vom Gesetzentwurf erhofft. Auch wir sehen, dass mit dieser Gesetzesinitiative nur das absolute Minimum dessen geregelt wird, was die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes erfordert. Sachsen ist eines der letzten Bundesländer, das diesen Schritt nun endlich vollzieht. Dieser Zeitverzug hat die großen Verunsicherungen bei den Trägern von Pflegediensten und Pflegeausbildungsstätten in Sachsen zusätzlich verstärkt.

Wir GRÜNEN sind hierbei ganz pragmatisch und stimmen diesem unambitionierten Gesetz zu, damit schnell Rechtsklarheit geschaffen wird. Es muss nämlich verhindert werden, dass sich weitere Ausbildungsträger zurückziehen. Ein Start der neuen Pflegeausbildung zum 01.08.2020, der reibungslos verlaufen muss, sollte jetzt Priorität haben. Viele Unklarheiten bleiben dennoch

bestehen. Die Koalition hat in den Beratungen in den Ausschüssen zugesagt, dass Pflegeschulen nicht auf den Ausbildungskosten sitzen bleiben werden. Wir erwarten, dass dieses Versprechen jetzt auch eingelöst wird. Die Ausbildungsstätten sind überwiegend freie Schulen. Sie sind darauf angewiesen, das entfallene Schulgeld vollumfänglich und ohne bürokratische Hürden zurückerstattet zu bekommen. Allein Geld in den Haushalt einzustellen reicht noch nicht, das Geld muss dann auch vor Ort ankommen.

Notwendig ist die Verstärkung der personellen und sächlichen Ressourcen im Ministerium. Die Verordnungen müssen alle ausgestaltet werden. Die Ausbildungsbeteiligten brauchen Unterstützung bei der Erstellung der notwendigen Vertragswerke und Kooperationsverträge. Eine Geschäftsstelle in Umsetzung der Schiedsstellenverordnung muss eingerichtet werden. Notwendig sind natürlich auch Anschubfinanzierungen für Pflegeeinrichtungen und für Pflegeschulen, um sie zur Aufnahme der neuen und herausfordernden Ausbildung zu ermutigen.

Die Miet- und Investitionskosten für Schulen in freier Trägerschaft müssen abgesichert werden. Ungeklärt ist zudem auch, wie die Praxiseinsätze in der Pädiatrie oder in der Psychiatrie sichergestellt werden sollen. Eine weitere große Baustelle bleibt auch das Thema berufsbegleitende Ausbildung. Wir brauchen künftig dringend jede Fachkraft in der Pflege. Deswegen müssen auch Quereinsteiger und qualifizierungswillige Beschäftigte adäquat gefördert und unkompliziert zu einem Abschluss geführt werden.

Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Allen fünf Fraktionen wurde das Wort erteilt. Wir hörten gerade für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herrn Kollegen Zschocke. Gibt es weiteren Redebedarf aus den Fraktionen? – Ich sehe, die CDU-Fraktion. Herr Kollege Schreiber möchte eine zweite Rederunde eröffnen.

Patrick Schreiber, CDU: Sehr geehrte Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn das vielleicht alles ein bisschen nüchtern ist, möchte ich mich zunächst für die sehr sachliche – bis auf eine Ausnahme – Debatte bedanken.

Herr Zschocke, Sie haben bezüglich des Gesetzentwurfes in vielem recht, insbesondere was das ganze Thema der Verordnungen usw. usf. angeht. Wir ermächtigen die Staatsregierung, Entsprechendes zu tun.

Zur Zeitschiene, Frau Schaper: Auch dabei kann man sicherlich kritisch sein. Ich denke aber, man sollte in Gänze auch ein Stück weit schildern, warum das so ist. Es ist nicht so, dass alle anderen Bundesländer schon seit drei Jahren fertig und wir irgendwie nur kurz hinterhergelaufen wären.

(Susanne Schaper, DIE LINKE: Nein,
aber wir sind ein bisschen spät dran!)

Sie wissen, dass all das, was auf Bundesebene geregelt werden musste, sehr lange gedauert hat und bezüglich des Freistaates Sachsen die Frage zu klären war, wer die anerkennende Stelle ist, und dies mit der Deutschen Rentenversicherung zu klären war. Ferner musste geklärt werde, wo der Fonds angelegt ist. Das alles hat wahrscheinlich etwas länger als in anderen Bundesländern gedauert.

Aber es ist jetzt, wie es ist. Wir können die Zeit nicht zurückdrehen. Es geht jetzt darum, nach vorn zu schauen, und deshalb ist es wichtig, die Fragen, die Herr Zschocke angesprochen hat, im Nachgang zum Gesetz zu klären. Denn Fakt ist eines: Nicht alles, was in diesem Zusammenhang geklärt werden muss, gehört auch in dieses Gesetz.

Der Grund, warum ich mich noch einmal gemeldet habe, das sind eigentlich Sie, Herr Wendt. Ich sage das jetzt mal in meiner Sprache, wie Sie mich kennen: Ihr Redebeitrag ist an Verlogenheit nicht zu überbieten. Sie stellen sich hier hin und predigen den Untergang des Abendlandes, wie Ihre befreundeten Menschen von Pegida. Sie stellen sich hier hin und sagen, Sie können diesem Gesetzentwurf – und wir reden über ein Ausführungsgesetz eines Bundesgesetzes – nicht zustimmen. Sie bringen aber weder im Ausschuss noch hier im Plenum einen eigenen Gesetzentwurf ein und kritisieren dann, dass es möglicherweise dazu kommt, dass in Sachsen weniger ausgebildet wird.

Jetzt sage ich Ihnen eines: Wenn der gesamte Landtag des Freistaates Sachsen dieses Ausführungsgesetz nicht beschließen würde, dann würde ab dem 01.08.2020 kein einziger Pflegeschüler im Freistaat Sachsen mehr ausgebildet werden. Wie schizophr sind Sie und Ihre Fraktion eigentlich? Sie hetzen die gesamte Bevölkerung seit Jahren auf.

(Beifall bei der CDU, der SPD und den GRÜNEN)

Mir reicht es wirklich! Seit Jahren hetzen Sie in diesem Lande herum, predigen den Untergang von irgendetwas.

(André Wendt, AfD, steht am Mikrofon.)

Wenn es aber darum geht, tatsächlich einmal etwas für dieses Land zu tun, mal durch eigene Kreativität, zum Beispiel im Bereich Pflege, dann sind Sie ausschließlich in der Lage, aus dem Enquetebericht abzuschreiben, was andere erarbeitet haben – nicht Ihre Frau Grimm, sondern andere Fraktionen. Sie stellen sich hier hin, erzählen etwas davon, dass irgendwer nicht mehr ausbildet im Freistaat Sachsen, wollen aber den Gesetzentwurf ablehnen, der die Grundlage dafür ist, dass überhaupt ausgebildet werden kann, ohne etwas Eigenes zu bringen. Wie schizophr sind Sie denn?! Das alles nur, weil am Sonntag eine Wahl ist! Das ist krank und verantwortungslos für dieses Land!

(Beifall bei der CDU, den LINKEN, der SPD, den GRÜNEN und des Staatsministers Martin Dulig)

Setzen Sie sich hin und schämen Sie sich! Ich habe Sie so satt, Ihre blaue Truppe! Es reicht! Sie argumentieren dieses Land in Grund und Boden. Sie machen diese Gesellschaft kaputt! Sie regen sich darüber auf, dass Ihre Plakate heruntergerissen werden und reißen zur gleichen Zeit die LINKEN-Plakate runter – und die regen sich im Übrigen darüber auch auf und reißen auch AfD-Plakate runter.

(Zurufe von den LINKEN –
Gegenrufe von der CDU)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Patrick Schreiber, CDU: Sie machen dieses Land krank.

Präsident Dr. Matthias Rößler: Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

Patrick Schreiber, CDU: Natürlich.

Präsident Dr. Matthias Rößler: Bitte.

André Wendt, AfD: Vielen Dank, Herr Präsident! Herr Schreiber, ist Ihnen bewusst, dass Sie gerade einen völligen Schmarrn erzählt haben? – Erste Frage.

(Patrick Schreiber, CDU: Nein!)

Und die zweite Frage: Ist Ihnen nicht aufgefallen, dass wir das Pflegeberufegesetz, welches auch auf Bundesebene initiiert worden ist, in der Komplettheit ablehnen.

(Susanne Schaper, DIE LINKE:
Das ist ja das Bescheuerte!)

Ist Ihnen das in meinem Redebeitrag aufgefallen oder haben Sie diesbezüglich nicht richtig zugehört?

Patrick Schreiber, CDU: Herr Wendt, ich erkläre es Ihnen noch einmal:

(Zurufe von den LINKEN –
André Wendt, AfD: Ich wollte
ja nur eine Frage stellen! –
Frank Heidan, CDU: Das kann
er im Protokoll nachlesen!)

Genauso wenig, wie es Fakt ist, dass wir geschlossene Grenzen oder sonst irgendetwas haben, hat Frau Merkel eine Grenze, die nie geschlossen war, geöffnet, aber es ist nun einmal Fakt, dass der Deutsche Bundestag – egal ob mit Ihren Stimmen oder nicht; im Übrigen auch der Bundesrat – ein Pflegeberufegesetz beschlossen hat.

(André Wendt, AfD: Wieso regen Sie sich so auf?!)

Dieses Pflegeberufegesetz hat zur Konsequenz, dass die Länder Ausführungsgesetze machen müssen, damit hier überhaupt ausgebildet werden kann. Sie können von mir aus einen Gesetzentwurf auf Bundesebene einbringen oder sonst irgendetwas tun, aber wenn Sie sich hier hinstellen und sagen, Sie wollen dieses Ausführungsgesetz, über welches wir hier abzustimmen haben, nicht,

dann bringen Sie doch bitte ein eigenes ein, sodass ab 01.08.2020 in Sachsen überhaupt ausgebildet werden kann!

(Beifall bei der CDU, der SPD und der Abg. Cornelia Falken, DIE LINKE)

Das machen Sie aber nicht. Sie predigen hier den Untergang der Welt, wie furchtbar das alles ist und dass niemand mehr gepflegt werden kann, weil keiner mehr da ist. Im gleichen Moment reden Sie alles schwarz und schlecht, was in diesem Land von fleißigen Menschen geleistet wird, gerade in der Pflege.

Dann bringen Sie doch einmal eigene Konzepte ein!

(André Wendt, AfD: Schauen Sie doch einmal ins EDAS!)

Das Einzige, was Sie zur Pflege bisher gebracht haben, ist, aus dem Bericht der Enquete-Kommission abgeschrieben, oder Sie schreiben von einem Entwurf der LINKEN aus Mecklenburg-Vorpommern eins zu eins ab.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

Mehr können Sie nicht! Sie sind regierungsunfähig! Ich hoffe, dass das in diesem Land jeder in jeder Partei begreift, dass Sie nicht in der Lage sind, dieses Land auch nur ansatzweise in einem Gemeinderat oder sonst irgendwo in Verantwortung zu führen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU, den LINKEN, der SPD, den GRÜNEN und der Staatsregierung – André Wendt, AfD, steht am Mikrofon.)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Es folgt eine Kurzintervention von Herrn Kollegen Wendt auf diesen Redebeitrag.

André Wendt, AfD: Ja, eine Kurzintervention auf diesen Redebeitrag. – Herr Schreiber, jetzt haben Sie sich ja mächtig Luft verschafft.

(Patrick Schreiber, CDU: Ich fange erst an! – Weitere Zurufe von der CDU)

Wir wissen ja auch, dass Sie für den nächsten Sächsischen Landtag nicht antreten werden. Sie haben uns jetzt haltlose Behauptungen an den Kopf geworfen.

(Frank Heidan, CDU: Fakten waren das!)

Ich möchte gar nicht auf Ihre haltlosen Äußerungen eingehen,

(Zurufe von der CDU)

aber Sie werfen uns Konzeptlosigkeit vor. Werfen Sie doch einmal einen Blick ins EDAS und schauen Sie einmal,

(Frank Heidan, CDU: Fakten! – Zurufe von den LINKEN)

wie konzeptlos die AfD ist. Schauen Sie doch mal, wie viele Gesetzentwürfe und Anträge wir in dieser Legislatur eingebracht haben und wie viele Vorschläge wir gemacht haben.

(Susanne Schaper, DIE LINKE: Am letzten Tag!)

Sich hier hinzustellen und uns vorzuhalten, dass wir nichts leisten und keine Vorschläge machen würden, das ist – Entschuldigung! – heuchlerisch. Das ist verlogen und das ist Wahlkampf,

(Gelächter bei der CDU)

wenn Sie das heute hier behaupten.

Danke schön.

(Beifall bei der AfD – Patrick Schreiber, CDU, steht am Mikrofon.)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Das war die Kurzintervention auf den Redebeitrag von Herrn Schreiber. Jetzt folgt die Reaktion. Bitte.

Patrick Schreiber, CDU: Vielen Dank, Herr Präsident! Herr Wendt, vielen, vielen, vielen Dank, dass Sie mir noch einmal die Möglichkeit geben, auf Ihre populistische Konzeptlosigkeit eingehen zu können.

(André Wendt, AfD: Reden Sie ruhig!)

Ich sage Ihnen mal etwas: Was ist denn daran ernst gemeint, wenn Sie ungefähr die Hälfte Ihrer Gesetzentwürfe einer gesamten Legislatur – aus fünf Jahren – dann einbringen, wenn drei Tage später Wahl ist, und wenn Sie diese so einbringen, dass in der aktuellen Legislaturperiode des Sächsischen Landtags gerade mal noch die Einbringung erfolgen kann, nämlich im Juli-Plenum?

(André Wendt, AfD: Ist Ihnen bekannt, dass das die Staatsregierung ebenso tut?!)

Das ist Populismus! Herr Wendt, Sie haben fünf Jahre in diesem Haus verschlafen. Sie hatten vor allem immer viel mit sich selbst zu tun. Das ist auch völlig in Ordnung. Sie behaupten ja auch immer, Sie sind eine Partei, die erst einmal lernen muss. Dann lernen Sie, aber haben Sie nicht ständig die große Fresse und spalten Sie nicht dieses Land in Grund und Boden!

(Beifall bei der CDU, den LINKEN, der SPD, den GRÜNEN und der Staatsregierung – André Wendt, AfD, steht am Mikrofon.)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Kollege Wendt, Sie wollen eine zweite Kurzintervention vorbringen,

(Sarah Buddeberg, DIE LINKE: Das geht nicht! – Weitere Zurufe von den LINKEN)

aber auf den Redebeitrag.

André Wendt, AfD: Direkt, Herr Präsident. Vielen Dank.

Präsident Dr. Matthias Röbner: Nicht auf die Reaktion, sondern auf den Redebeitrag, der vorher Zielpunkt Ihrer Kurzintervention war.

André Wendt, AfD: Genau, noch einmal auf den Redebeitrag. Herr Schreiber hat sich ja noch einmal diesbezüglich ausgelassen. Er hat noch einmal darauf hingewiesen, dass wir jetzt erst zum Ende hin aus den Startlöchern kommen. Ich sage Ihnen mal ganz klar – –

(Widerspruch von den LINKEN und der CDU –
Patrick Schreiber, CDU: Was habe
ich gerade gesagt, Herr Wendt?!)

– Das hat er hier geäußert. Ich nehme Bezug auf den Redebeitrag des Herrn – –

(Zuruf des Abg. Patrick Schreiber, CDU)

– Das haben Sie ebenfalls gesagt.

(Patrick Schreiber, CDU:
Nein, das habe ich nicht!)

Wenn Sie mal den – –

(Patrick Schreiber, CDU: Nein,
das habe ich von hier aus gesagt!)

Dann überlasse ich die Entscheidung dem Herrn Präsidenten, denn er ist hier der Herr im Haus.

Präsident Dr. Matthias Röbner: Gehen Sie weiter auf den Redebeitrag, und zwar auf den vorherigen, ein.

(Dr. Stephan Meyer, CDU: Auf den Redebeitrag!)

André Wendt, AfD: Genau, und ich denke, er hat solche Äußerungen getätigt. Also, Herr Schreiber, Sie haben uns in Ihrem Redebeitrag vorgeworfen, dass wir erst jetzt mit einer Vielzahl von Gesetzentwürfen

(Patrick Schreiber, CDU: Nein, habe ich nicht! –
Zurufe von der CDU und den LINKEN)

um die Ecke kämen. Gleichwohl machen das andere Fraktionen auch. Auch die Regierung macht das in gehäufte Art und Weise.

(Widerspruch von der CDU und den LINKEN –
Staatsminister Martin Dulig: Das ist lächerlich!)

Wenn Sie zum anderen den Zeitstrahl der letzten fünf Jahre betrachten, dann werden Sie feststellen, dass dem eben nicht so ist, sondern dass wir eine Vielzahl von Anträgen und Gesetzentwürfen auch in den vergangenen vier Jahren eingebracht haben.

(Patrick Schreiber, CDU:
Sie müssen mal durchzählen!)

Das ist von daher wieder eine Lüge und deshalb zurückzuweisen.

Danke schön.

(Beifall bei der AfD)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Jetzt kann zum wiederholten Mal auf diese zweite Kurzintervention reagiert werden. Bitte, Herr Abg. Schreiber.

Patrick Schreiber, CDU: Vielen Dank, Herr Präsident! Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass mir Herr Wendt soeben in seiner Kurzintervention damit geantwortet hat, was ich als Replik auf seine erste Kurzintervention gesagt habe. Das gehört zur Wahrheit dazu. Das habe ich überhaupt nicht am Pult gesagt.

Am Pult habe ich lediglich festgestellt, dass alles, was ich von Ihnen zum Thema Pflege bisher hier im Hohen Haus gehört habe, aus einem Enquete-Bericht abgeschrieben ist, den andere Fraktionen maßgeblich geschrieben haben und nicht Sie.

(André Wendt, AfD: Völliger Humbug!)

Zu Ihrem Punkt: Herr Wendt, vielleicht ist Ihnen aufgefallen – aber Sie lernen ja noch –, dass die Gesetzentwürfe, die heute, morgen und im Juli noch auf der Tagesordnung stehen, zweite Lesungen sind, die bereits in Anhörungen waren und in Ausschüssen behandelt worden sind.

(Jörg Urban, AfD: Genau!)

Das heißt, diese Gesetze werden noch in dieser Legislatur beschlossen. Das, was Sie hier einbringen – ich bleibe dabei: ungefähr die Hälfte dessen, was Sie die ganzen fünf Jahre über gemacht haben –, bringen Sie im Juli-Plenum in einer ersten Lesung überhaupt erst einmal ein. Es gibt gar keine Chance, dass darüber hier diskutiert werden kann, außer in einer ersten Lesung. Es gibt keine Anhörung im Ausschuss mehr und es gibt keine Beschlussfassung darüber. Das alles machen Sie – weil am Sonntag Wahl ist.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung –
Staatsminister Martin Dulig: Peinlich! –
André Wendt, AfD: So ein Humbug!)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Das war noch ein kurzer Schlagabtausch zur eröffneten zweiten Runde. Gibt es weiteren Redebedarf aus den Fraktionen? – Das kann ich nicht erkennen. Damit kommen Sie, Frau Staatsministerin, jetzt zu Wort. Das Wort ergreift Frau Staatsministerin Klepsch für die Staatsregierung.

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Ich komme jetzt noch einmal zum Sächsischen Ausführungsgesetz, das letztlich notwendig ist, da die Bundesregierung – und ich unterstreiche das noch einmal dick – mit dem neuen Pflegeberufegesetz eine neue Form der Pflegeausbildung geschaffen und gesetzlich vorgeschrieben hat.

Kurz noch einmal zum Umreißen des Gesetzes. Sie wissen – es wurde auch mehrfach angesprochen –, wir werden die Altenpflege, die Gesundheits- und Kinder-

krankenpflege zusammenführen. Diese Berufe, die zuvor getrennt ausgebildet wurden, werden jetzt gemeinsam in einer generalistischen Pflegeausbildung ausgebildet. Die Kosten der Pflegeausbildung werden künftig aus dem sogenannten Ausgleichsfonds finanziert. Der Ausgleichsfonds wird auf Landesebene organisiert und verwaltet. Auch das ist im Bundesgesetz vorgegeben.

Das Pflegeberufegesetz des Bundes weist zahlreiche Stellen von Vollzugsaufgaben den zuständigen Landesbehörden bzw. der zuständigen Stelle zu, und diese Aufgaben werden mit dem vorliegenden Gesetz – also unserem Ausführungsgesetz – festgelegt. Das Gesetz hat dann folgende Inhalte – das sei kurz mit angerissen –: Die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland wird als zuständige Stelle für die Errichtung und Verwaltung des Ausbildungsfonds nach dem Pflegeberufegesetz bestimmt. Hier sind wir jetzt planmäßig aufgestellt. Das war ein erster und ganz wichtiger, wesentlicher Schritt, damit wir überhaupt mit dem Pflegeberufe-Ausführungsgesetz weitergekommen sind. Hier erhalten jetzt alle Pflegeeinrichtungen ein Schreiben mit Anmeldung der Stammdaten, damit das alles ordnungsgemäß laufen kann. Hierbei sind wir jetzt auf einem guten Weg.

Das SMS wird als zuständige Behörde bzw. das zuständige Landesministerium für folgende Aufgaben bestimmt: Zum einen, dass die Verhandlungen des Budgets für die praktische Ausbildung ebenfalls das Sozialministerium federführend innehat; für die Verhandlung der Kosten für die Pflegeschulen ebenfalls. Für die Entsendung eines Vertreters des Landes in die Schiedsstelle sind wir auch verantwortlich. Dazu sei angemerkt: Wir sind mit unserer Schiedsstelle weiter als alle anderen Länder – das gehört zur Wahrheit dazu –; ich denke, das ist ein positiver Aspekt. Außerdem sind wir verantwortlich für die Rechtsaufsicht über die zuständige Stelle.

Das Sozialministerium wird weiterhin ermächtigt, nähere Bestimmungen zur praktischen Ausbildung und zum Umlageverfahren durch Rechtsverordnung zu erlassen, und das SMK wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur schulischen Ausbildung durch Rechtsverordnung zu erlassen. Das sind die nächsten Schritte, die folgen werden.

Die neue Berufsbezeichnung wird auch in das Weiterbildungsgesetz der Gesundheitsfachberufe aufgenommen. Es wurde mehrfach zum Ausdruck gebracht: Dieses Gesetz, das Ihnen vorliegt, beschränkt sich auf die absolut notwendigen Regelungen, die jetzt getroffen werden mussten.

Ja, einige Abgeordnete haben in Bezug auf die durchgeführte Anhörung weitere Regelungen angemahnt. Auch das wurde durch die Vorredner noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht. Das Gesetz enthält dafür Verordnungsermächtigungen sowohl für das Kultusministerium als auch für das Sozialministerium. An diesen Verordnungen arbeiten die Häuser mit Hochdruck. Wir allein im Sozialministerium haben eine Stabsstelle dafür eingerich-

tet, in der sich alle Aufgaben bündeln; man ist mit Zeitplan und mit Zeitdruck dahinter und arbeitet es ab.

Bei einigen Regelungen, wie zum Beispiel dem Rahmenlehrplan, müssen wir aber nach wie vor die Vorgaben des Bundes abwarten. Diese Vorgaben sind für den Sommer angekündigt. Hier ist der Bund noch in der Pflicht.

Ich gehe davon aus, dass bis zum Jahresende alle noch erforderlichen Festlegungen getroffen sein werden und dass wir im Jahr 2020 gut in die Ausbildung starten können. Das ist für uns eine Selbstverpflichtung, und das Gesetzgebungsvorhaben ist die Grundlage dafür – das wurde jetzt noch einmal sehr klar vom Abg. Schreiber ausgedrückt –, dass wir überhaupt in eine Ausbildung ab dem Jahr 2020 gehen können. Wir wollen im März 2020 mit der generalistischen Pflegeausbildung im Freistaat Sachsen starten.

Mit dem Gesetz setzen Sie, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, einen sächsischen Meilenstein für einen der wichtigsten Ausbildungsberufe in unserem Land. Ja, es geht um Pflege, und über die Herausforderungen, vor denen wir im Bereich Pflege stehen, haben wir schon ausführlich berichtet.

Weitere Umsetzungsschritte wurden bereits gemeinsam mit den Berufsverbänden, mit den Interessenvertretungen, mit Kostenträgern und mit Institutionen vereinbart. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich allen Danke sagen, die sich hier engagiert eingebracht haben, dass die Gestaltung der neuen Rahmenbedingungen möglich ist. Ich möchte ganz explizit den Damen und Herren Abgeordneten danken, dass in der Kürze der Zeit heute der Gesetzentwurf zur Verabschiedung kommen kann. Allen, die daran konstruktiv mitgewirkt haben, möchte ich hier noch einmal ausdrücklich danken.

Ich bin zuversichtlich, dass es uns damit gelingen wird, auch weiterhin viele junge Menschen davon zu überzeugen, eine Ausbildung in der Pflege zu beginnen, und das muss unser gemeinsames Ziel sein.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, bevor ich zur Abstimmungsrunde komme, frage ich noch Sie, Frau Abg. Schaper: Möchten Sie als Berichterstatterin des Ausschusses noch das Wort ergreifen? – Das ist nicht der Fall.

Meine Damen und Herren, damit kommen wir zur Abstimmungsrunde. Aufgerufen ist das Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes im Freistaat Sachsen (Sächsisches Pflegeberufe-Ausführungsgesetz), Drucksache 6/16689. Es handelt sich um einen Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD. Abgestimmt wird auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration, Drucksache 6/17675.

Zunächst haben wir über Änderungsanträge zu entscheiden, als Erstes über die Drucksache 6/17763. Es handelt sich um einen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Frau Schaper, Sie haben jetzt Gelegenheit, den Antrag einzubringen.

Susanne Schaper, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir versuchen uns tatsächlich konstruktiv an diesem Ausführungsgesetz zu beteiligen, daher auch die Änderungsanträge.

In unserem Änderungsantrag nehmen wir die Anregung und die Kritik der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung vom 25. März 2019 auf. Durch die Annahme des Änderungsantrages können Sie die Lücken bei der Erfüllung der Mindestanforderungen des Bundesgesetzes schließen und darüber hinaus auch noch gestalterisch tätig werden.

So wollen wir mit unserem Änderungsantrag zum Beispiel die Frage der Auskömmlichkeit der Finanzierung lösen, um die Pflegeausbildung in Sachsen flächendeckend sicherzustellen. Die Kostenentwicklung soll regelmäßig überprüft werden und es soll darüber berichtet werden. Aufwendungen von Pflegeschulen sollen bezuschusst werden, da Miete-Pacht-Erbbauzins-Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken und Gebäuden sowie Investitionskosten nicht durch den Ausgleichsfonds finanziert werden können; das ist hier auch der Schlüsselpunkt.

Des Weiteren schlagen wir die Einrichtung einer Ombudsstelle vor, damit Konflikte in Ausbildungsverhältnissen gelöst werden können. Eine solche Stelle könnte vorzeitig Vertragslösungen und Ausbildungsabbrüche verhindern und somit die Abbruchquote verringern. Diese lag im Jahr 2016 bundesweit in allen Ausbildungsberufen bei durchschnittlich 25,8 %. Angesichts der Fachkräftesituation im Bereich Pflege können wir uns eine solche Quote schlicht nicht leisten. Deshalb ist für uns eine Ombudsstelle nur schwer verzichtbar.

Wichtig ist in unseren Augen auch, dass die Pflegeausbildung über einen verbindlichen Lehrplan geregelt wird. Leider ist die Frau Ministerin nur sehr kurz darauf eingegangen. Wir sind der Meinung, man kann jetzt im Prinzip schon Rahmenbedingungen dafür schaffen. Nur so kann eine hochwertige und vergleichbare Pflegeausbildung auch künftig gewährleistet werden. Ich finde es schwierig im, es Nachgang zu gestalten.

Wir bitten Sie daher um Zustimmung zu unseren Änderungsanträgen, damit wir nicht nur den Anforderungen des Pflegeberufgesetzes gerecht werden, sondern auch darüber hinausgehen und einen weiteren Beitrag zu einer guten Pflege in Sachsen leisten können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank, Frau Schaper. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Frau Neukirch für die Koalition, bitte sehr.

Dagmar Neukirch, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich verknüpfe die Ausführung zum Änderungsantrag der LINKEN mit der Einbringung unseres Entschließungsantrages, weil große Übereinstimmungen bestehen und ich die Ablehnung zum Änderungsantrag mit unserem Entschließungsantrag begründen muss. Ich versuche einmal, die Kurve irgendwie zu kriegen – –

2. Vizepräsident Horst Wehner: Wenn Sie denken, dass ich die Kriege, dann ist das gut.

Dagmar Neukirch, SPD: Auf jeden Fall, Herr Wehner. Die LINKEN wollen, wie gerade ausgeführt, eine Ombudsstelle und vor allem sicherstellen, dass die Finanzierung für die Pflegestufen gesichert ist. Genau das wollen wir auch. Deshalb haben wir aber einen anderen Weg gewählt als DIE LINKE. Ich führe kurz zur Ombudsstelle des Bundes aus, warum wir das nicht im Ausführungsgesetz gemacht haben. Der Grund ist folgender: Der Bundesgesetzgeber hat für die Ausführungsgesetze der Länder die Ombudsstelle so vorgesehen, dass sie bei der fondsverwaltenden Stelle angesiedelt werden muss. Wir in der Koalition halten aber die Rentenversicherung Mitteldeutschlands nicht unbedingt für die glücklichste Wahl für die Andockung einer Ombudsstelle für den Bereich Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildungseinrichtung.

Deshalb haben wir gesagt, wir wollen auch eine Ombudsstelle. Wir beauftragen aber die Staatsregierung, sie so zu gestalten, dass sie auch ein bisschen näher am Pflegeausbildungsgeschehen ist, als das bei der Rentenversicherung der Fall wäre. Deshalb steht bei uns die Ombudsstelle im Entschließungsantrag. Im Entschließungsantrag haben wir auch noch den Hinweis, dass selbstverständlich die Aufwendungen der Pflegeschulen für Investition und Mietkosten sichergestellt werden müssen. Auch das haben wir nicht in das Gesetz geschrieben, weil das Gesetz Schulen in freier Trägerschaft und nicht das Ausführungsgesetz zum Pflegeberufgesetz betrifft.

(Zuruf der Abg. Susanne Schaper, DIE LINKE)

Wichtig ist, dass die Schulen die Sicherheit haben, dass sie auf diesen Kosten nicht sitzenbleiben. Deshalb haben wir das in unseren Entschließungsantrag hineingeschrieben. Wir haben weitere Punkte im Entschließungsantrag, bei denen wir aus der Anhörung mitgenommen haben, dass Unsicherheiten bestehen. Das möchten wir gern gleich von vornherein nicht so stehenlassen. Deshalb haben wir noch einmal deutlich gemacht, wer als anerkennde Stelle der praktischen Ausbildung zuständig ist. Wir haben auch noch einmal deutlich gemacht, dass wir zwar Pauschalbudgets verhandeln lassen wollen, dass dadurch aber nicht ausgeschlossen ist, dass es auch Einzelbudgetverhandlungen geben kann. Das waren zwei

wichtige Punkte aus der Anhörung, die wir noch einmal klarstellen wollten. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Ablehnung des Änderungsantrages und um Zustimmung zu unserem Entschließungsantrag.

Danke.

(Beifall bei der SPD, CDU und der Staatsminister
Martin Dulig und Dr. Matthias Haß)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Auf den Entschließungsantrag komme ich dann an passender Stelle zurück. Gibt es weitere Wortmeldungen zu dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE? – Herr Zschocke, bitte.

Volkmar Zschocke, GRÜNE: Vielen Dank, Herr Präsident. Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass Sie auch den Entschließungsantrag noch einmal aufrufen. Denn dazu möchte ich dann gern noch etwas sagen. Jetzt komme ich aber zum Änderungsantrag der LINKEN. Dieser greift tatsächlich wichtige Anliegen aus der Anhörung auf und verfolgt Ziele, die wir selbstverständlich unterstützen. Die Kurzfristigkeit bei der Erarbeitung und Vorlage im Plenum hat die Linksfraktion nicht zu verantworten, sondern ausschließlich die Koalition, die diesen seit Langem notwendigen Gesetzentwurf bis ins vorletzte Plenum dieser Legislatur verschleppt hat. Dennoch stellt uns die Kurzfristigkeit vor das Problem, dass wir nicht mehr hinreichend prüfen können, inwiefern die von den LINKEN vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich auch praktisch vollziehbar sind.

Sie wollen mit § 7 die Zuschüsse für Aufwendungen der Pflegeschulen für Miet-, Pacht-, Erbbauzins, für Grundstücke und Gebäude und Investitionskosten außerhalb des Ausgleichsfonds regeln. So haben Sie es gerade dargestellt. Da stellt sich uns die Frage, ob die finanzielle Unterstützung der Pflegeschulen nicht sinnvoller im Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft klar und rechtsverbindlich geregelt werden muss und nicht über eine Rechtsverordnung des Sozialministeriums.

Mit § 3 Abs. 2 wollen Sie eine Ombudsstelle zur Beteiligung von Streitigkeiten bei der Rentenversicherung einrichten. Auch wir unterstützen selbstverständlich die Einrichtung einer solchen Stelle. Auch hier stellt sich die Frage, ob das so ohne Weiteres geht und ob der Landesgesetzgeber in Sachsen ohne Zustimmung der Rentenversicherung dort eine Ombudsstelle ansiedeln kann. Ohne Klarheit darüber zu haben, dass diese Regelung am Ende auch funktioniert, fällt es tatsächlich schwer zuzustimmen. Deswegen werden wir uns enthalten. Ich möchte aber noch einmal deutlich sagen: Den Umstand, dass wir alle gezwungen sind, mit heißer Nadel zu arbeiten, hat die Koalition zu verantworten. Bereits der Umstand, wie diese bis in die letzten Minuten verschleppten Gesetzentwürfe durch die verbleibenden Anhörungstermine und Plenartage gepeitscht werden, hat mit einem geordneten Gesetzgebungsverfahren nur noch wenig zu tun.

Danke schön.

(Beifall bei den GRÜNEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank, Herr Zschocke. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Wendt.

André Wendt, AfD: Herr Präsident! Ich möchte ganz kurz zu den Änderungsanträgen sprechen.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Ich habe erst einen Änderungsantrag aufgerufen.

André Wendt, AfD: Von der Fraktion DIE LINKE?

2. Vizepräsident Horst Wehner: Ja.

André Wendt, AfD: Zu dem möchte ich sprechen. Bezogen auf den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE muss ich sagen, dass die Änderungen folgerichtig sind, weil das im Ausführungsgesetz versäumt worden ist. Über die Sinnhaftigkeit der Ansiedlung der Ombudsstelle bei der Deutschen Rentenversicherung kann man geteilter Meinung sein. Wir sehen im Änderungsantrag auch noch das Problem, dass die Hochschulausbildung nicht aufgegriffen worden ist. Was ich gut finde, ist, dass man versucht hat, das Ganze in einen Änderungsantrag zu fassen. Bei der CDU war es nicht möglich, das zu tun. Das wirft sehr viele Fragen auf.

(Patrick Schreiber, CDU: Wo ist denn
Ihr Änderungsantrag? Wo ist er denn?)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank. Meine Damen und Herren! Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Damit komme ich zur Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE mit der Drucksache 6/17763. Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Die Gegenstimmen bitte. – Danke. Stimmenthaltungen? – Vielen Dank. Bei Stimmen dafür, Stimmenthaltungen und zahlreichen Stimmen dagegen ist die Drucksache nicht beschlossen.

Nun beraten und beschließen wir die Drucksache 6/17768, Änderungsantrag der Fraktionen CDU und SPD. Selbstredend oder eingebracht? Möchte jemand hierzu das Wort ergreifen? Das ist nicht der Fall. Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Danke sehr. Stimmenthaltungen? – Vielen Dank. Bei zahlreichen Stimmenthaltungen und Stimmen dagegen ist die Drucksache 6/17768 mehrheitlich beschlossen.

Meine Damen und Herren! Damit kommen wir zu dem Gesetzentwurf. Ich darf wieder die Bestandteile des Gesetzentwurfes zusammenhängend vortragen und beschließen lassen, oder gibt es Einwände?

(Dr. Stephan Meyer, CDU: Nein!)

Das ist nicht der Fall. Meine Damen und Herren! Es handelt sich also um die Überschrift, Artikel 1 Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Stellen nach dem Pflegeberufegesetz und der Pflegeberufausbildungsfinanzierungsverordnung im Freistaat Sachsen, Sächsisches Pflegeausbildungsfondsgesetz; Artikel 2 Änderung des Heilberufezuständigkeitsgesetzes; Artikel 3 Änderung des Weiterbil-

dungsgesetzes Gesundheitsfachberufe; Artikel 4 Inkrafttreten.

Meine Damen und Herren! Wer möchte den genannten Bestandteilen des Gesetzentwurfes seine Zustimmung geben? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Vielen Dank. Gibt es Stimmenthaltungen? – Vielen Dank. Bei Stimmen dagegen und zahlreichen Stimmenthaltungen ist den Bestandteilen des Gesetzentwurfes mehrheitlich entsprochen worden.

Damit stelle ich den Entwurf Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes im Freistaat Sachsen in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Vielen Dank. Bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist der Entwurf als Gesetz beschlossen.

Meine Damen und Herren! Mir liegt ein Antrag auf unverzügliche Ausfertigung dieses Gesetzes vor. Dem wird entsprochen, wenn der Landtag gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung die Dringlichkeit beschließt. Wenn es keinen Widerspruch gibt, würden wir dem so entsprechen. Möchte jemand widersprechen? – Das ist nicht der Fall. Meine Damen und Herren! Dann werden wir so verfahren.

Ich rufe auf zur Beratung und Abstimmung über den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen in Drucksache 6/17767. Der Antrag ist bereits eingebracht, und jetzt bitte die Aussprache. Frau Schaper, Sie hatten angekündigt, dass Sie dazu noch sprechen möchten. Bitte sehr.

Susanne Schaper, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zum Entschließungsantrag der Koalition kann ich nur sagen: Zum einen freut es mich, dass auch Aspekte aus unserem Änderungsantrag aufgegriffen wurden. Das erkennen wir an. Allerdings muss ich deutlich sagen: Ich hätte es mir schon gewünscht, und wir sind der festen Überzeugung, dass man gleich etwas hätte regeln können. Was du heute kannst besorgen, das verschiebe nicht auf morgen.

Dass Sie bei diesem hochkomplexen Thema Dinge bewusst in die nächste Legislaturperiode schleifen und sich an Prüfungen aufhalten, ist – ich sage es noch einmal – höchst bedauerlich. Es fällt mir jetzt auch sehr schwer, das zu kritisieren, weil ich weiß, welches Ringen es darum gibt, deshalb meine Anerkennung. Aber sehen Sie es uns bitte nach, dass es uns nicht möglich ist, dem zuzustimmen. Wir werden auch nicht dagegen stimmen. Es ist wirklich so, wir hätten hier Weichen stellen können.

Sie wissen nicht, wie das in der neuen Legislaturperiode aussieht. Herr Schreiber hat nicht zu Unrecht darauf hingewiesen, womit man es hier zu tun hat.

Deshalb finde ich, man hätte das hier und heute durchaus besser machen können. Aber trotzdem danke schön, dass Sie wenigstens Dinge von uns in Ihrem Entschließungsantrag übernehmen. Wir werden auch nicht davon abrücken, das in der neuen Legislaturperiode zu überprüfen und relativ zeitig wieder einzubringen. Deshalb können Sie sich jetzt schon einmal darauf vorbereiten, dass es dann nicht wieder so lange dauert.

Dann sehen wir uns hoffentlich im September. Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Gibt es weitere Wortmeldungen? – Herr Zschocke, Sie haben das auch angekündigt. An Mikrofon 4, bitte. Sie haben das Wort.

Volkmar Zschocke, GRÜNE: Vielen Dank, Herr Präsident. – Meine Damen und Herren! Ich hatte in meinem Redebeitrag eine ganze Reihe offener Fragen angesprochen. Ich bin dankbar, dass einige Punkte in dem Entschließungsantrag der Koalition aufgegriffen wurden. Dem stimmen wir natürlich zu, obwohl – Frau Schaper hat es schon ausgeführt –, Nägel mit Köpfen wären besser gewesen. Sie haben einen Änderungsantrag eingereicht, den wir gerade abgestimmt haben. Dort haben Sie sich leider nur auf wenige redaktionelle Änderungen beschränkt und die Chance wirklich verpasst, das, was Sie jetzt in dem Entschließungsantrag schreiben, verbindlich im Gesetz zu verankern. Das ist schade. Nichtsdestotrotz werden wir das unterstützen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht. Meine Damen und Herren, wer dem Entschließungsantrag gemäß Drucksache 6/17767 seine Zustimmung geben möchte, zeigt das bitte an. – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Vielen Dank. Die Enthaltungen? – Vielen Dank. Bei Stimmen dagegen und zahlreichen Stimmenthaltungen ist dem Entschließungsantrag mehrheitlich entsprochen worden.

Meine Damen und Herren, der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 25**Zweite Beratung des Entwurfs
Gesetz zur Änderung des
Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes****Drucksache 6/16700, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD****Drucksache 6/17676, Beschlussempfehlung des Ausschusses
für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration**

Wir beginnen mit der allgemeinen Aussprache. Für die CDU-Fraktion spricht Herr Abg. Schreiber. Bitte sehr, Herr Schreiber, Sie haben das Wort.

Patrick Schreiber, CDU: Vielen Dank, Herr Präsident. – Liebe Kolleginnen und Kollegen! Das ist heute der zweite Tagesordnungspunkt zum Thema Pflege. Ich freue mich sehr darüber, dass es uns gelungen ist, am Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz etwas zu tun. Ich sage ganz deutlich: Das, was Sie heute als Änderung im Sächsischen BeWoG – so kürze ich das jetzt einmal ab – beschließen, ist auch ein Ausfluss aus der Arbeit der Enquete-Kommission. Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir zu dieser Erkenntnis, um die es heute geht, in der Enquete-Kommission gekommen sind.

Worum geht es? Es geht darum, dass im bisherigen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz des Freistaates Sachsen – kurz: Heimgesetz – aus dem Jahr 2012 eine Regelung ist, die es nach heutigen rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließt, dass beispielsweise Leistungsanbieter von Pflegeleistungen selbst Vermieter für sogenannte Senioren-WGs sein können. Das heißt, es musste eine klare Trennung zwischen Leistungsanbietern und Vermietern geben. Das hat dazu geführt, dass es nur bedingt zur Gründung sogenannter alternativer Wohnformen gekommen ist, insbesondere zu sogenannten Senioren-Wohngemeinschaften.

Das wiederum ist im Lichte dessen, was in den kommenden Jahren auf uns zukommt, nämlich steigendes Alter unserer Gesellschaft und damit mehr Personen, die pflegebedürftig sein werden – Schon heute sind im Freistaat Sachsen über 200 000 Personen, Männer und Frauen, pflegebedürftig. Wenn man sich überlegt, dass wir vor fünf bis zehn Jahren gerade einmal bei 120 000 bis 140 000 Pflegebedürftigen gewesen sind, und wir alle wissen, dass sich auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen verändert haben, sodass heute mehr Menschen von Leistungen aus der Pflegeversicherung profitieren, dann ist das ein Fakt. Den kann man gut oder schlecht finden. Aber wir müssen uns dieser Wirklichkeit stellen.

Unser Anspruch ist es dabei, dass wir es künftig vereinfachen und mehr ermöglichen, dass ältere Menschen so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben, vielleicht mit bekannten Personen, mit Freunden eine Senioren-WG gründen können, und dies mit weniger Barrieren und weniger Hürden, als das jetzt der Fall ist.

Wir – insbesondere die Kollegin Neukirch und ich – haben uns deshalb – auch mit Unterstützung aus der Pflege Landschaft – auf den Weg gemacht und gesagt: Lass uns doch einen Weg finden, wie wir noch in dieser Legislaturperiode an diesem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz etwas ändern können. Das zeigt an dieser Stelle deutlich, dass Politik auch einmal schnell agieren kann, auch wenn das zu Kritik führt, dass es manchen zu schnell geht und dass man vielleicht das eine oder andere hätte besser machen können.

Es ging uns bei der Änderung des Sächsischen BeWoG in dieser Frage nie darum, ein komplett neues BeWoG zu machen. Wir haben in der Diskussion, in der Anhörung, im Ausschuss immer wieder darüber gesprochen, dass wir unser Sächsisches BeWoG an das Bundesteilhabegesetz anpassen müssen. Auch die Diskussion in der Anhörung hat belegt, dass insbesondere die Vertreterinnen der Lebenshilfe, also die Interessenvertretung behinderter Menschen, das angemahnt haben. Wir haben immer wieder deutlich gesagt: Wir sind uns dessen bewusst, dass in der neuen Legislaturperiode das komplette BeWoG entsprechend der neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden muss.

Aber wir wollten keine Zeit verlieren. Sie wissen alle, wie das ist. Wir haben jetzt eine Landtagswahl. Wir haben dann Koalitionsverhandlungen – wer auch immer diese Koalitionsverhandlungen miteinander führt. Wir alle wissen auch, dass Gesetze der Diskontinuität unterliegen. Wir wollten vermeiden, dass sich die Vereinfachung der Gründung sogenannter Senioren-Wohngemeinschaften noch ein, zwei oder drei Jahre hinauszögert. Deshalb haben wir Ihnen den Gesetzentwurf vorgelegt, der insbesondere zum Ziel hat, solche alternativen Wohnformen zu ermöglichen.

Wir hatten dazu eine sehr intensive Anhörung. Das muss ich auch sagen. Wir haben uns nach der Anhörung noch einmal hingesetzt und die Kritikpunkte aufgegriffen, die gekommen sind. Wir haben im Ausschuss einen umfangreichen Änderungsantrag eingebracht. Wir haben, bevor wir den Entwurf in den Landtag gegeben haben, eine nonformale – so nenne ich das einmal – Beteiligung aller möglichen Interessensgruppen gehabt, die mit vielen Ratschlägen, Forderungen und Anregungen gekommen sind, für die ich sehr dankbar bin, weil das zeigt, dass es möglich ist, gemeinsam solche Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen.

Kurzum: Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf; denn er macht es möglich, dass der Wunsch vieler Menschen, länger in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und vielleicht mit Freunden oder Bekannten eine Senioren-WG mit guter Betreuung zu gründen, möglich wird.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Nun für die SPD-Fraktion Frau Abg. Neukirch. Bitte sehr, Frau Neukirch, Sie haben das Wort.

Dagmar Neukirch, SPD: Vielen Dank. – Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Markus Seibt, ein Sachverständiger in der Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und Leiter eines Palliativteams im Vogtlandkreis, hat die Bewertung zu diesem vorliegenden Gesetzentwurf sehr passend mit den Worten zusammengefasst: „Dieser Gesetzentwurf ist eine erste Maßnahme, uns auf das vorzubereiten, was uns im Bereich der Pflege bevorsteht.“

Was steht uns bevor? Mehr Pflegebedürftige, weniger Pflegekräfte und zu wenige Pflegeplätze. Das sind die Prognosen, die wir allenthalben in Zeitungen lesen können, die wir hier auch schon häufig diskutiert haben. Vor diesem Hintergrund müssen wir in Sachsen beim Thema Betreuung und Wohnen für Menschen mit Unterstützungs-, Hilfe- und Pflegebedarf handeln.

Wir alle hier im Landtag haben uns in den vergangenen Jahren in der Enquete-Kommission äußerst umfangreich mit diesen Problemen beschäftigt und auch damit, was wir empfehlen würden, um auf diese Probleme reagieren zu können. Der Abschlussbericht, Sie wissen es, enthält eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen und Vorschlägen, was man tun kann. Ein Punkt jedoch begegnete uns in diesen Anhörungen in der Enquete-Kommission immer wieder: dass das aktuelle Betreuungs- und Wohngesetz – das aktuelle BeWoG – aufhält und verhindert, insbesondere die Gründung von Wohngemeinschaften und alternativen Wohnformen.

Wir legen hier einen kleinen Änderungsgesetzentwurf zum BeWoG vor, der dieses ändern soll. Wir wollen mit diesem Entwurf Möglichkeiten schaffen und Hindernisse für die Gründung von alternativen Wohnformen aus dem Weg räumen. Dafür haben wir insbesondere das zentrale Hindernis in der geltenden gesetzlichen Regelung aufgelöst: das Kooperationsverbot zwischen Immobilienunternehmen und Pflege- und Betreuungsdienstleistern, wie es vorher festgeschrieben war.

Damit wollen wir aber nicht nur die Gründung von alternativen Wohnformen und Wohngemeinschaften einfacher machen, sondern auch der Verantwortung, die der Staat gegenüber den zu Pflegenden trägt, gerecht werden. Denn deren Sicherheit ist auch unsere Aufgabe, und dieser besondere Schutz in unmittelbaren persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen obliegt auch diesem

Gesetzentwurf. Deshalb haben wir auch neue bestimmte Anmelde- und Kontrollfunktionen aufgenommen. Dazu haben wir uns auch von den Expertinnen und Experten überzeugen lassen, dass wir gerade für selbstorganisierte Wohnformen die Ansprüche etwas niedriger legen und mehr Freiraum lassen. Damit kommen wir auch der Empfehlung der Enquete-Kommission hinsichtlich eines sehr abgestuften Melde- und Prüfumfanges je nach Wohnform entgegen.

Dass das aktuelle BeWoG auch noch andere offene Baustellen hat, ist unbestritten. Diese müssen dringend angegangen werden. Allein die Empfehlungen der Enquete-Kommission zum BeWoG nehmen insgesamt drei Seiten ein. Es braucht jedoch viel mehr Zeit, um die nötige Tiefe und Beteiligung zu erreichen. Denn beispielsweise für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Gänze bedarf es einer völlig neuen Betrachtung des Sachverhaltes und einer neuen Gesetzesphilosophie. Auch die Diskussionen um den Fachkräfteschlüssel sind durch die gegenläufigen Entwicklungen des Fachkräftemangels trotz steigender Bedarfe alles andere als trivial und sollten daher auf einen breiten Konsens in der Pflege zurückgreifen können. Dafür braucht man einfach mehr Zeit.

Das war auch ein kritisches Argument in der Anhörung. Dabei kam ein bisschen durch, dass wir die Änderungen, die wir jetzt machen, besser in die große Novellierung des Gesetzes schieben sollten. Ich bin unter dem Strich wirklich sehr froh, dass die Koalitionsfraktionen dennoch die Kraft aufgebracht haben, die Chance, die uns jetzt geboten wurde, zu nutzen und die wirklich teilweise äußerst unumstrittenen Änderungen zu dem Thema Wohngemeinschaften jetzt doch schneller umzusetzen, als auf eine große Novellierung zu warten.

Denn Warten lässt die Situation in der Pflege auch nicht mehr zu. Die Tendenzen sind lange klar: Es werden mehr Pflegeplätze, also mehr Unterstützung für zu Pflegenden gebraucht. Auch die von den Kassen zum Teil beschworene Gefahr einer Ambulantisierung von stationären Wohnformen mit diesem Gesetz sehe ich nicht. Bei einer Steigerung der Bedarfszahlen von 25 % bis zum Jahr 2030 werden wir einen Anstieg sowohl im ambulanten häuslichen als auch im stationären Bereich bewältigen müssen.

Unter dem Strich fasse ich zusammen: Dieser vorliegende Gesetzentwurf eröffnet mehr Möglichkeiten für alternative Wohnformen. Er stärkt den Schutz pflegebedürftiger Menschen, egal, wo sie leben, und er belegt die Handlungsfähigkeit der Koalition, Ergebnisse der Enquete auch schnell umzusetzen. Ich bitte Sie daher um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU
und der Staatsregierung)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, für die Fraktion DIE LINKE spricht jetzt Frau Abg. Buddeberg. Bitte, Sie haben das Wort.

Sarah Buddeberg, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Koalitionsfraktionen beabsichtigen mit diesem Gesetzentwurf, Erleichterungen bei der Schaffung von wohnortnahen alternativen Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarfen zu schaffen. Das ist ein Anliegen, das wir als Fraktion selbstverständlich teilen; denn auch wir wollen, dass Menschen in Sachsen, wenn sie Pflege- oder Betreuungsbedarf haben, die für sie passende, angemessene Wohnform aus einem Spektrum vielfältiger Angebote auswählen können. Es findet also vom Grundsatz her unsere Fürsprache, wenn rechtliche Regelungen geschaffen werden sollen, die die Chance erhöhen, so lange wie möglich im vertrauten Umfeld oder in einer Wohngruppe leben zu können und nicht zu sehr dem Druck zu unterliegen, ins Pflegeheim zu müssen, weil es zu wenige Möglichkeiten ambulanter Pflege gibt.

Insofern ist es uns verständlich, dass die Koalition noch kurz vor Ende der Wahlperiode den zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf eingebracht hat und nun auf dessen Beschluss drängt. Trotzdem kritisieren wir diesen Zeitdruck, denn bei vorausschauender Arbeit der Staatsregierung hätte er gar nicht eintreten müssen. Das Anliegen war durchaus schon lange vor Einberufung der Enquete-Kommission „Pflege“ bekannt.

Bekannt war und ist auch, dass das vorhandene Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz – kurz BeWoG – den neuen Ansprüchen nach dem Bundesteilhabegesetz nicht gerecht wird und aus diesem Grund einer umfassenderen Novellierung bedarf. Frau Neukirch hat es gerade ausgeführt.

Nun sind große Veränderungen des BeWoG zeitlich vor der Landtagswahl tatsächlich nicht mehr zu schaffen. Deshalb sind wir der Auffassung, dass dies ein wesentliches Vorhaben der kommenden Wahlperiode des Landtags sein muss. Allerdings haben wir kürzlich auch zur Kenntnis genommen oder nehmen müssen, dass die derzeitige Sozialministerin, Frau Klepsch, dieses Thema offensichtlich nicht auf der Agenda hat, sofern sie ihre Position auch nach der Landtagswahl wieder innehaben sollte; denn in dem von ihr am 13. Mai 2019 vorgelegten sogenannten Pflegepaket Sachsen ist zur Anpassung des Landesrechts in Fragen der Pflege kein einziges Wort zu finden. Nun bleibt dieses „Paket“ insgesamt sehr vage. Aber dass nicht ein einziges Wort zu den Kernaufgaben der Exekutive darin zu finden ist, kann nicht nur als kleines Manko durchgehen. Es ist vielmehr Ausdruck von mangelndem Verantwortungsbewusstsein in Bezug auf die Rolle einer Landesregierung bei der Schaffung aller erforderlichen Rahmenbedingungen, um die Pflege älterer und behinderter Menschen in Sachsen spürbar zu verbessern.

Wir meinen: Ein Sozialministerium sollte vor allem seine Hausaufgaben machen und nicht nur wohlklingende Worthülsen verkünden. Zu den Hausaufgaben gehört an erster Stelle die Unterbreitung von zeitgemäßen und zeitgerechten Gesetzesvorschlägen an den Landtag. Dass

das zuständige Ministerium wiederholt zeigte, dass es nicht fähig oder nicht gewillt ist, diese Kernaufgabe zu erfüllen, halten wir für das größte Manko in der Sozialpolitik in diesem Land.

Zurück zum Gesetzentwurf. Auch wenn heute nur ein Teilbereich aus dem Spektrum des Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes zur Debatte steht, ist dennoch die Frage zu stellen, ob das eingangs dargelegte Ziel mit diesem Gesetzentwurf tatsächlich vergleichsweise unproblematisch erreicht werden kann. Daran haben wir unsere Zweifel.

In der Anhörung am 25. März 2019 im Ausschuss für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration wurden erhebliche Kritiken am Gesetzentwurf geäußert – auch das hat Frau Neukirch gerade schon ausgeführt. Sie wurden zwar, zumindest teilweise, in einem Änderungsantrag der Koalition berücksichtigt, der jetzt vorliegt, dennoch bestehen etliche Probleme weiter. Dazu gehört unter anderem, dass die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen strukturellen Änderungen nicht berücksichtigt wurden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz ging bekanntlich eine Neueinordnung der Wohnformen ebenso wie die Abtrennung der Leistung der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Sozialhilfe einher. Ab 1. Januar 2020 folgen daraus auch Auswirkungen auf das SGB XI, also den Bereich der Pflegeversicherung. Da dieses nicht berücksichtigt ist, zeichnet sich ab, dass Sachsen wieder zu spät sein wird. Nach unserer bisherigen Erfahrung mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird das erneut zu Unsicherheiten in der Ausführung der Bundesregelung führen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf bleibt es demzufolge bei einer Differenzierung, je nachdem, ob jemand aufgrund von Pflegebedürftigkeit in einer betreuten Wohngruppe oder aufgrund von Behinderungen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft lebt. Wir halten dieses für falsch und diskriminierend, weil im Gesetzentwurf daraus unterschiedliche Maßstäbe und Festlegungen folgen, um zukünftig dem Geltungsbereich des BeWoG zugerechnet zu werden oder nicht und damit den im Gesetz festgelegten Aufsichtsmaßnahmen zu unterliegen. Unseres Erachtens stellt dies einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes dar. Dieser lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Weiterhin stört uns sehr, dass in dem Gesetzentwurf selbst initiierte bzw. selbst organisierte Wohngemeinschaften in einem nicht zu rechtfertigenden Umfang einbezogen sind. Trotz der harschen Kritik in der Anhörung an diesem Faktum sind die Koalitionsfraktionen dageblieben, wengleich sich im Änderungsantrag eine Abschwächung der vormals noch schärferen Anzeige- und Kontrollregularen erfolgt ist.

Wir halten es für falsch, dass Wohngemeinschaften zukünftig unter den Geltungsbereich des sogenannten Heimgesetzes fallen, nur weil in ihnen nicht nur Angehörige pflegen und gepflegt werden, sondern weil dies zum

Beispiel mehrere ältere, miteinander befreundete Damen gegenseitig unterstützend bewerkstelligen. Falsch ist es deshalb, weil damit rechtliche Hürden aufgebaut werden, die niederschwellige praktikable Lösungen behindern.

Zusammenfassend schätzen wir ein, dass der Gesetzentwurf einschließlich der Änderung weiterhin so erhebliche Bedenken hervorruft, dass wir ihm nicht zustimmen können. Auf die Einreichung eigener Änderungsanträge haben wir angesichts des grundsätzlichen Novellierungsbedarfs des SächsBeWoG verzichtet. Da wir aber das Anliegen unterstützen und sich die Koalition zumindest bemüht gezeigt hat, wesentliche Probleme per Änderungsantrag zu beseitigen, werden wir uns bei der Abstimmung enthalten.

Vielen Dank.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Für die AfD-Fraktion Herr Abg. Wendt.

André Wendt, AfD: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dass das Sächsische Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz überarbeitungsbedürftig war, darüber gibt es sicherlich bei allen Fraktionen Konsens, und dass es mit der strikten Trennung von ambulanten und stationären Wohnformen so nicht weitergehen kann und konnte, dürfte auch jedem klar sein. Wir haben die Situation, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen durch die Angehörigen immer schwieriger wird. Dies hat verschiedene Gründe, die sicherlich bekannt sind. Zudem fehlt in Pflegeheimen das Pflegepersonal. Hier haben sich in den letzten Jahren neue Wohnformen, die zwischen der ambulanten und stationären Versorgung einzuordnen sind, entwickelt. Gerade Pflegewohngemeinschaften sind durch ihre Konzeption familiennah und daher für die meisten Pflegebedürftigen auch deutlich attraktiver als Pflegeheime. Die Pflegewohngemeinschaften haben Zukunftspotenzial, und es gilt, den weiteren Ausbau der Angebote zu befördern.

Es geht nun darum, den gesetzlichen Rahmen für die verstärkte Schaffung von Betreuungsplätzen und gleichzeitig geeignete Anforderungen zu definieren, die die Qualität des Angebots sichern. Die Größe der Einheit normiert der Gesetzentwurf auf zwölf Personen. Zwei Pflegewohngemeinschaften sind in direkter räumlicher Nähe von einem Betreiber zulässig. Somit dürfen bis zu 24 Pflegebedürftige in direkter räumlicher Nähe wohnen und gepflegt werden. Bei dieser Größe kann man sich durchaus fragen, ob das Ganze dann noch ein familienähnliches Angebot ist oder ob bei 24 Personen nicht schon von einer Heimähnlichkeit ausgegangen werden kann. Wir sind der Meinung, dass in diesen Größenordnungen nicht mehr von familiären Pflegewohngemeinschaften gesprochen werden kann.

Kommen wir nun zu weiteren Qualitätsvorgaben. Ihr Gesetzentwurf stellt lediglich auf die Sicherstellung und Ergebnisqualität durch die Träger und Pflegedienste ab.

Vorgaben zur Strukturqualität wie Anforderungen an die Ausstattung der Räumlichkeiten oder auch Personalanforderungen vernachlässigen Sie komplett. Hierzu machen andere Bundesländer deutlich mehr Vorgaben: beispielsweise, wie viele Personen sich den Sanitärbereich teilen, wie groß die Wohnflächen der Zimmer sein müssen oder auch, dass eine Rufanlage vorhanden sein muss.

Auch weitergehende Personalvorgaben existieren in mehreren Bundesländern. Beispielsweise Regelungen, wie viel Personal anwesend sein muss. Auch könnte man die Erreichbarkeit von Personal regeln. Unterschiedliche Regelungen von Anbietern verantworteter und selbst initiiert WG's machen dann für dieses Vorgehen ebenfalls durchaus Sinn.

Weiter zeigte die Sachverständigenanhörung zum Gesetzentwurf sehr deutlich, dass Ihre Regelungen einen Trend befeuern werden, den man so nicht unterstützen kann. Es kam auch in der Vergangenheit schon in fast allen Bundesländern zur Umwandlung von Pflegeheimen in ambulant betreute Wohngemeinschaften, da für die Betreiber diese Pflege-WG's wesentlich lukrativer sind, weil hierfür geringere Anforderungen vorhanden sind und vorherrschen als bei Pflegeheimen.

Wenn jetzt Pflegebedürftige in einer Pflege-WG wohnen müssen, weil es den für sie besseren geeigneten Heimplatz nicht mehr gibt, dann ist das eine Situation, die nicht unterstützenswert ist. Genau das wird aber das Ergebnis Ihres Gesetzentwurfs sein. Wir werden uns bei Ihrem Gesetzentwurf enthalten, weil er Schlimmes befürchten lässt, und hoffen, damit verbunden, auf Zustimmung zu unserem Entschließungsantrag.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Nun spricht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Abg. Zschocke. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Volkmar Zschocke, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Während der Arbeit der Enquete-Kommission in den letzten drei Jahren haben die Sachverständigen immer wieder deutlich gemacht, dass der Grundsatz „ambulant vor stationär“ in der Pflege in Sachsen wirklich nur schwer umsetzbar ist. Das Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz setzt bisher nur wenige Anreize, um mit Unterstützung durch einen Pflegedienst im vertrauten privaten Umfeld leben zu können.

Deshalb haben wir in Sachsen, gemessen am Bundesdurchschnitt, besonders viele Pflegeheime. Wir GRÜNE wollen für jede und jeden das passende ambulante Wohn- und Pflegeangebot ermöglichen, also Pflege-WG's, Mehrgenerationenwohnen, betreute Wohnformen. Es ist längst überfällig, dass die Koalition mit dem vorliegenden Gesetzentwurf endlich einen Schritt in diese Richtung machen will; doch die Anhörung zu dem Gesetzentwurf hat gezeigt: Mehr als das ist es eben nicht.

Die Sachverständigen der Sozialverbände, der Krankenkassen und der Pflegedienstanbieter haben die Gesetzesinitiative überwiegend kritisiert. Vielen gehen die Änderungen nicht weit genug. Andere wiederum befürchten mehr rechtliche Unklarheiten als bisher, weil aktuelle Bundesgesetze nicht ausreichend berücksichtigt werden, zum Beispiel das Bundesteilhabegesetz. Frau Buddeberg hat es ausgeführt.

Ich habe mich nach der Anhörung gefragt, ob das jetzt noch mit Änderungen oder Korrekturen zu retten ist oder ob es einen komplett neuen Entwurf braucht. Die Koalition hat sich auch aus Zeitgründen für eine Änderung entschieden. Die Änderungswünsche vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste sind größtenteils eingearbeitet worden, aber auch nicht alle. Die Meldepflicht und Kontrolle von kleinen und ambulanten Einrichtungen, also Senioren-WGs, sollen zukünftig greifen. Das tragen wir selbstverständlich mit, denn es ist im Sinne der Pflegebedürftigen, die in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Sie sollen bestmöglich versorgt werden. Das muss auch durch Kontrollen, ähnlich wie bei der Heimaufsicht, sichergestellt werden. Wichtig ist auch die Klarstellung, dass Pflegebedürftige mit dem Gesetz gemeint sind und nicht Menschen mit Behinderungen.

Der Gesetzentwurf und der dazugehörige Änderungsantrag der Koalition schafft mehr Anreize und mehr rechtliche Klarheit für ambulante Wohnformen. Deshalb werden wir dem auch zustimmen. Doch wir sagen sehr deutlich, dass das Gesetz nach der Landtagswahl grundlegend reformiert werden muss; denn so, wie es jetzt ist, darf es auf Dauer nicht bleiben.

Ich habe ja immer wieder kritisiert, dass die Enquete-Arbeit mit dem Risiko verbunden ist, dass es während dieser Arbeit zum Stillstand in der sächsischen Pflegepolitik kommt. Die Koalition war vier Jahre lang nicht wirklich bereit, die großen Aufgaben anzupacken. Damit meine ich die Stärkung der Pflegekräfte, die Entlastung der pflegenden Angehörigen, unabhängige Pflegeberatungen in allen Regionen Sachsens, aber auch das Thema finanzielle Unterstützung einer generationsgerechten Quartiersentwicklung.

Was jetzt von der Koalition kurz vor der Landtagswahl präsentiert wird, sind keine Reformen, sondern höchstens kleine Korrekturen. Vor diesem Hintergrund, Frau Staatsministerin, ist das kürzlich von Ihnen vorgestellte Pflegepaket aus meiner Sicht schon ein ganzes Stück Aktionismus im Hinblick auf den Wahlkampf. Sie hatten fünf Jahre Zeit, konkrete Maßnahmen umzusetzen. Fünf Jahre wurde notwendiges Handeln verschleppt. All das, was jetzt auf der Zielgeraden angekündigt wird, hätte an den Beginn der Legislaturperiode gehört, denn es wird jetzt vor der Wahl keine Wirkung mehr entfalten.

Danke.

(Beifall bei den GRÜNEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, das war die erste Runde. Gibt es weiteren Rede-

bedarf aus den Reihen der Fraktionen? – Das ist nicht der Fall. Frau Staatsministerin Klepsch, Sie haben nun das Wort.

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Das Thema Pflege treibt uns um; es treibt uns aber auch an, und das nicht erst seit den letzten vier Wochen. Ich freue mich, dass das Pflegepaket heute begrifflich oft erwähnt wurde.

Ganz im Gegenteil, dieses Pflegepaket ist nicht in den letzten vier Wochen entstanden, sondern es ist ein Resultat der Arbeit von Monaten, ja Jahren. Sie wissen, dass wir im Land in Pflegedialogen unterwegs waren und mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch gekommen sind. Darüber hinaus haben wir vor allem mit den in der Branche Tätigen sehr viele Gespräche geführt. Die Enquete-Kommission hat sich über Jahre hinweg intensiv damit auseinandergesetzt. Entstanden ist ein Maßnahmenpaket, zu dem weitere Maßnahmen hinzugepackt werden können. Für mich ist es ein wichtiger Meilenstein – das vorab. Wir arbeiten seit Jahren gemeinsam an verschiedenen Veranstaltungen und Dialogen. Wir befragen Experten, auch in der Enquete-Kommission. Es sind Maßnahmen und Handlungsempfehlungen entwickelt worden.

Frau Buddeberg, auch Ihnen muss ich widersprechen. Im Pflegepaket spreche ich ganz explizit auch von alternativen Wohnformen, die dort ausdrücklich eine Rolle spielen. Dabei sollte man wirklich noch einmal in das Pflegepaket hineinschauen. Wir brauchen alternative Wohnformen, die bis ins hohe Alter funktionieren und die sich den Bewohnern anpassen – nicht umgekehrt, wie es heute teilweise der Fall ist.

Der hier vorliegende Entwurf zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes schafft Klarheit und Rechtssicherheit für den ambulanten Wohnformbereich. Er durchbricht das Kopplungsverbot zwischen Vermietern der Wohnung und Erbringern der Pflegeleistung. Das ist ein wichtiger und ein notwendiger Schritt.

Ich bin den beiden Regierungsfractionen in der Tat dankbar und möchte namentlich Patrick Schreiber und Dagmar Neukirch explizit erwähnen, die sich mit viel Einsatz um die Änderung dieses Gesetzes gekümmert und dieses Gesetz vorangebracht haben. Einen Dank von meiner Seite!

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Frau Staatsministerin, Sie gestatten eine Zwischenfrage?

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: Bitte.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Frau Schaper, bitte.

Susanne Schaper, DIE LINKE: Sehr geehrte Frau Ministerin! Könnten Sie kurz sagen, inwiefern konkrete Maßnahmen zu den Wohnformen in dem Pflegepaket stehen?

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: Im Pflegepaket sind ganz verschiedene Maßnahmen enthalten. Eine der Maßnahmen betrifft alternative Wohnformen. Das jetzt vorliegende BeWoG-Änderungsgesetz enthält eine Maßnahme; darüber hinaus wird es weitere Änderungen geben müssen. Wir können uns darüber gerne noch weiter austauschen. Es gibt viele gute Beispiele, die wir für uns aufgreifen sollten.

Ich fahre jetzt in meinem Beitrag fort. Ein wichtiger und notwendiger Schritt, der mit dem Änderungsentwurf auf dem Tisch liegt: Hürden werden abgebaut und die Gründung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften wird besser als bisher ermöglicht. Damit hoffen wir, die Zahl von zurzeit 125 Wohngemeinschaften steigern zu können.

Damit ist große Verantwortung verbunden, und wir müssen die Risiken im Blick behalten. Dafür wurde die Anzeigepflicht für alle ambulanten Wohnformen in das Gesetz aufgenommen. Anzeigepflicht bedeutet, dass im Gesetzentwurf ein zusätzliches Qualitätsmerkmal enthalten ist. Alle ambulanten Wohnformen sind bei der Heimaufsicht, beim kommunalen Sozialverband spätestens einen Monat nach ihrer Gründung anzuzeigen. Durch die Anzeigepflicht und die Prüfmöglichkeit durch die Heimaufsicht ist die erforderliche Transparenz gegeben.

Aus meiner Sicht ist es ein zwingend notwendiger Schritt, dass zwischen der Heimaufsicht und den Trägern von trägerintegrierten oder trägerinitiierten Wohngemeinschaften ein offenes, ein transparentes, ein partnerschaftliches Verhältnis besteht. Die Heimaufsicht muss wissen, was vor Ort geschieht.

Wir wissen sehr genau, dass es auch Wohnformen gibt, in denen pflegebedürftige Menschen wohnen, die eben nicht mehr selbstbestimmt und eigenverantwortlich entscheiden können. Ich denke an Wohngemeinschaften für Menschen, die an Demenz erkrankt sind, oder an Intensivpflege-WGs. Hier sind neben den Angehörigen und Betreuern gerade auch die Träger in die Pflicht zu nehmen.

Wenn die Eigenverantwortlichkeit der Mieter in einer ambulant betreuten WG nicht mehr gegeben ist, wenn die pflegebedürftigen Mieter nicht mehr in der Lage sind, ihren Tagesablauf strukturiert und selbstbestimmt durchzuführen, wenn die Möglichkeit, den Pflegedienst selbst aufzusuchen, nicht mehr gegeben ist oder wenn der pflegebedürftige Mensch nicht mehr in der Lage ist, seine Wünsche zu äußern und zu realisieren, dann kann es sein, dass es sich in Wirklichkeit um eine stationäre Einrichtung handelt. Dort muss die Heimaufsicht prüfen, ob eine ambulante Wohngemeinschaft in der Realität schon eine stationäre Pflegeeinrichtung ist.

Ist die Wohngemeinschaft in Wirklichkeit eine stationäre Einrichtung, findet wiederum das Heimrecht Anwendung. Warum ist das notwendig? Das Heimrecht regelt zum

Beispiel eine Fachkraftquote – im Gegensatz zum ambulanten Bereich. Menschen, die mit festgestelltem Pflegegrad in Pflegeeinrichtungen leben, benötigen vielfach eine pflegfachliche Versorgung. Es geht um das Anlegen von Verbänden, um Drainagen, um die Gabe von Medikamenten oder Insulinen, um das Sichern einer Sonderernährung. Dies alles erfordert umfassende pflegewissenschaftliche Kenntnisse. Hier den Spagat zu finden sehe ich als eine große Herausforderung der Gesetzesänderung.

Die Heimaufsicht muss darauf vertrauen können, dass der Träger über die wesentlichen Aspekte informiert. Die Heimaufsicht muss ohne zeit- und personalaufwendige Feststellungsverfahren prüfen können. Die Möglichkeit zur anlassbezogenen Prüfung muss gegeben sein. Auch insofern betrachte ich die Gesetzesänderung als eine wesentliche Fortentwicklung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete! Mir ist durchaus bewusst, dass weitere Änderungen erforderlich sind, etwa die Anpassung an das Bundesteilhabegesetz, Anpassungen durch die Pflegestärkungsgesetze und die Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen BeWoG. Diese Schritte müssen gut vorbereitet werden. Wir werden sie in der nächsten Legislaturperiode beherzt angehen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bevor ich zur Abstimmungsrunde komme, erneut die Frage an Sie, Frau Schaper: Möchten Sie als Berichterstatterin des Ausschusses noch das Wort ergreifen?

(Susanne Schaper, DIE LINKE, begibt sich ans Mikrofon. – Susanne Schaper, DIE LINKE: Nein!)

– Sie hätten ruhig dort sitzen bleiben können; ich sehe Sie ja. Vielen Dank, Frau Schaper.

Meine Damen und Herren! Damit kommen wir zur Abstimmung. Aufgerufen ist das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, Drucksache 6/16700, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD. Abgestimmt wird auf Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Gleichstellung und Integration, Drucksache 6/17676. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Ich frage wieder die Vertreter der Koalition: Ich darf die Bestandteile des Gesetzentwurfs zusammen benennen und zur Abstimmung bringen?

(Dr. Stephan Meyer, CDU: Jawohl!)

– Vielen Dank. Es handelt sich um die Überschrift, Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes, Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis, Artikel 3 Inkrafttreten. Meine Damen und Herren! Wer möchte zustimmen? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Wer möchte sich enthalten? – Vielen Dank. Ohne Gegenstimmen und bei zahlreichen Stimmenthal-

tungen ist den Bestandteilen des genannten Gesetzentwurfs zugestimmt worden.

Meine Damen und Herren! Damit komme ich zur Schlussabstimmung. Wer möchte dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben? – Vielen Dank. Wer ist dagegen? – Wer möchte sich enthalten? – Vielen Dank. Auch hier keine Gegenstimmen und einige Stimmenthaltungen; die Mehrheit hat dem zugestimmt. Damit ist das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes beschlossen.

Meine Damen und Herren! Wir haben noch über einen Entschließungsantrag zu beraten und abzustimmen. Es handelt sich um den Entschließungsantrag der AfD-Fraktion, Drucksache 6/17757. Herr Wendt, Sie bringen den Antrag jetzt ein. Bitte sehr, Herr Wendt.

André Wendt, AfD: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Wir möchten mit unserem Entschließungsantrag zu einer Nachbesserung der gerade beschlossenen Regelungen auffordern.

Unser Hauptkritikpunkt ist der Anreiz, Pflegeheime in Zukunft in ambulant betreute Wohngemeinschaften umwandeln zu können. Das kann dazu führen, dass Pflegebedürftige in Pflegewohngemeinschaften versorgt werden müssen, die aber in stationärer Versorgung besser aufgehoben wären. Das trifft vor allem auf Personen mit hohem Pflegebedarf und komplexen Pflegeproblemen zu. Eine Studie im Auftrag des Bundesgesundheitsministeriums belegte schon einige solcher Fälle in der Vergangenheit. Außerdem kam die Studie zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung vor allem für kleinere Heime finanziell interessant ist.

Ich gebe Ihnen einmal ein Beispiel: Ein Pflegebedürftiger mit dem höchsten Pflegegrad 5 in einem Heim hat rund 2 000 Euro Sachleistungsanspruch. Hinzu kommen 134 Euro für zusätzliche Maßnahmen zur Betreuung und Aktivierung. Lebt der gleiche Pflegebedürftige aber in einer Pflege-WG, hat er ebenfalls rund 2 000 Euro Sachleistungsanspruch. Zusätzlich sind noch rund 2 000 Euro für Tagespflege abrechenbar. Des Weiteren können der Krankenkasse Leistungen der häuslichen Krankenpflege in Rechnung gestellt werden. Das sind bei Pflegegrad 5 noch einmal rund 1 000 Euro. Jetzt gibt es noch den Entlastungsbeitrag von 125 Euro und den Wohngruppenzuschlag von 214 Euro. Das macht zusammen etwa 5300 Euro. Lebt ein Pflegebedürftiger in einer WG, ist somit der Leistungsanspruch um das bis zu 2,5-Fache höher als in einem Pflegeheim. In Pflege-WGs gilt dann beispielsweise auch keine Fachkräftequote, sodass die Kostenstrukturen zusätzlich auch noch günstiger werden können. Wenn jetzt zweimal bis zu zwölf Pflegebedürftige in einer WG wohnen können, ist das natürlich auch sehr lukrativ für etwaige Investoren.

Auch wir wollen die Schaffung von weiteren Pflegewohngemeinschaften befördern. Aber die Pflegequalität darf darunter nicht leiden. Eine Gewinnmaximierung

zulasten der Pflegekräfte und Pflegebedürftigen lehnen wir ab. Wir wollen daher, dass weitere Qualitätsvorgaben für Pflege-WGs gemacht werden und der Markt unter weiterer Beobachtung bleibt, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Ein weiterer Aspekt unseres Antrags ist, dass ein Beratungsangebot für Angehörige und Pflegebedürftige zur Gründung selbst initiiierter Pflege-WGs geschaffen werden soll. Der Beratungsbedarf ist enorm, doch bisher ist dieser nicht ausreichend gedeckt.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, hierzu gibt es weitere Wortmeldungen. Herr Abg. Schreiber, bitte.

Patrick Schreiber, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Herr Wendt, zunächst einmal vielen Dank für den Entschließungsantrag. Dazu nur so viel – Sie sind ja noch neu –: Mit einem Entschließungsantrag können Sie kein Gesetz verbessern, denn das Gesetz ist gerade erst beschlossen worden. Wenn überhaupt, dann hätten Sie sich die Arbeit machen müssen, zu einem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag einzubringen. Das haben Sie aber nicht getan, stattdessen wieder einmal Hektik und Panik verbreitet. Bei eigenen Vorschlägen und eigenen Verbesserungen besteht dagegen Fehlanzeige!

Jetzt zu Ihrem Entschließungsantrag: Ich hätte ja fast gedacht, dass sich die AfD tatsächlich Gedanken gemacht hat. Dann aber habe ich den Bericht der Enquete-Kommission in die Hände genommen und feststellen müssen, dass Sie unter dem ersten Teil Ihres Entschließungsantrages viele Selbstverständlichkeiten und Dinge feststellen, die wir alle schon festgestellt haben und die auch die Enquetekommission selbst schon festgestellt hat. Daraufhin dachte ich mir: Lese ich doch einmal weiter. Was ist denn nun eigentlich der Inhalt und das größte Problem, warum es die AfD hier zu einem Entschließungsantrag kommen lässt? Dann bin ich fündig geworden: Ich glaube, der einzig wirkliche Punkt, den Sie hier vorbringen, ist – –

(André Barth, AfD: Sie glauben oder Sie wissen?)

– Nun ja, ich lese nichts anderes, Herr Barth. Demzufolge glaube ich es nach meinem Urteilsvermögen, weil ich es so lese, und damit weiß ich es. Ich wurde bisher noch nicht vom Gegenteil überzeugt. Ihr größtes Problem besteht darin, dass es zu einer Ambulantisierung von Menschen führen kann, die heute Pflegegrad 5 haben. Vielleicht beschäftigen Sie sich einmal mit den Kriterien, warum jemand Pflegegrad 5 hat, Herr Wendt. Glauben Sie wirklich, dass diejenigen, die Pflegegrad 5 haben, in der Lage sind, Adressaten für eine solche WG zu sein?

Darüber hinaus, Herr Wendt, nur zur Aufklärung: Im Freistaat Sachsen steht zwar im Gesetz, dass bis maximal zwölf Personen – dieses zweimal, weil Sie maximal zwei solcher WGs in unmittelbarer räumliche Nähe errichten können. Wir haben aber zusätzlich noch ein Baugesetz, und in diesem steht eine Grenze von neun. Das Baugesetz ändern wir nicht. Jetzt frage ich Sie – ich habe jetzt viele Wochen Flyer verteilt –: Wenn ich so in gewisse Wohnviertel in Dresden, also Häuser aus den Sechziger- und Siebzigerjahren schaue, was glauben Sie dann, wie viele Pflegebedürftige und durch Pflegedienste betreute Menschen allein in einem solchen Hauseingang wohnen? Und trotzdem hat niemand das Gefühl, dass es sich dort um ein Heim handelt, und es wird auch nie zu einem Heim werden.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bitte kommen Sie zum Schluss.

Patrick Schreiber, CDU: Das, was Sie hier vorgerechnet haben in Ihrem Beispiel mit Pflegegrad 5, ist aus meiner

Sicht eine hergeleitete Konstruktion, die so nicht wird eintreten können, da nur maximal neun Personen unabhängig voneinander leben. Daher braucht es Ihren Entschließungsantrag nicht.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren, gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung: Wer der Drucksache 6/17757, Entschließungsantrag der AfD-Fraktion, seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei keinen Stimmenthaltungen und wenigen Stimmen dafür ist der Entschließungsantrag nicht angenommen.

Damit schließe ich Tagesordnungspunkt 25 und rufe auf

Tagesordnungspunkt 26

Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Änderung und Ergänzung kommunalrechtlicher Regelungen und von Regelungen im Personalvertretungsrecht (Kommunalrechtsänderungsgesetz – KomÄndG)

Drucksache 6/16713, Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und SPD

Drucksache 6/17677, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Den Fraktionen wird das Recht zur allgemeinen Aussprache in folgender Reihenfolge erteilt: CDU, SPD, DIE LINKE, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Staatsregierung, sofern das Wort gewünscht wird.

Für die CDU-Fraktion spricht nun Herr Abg. Voigt.

Sören Voigt, CDU: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Kommunale Selbstverwaltung ist die Basis der Demokratie.

(Vereinzelt Beifall bei der CDU –

Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Das wusste Reichsfreiherr von und zum Stein, ein preußischer Beamter, Herr Gebhardt, Staatsmann und Reformers bereits im 18. Jahrhundert.

(Zurufe von den GRÜNEN und den LINKEN)

Weil das auch der Leitspruch unseres Sächsischen Städte- und Gemeindetages ist, bin ich froh, dass wir uns in Sachsen daran orientieren und dass die Staatsregierung mit Ministerpräsident Michael Kretschmer und Innenminister Prof. Dr. Roland Wöllner die kommunale Familie als echte Partner sieht.

(Beifall bei der CDU –

Ah! bei der Fraktion DIE LINKE)

Deshalb stärken wir die kommunale Selbstverwaltung weiter und wir geben unseren Städten und Gemeinden mehr Freiräume, die sie eigenverantwortlich nutzen können.

Der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und SPD ist das Ergebnis dieser klaren Zielstellung. Kommunale Versorgungsunternehmen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, dazu künftig auch der Wasserversorgung und der Telekommunikation sollen es perspektivisch leichter haben als bisher, denn sie erfüllen Kernaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Sie brauchen die Möglichkeit, im operativen Geschäft zügige Entscheidungen treffen zu können und müssen sich insbesondere im öffentlich-rechtlichen Rahmen des unternehmerischen Handelns bewegen können. Beides ist nötig, um erfolgreich am Markt tätig zu sein und auch die Basisversorgung sicherzustellen.

In der vergangenen Sitzung des Innenausschusses haben die Koalitionsfraktionen einen Änderungsantrag vorgelegt. Die Anhörung in unserem Ausschuss hat für uns alle wertvolle Erkenntnisse gebracht, und die guten Hinweise wollten wir unbedingt einfließen lassen. An dieser Stelle möchte ich auch den Sachverständigen im Namen der CDU-Fraktion noch einmal herzlich danken.

(Beifall bei der CDU und vereinzelt bei der SPD)

Im Ergebnis bedeutet das, dass die §§ 98, 99 und 101 der Sächsischen Gemeindeordnung weiterhin Geltung haben sollen. Aus den Reihen des SSG und vor allem aus Gesprächen mit Aufsichtsräten kommunaler Unternehmen wurde deutlich, wie immens wichtig es ist, den bisherigen Schutz vor persönlicher Haftung der ehrenamtlich tätigen Gremienmitglieder durch eine Einstandspflicht der jeweiligen Gemeinde auch künftig zu garantieren.

Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung wird auch dadurch deutlich, dass in den genannten Branchen das Gemeindefinanzrecht von den Kommunen nur bei unmittelbarer Beteiligung zu beachten ist und bei mittelbaren Beteiligungen von kommunalen Versorgungsunternehmen an anderen künftig ausschließlich die Regelungen des Privatrechts Geltung haben sollen.

Der Genehmigungsvorbehalt der Rechtsaufsichtsbehörde wird künftig so gestaltet, dass diese mittels gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen sichergestellt werden muss. Hier gehen wir als Koalitionsfraktionen davon aus, dass eine Vier-Wochen-Frist für die Durchsetzung angemessen ist.

Die im Entwurf noch enthaltene Änderung im Personalvertretungsgesetz entfällt aufgrund der in der Anhörung vorgetragenen Bedenken durch den Änderungsantrag vollständig. Damit entsprechen wir auch einer Forderung der Landesgruppe Sachsen der Deutschen Feuerwehrwerkschaft, mit der wir als CDU dazu im Gespräch waren.

Meine Damen und Herren, Verantwortung zu übergeben ist immer auch ein Stück Vertrauen, und weil wir unseren Kommunen vertrauen, wandeln wir die bisherige Pflicht zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses künftig in ein Wahlrecht um. Der Gemeinderat kann selbst entscheiden, ob ein Gesamtabschluss erstellt werden muss oder ob er einen doppischen Einzelabschluss und einen Beteiligungsbericht als ausreichend einschätzt.

Eine weitere Änderung betrifft die Stellung einiger sächsischer Kommunen. Das Gesetz eröffnet den Städten, die im Rahmen der Kreisgebietsreform in den Jahren 1994 und 2008 ihren Status als Kreissitz verloren haben und nicht bereits Große Kreisstädte sind, die Möglichkeit, nunmehr durch einfachen Antrag beim Innenministerium auch Große Kreisstadt zu werden. Das betrifft im Einzelnen die Städte Geithain, Hainichen und, was mich als Vogtländer besonders freut, die Stadt Klingenthal. Aus meiner Sicht ist das auch der verdiente Lohn für die Anstrengungen, die die Bürgerschaft, der Stadtrat und die Bürgermeister unternommen haben.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf in der vom Innenausschuss beschlossenen Form.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU sowie bei der Staatsregierung)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Damit kommen wir zur SPD-Fraktion. Herr Abg. Pallas, bitte sehr, Sie haben das Wort.

Albrecht Pallas, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Wir beraten heute in zweiter Lesung über die zweite Kommunalrechtsnovelle in dieser Legislaturperiode, wobei diese hier im Vergleich zur ersten überschaubar ist.

Die Novelle ist ein erfolgreicher Abschluss der guten Zusammenarbeit der Koalitionsfraktionen mit den Städten und Gemeinden in Sachsen sowie den kommunalen Spitzenverbänden. Wir ändern in wenigen Bereichen die Gemeindeordnung, die es aber durchaus in sich haben.

Der erste Punkt ist einer, der durchaus viel Freude auslösen wird, denn es geht um den Wegfall der Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses. Das wird in ein Wahlrecht umgewandelt. Wir entlasten damit die Kommunen. Mit dem Wahlrecht kann die Stadt oder die Gemeinde selbst entscheiden, einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht mit Informationen über Aktivitäten der kommunalen Beteiligungen vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat, und damit stärken wir die kommunale Selbstverwaltung und geben den Kommunen Handlungsspielraum zurück.

Der zweite ist vielleicht der wichtigste Punkt der Novelle. Er betrifft Neuregelungen im Gemeindefinanzrecht, ein Punkt, den wir schon bei der letzten Novelle 2017 diskutiert haben, einer der letzten offenen Punkte aus dem Koalitionsvertrag. Wir stärken die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Versorgungsunternehmen. Für mittelbare Beteiligungen der kommunalen Versorgungsunternehmen soll künftig Privatrecht gelten. Dadurch geben wir den Unternehmen die Möglichkeit, bei der Erfüllung ihrer gemeinwohlorientierten Aufgaben flexibler zu agieren. Es muss nicht bei jedem Windrad, welches zum Beispiel die ENSO bauen will, die Zustimmung aller Gemeinden eingeholt werden, die Anteile an der ENSO haben.

Mit der Beschlussempfehlung haben wir aber auch Änderungen aufgenommen, die sich aus der Anhörung ergeben haben. Das sind klare Regelungen für die Anzeige bei der Rechtsaufsicht. Hier haben wir die Frist von zwei auf vier Wochen verlängert. Das war eine Bitte des Sächsischen Landkreistages. Die Kommunen müssen entsprechende Vorgaben im Gesellschaftervertrag der kommunalen Versorgungsunternehmen verankern. Damit wird klargestellt, dass die Rechtsaufsicht im Zweifel eingreifen kann.

Zudem haben wir sichergestellt, dass die Bestimmungen der Gemeindeordnung Geltung behalten, die dafür sorgen, dass ehrenamtlich tätige Aufsichtsratsmitglieder weiterhin Schutz vor persönlicher Haftung durch eine Einstandspflicht der jeweils beteiligten Gemeinde haben.

Ich muss aber auch etwas Wasser in den Wein gießen; denn als SPD hätten wir uns durchaus vorstellen können, auf die territoriale Beschränkung ganz zu verzichten. Angesichts der Nähe vieler sächsischer Kommunen zur

polnischen oder tschechischen Grenze wäre eine Entlastung auch für Joint Ventures jenseits der Grenze sehr gut gewesen. Das war nicht mehrheitsfähig. Wir werden es weiter beobachten und das Thema zu gegebener Zeit wieder aufgreifen.

Alles in allem stärken wir mit dieser Änderung die kommunale Selbstverwaltung, und ich vertraue den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, dass sie mit der neuen Verantwortung weise umgehen werden.

Mit einer Änderung in § 138 der Gemeindeordnung geben wir, wie schon gehört, Hainichen, Klingental und Geithain die Möglichkeit, sich zukünftig Große Kreisstadt zu nennen. Wir vereinheitlichen damit Regelungen, die aufgrund der Kreisgebietsreform bisher unterschiedlich gehandhabt wurden.

In der Beschlussempfehlung, über die wir heute abstimmen, ist die ursprünglich geplante Änderung des § 6 des Personalvertretungsgesetzes nicht mehr enthalten. Im Laufe der Befassung im Parlament, sowohl in der Anhörung als auch in weiteren Gesprächen, hat es sich gezeigt, dass hinsichtlich der Ausgestaltung und grundsätzlichen Zielstellung dieses Änderungsbedarfs weitere Beratungen in ganz unterschiedliche Richtungen nötig sind. Auf der einen Seite steht die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Sachsen mit Blick auf die Möglichkeiten, Dienststellen zu verselbstständigen, auch der Dienststellenbegriff an sich, und auf der anderen Seite steht der Grundsatz der Einheitlichkeit der kommunalen Verwaltung. Die damit verbundenen Fragen sollten wir in Ruhe weiter mit allen Beteiligten diskutieren: mit Gewerkschaften, Personalräten und den Städten und Gemeinden. Eine diesbezügliche Modernisierung des Personalverwaltungsrechts oder auch Anpassung an die Rechtsprechung steht dann mit einer weiteren Novelle an. Aber das wird erst in der nächsten Legislaturperiode passieren.

Meine Damen und Herren! Am nächsten Sonntag stehen die Kommunalwahlen in Sachsen an. Für die dann gewählten Stadt- und Gemeinderäte können in Zusammenarbeit mit den Gemeindeverwaltungen und den kommunalen Versorgungsunternehmen die Neuerungen der letzten Jahre volle Wirkung entfalten – zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in einem demokratischen Gemeinwesen. Stimmen Sie bitte zu!

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD und der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Für die Fraktion DIE LINKE hat Herr Abg. Tischendorf das Wort.

Klaus Tischendorf, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem jetzt die Jubeldiskussionsbeiträge zu Ende sind, muss ich versuchen, eine Einlaufkurve zu finden. Zunächst ist es schön, dass im Ergebnis der Anhörung der Artikel 2 im Personalvertretungsrecht weggefallen ist.

Dafür gebührt den Koalitionsfraktionen mein herzlicher Dank.

Damit habe ich jetzt die Kurve gefunden und komme zum eigentlichen Thema. Denn Sie müssten eigentlich diesen Entwurf im Grunde auch noch gleich mit beerdigen, jedenfalls das, was davon noch übrig ist. Man muss ehrlicherweise sagen: Das, was noch übrig geblieben ist, verdient nach meiner festen Überzeugung versenkt zu werden. Denn er wird keines der Probleme lösen, den Sie zu lösen meinen. Das wird mehr Probleme für die Kommunen bringen, da bin ich mir relativ sicher.

(Albrecht Pallas, SPD: Warum kritisieren Sie dann den Entwurf?)

– Ich will Ihnen noch einmal kurz sagen, warum ich Kritik daran sehe.

Den im Innenausschuss beschlossenen Änderungsantrag der Koalition zum § 97 Abs. 3 der Gemeindeordnung zitiere ich jetzt einmal, sonst schwirrt alles so herum. Es heißt: „Auf die Einrichtung von, die Beteiligung an, die Übernahme von und die Unterhaltung von Unternehmen aus den Bereichen der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie der Telekommunikation durch bestehende kommunale Versorgungsunternehmen mittelbarer Beteiligung finden die Vorschriften des dritten und vierten Abschnitts mit Ausnahme der §§ 98, 99 und 101 keine Anwendung.“

Zur Sachverständigenanhörung brachte es der Finanzbürgermeister der Stadt Dresden, Dr. Lames, an einem Beispiel anschaulich auf den Punkt. Er verwies auf die Holdinggesellschaft von Dresden, stellte die Frage, ob denn diese nun ein kommunales Versorgungsunternehmen nach dem Willen der Koalition sei. Die Landeshauptstadt Dresden hält 100 % der Anteile der Technischen Werke Dresden GmbH, diese wiederum 100 % der Anteile an der Energieversorgungs GmbH, und dann erst kommen wir zum unmittelbaren Bereich der in der kommunalen Versorgungswirtschaft tätigen Unternehmen, der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH und im ganz geringen Umfang der ENSO Energie Sachsen-Ost GmbH.

Jetzt will ich einmal auf einige rechtliche Regelungen hinweisen, die bei zukünftigen Ausgründungen bereits bestehender Versorgungsunternehmen dazu führen, dass diese der Kontrolle der gewählten Kommunalabgeordneten entzogen werden; denn das sind die Paragraphen, die nicht mehr gelten sollen. Das ist § 94 a, wirtschaftliche Unternehmen. Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein wirtschaftliches Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform errichten und unterhalten und wesentlich verändern, wenn der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Im § 96, das Unternehmen in Rechtsform – den Sie auch beerdigt haben –, heißt es: Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen,

unterhalten, wesentlich verändern oder sich daran unmittelbar beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftervertrages oder der Satzung die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde sichergestellt ist, die Gemeinde einen angemessenen Einfluss insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist für mich unverständlich, warum die Koalition jetzt den Kommunen die direkte Kontrolle ihrer Wirtschaftsunternehmen einschränken will. Nicht einmal die örtlichen Prüfungsrechte sollen nach der Vorlage der Koalition noch möglich sein.

Ich will noch einmal daran erinnern: Im Jahr 2003 hatte das SMI mittels Anwendungshinweisen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die örtlichen Prüfungen nach §§ 103 bis 105 der Gemeindeordnung eine Kontrollücke bei der Verwendung öffentlicher Gelder geschlossen wird. Das haben Sie jetzt wieder herausgenommen. Dann sollten also die Töchter und Enkel kommunaler Versorgungsunternehmen ohne Not nicht mehr kontrolliert werden können. Ich verstehe nicht, warum Sie das herausgenommen haben.

Die allermeisten berechtigten Hinweise des Rechnungshofes zur Anhörung finden sich im Bericht wieder. Wenn Sie in dem Bericht nachlesen, gibt es folgende Aussagen – das ist wie eine schallende Ohrfeige –: Das sei nicht konsequent, was Sie hier machen. Das Gemeindefirtschaftsrecht sei in sich ein stimmiges System. Durch die zahlreichen Änderungen in der Vergangenheit sei vieles miteinander verflochten. Da könne man nicht einfach einzelne Paragraphen herauslösen und in das Gegenteil verkehren. Recht hat er, der Rechnungshof mit seiner Antwort auf Ihren Vorschlag.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf ist ein entwaffnendes Beispiel dafür, wie ernst es die Koalition mit den Lehren aus dem Desaster der Landesbank meint. Wenn Ihnen das nicht gefällt, kann ich Ihnen auch ein Beispiel aus dem kommunalen Bereich nennen. Sie kennen noch den KWL-Skandal der Leipziger Wasserwerke.

Die Äußerungen von CDU und SPD in dieser Legislatur sprachen in großer Einigkeit mit der Opposition davon, dass ungenügende öffentliche Kontrolle ein wesentlicher Grund für den Untergang der Sächsischen Landesbank gewesen ist.

Ich sage Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren der Koalition, diesem Abenteuer werden wir heute im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung nicht zustimmen. Wir werden gegen den Gesetzentwurf stimmen.

(Beifall bei den LINKEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Für die AfD-Fraktion Herr Abg. Hütter. Herr Hütter, Sie haben das Wort.

Carsten Hütter, AfD: Vielen Dank, Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrte Abgeordnete! Die AfD-Fraktion begrüßt, dass der Gesetzentwurf der CDU- und SPD-Fraktionen nach Kritik des Rechnungshofes in wesentlichen Punkten einer Änderung unterzogen wurde. Das gilt insbesondere, weil die umstrittene Passage zum Personalvertretungsrecht gestrichen oder die Regelung zum Genehmigungsvorbehalt der Gemeinden korrigiert wurde.

Die vielen weiteren Einwendungen des Sächsischen Rechnungshofes sind aber so erheblich, dass es uns nicht möglich ist, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Ich möchte einige wenige Punkte herausgreifen.

In Sachsen gibt es über 900 kommunale Unternehmen. Diese Unternehmen beschäftigen mehr Personal als die kommunale Kernverwaltung. Auch die Verschuldung in den Beteiligungsbetrieben übersteigt mit circa 5 Milliarden Euro die Schulden der Kernhaushalte. Darin ist noch nicht einmal die Verschuldung in anderen ausgelagerten Bereichen enthalten. Die kommunale Kassenstatistik weist pro Jahr circa 11 Milliarden Euro für die rein kommunalen Haushalte aus. Die kommunalen Unternehmen haben demgegenüber ein jährliches Umsatzvolumen von circa 14 Milliarden Euro. Das sind wirklich keine unwesentlichen Beiträge.

Wenn den Gemeinden nun freigestellt wird, einen Gesamtabchluss zu erstellen, stellt das die Transparenz infrage, die mit der Einführung der Doppik herbeigeführt werden soll. Wie soll dann ein vollständiges Bild der realen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinden gewonnen werden?

Um an dieser Stelle einmal Herrn Teichmann vom Sächsischen Rechnungshof zu zitieren: „Auch die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung wird am Ende Lücken aufweisen, wenn es um die Abrechnung des Neuverschuldungsverbotes geht.“ Wo bleibt die Transparenz?

Nach dem Gesetzentwurf kann die Gemeinde örtliche und überörtliche Prüfungen für kommunale Versorgungsunternehmen nicht mehr beauftragen. Es fehlen die notwendigen Maßgaben für die Erstellung der Beteiligungsbereiche. Der Gemeinde werden also wesentliche Einflussrechte entzogen. Damit ist die AfD-Fraktion nicht einverstanden.

Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Nun die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Abg. Lippmann. Bitte sehr, Herr Lippmann, Sie haben das Wort.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Dass die Koalition mittels eines Änderungsantrages den Titel eines Gesetzentwurfes ändern muss, ist so unüblich wie im konkreten Fall erfreulich. Die mit dem Gesetzentwurf

ursprünglich vorgesehene Neuordnung des Personalvertretungsrechts in Nebenstellen und Teilen von Dienststellen war – wie auch die Anhörung zeigte – selbst unter den Personalräten hoch umstritten.

Im sensiblen Bereich des Personalvertretungsrechtes herumzurühren, obwohl es dafür weder aus der Rechtsprechung noch aus der Praxis wirklich Anlass gibt, verbietet sich aus Sicht meiner Fraktion. So begrüßen wir, dass man diesen Schnellschuss erst einmal gelassen hat und sich Zeit nimmt, das zu vertiefen, was man dort erreichen will.

Allerdings wirken die übrig gebliebenen und folgen-schweren Änderungen im Gemeindefirtschaftsrecht immer noch ein bisschen wie ein Schnellschuss, obwohl die Koalition an der einen oder anderen Stelle nachgebessert hat. Die Nachbesserungen sind zu begrüßen, wirken aber insgesamt nicht zu Ende gedacht.

Zum einen wird die bisher bestehende Pflicht zur Erstellung des kommunalen Gesamtabschlusses in ein Wahlrecht umgewandelt, was sich, so finde ich, fatal einreihet – hier sind wir noch nicht einmal im Gemeindefirtschaftsrecht, sondern nur im Bereich des Gesamtabschlusses – in die seit Jahren von der Koalition verfolgte Politik des leisen Rollbacks aus der Doppik. Was uns Kollege Hartmann vor einigen Jahren noch als die lange Einlaufkurve verkauft hat, sieht immer mehr nach einer 180-Grad-Wende aus. Wir als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren immer Unterstützer der Doppik. Wir halten es für sinnvoll, sie einzuführen. Man sollte aber nicht bei jeder Kommunalrechtsänderung die Axt an das nächste Stück der Ausformung legen. Von daher halten wir das für falsch.

Zum anderen nehmen Sie nun eine Neuordnung des Rechts der kommunalen Versorgungsunternehmen vor, die nicht nur wir für höchst bedenklich halten. Den grundsätzlichen Ansatz – das schicke ich vorweg –, den kommunalen Versorgungsunternehmen und vor allem den Energieunternehmen mehr Freiheit in ihrem Betätigungsfeld zu geben, halten wir für richtig und notwendig. Die Energiewende wird nicht vorankommen, wenn nicht auch die Stadtwerke in die Lage versetzt werden, europaweit tätig zu sein. Deshalb ist das Anliegen richtig und geht aus unserer Sicht, was die Ermöglichung der Betätigung angeht, noch nicht weit genug. Insoweit sind wir uns einig, Herr Kollege Pallas. Hier hatte offensichtlich die CDU Angst vor der eigenen Courage. Insbesondere mit unseren Beziehungen nach Polen und Tschechien sollte die Frage des Sitzes in der BRD nicht zur Voraussetzung gemacht werden. Aber da haben Sie sich anders entschieden. Sie hatten offensichtlich nicht die Courage, noch weiterzugehen.

Die grundsätzliche Entwicklung teilen wir, allerdings – und das halten wir für fatal – schleifen Sie in erheblichem Maße die Kontrollrechte. Sie erweitern die Möglichkeit der Betätigung von kommunalen Unternehmen auch für den Bereich der Versorgung und nehmen die mittelbare

Beteiligung von den Regelungen des Gemeindefirtschaftsrechts nahezu vollständig aus.

Errichtet nunmehr ein kommunales Unternehmen ein Unternehmen aus den Bereichen Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgung bzw. Telekommunikation oder beteiligt sich an solchen Unternehmen, sind die Kontrollregelungen des Gemeindefirtschaftsrechtes nunmehr schlicht nicht anwendbar. Das bedeutet, dass der Gemeinderat nicht mehr umfassend über die Chancen und Risiken der Beteiligung unterrichtet wird. So ist es eigentlich im § 95 der Gemeindeordnung vorgesehen. Das heißt auch, dass der über § 96 der Sächsischen Gemeindeordnung zu gewährleistende angemessene Einfluss der Gemeinde keine Anwendung mehr findet. Das bedeutet auch, dass die mittelbaren Beteiligungen an diesen Unternehmen nicht mehr der örtlichen Prüfung unterliegen.

Damit werden die Eingriffs- und Informationsrechte der Gemeinderäte und der Rechtsaufsicht in erheblichem Maße eingeschränkt. Der Rechnungshof hat dazu ausgeführt, dass die fehlende Steuerung der kommunalen Unternehmen schon jetzt, also unter Anwendung des Gemeindefirtschaftsrechts, ein Problem ist; vor allem Prüfungsrechte der örtlichen und überörtlichen Prüfbehörde wären zudem weg, somit wäre diese Beteiligung noch weniger kontrolliert. Der Rechnungshof führte ferner aus, dass der Wegfall der überörtlichen und örtlichen Prüfung zum Entstehen prüfungsfreier Räume führen würde.

Erst im Jahr 2013 wurde unter Schwarz-Gelb beschlossen, die Prüfrechte der örtlichen und überörtlichen Prüfbehörden auf alle mittelbaren Beteiligungen zu erstrecken. Jetzt revidieren Sie dies genauso wie die anderen Sicherstellungsmechanismen im Gemeindefirtschaftsrecht, die einst eingeführt wurden, um Spekulationen kommunaler Unternehmen, wie sie nicht selten schiefgehen – worauf Kollege Tischendorf verwiesen hat –, zu unterbinden.

Warum Sie davon nunmehr abgerückt sind, konnte mir in der Diskussion über den Gesetzentwurf niemand so richtig klar machen, denn Ihre Beispiele wirkten mitunter an den Haaren herbeigezogen.

Wir GRÜNEN fürchten nun, dass sich die Kommunen möglicherweise animiert sehen, sich in mittelbare Beteiligungen zu flüchten, da diese dann, anders als die unmittelbaren Beteiligungen, der Kontrolle durch den Gemeinderat oder die Rechnungsprüfungsämter weitgehend entzogen sind. Wir sehen ferner erhebliche finanzielle Risiken, die nicht mehr überschaut oder gar noch gesteuert werden können.

Werte Kolleginnen und Kollegen! Wir GRÜNEN unterstützen es grundsätzlich, die kommunalen Energieversorger und andere Versorgungsunternehmen zu stärken. Da haben wir überhaupt keinen Dissens. Für uns gilt aber: Mit einer Ausweitung der Betätigungsmöglichkeiten muss es eine funktionierende Kontrolle geben. Es darf eben nicht, wie hier geschehen, umgekehrt stattfinden, dass eine auszuweiten und das andere zu schleifen. Das halten wir zum Wohle unserer Gemeinden und Landkreise für

den falschen Weg. Diese Koalition möchte diesen Zusammenhang nicht so bilden, wie wir GRÜNE das sehen. Vor diesem Hintergrund können wir, obwohl wir das Anliegen grundsätzlich teilen, dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Das war die erste Runde. Gibt es aus den Reihen der Fraktionen Redebedarf für eine zweite Runde? – Das kann ich nicht feststellen. Ich frage die Staatsregierung. – Herr Staatsminister Prof. Wölller, Sie haben nun das Wort.

Prof. Dr. Roland Wölller, Staatsminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Am 1. Januar 2018 ist die letzte Kommunalrechtsnovelle in Kraft getreten. Schon damals ging es insbesondere um pragmatische Lösungen für eine Vielzahl ganz konkreter Herausforderungen aus der Praxis. Vor allem haben die Akteure vor Ort mehr Gestaltungsspielräume bekommen, was ein starkes Zeichen für mehr Demokratie in der Fläche war.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der Weg der klugen Schritte und sinnvollen Änderungen im Kommunalrecht fortgesetzt. Deshalb unterstützt die Staatsregierung dieses Anliegen. Worum geht es konkret?

Erstens. Die Pflicht eines Gesamtabschlusses im Rahmen der Doppik wird in ein für alle Kommunen geltendes Wahlrecht umgewandelt. Diese Erleichterung, auch in Bezug auf das Gemeindehaushaltsrecht, ist das Ergebnis enger Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag, dem ich hierfür danke. Es war nicht nur das Präsidium des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, sondern es war eine ausführliche, sachliche Diskussion in allen Gebietskörperschaften des Sächsischen Städte- und Gemeindetages. Wir vonseiten des Innenministeriums haben sehr aufmerksam zugehört und auch Gespräche geführt. Die Tatsache, dass wir nahezu einmütig zu diesen Änderungsvorschlägen gekommen sind, zeigt, dass wir sehr sorgfältig und verantwortungsbewusst nachgesteuert haben. Ich halte diesen Weg für richtig.

Klares Ziel dieser Regelungen ist, die kommunale Eigenverantwortung weiter zu stärken. Darin spiegelt sich das Vertrauen, das wir in Bezug auf die kommunalen Entscheidungsträger haben, nicht nur die Gemeinde- und die Stadträte, sondern auch die Bürgermeister, Oberbürgermeister und Landräte, wider. Der Grundsatz ist: Wir haben Vertrauen, und dieses Vertrauen spiegelt sich in dem Mehr an Eigenverantwortung wider.

Wenn der durch die kommunale Doppik verursachte Verwaltungsaufwand minimiert werden kann, ist das im Sinne aller und damit ein Zeichen für weniger Bürokratie.

Zweitens. Dieser Punkt betrifft das kommunale Wirtschaftsrecht. Aus guten Gründen haben kommunale Unternehmen hier bestimmte Privilegierungen. Man kann durchaus darüber diskutieren, wie weit das gehen soll

oder nicht. Der Markt entwickelt sich auch. Insofern ist es ein Prozess, den wir weiter beobachten müssen. Das ist keine Frage. Aber Leitlinie war sozusagen, zu klugen und pragmatischen Lösungen zu kommen. Hierbei stößt das bestehende kommunale Wirtschaftsrecht an bestimmte Grenzen. Diese müssen wir sehen und auch entsprechend Erleichterungen herbeiführen. Diese Privilegierungen sollen nun gerade dort erweitert werden, wo es um die Daseinsvorsorge geht.

Wir alle wissen: Wenn es um die Stärkung des ländlichen Raumes geht, dann dürfen wir über die Daseinsvorsorge nicht nur sprechen, sondern wir müssen sie auch leben, das heißt nach pragmatischen Lösungen zu suchen, und zwar nicht nur in der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, sondern auch in der Wasserversorgung und bei der Telekommunikation.

Es macht in meinen Augen Sinn, wenn die wirtschaftliche Betätigung von kommunalen Unternehmen in diesem Bereich gestärkt wird. Genau dies leistet der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, indem Hürden bei der Vergabe gesenkt und somit Entscheidungsprozesse beschleunigt werden. Ich sehe beileibe nicht die Gefahr unkontrollierbarer Zustände. Natürlich bleiben Transparenz und Rechtsaufsicht gewahrt.

Die vorgesehene Anzeigepflicht des kommunalen Versorgungsunternehmens wird von einer Vorlagepflicht der Gemeinde an die Rechtsaufsichtsbehörde und von einem Anordnungsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde flankiert. Diese kann im Einzelfall eine Genehmigungspflicht für die beabsichtigte Beteiligung festsetzen. Außerdem sind die Privilegierungen für Verfahrenserleichterungen auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt.

Drittens. Die letzte grundlegende Neuregulierung ist vor allem für Gemeinden interessant, die im Zuge der Kreisgebietsreform im Jahr 1994 den Kreissitz verloren haben und nicht bereits Große Kreisstadt sind.

Ich darf die Gelegenheit, Herr Präsident, nutzen, um einen Bürgermeister herzlich zu begrüßen, welcher der Debatte im Landtag folgt. Es ist der Bürgermeister aus Klingenthal. Herr Hennig, herzlich willkommen im Sächsischen Landtag!

2. Vizepräsident Horst Wehner: Das dürfen Sie eigentlich nicht, Herr Staatsminister, Sie wissen das genau. Aber Sie haben das so geschickt und schön formuliert, dass ich einmal darüber hinwegsehen möchte.

(Beifall bei der CDU)

Prof. Dr. Roland Wölller, Staatsminister des Innern: Herr Präsident, erstens, Sie haben recht und, zweitens, ich bedanke mich. Aber, wenn es um die kommunale Ebene geht, dann geht mir manchmal auch das Herz über.

(Ooooh! von der CDU, den LINKEN, der SPD und den GRÜNEN)

– Ja, die Partnerschaft muss gelebt werden, meine Damen und Herren, und das macht sie auch in diesem Hohen Hause, wofür ich dankbar bin.

Gemeinden, die nicht bereits Große Kreisstadt sind – wir haben ja schon mehrere Gebietsreformen im Land erlebt –, haben die Möglichkeit, durch das Sächsische Staatsministerium auf Antrag zur Großen Kreisstadt erklärt zu werden. Darauf hat Kollege Sören Voigt in dieser Debatte hingewiesen. Er hat nicht nur darauf hingewiesen, sondern er war einer derjenigen Kollegen, der tatkräftig mit dazu beigetragen hat, diese Regelungen zu erarbeiten und voranzutreiben. Es sei mir gestattet, dass ich einem Mitglied dieses Hohen Hauses noch einmal herzlich danke, wie natürlich auch den gesamten Mitgliedern der Koalitionsfraktionen für ihre Arbeit.

Das betrifft nicht nur Klingenthal, sondern auch Geithain und Hainichen. Ich freue mich darüber. Ich halte das für einen gelungenen Entwurf und eine richtige Initiative der Koalitionsfraktionen von CDU und SPD und bitte daher um Zustimmung.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Damit kommen wir Abstimmung. Aufgerufen ist das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kommunalrechtlicher Regelungen und von Regelungen im Personalver-

tretungsrecht (Kommunalrechtsänderungsgesetz), Drucksache 6/16713, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD. Abgestimmt wird aber auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 6/17677. Es liegen keine Änderungsanträge vor.

Ich hoffe auf die Zustimmung der Koalitionsfraktionen, die Bestandteile des Gesetzentwurfs vorzutragen und zur Abstimmung zu bringen. Die neue Überschrift lautet: Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung; Artikel 1 – Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung – und Artikel 2 – Inkrafttreten.

Meine Damen und Herren! Wer seine Zustimmung geben möchte, zeigt das bitte an. – Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Bei keinen Stimmenthaltungen, zahlreichen Gegenstimmen habe ich dennoch eine Mehrheit Dafür-Stimmen feststellen können.

Meine Damen und Herren! Damit kommen wir zur Schlussabstimmung. Ich stelle nun den Gesetzentwurf mit der neuen Überschrift als Ganzes zur Abstimmung: Viertes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung. Wer seine Zustimmung geben möchte, zeigt das bitte an. – Die Gegenstimmen? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen, zahlreiche Stimmen dagegen, aber die erforderliche Mehrheit. Damit ist das Gesetz beschlossen. Dieser Tagesordnungspunkt ist beendet.

Wir kommen zu

Tagesordnungspunkt 27

Zweite Beratung des Entwurfs

Gesetz zur Abschaffung des politischen Beamtentums und zur Neuregelung der Rechtsstellung der Staatssekretäre im Freistaat Sachsen

Drucksache 6/16860, Gesetzentwurf der Fraktion AfD

Drucksache 6/17678, Beschlussempfehlung des Verfassungs- und Rechtsausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt, und zwar in der Reihenfolge: Zunächst spricht die AfD-Fraktion, danach folgen die CDU-Fraktion, die Fraktion DIE LINKE, die SPD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn Sie das Wort wünscht.

Für die AfD-Fraktion Herr Abg. Barth. – Sie eröffnen die Aussprache und ich erteile Ihnen dazu das Wort, Herr Barth.

André Barth, AfD: Recht herzlichen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wollen wir das politische Beamtentum in Sachsen abschaffen. Dies betrifft einerseits Staatssekretäre und drei weitere Beamtenposten, die wir neu regeln wollen.

(Zuruf des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Zur Sache selbst. Politische Beamte sind Beamte auf Lebenszeit. Die Besonderheit besteht darin, dass sie bei ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit den politischen Ansichten und Zielen der jeweiligen Regierung handeln müssen. Fehlt es später an dieser Übereinstimmung, zum Beispiel nach einem Regierungswechsel von CDU auf AfD,

(Lachen des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

können sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Derzeit werden politische Beamte lebenslang mit Steuergeldern versorgt, auch wenn sie eine neue Erwerbstätigkeit ausüben.

Wir als Fraktion fragen uns aber, warum diese Versorgungsleistung lebenslang sein muss. Warum erhielt zum Beispiel einer dieser Beamten nach seinem Ausscheiden noch 47 000 Euro vom Freistaat, obwohl ihm sein neuer Arbeitgeber ein Jahreseinkommen von sage und schreibe

125 000 Euro zahlte? Der arme Ex-Staatssekretär – 47 000 Euro Steuergeld für nichts und wieder nichts.

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Erklären Sie das einmal den Sachsen da draußen, die beispielhaft für den Mindestlohn arbeiten.

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Hat Herr Hütter eigentlich noch seine Beschäftigung?!)

Der durchschnittliche politische Beamte wird heute bereits mit 55 Jahren in den einstweiligen Ruhestand versetzt, also zehn Jahre – noch einmal: zehn Jahre – vor der gesetzlichen Altersgrenze, ob er will oder nicht. Ein sächsischer Bauarbeiter, der mit 55 Jahren bereits einen kaputten Rücken hat, seine Knochen lebenslang zum Aufbau der Heimat geschunden hat, darf noch zwölf Jahre länger arbeiten, bei einem Bruchteil der Bezüge.

Wie erklären Sie dem Bauarbeiter, dass ein Ex-Beamter, ohne etwas für Sachsen zu tun, 47 000 Euro einstreicht?

(Martin Modschiedler, CDU:
Ohne etwas für Sachsen zu tun?!)

Dieses Verschleudern von Steuergeldern hat der Sächsische Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2017 bereits festgestellt.

(Valentin Lippmann, GRÜNE, steht am Mikrofon.)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Barth, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

André Barth, AfD: Er kritisierte besonders die lebenslange Dauerversorgung dieser Ruhestandsbeamten.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Sie entschuldigen bitte, Herr Barth. Gestatten Sie eine Zwischenfrage?

André Barth, AfD: Nein, im Moment nicht.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Im Moment nicht. Sie geben ein Zeichen?

André Barth, AfD: Wenn ich meine Meinung noch ändere, ja.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Sie gestatten nicht?

André Barth, AfD: Nein, im Moment gestatte ich keine Zwischenfrage.

(Oh-Rufe von den LINKEN –
Rico Gebhardt, DIE LINKE: Da haben wir das ja auch geklärt! Das hätten Sie gleich richtig sagen können!)

Ich mache weiter: Ehemalige Staatssekretäre erhalten zum Beispiel ein Ruhegeld in Höhe von maximal 300 000 Euro über drei Jahre. Danach bekommen sie – ohne Arbeitsleistung, Herr Modschiedler – bis zur gesetzlichen Altersgrenze eine Mindestversorgung von circa 47 000 Euro pro Jahr.

(Zuruf des Abg. Peter Wilhelm Patt, CDU)

Ruhestand mit 55 und solche Rentenzahlungen! – Herr Patt, ich verstehe Sie hier vorn nicht. Sie müssen lauter rufen.

(Zurufe und Gelächter von der CDU)

Davon kann ein sächsischer Bauarbeiter nur träumen.

(Unruhe im Saal – Glocke des Präsidenten)

Er kann sich nämlich glücklich schätzen, wenn er mit seiner Vollzeittätigkeit etwa die Hälfte davon im Monat verdient. Aber eines darf er – und das ist kein Traum –: Er darf diese Steuergeldverschwendung mit seinem hart verdienten Lohn mitfinanzieren.

Welche Konsequenzen sollten wir aus dem Bericht des Rechnungshofes ziehen, um Ausgaben für politische Beamte deutlich zu reduzieren? Dazu macht der Rechnungshof unter anderem drei wesentliche Vorschläge: erstens, weniger oder keine politische Beamten, zweitens, Gleichstellung der Staatssekretäre mit den Ministern bei der Versorgung und, drittens, weniger Geld vom Freistaat bei neuer lukrativer Arbeit für Ex-Staatssekretäre.

Am Schluss des Berichtes führt der Rechnungshof wörtlich aus: „Die mit der Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofes verbundenen Gesetzesänderungen sind letztendlich durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu beschließen. Die Staatsregierung hat das dazu notwendige Initiativrecht.“

(Zuruf des Abg. Rico Gebhardt, DIE LINKE)

Welche Initiative zeigte die Staatsregierung, nachdem der Bericht im Jahr 2018 veröffentlicht wurde?

(Rico Gebhardt, DIE LINKE:
Sie sind doch der Gesetzgeber!)

Keine. Der Haushaltsausschuss nahm den Beitrag des Rechnungshofes zur Kenntnis und hat rein gar nichts getan. Stattdessen kleben die CDU-Abgeordneten fette Wahlplakate in Dresden für den Europawahlkampf,

(Zurufe von der CDU: Schaut doch mal eure an!)

mit Michael Kretschmer in der Mitte, freundlich lächelnd,

(Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU: So ist er!
– Rico Gebhardt, DIE LINKE:
Was soll er sonst machen?!)

mit dem Slogan „Sachsen, die Europa besser machen“. Aber, meine Damen und Herren, was machen Sie in Sachsen besser?

(Frank Heidan, CDU: Vieles!)

Das eigene Beamtenrecht in jedem Fall nicht.

(Martin Modschiedler, CDU:
Geht es noch, Herr Barth?!)

Sie haben es seit 2018 verschlafen. Nein, Sie haben es ignoriert. Sie verschleudern Hunderttausende Euro des Steuerzahlers einfach weiter so.

(Valentin Lippmann, GRÜNE:

Das sagen die Richtigen! –

Peter Wilhelm Patt, CDU, steht am Mikrofon.)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Barth, gestatten Sie eine Zwischenfrage?

André Barth, AfD: Von Herrn Patt nicht; danke.

(Gelächter bei der CDU)

Nach der vernichtenden Kritik des Sächsischen Rechnungshofes ist es der Gipfel der Frechheit gegenüber dem Steuerzahler, dass Sie, werte Kollegen von der Regierungskoalition, nicht wenigstens einen der Vorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen haben.

Es geht aber nicht nur um Einsparung von Steuergeldern, sondern es sprechen auch rechtliche Gründe dafür, den Kreis der politischen Beamten zumindest zu beschränken. Dazu werde ich in einer weiteren Rederunde ausführen.

(Beifall bei der AfD –

Christian Hartmann, CDU: Ist ja nicht wahr! –

Valentin Lippmann, GRÜNE, steht am Mikrofon.)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Lippmann, Sie wünschen bitte?

Valentin Lippmann, GRÜNE: Vielen Dank, Herr Präsident! Ich möchte eine Kurzintervention vortragen.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bitte sehr.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Werter Herr Kollege Barth, das war ja alles sehr eindrucksvoll. Sie wollten ja keine Zwischenfragen beantworten, aber vielleicht antworten Sie auf die Kurzintervention.

Sie haben ja den Bauarbeiter bemüht. Zum einen: Wie erklären Sie ihm eigentlich, dass ein Abgeordneter Ihrer Fraktion noch eine Nebentätigkeit bei einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages eingeht

(Beifall bei den GRÜNEN, der CDU und der SPD
– André Barth, AfD, steht am Mikrofon.)

und er offensichtlich dafür viel Zeit hat?

Zum anderen würde mich treffend interessieren, ob Sie dem Bauarbeiter erklären können, wie Hunderttausende Euro, offensichtlich über Tarnvereine aus der Schweiz und anderen Ländern, in die AfD-Kassen gespült werden konnten.

(Beifall bei den GRÜNEN, der CDU und der SPD)

Wie können Sie den Wählerinnen und Wählern und dem Bauarbeiter erklären, dass das in Ordnung ist?

Darüber hinaus würde mich interessieren, wie Sie eigentlich zu den vielen, vielen Vorfällen aus der AfD-Bundestagsfraktion zur Verschwendung von Steuergeldern – Stichwort: Schnittchen und Hack – stehen

(Beifall bei den GRÜNEN, der CDU
und der SPD – Oh-Rufe von der AfD.)

und was sonst noch an Fraktionsmitteln illegal eingesetzt wurde. Das sind ja auch Steuergelder. Das wäre für den Bauarbeiter interessant, den Sie bemüht haben.

(Carsten Hütter, AfD:

Vor allem wegen der Schnittchen!)

Vielen Dank.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Barth, Sie möchten erwidern?

André Barth, AfD: Lieber Herr Lippmann, zunächst erst einmal hat die AfD-Bundestagsfraktion gegen die Bescheide der Bundestagsverwaltung Rechtsmittel eingelegt. Deshalb verbietet sich aus Sicht der Landtagsfraktion – solange das Verfahren nicht abgeschlossen wurde – eine moralische Bewertung.

(Harald Baumann-Hasske, SPD:

Moralisch dürfen Sie es doch bewerten!)

Herr Lippmann, ich sage ganz konkret zu Ihnen: Was die Bundestagsfraktion als Öffentlichkeitsarbeit oder als interne Ausgabenverwendung beschlossen hat, das werde ich ebenfalls nicht bewerten,

(Kerstin Köditz, DIE LINKE:

Aber die Bauarbeiter erklären!)

weil wir als Partei eine gemeinsame geschlossene Mannschaft sind,

(Zurufe von der CDU und den LINKEN)

die Kommunalwahlen und Europawahlen bestreitet. Stellen Sie diese Anfrage, wenn Sie das interessiert, gern an Vertreter unserer sächsischen Landesgruppe – sie werden Ihnen darüber Auskunft erteilen. Ich tue es nicht, weil ich nicht weiß, in welchem Umfang dort Fraktions-sitzungen, Einladungen von Externen oder Ähnliches stattgefunden haben.

(Valentin Lippmann, GRÜNE:
Was ist mit Herrn Hütter?)

– Und was Herr Hütter gemacht hat, war im Wesentlichen, die Debatte über den Migrationspakt überhaupt in den gesellschaftlichen Diskurs einzubringen,

(Starke Unruhe – Zurufe)

denn Sie alle hier im Hohen Hause hätten dieses Thema

2. Vizepräsident Horst Wehner: Bitte jetzt zum Schluss kommen.

André Barth, AfD: – am liebsten totgeschwiegen.

(Beifall bei der AfD –

Valentin Lippmann, GRÜNE: Und die 6 000 Euro, die Sie hier bekommen, reichen dafür nicht aus?!)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren!

(Anhaltende starke Unruhe – Zurufe)

Darf ich fortsetzen? – Die CDU-Fraktion ist an der Reihe, Herr Abg. Modschiedler. Herr Modschiedler, viel Glück jetzt!

Martin Modschiedler, CDU: Herr Präsident! Wir haben uns gestern darüber unterhalten – friedlich. Ich glaube auch, wir setzen uns jetzt mal wieder sachlich mit der Sache auseinander. Ich versuche einmal auf den Antrag, auf den Gesetzentwurf einzugehen. Es geht ja der AfD um die Abschaffung des politischen Beamtentums und die Neuregelung der Rechtsstellung der Staatssekretäre im Freistaat Sachsen. Sie wollen also die bisherigen Regeln komplett umkrempeln. So kann ich das jedenfalls verstehen.

Warum eigentlich? Das ist die Frage, die sich mir so ein bisschen stellt. Ist es der Bericht des Sächsischen Rechnungshofs? Für uns jedenfalls ist das in Rede stehende Geld gut angelegt. Unserer Meinung nach ist auch die derzeitige Regelung gut und hat sich meiner Ansicht nach auch außerordentlich bewährt.

Sachsen geht sehr zurückhaltend damit um, die politischen Beamten zu benennen. Wir machen das sehr zurückhaltend. Andere Bundesländer gehen anders damit um. Politische Beamte haben eine bestimmte Funktion und auch eine bestimmte Stellung innerhalb der Staatsregierung.

(André Barth, AfD: Sehr richtig!)

Der Vergleich mit Bauarbeitern hinkt da ein bisschen, sage ich Ihnen ganz ehrlich.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Modschiedler, Sie gestatten eine Zwischenfrage?

Martin Modschiedler, CDU: Oh, natürlich.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Herr Patt.

Peter Wilhelm Patt, CDU: Herr Modschiedler, könnte es sein, dass die AfD auf solche Positionen hofft und gleichzeitig darauf, dass sie nicht wieder rausfliegt bei einem Wechsel der politischen Farben, und sich solche Dauerbeschäftigungen damit sichern möchte, weil man sonst am Arbeitsmarkt nichts mehr bekommen könnte? Könnte das sein?

(Zuruf des Abg. André Barth, AfD)

Martin Modschiedler, CDU: Herr Kollege Patt, das ist genau das, womit der Herr Barth eingestiegen ist. Er hat gesagt, dass Leute von der CDU zur FDP wechseln, damit sie in den Ruhestand kommen.

(André Barth, AfD: Da haben Sie nicht richtig zugehört!)

Herr Barth, das wird nicht passieren. Insoweit wäre schon deswegen der Gesetzentwurf von Ihnen obsolet, weil das nicht passiert. Umgekehrt, Herr Patt, gebe ich Ihnen völlig recht, das könnte ein Problem werden.

Aber, wir gehen mal inhaltlich weiter auf die Geschichte ein, Herr Barth, ich habe Ihnen schon da gut zugehört.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Die Zwischenfrage ist beantwortet?

Martin Modschiedler, CDU: Die Zwischenfrage ist beantwortet.

2. Vizepräsident Horst Wehner: Ich danke Ihnen.

Martin Modschiedler, CDU: Die Voraussetzung ist also der hohe Grad des Vertrauens, der bei einem Staatssekretär wichtig ist. Also, wenn sich die Staatsregierung ändert – das hatten Sie angesprochen –, dann kann es auch wirklich dazu kommen, dass dieses Vertrauensverhältnis nicht mehr besteht. Und daraus resultierend ist es auch nachvollziehbar, wenn Spitzenpositionen – nicht Bauarbeiterpositionen, sondern Spitzenpositionen – dann auch in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, und das sind die beamteten Staatssekretäre.

Beamtete Staatssekretäre sind von ihrer Stellung, von ihrer Lebensplanung, von ihrer fachlichen und von ihrer mentalen Position in Sachsen bisher vorwiegend aus der Administration gewonnen worden, also aus der Verwaltung heraus. Das sind keine Politiker etc. Deswegen sind sie in ihren Ambitionen – im Gegensatz zu Persönlichkeiten, die sich im Feld der Politik und im Sinne des Anstrebens von Wahlämtern bewegen – komplett anders aufgestellt. Der eine kommt aus der Verwaltung und arbeitet in der Verwaltung, der andere ist Minister und arbeitet mit politischen Ämtern.

(André Barth, AfD: Das ist alles geregelt, das wollen wir nicht ändern!)

– Ich lasse auch Zwischenfragen zu, damit habe ich kein Problem.

(Beifall bei der CDU)

Qualifizierte Persönlichkeiten mit dieser erfolgreichen Biografie in der Verwaltung oder mit ähnlichen Erfahrungen in der Wirtschaft – in Stiftungen, Verbänden, wo auch immer – sind für ein Staatssekretärsamt nach dem Ministergesetz, das Sie ja dann anwenden wollen, wohl kaum zu gewinnen. Das ist für einen Personenkreis hinsichtlich dieser Aufgabe, hinsichtlich der Verantwortung und des persönlichen Risikos und auch der Entwicklungsmöglichkeiten unattraktiv. Das dürfen wir nicht aus den Augen verlieren.

Aus den Gründen der notwendigen Gewinnung von geeigneten Persönlichkeiten und der Stabilität der Staatlichkeit halten wir an diesem Modell mit beamteten Staatssekretären fest. Das ist eine politische Entscheidung – die haben wir auch getroffen und die habe ich eben begründet.

Auch die Politik und die Verwaltung muss sich auf einen möglichen Fachkräftemangel vorbereiten, und diese Spitzenpositionen müssen attraktiv bleiben.

Ihr Gesetzentwurf dient dem nicht – meiner Ansicht nach sogar ganz im Gegenteil –, denn ein politischer Beamter geht ein fachlich und administrativ verdammt hohes Risiko ein, und das ist abzusichern.

Die vorgeschlagene Lösung, Staatssekretäre zu Mitgliedern der Staatsregierung zu machen und dadurch eine Staatsregierung mit mehr Stimmrechten innerhalb der Regierung zu haben, ist nicht durchdacht. Mit Ihrem Gesetzentwurf würde jeder Staatssekretär als Mitglied der Staatsregierung mit am Kabinetttisch sitzen. Das kann man so machen, aber da muss man auch die praktischen Folgen vorher – und bitte nicht nachher – klären, und das tun Sie nicht.

In der jetzigen Verfassung gibt es zudem auch schon die Möglichkeit, Staatssekretäre zu Mitgliedern der Staatsregierung zu ernennen. Wie wenig ernst Sie Ihren eigenen Gesetzentwurf nehmen, sieht man auch daran, dass Sie mal so ganz nebenbei – wir haben das im Ausschuss mitbekommen, mit so einem nachgeschobenen Antrag – die Sächsische Verfassung gleich mit ändern wollen. Die Folgen, die daraus entstehen könnten, wollen Sie dann mit uns im Nachgang diskutieren. Das halte ich persönlich für sehr, sehr unseriös.

Ist das Ihr sogenanntes alternatives Angebot an die Menschen in Sachsen?

Ehrlich, wenn ich es ändere, dann muss ich mir vorher über die Konsequenzen klar werden und muss es abwägen – auch verfassungsrechtlich –, und das haben Sie, wie so oft, wieder einmal nicht getan.

Deswegen, ganz ehrlich: Wir werden hier gar nichts abschaffen.

Danke.

(Beifall bei der CDU und des
Staatsministers Prof. Dr. Roland Wöllner)

2. Vizepräsident Horst Wehner: Meine Damen und Herren! Die Fraktion DIE LINKE, Herr Abg. Bartl. Bitte sehr, Sie haben das Wort.

Klaus Bartl, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf den ersten Blick ist einiges an dem schon nachvollziehbar; so ganz einfach ist die Konstellation nicht.

Wir haben das Institut der politischen Beamten mit ihrer jederzeitigen Versetzbarkeit in den einstweiligen Ruhestand als traditionelle Ausnahme vom beamtenrechtlichen Lebenszeitprinzip – das ist ja im Grunde genommen das Originäre; das ist verfassungsrechtlich anerkannt. Bereits 1958 hat das Bundesverfassungsgericht gesagt – in Reflexion auf das, was Kollege Modschiedler an Argumenten dafür gebracht hat, was die Besonderheit dieses Amtes ausmacht –: Das geht, das ist zulässig, und es ist nichts Verwerfliches als solches.

Umstritten ist es trotzdem seit jeher, weshalb in verschiedenen Bundesländern verschiedene Alternativen probiert worden sind. Politische Beamte sind Beamte – das wurde

richtig gesagt –, die zwar auf Lebenszeit verbeamtet worden sind, bei denen aber die Möglichkeit besteht, dass sie jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Genau dieses Risiko haben sie. Ich sage es einmal ganz hemdsärmelig: Das Amt eines Staatssekretärs bei einem Minister in einem Ressort, das gefahren geneigt, hochsensibel usw. ist, ist jederzeit ein Schleudersitz – nie genau wissend, wie lange und unter welchen Konditionen etc. pp.

Es ist schon etwas dran, dass das mit der Rechtsstellung abgegolten werden soll, die jetzt durch das Gesetz so getroffen ist über die Regelung im § 30 Beamtenstatusgesetz – also Bundesregelung. Und für die Länder, in dem Fall in Sachsen, ist das ganz bewusst über den § 57 des Sächsischen Beamtengesetzes als eine Richtungsentscheidung im Zuge des Aufbaus der Staatsverwaltung in den Neunzigerjahren so entschieden worden, auch verfassungsrechtlich, nebenbei bemerkt, im Land abgesichert.

Es bezieht sich in der konkreten Amtsinhabung auf die Staatssekretäre. Davon war bereits die Rede. Es geht um den Präsidenten der Landesdirektion Sachsen, den Regierungssprecher und den Direktor des Landtages. Das sind die Funktionen, die wir momentan als politische Ämter mehr oder weniger haben. Das ist, glaube ich, keine extensive Anwendung des Amtes. Das sehen wir auch so. Es geht aber nicht so sehr um die Zahl, sondern um das Prinzip. Die politischen Beamten unterscheiden sich eben in dieser Stellung und ihrer Funktion erheblich von den „normalen Beamten“. Die normalen Beamten sind eher auf das Mäßigungsprinzip praktisch orientiert, das heißt, dass sie sich politisch nur zurückhaltend betätigen. Bei politischer Betätigung haben sie immer zu bedenken, dass sie dem Gemeinwohl dienen und dergleichen mehr. Der politische Beamte ist tatsächlich auf die politische Regierung und deren politischen Kurs festgelegt, ich sage einmal ganz hemdsärmelig auf den Kurs seines Ministers. Das ist die Besonderheit, die hierbei mehr oder weniger gesehen werden muss.

Dass der Rechnungshof nun auf die Zahlen dieses Rechenexempels hinweist, darüber brauchen wir, glaube ich, nicht zu streiten. Die werden stimmen. Das ist mehr oder weniger von der Sache her schlüssig. Es ist selbstverständlich problematisch, dass ein Staatssekretär im Kontext mit einem politischen Amt mit durchschnittlich 55 Jahren ausscheidet. Tatsächlich hat sich die Zahl, das ist auch ein Stück weit logisch, von 28 auf 34 Beamte von 2008 bis 2015 erhöht. Das ist letzten Endes ein Fakt, der durchaus mit mehr Ausgaben – es wird von 800 000 Euro insgesamt gesprochen – verbunden ist. Da kritisiert der Rechnungshof auch nicht ganz zu Unrecht, dass das Verhältnis zwischen durchschnittlich 65 Monaten Dienstzeit und 66 Monaten Versorgungszeit nicht ganz ausgewogen sei. Das ist schon ein Problem. Das in einen Kontext mit Bauarbeitern zu bringen ist aber völlig von der Spezifik der zugrunde liegenden Entscheidungen und rechtlichen Implikation der ganzen Sache abstrahierend. Das ist selbstverständlich populistisch.

(André Barth, AfD: Ich hätte auch eine Schließzulage nehmen können!)

Das ist etwas, worüber man reden kann, aber nicht auf diesem dilettantischen Level und in dieser Art und Weise, wie Sie das machen. Ich habe es noch nicht erlebt, dass eine Verfassungsänderung qua Änderungsantrag in der Sitzung des Ausschusses mal zwischendurch kommt. Sie bringen im Februar den Gesetzentwurf ein und kommen in der letzten Sitzung des Verfassungs- und Rechtsausschusses aus der Kalten mit einem Änderungsantrag zur Verfassung. Sie brauchen satte zwei Drittel der Abgeordneten, um die Verfassung ändern zu können. Aber Sie kommen mit dem Teil qua Änderungsantrag um die Ecke und wollen einfach so im Vorbeigehen den Artikel 59 der Verfassung begradigen, wo jeder sagt, dass das bei solch einer Sache nicht möglich ist, ohne vorher zu kommunizieren.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE:
Wer verteidigt die Verfassung?)

Als Nächstes haben wir ein Problem, das nicht weniger schwerwiegend ist. Sie sagen, wir machen jetzt einmal aus allen Staatssekretären und nur diesen Teil der politischen Beamten zu Kabinettsmitgliedern. Das sind momentan elf, wenn meine Zahlen stimmen. Abgesehen einmal davon, dass ich die Kernen des Kabinetts nicht kenne, glaube ich, dass unter Umständen an der Regierungsbank anzubauen wäre, da sie auf die Regierungsbank müssen.

(Valentin Lippmann, GRÜNE:
Ja, in der zweiten Reihe!)

Wenn Sie sie den Ministern gleichstellen, würden wir auch hier auf der Regierungsbank im Landtag zum Beispiel umbauen müssen.

Darum geht es aber gar nicht, sondern es geht um die Frage, ob und aus welchem Grund heraus Sie eine völlige Veränderung des Stimmverhältnisses in der Regierung haben wollen. Diese würde eintreten, wenn ich Staatssekretäre zu Ministern machen würde. Wo liegt denn da die Erwägung? Was soll das bringen?

(André Barth, AfD: Wir hätten dann weniger Versorgung!)

Denn die Betroffenen, die dann praktisch im Ministeramt sind, werden in Zukunft dem Steuerzahler, wenn sie in den Ruhestand gehen, in irgendeiner Form auf der Tasche liegen.

(André Barth, AfD: Total überfordert, Klaus!)

Dann kommt der nächste Punkt: Sie bringen praktisch die Regelung für die Staatssekretäre, streichen für die Staatssekretäre den § 57 Beamtengesetz und streichen weitere Regelungen im Beamtengesetz. Nun bleiben aber die anderen politischen Beamten, also der Landtagsdirektor und der Präsident der Landesdirektion. Für den Regierungssprecher haben Sie noch eine spezielle Regelung drin. Was soll mit denen werden?

(André Barth, AfD: Die haben Bestandsschutz!)

Da haben Sie eine Übergangsregelung. Aber was wird denn, nachdem sie ausgeschieden sind? Wie wird diese Funktion besetzt und verwendet? Da haben Sie keine Regelung im Gesetz.

(Zuruf des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Sie haben keine Regelung im Gesetz, wie denn diese Funktionen für die zukünftigen politischen Ämter sind. Es sind keine Staatssekretäre mehr. Von wem werden die besetzt?

Lange Rede, kurzer Sinn:

(André Barth, AfD: Klaus, nur reden, wenn man es versteht!)

Dieses Gesetz hat weder Hand noch Fuß. Das ist wieder ein lautes Getöse. Sie läuten wieder die Glocken, ohne dass es einen Segen bringt.

(Lachen des Abg. Martin Modschiedler, CDU – Heiterkeit bei den LINKEN – André Barth, AfD: Na klar!)

Wenn man tatsächlich darüber reden möchte, ob man ein solches System der politischen Beamten, der normalen Beamten, der parlamentarischen Staatssekretäre – die hatten wir in Sachsen in den frühen Neunzigerjahren vor der Verfassung auch schon einmal – ändern will, kann man darüber reden. Aber im Vorbeigehen, drei Monate vor Ende der Legislatur und ohne jede Ankündigung und Überlegung in Richtung Verfassungsänderung, geht das nicht.

(André Barth, AfD: Alles geht ordentlich!)

Das ist kein Stil. So kann man mit dem Parlament nicht umgehen.

(Beifall bei den LINKEN, der CDU und der SPD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombos: Für die SPD-Fraktion spricht Herr Baumann-Hasske, bitte.

Harald Baumann-Hasske, SPD: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist sehr viel zu der Thematik gesagt worden. Ich möchte das auch nicht überstrapazieren. Was mich allerdings tatsächlich geärgert hat, ist, Herr Barth, wie Sie mit großem Pathos vortragen, wie unmöglich die Situation sei, dass da politische Beamte alimentiert werden, obwohl sie gar nichts mehr zu tun haben. Dann legen Sie gleichzeitig aber tatsächlich einen solchen schlechten Entwurf auf den Tisch und vor allem in welcher Art und Weise.

(Rico Gebhardt, DIE LINKE: Abschreiben!)

Herr Bartl hat das soeben ausführlich geschildert. Ich habe mich im Ausschuss sehr darüber geärgert, dass ich da im Ausschuss erscheine und den Vorschlag für eine Verfassungsänderung auf den Tisch bekomme. Sie wissen ganz genau – nach viereinhalb Jahren in diesem Hohen Hause müssten Sie es eigentlich wissen –, dass wir für

eine Verfassungsänderung eine Zweidrittelmehrheit dieses Hauses brauchen.

(André Barth, AfD: Na und?
Das kann man doch machen!)

Wenn man ernsthaft eine solche Zweidrittelmehrheit sucht, dann wird man vorher einmal ein paar Gespräche dazu führen.

(André Barth, AfD: Als wenn
Sie mit uns darüber reden wollten!)

Wenn Sie einen solchen Gesetzentwurf im Februar, also vor drei Monaten, auf den Tisch gelegt haben und dann in letzter Minute mit einer Verfassungsänderung um die Ecke kommen, dann kann man doch daraus ganz klar ermessen, dass Sie nicht im Geringsten einen ernst gemeinten Gesetzentwurf auf den Tisch gelegt haben, sondern dass Sie populistisch den Wahlkampfauftakt verbreiten. Genau darum geht es. Das haben Sie vorhin mit dem nötigen Pathos vorgetragen. Ich denke, das wird wahrscheinlich im Internet dann auch so herüberkommen. Das soll es ja wohl auch.

(André Wendt, AfD: Ja! –
André Barth, AfD: Nur für
das Internet machen wir das!)

Das ist überhaupt keine Frage. Ich finde, das muss auch klar auf den Punkt gebracht werden, damit auch das im Internet deutlich wird.

In der Sache selbst ist sehr viel gesagt worden. Ich möchte mich da den Ausführungen von Herrn Modschiedler und Herrn Bartl anschließen. Ich möchte auch meine Redezeit nicht unnötig in Anspruch nehmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD, der CDU, den LINKEN
und des Staatsministers Prof. Dr. Roland Wöllner)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht Herr Lippmann, bitte.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir reden heute über ein durchaus wichtiges Thema, aber gleichzeitig auch über den so ziemlich absurdesten Gesetzentwurf, den ich in diesem Hohen Hause in dieser Legislatur gesehen habe. Ja, die Zahl und Versorgung der politischen Beamten ist regelmäßig Gegenstand öffentlicher Debatten, insbesondere dann, wenn politische Beamte in noch eher jungen Jahren in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Tatsächlich gibt es gute Gründe, darüber vertieft, aber tatsächlich sachlich zu reden. Nur allein das ist weder Ziel noch Wille der AfD. Dieser Gesetzentwurf ist ein durchschaubares Manöver, nämlich den jüngsten Rechnungshofbericht politisch zu instrumentalisieren. Das ist per se auch nicht verwerflich, das machen auch andere Fraktionen. Nur allein lassen Sie bitte die Finger von Dingen, von denen Sie überhaupt keine Ahnung haben. Es tut weh, eine solche Mischung aus Unverständnis

und Peinlichkeit, wie Sie sie hier vorgelegt haben, in einem Gesetzgebungsorgan diskutieren zu müssen.

Ich fasse einmal zusammen. Ihre Lösung sieht wie folgt aus: Um politische Beamte zukünftig nicht mehr in den einstweiligen Ruhestand versetzen zu müssen, ernennen wir diese als Staatssekretäre, um in den Geltungsbereich des Ministergesetzes zu kommen, um sie danach anschließend entlassen zu können. Das klingt schön einfach, ist aber ungefähr so durchdacht, wie wenn man mit einer Ölflasche einen Fettbrand löschen will.

Betrachten wir deshalb zunächst die größte Gruppe der politischen Beamten: die Staatssekretäre. Diese werden nun Mitglieder der Staatsregierung. Herzlichen Glückwunsch! Das ist zwar bisher bereits in einzelnen Fällen möglich, aber in Sachsen noch nie der Fall gewesen. Wir können nicht nur hier anbauen. Für die Frage von Mehrheitsverhältnissen und die Geschäftsordnung der Staatsregierung stellen sich plötzlich die Fragen, was man mit einem Kabinett von über 20 Mitgliedern eigentlich anstellen soll und was die den ganzen Tag so machen.

Chapeau! So einfach kann man es machen. Allerdings haben Sie im Ausschuss betont, dass Sie sich über die Frage der Folgen noch keine Gedanken gemacht haben. Nun gut, das merkt man diesem Gesetzentwurf an. Folglich sollte man das lassen.

(Zuruf des Abg. André Barth, AfD)

Natürlich, das hat der Vertreter der AfD im Haushalts- und Finanzausschuss vorgetragen.

(André Barth, AfD: Das hat er nicht gesagt!)

Welche Folgen das für die Arbeit der Staatsregierung hat, ist Ihnen, wie gesagt, irgendwie nicht bewusst oder interessiert Sie nicht. Dieser Gesetzentwurf ist ungefähr von so viel Weitsicht getragen wie dieses berühmte Eichhörnchen aus Ice Age, das immer seiner Nuss hinterherrennt und dafür ganz komische Dinge anstellt, nur leider nie zur Nuss kommt. Es ist vollkommen irrsinnig, was Sie hier machen. Im Ernst, mit solcher Dünnbrettbohrenei kann man eigentlich nur Gesetzgebung praktizieren als eine Partei, die ein Parlament für überflüssig hält und der es schlussendlich außer der Produktion von YouTube-Videos egal ist, was hier in diesem Hohen Hause stattfindet.

Deshalb übersehen Sie auch den Umgehungsmechanismus für Ihre Lösung, und das ist das, was mich am meisten aufregt. Statt sich zum Staatssekretär mit der Gefahr der anschließenden Entlassung ernennen zu lassen, lässt man sich zukünftig zum Amtschef ernennen. Die Folge ist dann, in der Regel findet man sicherlich auch die eine oder andere Lösung in der Abteilung 1, die Verbeamtung auf Lebenszeit, zwar nur in B5 oder B6, aber wahrscheinlich anschließend mit einer Zulage bis zur Staatssekretärsbesoldung. Will man den Amtschef dann aber möglicherweise aufgrund von Mehrheitswechsel oder Vertrauensbrüchen loswerden, bleibt es nur, nach einem amtsangemessenen und ähnlich besoldeten Posten

in der Landesverwaltung zu suchen. Dort erhält die Person dann die vollen Bezüge der B5 oder B6 und nicht wie bei den politischen Beamten reduzierte Bezüge.

Jetzt holen Sie einmal einen Rechenschieber heraus. Sie brauchen keinen Quantencomputer, um festzustellen, dass eine durchgängige B5- oder B6-Besoldung über viele Jahre am Ende teurer ist als eine 35-prozentige Besoldung eines politischen Beamten nach 36 Monaten, die übrig bleibt. Sie suggerieren, dass Ihr Gesetzentwurf Geld sparen soll. Im Gegenzug bekommen Sie es aber nicht hin, zu erkennen, dass das am Ende nur mehr Geld kostet, was Sie hier veranstalten. Ich sage ja: Wenn man davon keine Ahnung hat, sollte man die Finger davon lassen.

(André Barth, AfD: Das ist völliger Quatsch!)

Das ist dann nicht einmal das Ende der Peinlichkeitschwelle. Sie haben vergessen, dass Ihre Abschaffung der politischen Beamten, wie Sie es im Gesetzentwurf formulieren, durch die Ernennung zum Staatssekretär als Mitglied der Staatsregierung einen Haken hat. Sie vergessen die drei schon genannten Beamten: den Regierungssprecher, den Präsidenten der Landesdirektion und den Direktor beim Landtag. Ersteren können Sie vielleicht noch zum Staatssekretär ernennen. Das ist auf Bundesebene durchaus üblich. Den Präsidenten der Landesdirektion zum Staatssekretär und Mitglied der Staatsregierung zu ernennen, ist bestenfalls Geschmackssache, davon würde ich eher abraten.

Aber spätestens, wenn Sie Ihren Gesetzentwurf einmal gelesen hätten, wären Ihnen bei der Frage in Bezug auf den Direktor beim Landtag doch Zweifel gekommen. Diesen nämlich, um ihn nicht mehr als politischen Beamten zu führen, als Staatssekretär zu ernennen, würde dazu führen, dass der Verwaltungschef des Landtags als Staatssekretär Mitglied des Kabinetts und somit der Exekutive wäre, wenn Sie wirklich alle politischen Beamten abschaffen wollen.

(André Barth, AfD: Das haben Sie nicht verstanden! Nur die Staatssekretäre sollen ins Ministeramt!)

Da wünsche ich gute Reise vor den Verfassungsgerichtshof!

(Beifall und Lachen bei der CDU, den LINKEN, der SPD und den GRÜNEN – Zuruf des Abg. André Barth, AfD)

– Doch! Lesen Sie einmal Ihren Gesetzentwurf!

Ich fasse zusammen: Der Gesetzentwurf löst das Problem nicht. Er kostet möglicherweise mehr Geld als die jetzige Regelung, und bei der AfD reicht es nicht einmal zum Verinnerlichen der Grundzüge der Gewaltenteilung. Im Ernst, ich habe bei einem Gesetzentwurf selten so gelacht. Wenn das die Lösung ist, dann will ich mein Problem zurück.

(Beifall und Lachen bei der CDU, den LINKEN, der SPD und den GRÜNEN)

In diesem Sinne lehnen wir das ab.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN, der CDU, den LINKEN und der SPD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Und die AfD-Fraktion bitte. Sie wollten doch sprechen, Herr Barth?

André Barth, AfD: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir eine Gleichbehandlung von Staatssekretären mit Ministern bei der Versorgung erreichen. Nach dem Ausscheiden bekommen sie danach ein befristetes Übergangsgeld von maximal drei Jahren, aber eben keine lebenslange Dauerversorgung aus ihrer Tätigkeit als Staatssekretäre. Das Übergangsgeld halten wir für eine ausreichende Versorgung. Was den Ministern recht ist, kann den Staatssekretären nur billig sein.

Hinsichtlich der drei weiteren hier angesprochenen Positionen für politische Beamte sehen wir ebenso wie der Rechnungshof keine Notwendigkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2008 müssen politische Beamte zum engsten Kreis unmittelbarer Berater der Regierungspolitiker gehören. Der Sächsische Rechnungshof vertritt hier die Ansicht, dass der Präsident der Landesdirektion und auch der Direktor beim Sächsischen Landtag diese Anforderungen nicht erfüllen.

Dieser Ansicht schließen wir uns als Fraktion ausdrücklich an. Der Leiter einer dem Innenministerium nachgeordneten Behörde gehört ganz offensichtlich nicht zum unmittelbaren Beraterkreis von Regierungsmitgliedern. Der Direktor beim Sächsischen Landtag – darüber haben Sie sich lustig gemacht, Herr Lippmann – gehört natürlich ebenfalls nicht dazu, weil er keine Regierungspolitik macht.

(Zuruf des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Die Landtagsverwaltung, an deren Spitze er steht, sorgt für den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Betriebs. Damit hat er allen Fraktionen im Landtag zu dienen und nicht nur der Staatsregierung oder den Regierungsfractionen.

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU)

Diese Beamten können aus unserer Sicht lebenslange Beamte bleiben. Es besteht keine Notwendigkeit, sie bei einem Regierungswechsel in den einstweiligen Ruhestand oder auf einen anderen Posten zu versetzen. Die Leiter anderer nachgeordneter Behörden bleiben auch in der Regel in ihren Ämtern, selbst nach einem Regierungswechsel. Der Direktor des Landtags ist in den meisten anderen Ländern ohnehin kein politischer Beamter. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum dies gerade bei uns im Freistaat Sachsen anders sein soll.

Hinsichtlich des Postens des Regierungssprechers sehen wir die Möglichkeit, diesen nach einem Regierungswech-

sel als Sprecher eines Ministeriums beispielhaft weiterzuverwenden. Im Übrigen bietet sich beim Regierungssprecher auch der Abschluss eines befristeten Vertrages an.

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Der Sächsische Rechnungshof – ich sage es noch einmal – hat uns bereits in seinem Jahresbericht 2017 auf diesen Missstand in der Beamtenversorgung hingewiesen. Wo sind Ihre Vorschläge, um die aufgezeigten Missstände zu verbessern?

(Zuruf des Abg. Martin Modschiedler, CDU, und des Abg. Valentin Lippmann, GRÜNE)

Während Sie schliefen, waren wir hellwach.

(Lachen bei der CDU, den LINKEN, der SPD und den GRÜNEN)

Wir sind die einzige Fraktion im Landtag, die diese Handlungsaufforderung aufgenommen hat.

(Martin Modschiedler, CDU:
Der hat nicht zugehört! – Zurufe von
der CDU, den LINKEN und den GRÜNEN)

– Wenn Sie etwas sagen wollen, kommen Sie ans Mikro.
– Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir eine lebenslange Dauerversorgung – das fasse ich noch einmal zusammen –, ohne eine spätere Arbeitsleistung von vornherein ausschließen.

(Zuruf des Abg. Peter Wilhelm Patt, CDU)

Staatssekretäre werden wie Minister behandelt und bekommen nach ihrem Ausscheiden nur ein zeitlich befristetes Übergangsgeld aus dieser Tätigkeit. Die anderen politischen Beamten bleiben lebenslange Beamte. Eine vorzeitige Versetzung in den einstweiligen Ruhestand scheidet damit aus. Wir brauchen keine hoch qualifizierten Führungskräfte im einstweiligen Ruhestand. Wir brauchen ihre Arbeitskraft, zumal bis 2030 in etwa die Hälfte der Bediensteten des Freistaates Sachsen ohnehin ihren aktiven Dienst quittieren wird.

Wir bitten Sie daher, unserem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu erteilen.

(Beifall bei der AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es weiteren Redebedarf vonseiten der Fraktionen? – Das kann ich nicht sehen. Dann frage ich noch den Berichterstatter, Herrn Modschiedler, ob er noch etwas beitragen möchte.

Martin Modschiedler, CDU: Ich bin sprachlos. Nein.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Das möchte er nicht. Gut. Dann kommen wir zur Abstimmung.

(Staatsminister Prof. Dr. Roland Wöllner:
Nein. Die Staatsregierung möchte gern reden!)

– Oh, Entschuldigung, Herr Minister. Bitte. Natürlich.

Prof. Dr. Roland Wöllner, Staatsminister des Innern: Vielen Dank, Frau Präsidentin, dass Sie der Staatsregierung die Gelegenheit geben, einen Debattenbeitrag zu leisten. Ich weiß, Sie sind immer von der schnellen Truppe. Insofern versuche ich, mich kurzzufassen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Der vorliegende Gesetzentwurf – das hat die Debatte deutlich gemacht – hat mehrere Schwächen. Die AfD will das politische Beamtentum in Sachsen abschaffen. Außerdem sollen Staatssekretäre ausnahmslos Mitglieder der Staatsregierung und nicht verbeamtet sein. Was Sie dabei aber völlig unterschätzen, Herr Barth, sind die Synergieeffekte, die entstehen, wenn ein politischer Beamter die Führung eines Ressorts unterstützt. Dass es dennoch richtig ist, politische Beamte nur in begrenztem Umfang einzusetzen, versteht sich von selbst. Genau das tut Sachsen gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern.

Das stimmt sogar im Fall von Bayern. Zwar hat München tatsächlich keine politischen Beamten und derzeit nur vier Staatssekretäre in der Regierung, aber in den dortigen Ministerien findet man stattdessen Amtschefs als normale Laufbahnbeamte in der Besoldungsgruppe B 9, also entsprechend der Besoldungsgruppe von unseren beamteten Staatssekretären. Und an diesen Amtschef ist man wegen des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung sogar dauerhaft gebunden.

Herr Kollege Lippmann hat darauf richtigerweise hingewiesen, dass das am Ende des Tages teurer wird als entsprechende Übergangsregelungen, also Ansprüche, zu bezahlen. Darauf kommt es an.

(Beifall des Abg. Robert Clemen, CDU)

Politische Beamte begleiten ein Amt, bei dessen Ausübung sie in fortdauernder Übereinstimmung mit den grundsätzlichen politischen Ansichten und Zielen der Regierung stehen müssen. Sie bilden also eine wichtige Schnittmenge zwischen Regierung und Verwaltung, zwischen Politik und Beamtentum.

(Zuruf des Abg. André Barth, AfD)

Vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass der Direktor des Landtages mit Präsidium und Präsidenten übereinstimmen muss. Das sieht übrigens auch das Bundesverfassungsgericht so, wonach die Direktoren eines Landtages sehr wohl als politische Beamte bestimmt werden können.

Meine Damen und Herren, kommen wir nun zum Präsidenten der Landesdirektion. Wer sich auch nur ein bisschen in der sächsischen Verwaltungsstruktur auskennt, der weiß: Die Landesdirektion ist nicht irgendeine Behörde. Als allgemeine Staatsbehörde nimmt sie Aufgaben aus mehreren Staatsministerien wahr, sie koordiniert die staatliche Verwaltungstätigkeit im gesamten Freistaat Sachsen. Man braucht also nicht viel Fantasie, um zu sehen: Wer der Landesdirektion als Präsident vorsteht,

befindet sich selbstverständlich an der Nahtstelle zwischen Politik und Verwaltung.

Ich sehe beileibe nicht, wo die von der AfD zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes dem entgegenstehen würde und inwieweit die Karlsruher Richter die Bestimmungen von Präsidenten von Landesoberbehörden infrage gestellt haben. Das Bundesverfassungsgericht hatte eine ganz andere Frage zu beantworten, nämlich die Verfassungswidrigkeit der Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion auf Zeit. Politische Beamte können dagegen jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Das haben die Kollegen Modschiedler und Bartl noch einmal unterstrichen. Diese Ausnahme vom Lebenszeitprinzip rechtfertigt grundsätzlich eine finanzielle Absicherung durch angemessene Versorgungsleistungen.

In Sachsen orientieren wir uns diesbezüglich, wie jeder weiß, an den bundesweit geltenden Versorgungsregelungen. Von Überversorgung kann hier überhaupt nicht die Rede sein. Jetzt bedenken Sie bitte einmal, was das nach dem Grundsatz „Handle klug und bedenke das Ende“ bedeutet. Wenn Sie Staatssekretäre haben, die nicht mehr politische Beamte sind, sondern Mitglieder der Staatsregierung, abgesehen von allen anderen Nachteilen, die hier schon aufgeführt worden sind, dann haben Sie einen Disziplinarvorgesetzten, einen Chef der Verwaltung, der Politiker ist und nicht Beamter. Das halte ich – und auch die Staatsregierung – für nicht richtig. Ich halte es grundsätzlich für richtig, dass es von einem politischen Beamten geführt wird und nicht von einem Politiker.

Das Zweite ist – auch das kam zum Tragen – die Anreizwirkung, die davon ausgeht. Sie glauben doch nicht im Ernst, Herr Barth, dass wir hier noch Verwaltungsprofis finden, die ein Gespür für politische Zusammenhänge haben, die sich dann, wenn sie keine Versorgungsregelung mehr haben, mit Kusshand dem Risiko aussetzen – wie wir als Politiker ausgesetzt sind –, jederzeit aus dem Amt wieder abberufen zu werden? Das wird eine Schwächung der Verwaltung sein und keine Stärkung. Insofern führt der Gesetzentwurf in die Irre, und aus den genannten Gründen empfehlen wir als Sächsische Staatsregierung, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Meine Damen und Herren! Da der Ausschuss Ablehnung empfohlen hat, ist Grundlage für die Abstimmung der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion. Es liegt ein Änderungsantrag der AfD-Fraktion mit der Drucksache 6/17733 vor. Ich bitte Herrn Barth um Einbringung.

André Barth, AfD: Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Unser Änderungsantrag möchte die Eingliederung der Staatssekretäre in die Staatsregierung ebenfalls in der Verfassung des Freistaates Sachsen verankern. Dies ist eine weitere Maßnahme, um die Gleichbehandlung von Staatssekretären mit Ministern bei der Versorgung zu erreichen. Damit vermeiden wir, wie ich bereits vorhin ausgeführt habe, lebenslange Versorgungsausgaben ohne Arbeitsleistung, die ihren Grund in der Tätigkeit als Staatssekretär haben.

Dagegen wurde vorgebracht, dass damit der Staatssekretär zu einem politischen Wahlamt werde und die Spitzenbeamten aus der Verwaltung es vorziehen würden, Amtschef, aber nicht Staatssekretäre zu werden. Diese Entwicklung hat jedoch bereits begonnen, wenn ich an das Staatsministerium der Finanzen denke. Hier gibt es keinen Staatssekretär, sondern einen Amtschef.

Für den Fall, dass sich diese Entwicklung fortsetzen sollte, sehen wir darin keinen Nachteil, vielmehr führt sie zu einer klaren Trennung zwischen Berufsbeamtentum und Politik, die in diesem Gesetzentwurf angelegt ist. Wir bitten Sie daher auch, unserem Änderungsantrag Ihre Zustimmung zu erteilen.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Wer möchte zum Änderungsantrag sprechen? – Ich sehe, es gibt keinen Bedarf. Ich lasse über den Änderungsantrag abstimmen. Wer gibt diesem seine Zustimmung? – Die Gegenstimmen, bitte? – Gibt es Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Bei wenigen Stimmen dafür ist der Änderungsantrag mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

Wir kommen jetzt zu den Artikeln. Kann ich die gleich zusammenfassen? – Wir beginnen mit der Überschrift, danach Artikel 1 Änderung des Sächsischen Ministergesetzes, Artikel 2 Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes, Artikel 3 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, Artikel 4 Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes und Artikel 5 Inkrafttreten. Wer diesen Artikeln die Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Bei wenigen Stimmen dafür ist mit großer Mehrheit der Gesetzentwurf abgelehnt.

Wünschen Sie GesamtAbstimmung?

(André Barth, AfD: Nein!)

Damit ist der Tagesordnungspunkt beendet.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 28

Zweite Beratung des Entwurfs Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes

Drucksache 6/14408, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/17679, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Es beginnt die CDU-Fraktion, danach folgen die Fraktion DIE LINKE, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn sie es wünscht.

Ich erteile Herrn Abg. Fritzsche das Wort.

Oliver Fritzsche, CDU: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes ist notwendig, um die Nutzungsmöglichkeiten von Informationen des amtlichen Vermessungswesens an die Zielstellung von EU-Richtlinien, das E-Government-Gesetz und die Strategie für IT und E-Government des Freistaates Sachsen anzupassen.

Die Gesetzesnovellierung hat dabei zwei generelle inhaltliche Ausrichtungen. Zum einen soll sie die grundsätzlich uneingeschränkte Weiterverwendung von Informationen des amtlichen Vermessungswesens ermöglichen. Damit sollen die Nutzungsrechte an den Zielstellungen von Open Data ausgerichtet und die mit der Öffnung und Weiterverwendung von Verwaltungsdaten verbundenen Ziele der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen unterstützt werden. Hierzu bedarf es einer Anpassung der entsprechenden rechtlichen Regelungen im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz.

Zum anderen beinhaltet die Novelle Einzeländerungen, die der Klarstellung, der Auflösung von Widersprüchen, der Anpassung an andere Rechtsvorschriften und einer praxisgerechteren Anwendung dienen.

Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stellt klar, dass Informationen des amtlichen Vermessungswesens mit Ausnahme der im neugefassten § 13 Abs. 2 aufgeführten Daten mit einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis oder einer Lizenz bereitgestellt werden, die eine Verpflichtung zur Namensnennung enthält. Damit wird die Erkennbarkeit der Vermessungsbehörde als Datenerzeuger gewährleistet. Dies schützt die Bürger vor einer missbräuchlichen Kostenerhebung für diese kostenfrei zur Verfügung gestellten Geodaten durch private Verkäufer. Diese Regelung dient auch der Transparenz.

In der heutigen Zeit wäre eine solche klare Benennung der Quelle an vielen Stellen wünschenswert. Aber dies nur am Rande.

Wir sind davon überzeugt, dass die weitgehend offene und kostenfreie Nutzung von Daten des amtlichen Vermessungswesens den Unternehmen und auch den Bürge-

rinnen und Bürgern einen echten Mehrwert bietet. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, unseren Entschließungsantrag einzubringen und den Vermessungsingenieuren im Staatsbetrieb GeoSN, den mit den Aufgaben der Vermessung betrauten Bediensteten der Landkreise und der kreisfreien Städte sowie insbesondere den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren für ihre hervorragende Arbeit beim Aufbau des Vermessungswesens seit der friedlichen Revolution im Freistaat Sachsen recht herzlich danken.

(Beifall bei allen Fraktionen
und der Staatsregierung)

Der Entschließungsantrag nimmt außerdem Anregungen aus der schriftlichen Anhörung auf und regt daher eine Evaluierung der Aufgabenerledigung im amtlichen Vermessungswesen an. Dabei geht es um die Fragen der Aufgaben der Zuständigkeiten und der Kostenstruktur sowie um die Sicherung des Berufsnachwuchses. Die CDU-Fraktion wird dem vorliegenden Gesetzentwurf der Staatsregierung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalition zustimmen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CDU, der SPD
und der Staatsregierung)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Für die Fraktion DIE LINKE Herr Stange, bitte.

Enrico Stange, DIE LINKE: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Kollege Fritzsche, Sie haben aus dem Teil B den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs der Staatsregierung bereits zitiert, sodass ich meine erste Seite zur Erläuterung dessen, was denn Zielsetzung des Gesetzentwurfs war, einfach mal zur Seite lege. Wir haben ähnliche Ideen. Das ist doch nett – zu später Stunde –, zumindest, was die Reihenfolge der Tagesordnung betrifft.

Die Fraktion DIE LINKE – um gleich zu den Änderungen zu kommen – teilt ausdrücklich das Grundanliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs, die Nutzungsrechte, eine Zielstellung von Open Data auszurichten und die mit Eröffnung unter Weiterverwendung von Verwaltungsdaten verbundenen Ziele der Europäischen Union des Bundesfreistaates zu unterstützen. Es ist jedoch zu konstatieren, dass die konkrete fachgesetzliche Umsetzung eher nur ansatzweise oder halbherzig vollzogen wurde.

Die Änderungsvorschläge der Fraktion Die LINKE beheben nach unserer Auffassung die insbesondere in der schriftlichen Anhörung vom 30. November 2018 angesprochenen Fehlstellen, die bereits im Gesetz zu verankernde Kostenfreiheit der Nutzung von Informationen des Vermessungswesens sowie die Einräumung einer Messbefugnis zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen.

In Anlehnung an § 12 a Abs. 5 des E-Government-Gesetzes des Bundes ist nach unserer Auffassung Kostenfreiheit bereits gesetzlich zu regeln. Das erleichtert die Rechtsanwendung durch die erforderliche Klarheit der Regelung. Um das Ziel, die Nutzungsrechte an den Zielstellungen von Open Data auszurichten, am effektivsten umzusetzen, sollte der Landtag die Kostenfreiheit im Gesetz selbst verankern, statt dies auf die anschließend zu ändernde Vermessungskostenverordnung zu delegieren.

In § 13 Abs. 2 wird es nach unserer Auffassung recht interessant. Der Sachverständige Ulf Meyer-Dietrich, leitender städtischer Vermessungsdirektor der Stadt Dortmund, unterbreitet Ihnen in seiner Stellungnahme im Sinne des Open-Data-Anspruchs folgenden Vorschlag – ich zitiere –: „Grundsätzlich sollte bei einer Zweckbestimmung der Daten zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens von Innovation, Kultur und Förderung der Wissenschaft auf alles verzichtet werden, was einer umfassenden Weiterverwendung entgegensteht.“

Daher sollte § 13 Abs. 2 überdacht werden. Einschränkungen über datenschutzrechtliche Regelungen zu personenbezogenen Daten hinaus stehen dem Open-Data-Gedanken entgegen. Insbesondere die Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS sollten zum Beispiel für die Nutzung in der Präzisionslandwirtschaft kostenfrei bereitgestellt werden. Hierdurch können der Einsatz von Saatgut, Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln reduziert sowie Verfahren automatisiert werden. Diesen Weg hat NRW kürzlich sehr erfolgreich eingeschlagen.

Daher rege ich an, § 13 Abs. 2 neu zu streichen. Ersatzweise kann folgende Formulierung gewählt werden: Bei der Übermittlung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und Daten der Liegenschaftskatasterakten kann die Erlaubnis zur Nutzung beschränkt werden.“

Da es Ihnen offenbar nicht um die Open-Data-Grundsätze geht, belassen Sie es bei der Fassung des Gesetzentwurfs in folgender Weise: Bei der Übermittlung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters, Daten der Liegenschaftskatasterakten und Daten des Satellitenpositionierungsdienstes kann die Erlaubnis zur Nutzung beschränkt werden. So viel zur Auflösung von Widersprüchen und zur Anpassung an praxismgerechte Anwendungen. Dort wollen Sie also die Hinweise des Sachverständigen nicht aufnehmen.

(Zuruf des Abg. Marko Schiemann, CDU)

– Kann ich Ihnen helfen, Kollege Schiemann? Alles gut?

Hierzu muss nachgesteuert werden. Mit der Neufassung des § 13 Abs. 2 in der Neufassung unseres Änderungsan-

trages entfallen die angedachten Nutzungsbeschränkungen. Die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis in Nordrhein-Westfalen legen offenbar nahe, dass insbesondere die uneingeschränkte und kostenfreie Nutzung von Daten des Satellitenpositionierungsdienstes gewinnbringend für die Präzisionslandwirtschaft verwendet werden kann. Die Nutzen sind aufgezählt worden.

Zum anderen ist die Einräumung einer eigenen Messbefugnis für die Landkreise und kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen eine alte Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die Sie im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf ebenfalls noch einmal vorgetragen haben und der mit der vorliegenden Änderung in unserem Änderungsantrag entsprochen wird. Demzufolge sind die unteren Vermessungsbehörden zu Katastervermessung und Abmarkungen befugt, soweit diese der Erfüllung eigener oder übertragener Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte dienen.

Insbesondere in den Fällen, in denen die genannten Kommunen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind oder diese Grundstücke erwerben möchten oder die Grundstücksnutzung der Erledigung öffentlicher Aufgaben dient, ist die Nutzung einer eigenen Messbefugnis sinnvoll. Die kommunalen Spitzenverbände wollen diese Befugnis. In den seit Einreichung des Gesetzentwurfs vergangenen neun Monaten haben Sie es nicht vermocht, diesem sachgerechten Begehren zu entsprechen. Es gibt ausschließlich den Verweis im Gesetzentwurf bzw. in dem Schreiben der kommunalen Spitzenverbände, dass das immer noch geprüft wird. Okay – dann prüfen Sie mal weiter!

Also nach unserer Auffassung sollte es umgesetzt werden. Kollege Fritzsche, nun zu Ihrem Entschließungsantrag. Sie haben ihn ja auch gleich mit eingebracht. Das ist ja hübsch. Entschuldigung, da kann man wirklich mal lachen. Das ist ja nett, wenn der Landtag nach 15 Jahren feststellt, dass die Kosten gestiegen sind. Okay, das haben andere mit Sicherheit schon viel früher festgestellt. Aber sei es drum, das können Sie meinetwegen auch feststellen.

Wenn es dann aber darum geht, lieber Kollege Fritzsche, eine Evaluierung ernsthaft zu wollen, dann sollte man nicht ein paar Monate vor Ende der Legislaturperiode und in Anbetracht der Tatsache, dass im Grunde mit diesem 6. Sächsischen Landtag auch dieser Beschluss untergehen wird, einen solchen Evaluierungsvorschlag in einen Entschließungsantrag schneiden, sondern den hätten Sie dann zu Ihrem ja recht überschaubaren Änderungsantrag, in dem Absatz in Absatz geändert wird, anfügen können.

Wir haben Ihnen jetzt mit der Drucksache 6/17785 geholfen und schlagen Ihnen vor, diese Evaluierung dort, wo sie hingehört, nämlich ins Gesetz, hineinzuschreiben, um damit sicherzustellen, dass die Evaluierung durchgeführt wird, und zwar in dem Sinne, wie Sie es wollen – mit allen zu evaluierenden Punkten. Das finden wir auch sachgerecht. Das ist ohne Zweifel richtig. Das sollte hier ins Gesetz geschrieben werden und eben nicht einer wie auch immer gearteten Staatsregierung ab dem

30. September oder so überantwortet werden, wo weder Sie noch wir wissen, wie sie zusammengesetzt ist. Wenn Sie es also ernst mit der Evaluierung meinen, dann folgen Sie diesem Änderungsantrag! Stimmen Sie ihm zu! Dann könnten wir auch diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ansonsten müssten wir uns enthalten.

(Beifall bei den LINKEN)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Für die SPD-Fraktion Herr Pallas, bitte.

Albrecht Pallas, SPD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Zum Gesetzentwurf selbst nur kurze Ausführungen. Er enthält einige wichtige Verbesserungen, die ebenso wichtig sind wie der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen – ganz im Gegensatz zu den Behauptungen, die Herr Kollege Stange hier soeben von sich gegeben hat –, weil er Weichen für die weitere Entwicklung des sächsischen Vermessungs- und Katasterwesens stellen wird.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Ziele der INSPIRE-Richtlinie der EU im Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz umgesetzt werden. Warum ist das wichtig? Zweck der INSPIRE-Richtlinie ist es, die Nutzung von Geodaten in Europa zu erleichtern, indem sie einen Rechtsrahmen für den Aufbau von Geodaten-Infrastrukturen definiert. INSPIRE beseitigt Barrieren bei der europaweiten Nutzung von Geodaten, INSPIRE schafft Transparenz, indem mehr Geodaten öffentlich zugänglich sein werden, INSPIRE bietet Planungssicherheit bei Investitionsentscheidungen, indem aktuelle Geodaten genutzt werden können. Insgesamt sollen durch das Gesetz sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch Akteure aus Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft leichteren Zugang zu Geodaten erhalten. Diese Daten können die Basis für verschiedene Arten von Karten wie Fachkarten oder thematische Karten sein, zum Beispiel Liegenschaftskarten oder Bebauungspläne; auch andere Anwendungsfälle sind denkbar.

Auch die Ziele der PSI-Richtlinie der Europäischen Union – das sind quasi die Informationsfreiheitsregeln – sollen in dem Verwaltungs- und Katastergesetz nachvollzogen werden. Deren Ziel ist es, Informationen, die im öffentlichen Sektor vorhanden sind, der Öffentlichkeit möglichst unbürokratisch zugänglich zu machen. Insofern ist es sehr begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf diese Umsetzungen vornimmt. Es gibt Aspekte – davon haben wir soeben gehört –, die zwar eine Rolle bei der parlamentarischen Befassung mit dem Gesetzesvorhaben gespielt haben, sich im Ergebnis jedoch nicht in der Beschlussvorlage zum Gesetzentwurf wiederfinden.

Damit bin ich beim Stichwort Messbefugnis für die unteren Vermessungsbehörden. Das ist eine jahrelange Forderung der kommunalen Familie, vorgetragen von SSG und Landkreistag. Im Kern geht es darum, den Landkreisen und kreisfreien Städten für einen kleinen Teil der eigenen Aufgaben die Messbefugnis zu geben. Gegenwärtig dürfen das nur öffentlich bestellte Ver-

sungingenieure. Die kommunalen Spitzenverbände haben diese Forderungen in der Verbändeanhörung und in der Sachverständigenanhörung des Innenausschusses geäußert. Diese Forderung ist allerdings strittig. Deswegen wurde der Punkt in unserer Fraktion auch in weiteren Erörterungsgesprächen intensiv diskutiert.

Im Kern gibt es folgende Konfliktlinie: Aus der Perspektive der Kommunen gibt es Situationen, in denen die Kommunen schnell handeln müssen und wollen sowie die Ausschreibungszeit für die Vermessungen sparen wollen. Teilweise müssen sie auch mit der Tatsache umgehen, dass auf Ausschreibungen keine Bewerbungen erfolgen. Als Beispiel wurde die Zeit um 2015 angeführt, als die Kommunen in sehr kurzer Zeit Unterkünfte für Flüchtlinge schaffen bzw. bauen mussten. Die Kommunen sprechen von einem Fallaufkommen von höchstens 1 bis 2 % jährlich. Aus der Perspektive der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure werden allerdings mehr Fälle und ein damit verbundener Verlust von Aufträgen befürchtet. Das war eine Konfliktlinie, die nicht aufgelöst werden konnte und kann. Es gab dann zwar einen Vorschlag zur Begrenzung der Fälle und einen Transparenzmechanismus im Gesetz, aber uns wurde auch klar, dass wir dieses komplexe System des sächsischen Vermessungswesens nicht nur an dieser Stelle ändern, sondern einer Gesamtevaluierung unterziehen sollten.

Diese Überprüfung ist Kern des Entschließungsantrags der Koalition. Er enthält auch den Auftrag, die Frage der Messberechtigung explizit mit zu untersuchen.

Lieber Herr Kollege Stange, Sie drehen es sich immer, wie Sie wollen: Wenn Sie einen politischen Beschluss eines Ausschusses oder des Landtagsplenums erzeugen wollen, dann ist das ein wichtiges Signal und kann nicht hoch genug geschätzt werden. Wollen aber die Koalitionsfraktionen in Form dieses vorliegenden Antrags das Gleiche, dann ist plötzlich nichts mehr wert. Tut mir leid, das kann ich einfach nicht mehr ernst nehmen.

(Widerspruch des Abg.
Enrico Stange, DIE LINKE)

Nehmen Sie einfach zur Kenntnis, dass dieses Gesetz auf den Weg gebracht wird und gleichzeitig der Landtag mit seiner Mehrheit der Stimmen den politischen Willen äußern wird, dass das Vermessungs- und Katasterwesen evaluiert wird. Dann wird es auch dazu kommen!

(Cornelia Falken, DIE LINKE: Was bei einer solchen Evaluierung herauskommt, haben wir beim Schulgesetz auch erlebt!)

Egal, was am 1. September an der Wahlurne geschieht – daran werden sich die Parteien und Fraktionen messen lassen müssen. Wie Sie das handhaben, Herr Stange, ist ganz allein Ihnen überlassen.

Wir jedenfalls bitten um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf. Die SPD stimmt zu.

Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD –
Zuruf des Abg. Enrico Stange, DIE LINKE)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Es spricht nun die AfD-Fraktion. Herr Beger, bitte.

Mario Beger, AfD: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Staatsregierung hat zum Ziel, die uneingeschränkte Weiterverwendung von Informationen des amtlichen Vermessungswesens zu ermöglichen. Damit soll die freie Digitalisierung der Verwaltung unterstützt und das Online-Zugangsgesetz weiter umgesetzt werden. Die Staatsregierung erhofft sich hiervon positive Effekte, insbesondere im Bereich der Wirtschaft.

Diesen Gedanken kann die AfD-Fraktion grundsätzlich mittragen. Warum aber im Zusammenhang mit einer Digitalisierung das bislang bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt werden muss, kann nicht nachvollzogen werden. Bislang können Informationen des amtlichen Vermessungswesens nur beschränkt verwendet und bearbeitet werden. Dies ist immer nur dann der Fall, wenn öffentliche Belange oder offenkundig schutzwürdige Interessen Betroffener nicht entgegenstehen. Das Gesetz trifft hier eine eindeutige Formulierung. Die Interessen der Betroffenen werden also höher gewichtet als die Interessen Dritter.

Zukünftig soll die Vermessungsbehörde aber eine uneingeschränkte Weiterverwendung der Informationen ermöglichen. Unterschieden wird zwischen Informationen des amtlichen Vermessungswesens im Allgemeinen und der Übermittlung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters im Speziellen. Informationen des amtlichen Vermessungswesens im Allgemeinen sollen uneingeschränkt weiterverwendet werden dürfen. Bei den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters kann die Nutzung beschränkt werden. Das Gesetz lässt allerdings vermissen, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzung eingeschränkt werden kann. Hier wäre eine klare Regelung wie in der alten Fassung wünschenswert gewesen. Eine Formulierung der Einschränkungen in einer nachgeordneten Vorschrift erschwert die Anwendung für den Nutzer erheblich. Die Nutzungsbestimmungen sind im Gesetz zu regeln. Open Data zeichnet sich neben einer nahezu unbegrenzten Verfügbarkeit durch Kostenfreiheit aus. Der Gesetzentwurf erklärt sich zur Frage der Gebühren bzw. Gebührenfreiheit nicht eindeutig. Die Gesetzesbegründung lässt eine Gebührenfreiheit vermuten. Hier wäre aber eine diesbezügliche Klarstellung bereits im Gesetz wünschenswert gewesen.

Deshalb wird sich die AfD-Fraktion bei diesem Gesetzentwurf enthalten.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist jetzt an der Reihe. Herr Günther, bitte.

Wolfram Günther, GRÜNE: Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann man es relativ kurz machen: Es geht hier um eine Vereinfachung von Verfahren und um einen weiteren Schritt hin zur Digitalisierung. Das sind alles Ziele, die wir teilen. Wir sehen auch, dass die Umsetzung vernünftig geplant ist. Ich möchte daher nicht nochmals ausführen, was die Vorredner an Einzelheiten dargelegt haben.

Ich möchte nur anzeigen, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesem Gesetzentwurf zustimmen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN
und vereinzelt bei der SPD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Wird von den Fraktionen das Wort gewünscht? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Herr Staatsminister, dann haben Sie jetzt das Wort.

Prof. Dr. Roland Wöller, Staatsminister des Innern: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Zunächst bedanke ich mich bei allen, die an dem vorgelegten Gesetzentwurf mitgearbeitet haben.

Qualitative Vermessung – das wollen wir nicht vergessen – ist die Grundlage jedes geordneten Staatswesens. Das muss auch im Zeitalter von Google Maps & Co. gelten. Wenn wir echtes E-Government wollen und wenn wir über digitale Verwaltung nicht nur reden, sondern sie auch einführen wollen, dann braucht es in erster Linie auch verlässliche digitale Geobasisdaten.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die uneingeschränkte Weiterverwendung dieser Daten ermöglicht werden. Diesen Schritt sind bislang nur wenige Länder in Deutschland gegangen. Der Freistaat Sachsen wird damit zu den ersten Bundesländern, die digitale Liegenschaftskatasterdaten, geotopografische Informationen und weitere Datenbestände grundsätzlich unbeschränkt und kostenfrei zur Verfügung stellen werden.

Meine Damen und Herren, wir gehen damit mit der Zeit. Denn wer heute ein Restaurant sucht, tut das zuerst auf Google Maps. Wer von A nach B kommen will, und das möglichst schnell, schaltet sein Navi ein. Verwaltung darf hier nicht zurückbleiben. Es ist unser erklärtes Ziel, die Hürden für die Nutzung unserer amtlichen Geodaten zu beseitigen und die Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen zu fördern. Dies umfasst auch Anwendungen, die auf den ersten Blick nichts mit den herkömmlichen Vermessungsdaten zu tun haben.

Ein Beispiel dafür ist der sogenannte Satellitenpositionierungsdienst der Vermessungsverwaltung der Länder Sapos, der von unserem Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung betrieben wird. Dessen Nutzung war bislang für nicht hoheitliche Anwendungen kostenpflichtig. Mit unseren Anpassungen sollen diese Daten nun aber kostenfrei genutzt werden können, was beispielsweise für die landwirtschaftliche Maschinensteuer-

rung sehr wichtig ist. Das Beispiel zeigt, welches Potenzial damit aufgetan wird. Denn wenn es um Mobilitätskonzepte der Zukunft geht, braucht es zunächst eine verlässliche Datenstruktur.

Meine Damen und Herren, davon abgesehen beseitigt unsere Gesetzesänderung eine für die Nutzer kaum nachvollziehbare Differenzierung bei der Datenbereitstellung. Was meine ich damit? Für Geodaten, die nach den Bestimmungen des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes bereitgestellt werden, gelten bislang restriktive Vorgaben, also für inhaltlich vergleichbare Geodaten, die aufgrund der INSPIRE-Richtlinie der Europäischen Union bereitzustellen sind. Diese unterschiedliche Handhabung wird es in Zukunft nicht mehr geben.

Klar ist bei alledem: Datenschutzrechtlich relevante Informationen wie Eigentümerdaten werden auch weiterhin nur nach Prüfung des berechtigten Interesses abgegeben.

Nun noch ein paar Worte zum weiteren Zeitplan: Die unbeschränkte und kostenfreie Nutzung digitaler Geobasisdaten des Freistaates Sachsen soll zum 1. September 2019 in den Echtbetrieb gehen. Zu diesem Termin wird der Staatsbetrieb Geobasisinformationen und Vermessung eine entsprechende Erweiterung des Geoportals Sachsen freischalten.

Meine Damen und Herren, ich freue mich darauf, dass Sachsen künftig im Bereich Vermessung, Geoinformation Open Data ist, und bitte um Ihre Zustimmung.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Wünscht der Berichterstatter noch einmal das Wort, Herr Abg. Lippmann?

(Valentin Lippmann, GRÜNE: Nein, vielen Dank!)

Ich komme jetzt zur Abstimmung. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 6/17679.

Es liegen drei Änderungsanträge vor, zunächst der von der Linksfraktion in Drucksache 6/17750. Die Einbringung ist schon erledigt. Möchte jemand noch zum Antrag sprechen? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt über den Änderungsantrag der Linksfraktion abstimmen. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Ich sehe Stimmhaltungen und Stimmen dafür, dennoch wurde der Antrag mit Mehrheit abgelehnt.

Ich rufe Drucksache 6/17771 auf, Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion. Wird noch einmal Einbringung gewünscht? – Herr Pallas, bitte.

Albrecht Pallas, SPD: In aller Kürze: Auch das ist ein Änderungsantrag, der sich daraus erklären lässt, dass das

Sächsische Verwaltungskostenrecht erst kürzlich geändert wurde und der Punkt, der geändert werden soll, dadurch nicht mehr funktioniert. Ich bitte also deshalb um Zustimmung.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es dazu noch Diskussionsbedarf? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich jetzt über diesen Antrag abstimmen. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Es gibt einige Stimmhaltungen und keine Gegenstimmen. Damit ist der Antrag angenommen.

Ich rufe auf die Drucksache 6/17785, Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. Herr Stange, bitte.

Enrico Stange, DIE LINKE: Ich will dazu ganz kurz noch etwas sagen, weil dies offenbar zu Verwirrung geführt hat. Um es klar zu sagen: Wer eine verbindliche Evaluierung möchte, muss sie verbindlich ins Gesetz schreiben und soll nicht beschließen, dass die Staatsregierung, die gegebenenfalls ab Herbst nicht mehr im Amt ist, um etwas ersucht wird. Darauf sollte man sich in diesem Hohen Haus verständigen können, dass es hier um Verbindlichkeit geht, und das ist mit diesem Änderungsantrag bezweckt.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es dazu noch Diskussionen? – Das ist nicht der Fall. Dann lasse ich über diesen Antrag abstimmen. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei Stimmhaltungen und Stimmen dafür ist dieser Antrag dennoch mit Mehrheit abgelehnt worden.

Ich komme zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Ich beginne mit der Überschrift, danach kommen Artikel 1 und 2. Wer möchte der Überschrift und diesen Artikeln die Zustimmung geben? – Gegenstimmen? – Stimmhaltungen? – Es gibt eine ganze Reihe von Stimmhaltungen. Den Artikeln 1 und 2 sowie der Überschrift wurde mehrheitlich zugestimmt.

Ich stelle den Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ zu der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Auch hier gibt es eine ganze Reihe von Stimmhaltungen, aber keine Gegenstimmen. Damit ist der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zugestimmt.

Meine Damen und Herren, mir liegt ein Antrag auf unverzügliche Ausfertigung des Gesetzes vor. Gibt es dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann verfahren wir so.

Jetzt kommen wir zum Entschließungsantrag. Er ist bereits eingebracht worden. Gibt es dazu noch Diskussionsbedarf von den Fraktionen? – Herr Stange, bitte.

Enrico Stange, DIE LINKE: Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich möchte an dieser Stelle eines sagen: Selbstverständlich schließen wir uns dem Dank an. Allerdings aus sicherlich nachvollziehbaren Gründen: weil wir die Evaluierung an dieser Stelle für nicht tragfähig halten. Aus den genannten Gründen werden wir den Entschließungsantrag ablehnen.

1. Vizepräsidentin Andrea Dombois: Gibt es weiteren Redebedarf? – Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich den Entschließungsantrag zur Abstimmung. Wer seine Zu-

stimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Danke. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich der Stimme? – Bei Stimmenthaltungen und Gegenstimmen ist dennoch der Entschließungsantrag mit Mehrheit beschlossen worden.

Ich schließe Tagesordnungspunkt 28.

Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 29

Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag

Drucksache 6/17477, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/17680, Beschlussempfehlung des Innenausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Es beginnt die CDU-Fraktion, danach folgen DIE LINKE, SPD, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Staatsregierung, wenn sie es wünscht. Es beginnt Herr Abg. Markert von der CDU-Fraktion.

Jörg Markert, CDU: Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Uns liegt der Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vor. Bereits in der letzten Sitzung des Innenausschusses gab es dazu fraktionsübergreifend keinen größeren Erörterungsbedarf.

Deswegen möchte ich nur mitteilen, dass meine Fraktion dem Gesetzentwurf der Staatsregierung in der Beschlussfassung des Innenausschusses zustimmen wird.

Ich gebe meine Rede im Übrigen zu Protokoll.

Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU, der SPD und den GRÜNEN)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Vielen Dank, Herr Markert. Als Nächster spricht für die Fraktion DIE LINKE Kollege Stange.

Enrico Stange, DIE LINKE: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie lassen mich etwas ratlos zurück. Ich würde Ihnen empfehlen, nehmen Sie meine Rede im Protokoll zur Kenntnis. Ich gebe sie zu Protokoll.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Danke, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Pallas, so er denn möchte.

Albrecht Pallas, SPD: Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zumindest die Gelegenheit,

hier vorn stehend, noch nutzen, um Ihnen mitzuteilen, dass auch ich meine Rede zu Protokoll geben werde und Sie diese nachlesen können.

(Beifall bei der SPD und der CDU)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Vielen Dank, Kollege Pallas. – Für die AfD-Fraktion spricht jetzt Herr Kollege Hütter.

Carsten Hütter, AfD: Vielen Dank. Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch wir geben unsere Rede zu Protokoll, möchten aber gern noch mitteilen, dass wir dem Vertrag in dieser Ausführung zustimmen werden.

Vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Vielen Dank, Kollege Hütter. – Jetzt spricht als nächste die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ich erteile Herrn Kollegen Lippmann das Wort.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Werter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich hätte es jetzt gern zu Protokoll gegeben. Ich kann es nicht hochhalten, aber das würde hinter mir keiner lesen können, was ich mir gerade notiert habe.

Deshalb in der gebotenen Kürze: Es ist allen klar, worum es geht. Wir sind im Bereich des Glücksspielrechtes und hier im Spezialfall des Online-Sportwettenbereiches. Der Versuch der Teilliberalisierung in diesem Bereich ist dadurch gescheitert, dass die Experimentiervariante mit der Konzessionsvergabe verwaltungsgerichtlich kassiert wurde. Das macht es nun notwendig, die entsprechende Klausel zur Konzessionsvergabe aus dem Glücksspielstaatsvertrag zu tilgen. Nichts anderes wurde getan. Das ist sinnvoll, das ist notwendig, und das ist auch gut so. Das führt aber dennoch dazu, dass wir uns – das habe ich

schon beim letzten Mal gesagt, als wir zum Glücksspielstaatsvertrag geredet haben – grundsätzliche Gedanken darüber machen sollten, Herr Minister, wie man mit dem Bereich Online-Glücksspielmarkt umgeht.

Ich halte den Ursprungsgedanken der Frage „Schaffen wir durch Liberalisierung des Glücksspielmarktes die Möglichkeit, den Graumarkt auszutrocknen, indem wir in die Regulierung kommen, dadurch dass wir durch die Liberalisierung den Glücksspielmarkt öffnen und ihn der Regulierung und nicht nur der Strafverfolgung zugänglich machen?“ durchaus für einen Ansatz. Die Teilliberalisierung hat sich als ein falscher Schritt erwiesen.

Ich hoffe, wir kommen in der nächsten Legislatur zueinander, um – wenn sich das Land Schleswig-Holstein nicht mehr so bockig verhält, wie es das in der Vergangenheit getan hat – hier über den nächsten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zu reden.

In diesem Sinne werden wir diesem Staatsvertrag natürlich zustimmen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Damit sind wir am Ende der Fraktionsrederunde angekommen. Das Wort hätte die Staatsregierung. – Herr Staatsminister Prof. Wöller, bitte.

Prof. Dr. Roland Wöller, Staatsminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Der vorgelegte Gesetzentwurf der Staatsregierung ist offensichtlich so überzeugend und das Thema so selbsterklärend, dass auch ich meine Rede zu Protokoll gebe.

Herzlichen Dank.

(Beifall bei der CDU und der SPD)

Präsident Dr. Matthias Rößler: Vielen Dank, Herr Staatsminister.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt hätte der Berichterstatter des Ausschusses, Herr Pallas, das Wort. – Das wird nicht gewünscht.

Wir kommen nun zur Abstimmung. Aufgerufen ist das Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Innenausschusses, Drucksache 6/17680.

Es liegen keine Änderungsanträge vor. Wir können also im Block abstimmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. – Er erhebt sich nicht.

Ich trage die einzelnen Bestandteile des Gesetzentwurfes vor: Überschrift, Artikel 1 Zustimmung zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, Artikel 2 Änderung des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag, Artikel 3 Änderung des Sächsischen Spielbankengesetzes, Artikel 4 Änderung des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses, Artikel 5 Inkrafttreten, Bekanntmachung. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen. Damit ist dem Gesetz zugestimmt.

Meine Damen und Herren! Ich stelle den Entwurf Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag in der in der Zweiten Beratung beschlossenen Fassung als Ganzes zur Abstimmung. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Vielen Dank. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Einige Stimmenthaltungen.

Meine Damen und Herren! Damit ist der Entwurf als Gesetz beschlossen und der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Erklärungen zu Protokoll

Jörg Markert, CDU: Die Bundesländer regeln die Angelegenheit des Glücksspielrechts und die Erteilung von Konzessionen in diesem Bereich über Staatsverträge und gewährleisten damit eine länderübergreifende einheitliche Regelung.

Insbesondere durch die Veränderungen im Glücksspielsektor durch das Internet und damit auch das Entstehen eines von außen unregulierten Marktes für private Sportwetten wurde eine neue Regelung erforderlich, welche zunächst in eine bis Ende 2019 befristete Übergangsregelung mündete.

Daher ist eine Neuregelung durch Staatsvertrag geboten. Dieser Staatsvertrag liegt nunmehr vor und bedarf der Zustimmung des Sächsischen Landtags. Der aktuelle Glücksspielstaatsvertrag erlaubt neben dem staatlichen Sportwettenangebot die Zulassung von Sportwetten durch private Anbieter seit dem 1. Juli 2012 in einer Experimentierphase, welche bald ausläuft. Die Höchstzahl der

Konzessionen war auf 20 festgelegt und wurde zentral durch das Bundesland Hessen in einem Auswahlverfahren vergeben.

Mit der nun vorliegenden Neureglung wird ein weiterer Anlauf unternommen, die Erteilung von Konzessionen an private Sportwettenanbieter rechtssicher zu ermöglichen. Die wesentlichen Kernpunkte der Neureglung sind die Aufhebung der vorgesehenen Kontingentierung der Sportwettenkonzessionen und die Aufhebung der Rechtsgrundlage zur Übergangsregelung für das staatliche Sportwettenangebot.

Wir halten die Öffnung und damit eine einheitliche länderübergreifende Regulierung für private Sportwettenanbieter für zielführend. Die Erreichung der mit der Regulierung des Glücksspielwesens verfolgten Ziele des Jugend- und Spielerschutzes und der Bekämpfung von Sucht- und Kriminalitätsgefahren kann insbesondere im

Bereich der Sportwetten weiterhin sinnvoll und erfolgreich nur länderübergreifend erfolgen.

Die CDU-Fraktion unterstützt daher den Gesetzentwurf der Staatsregierung und die Beschlussempfehlung des Innenausschusses. Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen.

Enrico Stange, DIE LINKE: Am 15. September 2011 unterzeichneten alle Bundesländer mit Ausnahme Schleswig-Holsteins einen Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Dieser beendete unter anderem das Vertriebsverbot für Lotto über das Internet und ermöglichte einen grenzüberschreitenden Lotto-Jackpot sowie Spielbankenwerbung.

Außerdem sah der Erste Glücksspieländerungsstaatsvertrag für Anbieter von Sportwetten eine auf sieben Jahre begrenzte Ausnahme vom staatlichen Monopol – sogenannte Experimentierphase – vor. Für diesen Zeitraum sollten maximal 20 Konzessionen für staatliche und private Anbieter von Sportwetten vergeben werden.

In Bezug auf gewerbliche Spielautomaten wurde für neue und bereits bestehende Spielhallen eine zusätzliche Erlaubnispflicht eingeführt. Zur Umsetzung des Änderungsstaatsvertrages wurden in den Jahren 2011 und 2012 auf Länderebene inhaltlich unterschiedliche Ausführungsgesetze beschlossen. Schleswig-Holstein beteiligte sich zunächst als einziges Bundesland nicht am Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und beschloss ein eigenes Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels.

Im Juli 2014 veröffentlichte die EU-Kommission eine Empfehlung mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspiel-dienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen (2014/478/EU). Hierin bestand ein erster, wenn auch nicht verbindlicher Impuls der EU, das Glücksspielrecht wahlweise konsequent zu liberalisieren oder bei seiner Beschränkung ein stringentes Schutzkonzept zu verfolgen.

Die hessische Landesregierung schlug im Oktober 2015 vor, das Glücksspielkollegium durch eine neue Aufsichtsbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit zu ersetzen.

Den entscheidenden Anlass für eine Neufassung des Glücksspieländerungsstaatsvertrages lieferte die Rechtsprechung. Auf Beschluss des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden wurde 2015 das Vergabeverfahren der 20 Konzessionen mit der Begründung der Intransparenz und einer Verletzung der EU-Dienstleistungsfreiheit gestoppt. Der Verwaltungsgerichtshof Hessens erklärte im Ergebnis der Beschwerde des Landes Hessen, dass die Vergabe der Konzessionen durch das Glücksspielkollegium verfassungswidrig sei. Zudem entschied der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen am 4. Februar 2016, dass der Glücksspieländerungsstaatsvertrag aufgrund seines inkonsistenten Schutzkonzeptes im Sportwettenbereich nicht mit dem EU-Recht vereinbar sei.

Trotzdem unterzeichneten am 16. März 2017 die Ministerpräsidenten der Länder den Entwurf zum Zweiten

Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Eine vorläufige Erlaubnis wurde hierbei den bisherigen 20 Lizenzinhabern sowie 15 weiteren Sportwettenanbietern erteilt.

Um den Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag am 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen, mussten schließlich die Länderparlamente zustimmen und die Einwände der EU-Kommission ausgeräumt werden. Im Ergebnis scheiterte die Novellierung am Widerstand Schleswig-Holsteins und Nordrhein-Westfalens.

Ende Oktober 2017 entschied das BVerwG, dass auch die vom Ersten und Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vorgesehene Ungleichbehandlung von Online-Sportwetten und Online-Casinos mit Verfassungs- und Unionsrecht vereinbar ist. Vorbehaltlich einer gegenläufigen Entscheidung des BVerfG und des EuGH wäre bei einer Neuordnung des Online-Glücksspiels mithin neben einer vollständigen auch eine teilweise Liberalisierung verfassungs- und unionsrechtskonform.

Hintergrund der vorliegenden Neureglung ist das Auslaufen der Experimentierphase im Bereich der Sportwetten, die mit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages im Jahre 2012 eingeführt wurde und am 30.06.2019 auslaufen würde. Mit dieser Experimentierphase wurde das staatliche Wettmonopol für sieben Jahre suspendiert und der Markt für private Sportwettenangebote geöffnet.

Der geltende Staatsvertrag kann jedoch derzeit in diesem Bereich nicht umgesetzt werden, da die Gerichte die Erteilung von Konzessionen bis zu einer zeitlich nicht abschätzbaren Entscheidung in der Hauptsache unterbunden haben. Der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag aus dem Jahre 2017 war von einigen Ländern nicht ratifiziert worden. Er war damit gegenstandslos.

Der vorliegende Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag enthält nunmehr punktuelle Regelungen, um die Blockadesituation im Bereich der Sportwetten aufzulösen und einen vermeintlich rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen. Es ist vorgesehen, die Experimentierphase bis zum Ende der Laufzeit des Staatsvertrages am 30. Juni 2021 zu verlängern und die bisherige Beschränkung der Anzahl der Konzessionen auf 20 aufzuheben. Mit der Aufhebung der Kontingentierung entfällt auch vermeintlich die Neugestaltung des Auswahlverfahrens, an dessen konkreter Umsetzung und Durchführung die zuständigen Gerichte Anstoß genommen hatten.

Mit der Verlängerung der Experimentierphase und der Aufhebung der Kontingentierung von Konzessionen wird die Erteilung von Konzessionen an Veranstalter von Sportwetten nun rechtlich möglich für die verbleibende Geltungsdauer. Eine Unterzeichnung des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages erfolgte durch die Ministerpräsidenten im unmittelbaren Nachgang der Ministerpräsidentenkonferenz am 21. März 2019.

Ohne den Sport und seine Veranstaltungen gäbe es gar keine Sportwetteninhalte. Deswegen ist es nicht zu verstehen, dass die vom DOSB geforderte Drittelabgabe zugunsten des gemeinnützigen Sports, also zur Stärkung der Sportba-

sis, in der politischen Diskussion keine Rolle mehr spielen.

Der juristische Schwebezustand ist für die Bundesländer von Vorteil, denn momentan kassieren diese die Steuergelder, die sie dann zweckgebunden verwenden können. Wir reden hier von rund 2 Milliarden Euro Sportwettensteuer seit 2012.

Im Kerngeschäft verzeichnen die staatlichen Lotteriegesellschaften sinkende Einnahmen. Damit gehören auch die Sport-, Sozial- und Kulturverbände, die von den Erlösen profitieren, zu den Verlierern. Deswegen plädieren wir für eine Stärkung des Lottomonopols. Denn dabei profitieren die Landessportbünde und der DOSB von den Einnahmen aus Lotto und Glücksspirale.

Problematisch ist auch, dass rund 60 bis 70 % des Marktes die Live-Wette ausmacht, mit einer willkürlichen Festlegung des Spiellimits. Dadurch wird die lizenzierte Sportwette gegenüber dem Schwarzmarkt unattraktiv. Die Gefahr der Abwanderung der Verbraucherinnen und Verbraucher ist gegeben und dem Spieler- und Jugendschutz tun wir hier nicht nur keinen Gefallen, sondern untergraben diesen möglicherweise.

Letzter Punkt ist das weiter fortdauernde Provisorium im Bereich des Glücksspielstaatsvertrages bis 2021.

Albrecht Pallas, SPD: In Anbetracht der vorangeschrittenen Zeit möchte ich nur kurze Ausführungen machen. Wir behandeln in zweiter Beratung das Gesetz zum Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Es handelt sich um ein Zustimmungsgesetz, da es um einen Staatsvertrag geht. Die SPD-Fraktion stimmt diesem Staatsvertrag zu und hofft, dass diesen nicht das Schicksal des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ereilt. Der wurde mangels Ratifizierung durch alle Länder gegenstandslos.

Die Lage ist dabei wie folgt: Durch das Nichtinkrafttreten des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages besteht im Bereich der Sportwetten weiterhin das Problem der zum 30. Juni 2019 auslaufenden Experimentierphase. Die ermöglicht den privaten Anbietern – neben dem staatlichen Sportwettenangebot (ODDSET) – einen begrenzten, regulierten und bundeseinheitlichen Marktzugang. Der vorliegende Staatsvertrag versucht sich an einer zumindest übergangsweisen Lösung des Problems. Dieser Lösung sollte sich Sachsen nicht verschließen.

Der Gesetzentwurf sieht nunmehr eine unbegrenzte Zahl an Lizenzen für Wettanbieter vor. Die im Jahr 2011 formulierten Voraussetzungen für die Lizenzvergabe bleiben gleich: Anbieter müssen Auflagen zum Jugendschutz, zur Geldwäscheprävention und zur Suchtvorsorge erfüllen und ihre Zuverlässigkeit als Anbieter beweisen.

Klar ist aber auch: Der vorliegende Staatsvertrag kann nur eine Übergangslösung sein, die uns Zeit für eine dringend notwendige umfassende Überarbeitung des Glücksspiel-

staatsvertrags verschafft, bei der insbesondere auch die Frage geklärt werden muss, ob sich eine bundeseinheitliche Lösung für den Bereich Online-Glücksspiel finden lässt.

Inwiefern auch die übrigen Bundesländer den vorliegenden Staatsvertrag und die mit ihm verbundenen Anliegen mittragen werden, wird sich noch zeigen. Es bleibt festzustellen: Die Interessenlagen im Glücksspielrecht sind hier durchaus unterschiedlich, wie man beispielsweise am Verhalten von Bundesländern wie Schleswig-Holstein sieht.

Die SPD-Fraktion steht für ein gemeinsames und einheitliches Handeln im Glücksspielrecht, sodass wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

Carsten Hütter, AfD: Ich will es kurz machen. Wir erinnern uns, vor fast zwei Jahren haben wir an gleicher Stelle über das Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag debattiert. Schon damals war klar, dass er wegen der Haltung Hessens nicht fristgerecht zustande kommen würde.

Mit dem dritten Änderungsstaatsvertrag sollen nun die Streitpunkte, die zum Platzen des zweiten Änderungsvertrages geführt haben, behoben worden sein. Die ursprüngliche Beschränkung auf 20 Konzessionen für Sportwetten als auch das Auswahlverfahren für die Konzessionen wurden aufgehoben. Das ist gut, denn es trägt zur Liberalisierung des Glücksspielmarktes bei.

Private Sportwettenbetreiber haben nun die Möglichkeit, sich relativ frei am Sportwettenmarkt zu beteiligen. Regulierung durch Liberalisierung. Ob das den Grau- und Schwarzmarkt zurückdrängt sowie Spiel- und Wertsucht eindämmt, bleibt abzuwarten.

Wir können aber schon heute sicher sein, dass es nicht der letzte Glücksspieländerungsstaatsvertrag sein wird. Zum einen steht schon lange die Forderung nach einer zentralen Aufsichtsbehörde im Raum. Zum anderen ist die Frage offen, ob und gegebenenfalls wie Online-Casinos reguliert werden sollen.

Da wir schon 2017 dem Gesetz zum Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag zugestimmt hatten, werden wir auch dem heutigen zustimmen.

Prof. Dr. Roland Wöller, Staatsminister des Innern: Zunächst bedanke ich mich bei allen, die an dem vorliegenden Gesetzentwurf mitgearbeitet haben. Wir haben ein Ergebnis erzielt, mit dem wir einen Minimalkonsens der Länder in Landesrecht implementieren und mit dem wir endlich zu bundesweit einheitlichen Regelungen kommen.

Warum ist das so wichtig? Wie Sie alle wissen, erlaubt der Glücksspielstaatsvertrag seit dem 1. Juli 2012 grundsätzlich Sportwetten durch private Anbieter. Die Höchstzahl der Konzessionen wurde damals auf 20 festgelegt. Zentral zuständig für die Erteilung der Konzessionen ist das Land Hessen.

Und genau hier liegt der Knackpunkt. Denn die beabsichtigte Erteilung von Konzessionen an die 20 erstplatzierten privaten Anbieter wurde in der Vergangenheit durch Konkurrenten, die keine Konzession erhalten sollten, gerichtlich angegriffen. Aufgrund der Rechtsprechung des VGH Hessen (16.10.2015) konnten von dort – bis heute! – keine Konzessionen erteilt werden.

Die erste Reaktion der Länder auf diese Situation war der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag vor zwei Jahren, um die Erteilung von Konzessionen an private Anbieter doch noch rechtssicher zu ermöglichen.

Diese Regelungen wurde von allen beschlossen, aber nur von fast allen – darunter Sachsen – auch ratifiziert. Weil sich Hessen, Nordrhein Westfalen und Schleswig-Holstein letztendlich weigerten, blieb der erarbeitete Kompromiss gegenstandslos.

Genau an dieser Stelle setzt der vorliegende Gesetzentwurf an. Er soll nicht mehr und nicht weniger als die Erteilung von Konzessionen ermöglichen.

Klar ist: Dieser Entwurf ist ein Minimalkonsens der Länder. Im Vergleich zu der vorherigen Lösung verzichtet er auf einige Regelungen. Stattdessen wurde sich auf folgende Kernpunkte konzentriert:

Erstens die Aufhebung der Kontingentierung der Sportwetten-Konzessionen, wodurch das Auswahlverfahren durch ein allgemeines Erlaubnisverfahren ersetzt wird.

Zweitens die Aufhebung der Rechtsgrundlage für das staatliche Sportwettenangebot (ODDSET) – das jedoch künftig privatrechtlich weitergeführt werden kann, sofern die Beteiligten dies wünschen.

Der Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten, damit das Land Hessen zeitnah Konzessionen bzw. Erlaubnisse erteilen kann. Ich bitte daher um Zustimmung zu dem vorliegenden Entwurf.

Präsident Dr. Matthias Röbeler: Meine Damen und Herren! Ich rufe auf

Tagesordnungspunkt 30

Zweite Beratung des Entwurfs Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache 6/17566, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU und SPD

Drucksache 6/17681, Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses

Den Fraktionen wird das Wort zur allgemeinen Aussprache erteilt. Die Reihenfolge ist Ihnen bekannt. Wir beginnen mit der CDU-Fraktion. Das Wort hat Kollege Michel.

Jens Michel, CDU: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mich an dieser Stelle im Namen der CDU-Fraktion bei den Beamtinnen und Beamten für ihre gute Arbeit ganz herzlich bedanken.

(Beifall bei der CDU, der SPD, den GRÜNEN und der Staatsregierung)

Der vorliegende Gesetzentwurf ist Ausdruck und Teil der Wertschätzung, die wir ihrer Arbeit entgegenbringen. Letztendlich können wir bei der Tarifanpassung uns nur im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Schranken bewegen, sodass uns Spielraum genommen ist.

Ich möchte mit Bedauern feststellen, dass ich auf den Rängen keine Vertreter der Gewerkschaften feststellen kann.

Ich gebe meine Rede hiermit zu Protokoll.

(Beifall bei der CDU, der SPD und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbeler: Vielen Dank, Kollege Michel. Als Nächste hat die SPD-Fraktion das Wort. Bitte, Herr Kollege Panter.

Dirk Panter, SPD: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Es gibt nichts Gutes, außer man tut es.

(Jan Hippold, CDU: Genau!)

Das beweisen die Staatsregierung, aber auch die Koalitionsfraktionen hier wieder.

Ich bin froh, dass wir nach den Jahren, in denen es immer lange gedauert hat, bis Tarifergebnisse übernommen wurden, jetzt ganz schnell sind und die Tarifergebnisse übernehmen können. Das ist absolut richtig. Damit tun wir Gutes und Richtiges.

Wir bedanken uns natürlich bei den vielen Angestellten, aber vor allem den Beamtinnen und Beamten im Freistaat, die eine hervorragende Arbeit leisten.

Wer Näheres zur Begründung nachlesen möchte, der kann das dann dem Protokoll entnehmen.

Danke schön.

(Beifall bei der SPD, der CDU
und der Staatsregierung)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Vielen Dank, Kollege Panter. Ich rufe auf die Fraktion DIE LINKE und erteile das Wort Herrn Kollegen Tischendorf.

Klaus Tischendorf, DIE LINKE: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Sie sehen, ich habe gar nichts, um es zu Protokoll zu geben. Deshalb muss ich etwas sagen.

Wir haben seit einigen Jahren – das haben die Beamten erreicht – wirklich das Prinzip, dass die Gewerkschaften und der Beamtenbund mit eingeladen sind, wenn es um die Angleichung des Tarifvertrages für die Beamten geht. Es zeigt sich aber, dass das Thema zeit- und inhaltsgleich immer weiter auseinanderklafft. Die Inhaltsgleichheit wird es aufgrund des Verfassungsgerichtsurteils in der Form nicht geben. Also muss man immer über Ungerechtigkeiten und Kompromisse reden.

Ich will noch einmal deutlich sagen, dass wir im Haushalts- und Finanzausschuss für den Gesetzentwurf gestimmt haben. Wir haben aber in der Fraktion eine Debatte geführt, wie wir sie heute zu den Justizwachtmeistern hatten. So etwas haben wir auch von Frau Meier gehört.

Aus diesen Gründen werden wir uns als Fraktion dieses Mal der Stimme enthalten, weil wir glauben, dass eine Chance vertan wird, für mehr Gerechtigkeit zu sorgen.

Vielen Dank.

(Beifall bei den LINKEN und
des Abg. Marko Schiemann, CDU)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Als Nächstes rufe ich die Fraktion der AfD auf. Das Wort wird Herrn Kollegen Barth erteilt.

André Barth, AfD: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten! Auch meine Fraktion dankt den Angestellten im öffentlichen Dienst und den Beamten. Das möchte ich im Namen meiner gesamten Fraktion tun.

(Cornelia Falken, DIE LINKE:
Die Angestellten sind jetzt nicht dran!)

Wir stimmen diesem Gesetzentwurf ebenfalls zu. Das Wasser, das wir in Ihren Wein gießen, wenn ich die Rede halten würde, können Sie dann ausführlich nachlesen: beispielsweise, dass Sie sich häufig erst bewegen, wenn der Verfassungsgesetzgeber

(Widerspruch bei der CDU)

Ihnen Hinweise in die Hand gegeben hat – aber das ganz ausführlich in meinem Redeentwurf, den ich nun zu Protokoll gebe.

(Beifall bei der AfD –
Der Abgeordnete übergibt dem
Präsidenten versehentlich die gesamte Mappe.)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Die Mappe wollen Sie zurück, oder?

(André Barth, AfD: Ja! –
Carsten Hütter, AfD: Die Mappe ist geschenkt! –
Heiterkeit)

Ich rufe Herrn Kollegen Lippmann auf, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte, Herr Kollege.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Sehr geehrter Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Ich mache es kurz: Auch wir schließen uns natürlich dem Dank an die Bediensteten im Freistaat Sachsen für ihre Tätigkeit an.

(Beifall bei den GRÜNEN
und des Abg. Dirk Panter, SPD)

Ja, es ist ein Erfolg, dass wir nicht mehr über die Frage der zeitgleichen Übernahme in diesem Landtag verhandeln müssen, sondern dass dies mittlerweile eine Selbstverständlichkeit ist. Das ist tatsächlich ein Erfolg dieser Legislaturperiode, und ich hoffe, dass es nicht eines Tages wieder einreißt.

Mit der inhaltsgleichen Übernahme ist das so eine Sache. Das ist nun einmal schwierig aufgrund der Zementierung des Abstandsgebots durch das Bundesverfassungsgericht. Ich glaube, mit dieser Fünferregelung aus der Rechtsprechung zur A-Besoldung sind wir alle nicht glücklich, aber wir haben sie umzusetzen. Daher, Herr Kollege Tischendorf, ist mehr Gerechtigkeit ein frommer Wunsch in diesem System; denn am Ende kommt alles, was wir unten hineinpumpen, oben im Quadrat wieder heraus, und ich glaube nicht, dass das der Sinn ist. Vielleicht muss man sich dazu noch einmal grundsätzlicher verständigen.

Ich könnte jetzt noch viel darüber sagen, dass es notwendig wäre, mehr zu tun, als nur pekuniäre Anreize zu geben und Geld ins System zu pumpen, und dass ein attraktiver öffentlicher Dienst auch von guten Strukturen lebt. Deshalb schließe ich mit meinem ceterum censeo, dass wir endlich einmal ein integriertes und gutes Personal-konzept im Freistaat Sachsen haben werden, für das noch viel Arbeit vor uns liegt, und gebe den Rest der Rede zu Protokoll.

Vielen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN
und vereinzelt bei der SPD)

Präsident Dr. Matthias Röbler: Ich bedanke mich. Damit sind alle Fraktionen zum Zuge gekommen. Nun hätte die Staatsregierung das Wort. Bitte, Frau Staatsministerin Klepsch.

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nachdem mein Kollege Thomas Schmidt heute schon sagte, dass es in der Tat verführerisch sei, für den Finanzminister sprechen zu dürfen, darf auch ich meine Rede zu Protokoll geben. – Vielen Dank.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Dr. Matthias Röbner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Wir sind damit am Ende der Aussprache angekommen, und ich frage die Berichterstatteerin des Ausschusses, Frau Kollegin Meiwald, ob sie das Wort nehmen möchte. – Das ist nicht der Fall.

Damit können wir nun zur Abstimmung kommen. Aufgerufen ist das „Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften“. Wir stimmen ab auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, Drucksache 6/17681. Es liegen keine Änderungsanträge vor. Wir können also, so sich kein Widerspruch erhebt, im Block abstimmen. – Ich sehe keinen Widerspruch.

Ich rufe nun die einzelnen Gesetzesbestandteile auf. Überschrift, Artikel 1 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, Artikel 2 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2020, Artikel 3 Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum Jahr 2021, Artikel 4 Änderung des Sächsischen Beamtenversor-

gungsgesetzes, Artikel 5 Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2020, Artikel 6 Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum Jahr 2021, Artikel 7 Inkrafttreten, Anhang 1 zu Artikel 1 Nr. 2, Anhang 2 zu Artikel 2 Nr. 6, Anhang 3 zu Artikel 3 Nr. 2. Wer dem seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl Stimmenthaltungen, aber dem Gesetz wurde zugestimmt.

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Ich stelle den Entwurf Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 6/17566, Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion, in der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung gemäß § 46 Abs. 5 Geschäftsordnung als Ganzes zur Abstimmung. Wer dem Entwurf des Gesetzes zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Eine ganze Anzahl Stimmenthaltungen. Damit ist der Entwurf als Gesetz beschlossen.

Der Tagesordnungspunkt ist beendet.

Erklärungen zu Protokoll

Jens Michel, CDU: Am 2. März 2019 haben sich die Verhandlungspartner auf einen neuen Tarifvertrag der Länder geeinigt. Da eine Eins-zu-Eins-Übernahme dieses Ergebnisses auf die Beamten nicht möglich ist, orientiert sich die mit diesem Gesetz vorliegende Übertragung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben am tabellenwirksamen Gesamtvolumen der Tarifeinigung. Damit werden die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten und dennoch eine zeit- und inhaltsgleiche Anpassung der Besoldung ermöglicht.

Die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherren im Freistaat Sachsen hat demnach den folgenden wesentlichen Inhalt: Ab 1. Januar 2019 wird die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um 3,2 % angehoben. Die monatlichen Anwärterbezüge werden um 50 Euro angehoben. Ab 1. Januar 2020 wird die Besoldung um weitere 3,2 % angehoben und auch die monatlichen Anwärterbezüge steigen um weitere 50 Euro. Ab 1. Januar 2021 kommen dann noch einmal 1,4 % Erhöhung hinzu.

Sie sehen es mir hoffentlich nach, dass ich Ihnen diese teilweise sehr mathematischen Herleitungen der Erhöhungsbeträge für jede einzelne Besoldungsgruppe in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit vorenthalte und Ihnen stattdessen die Lektüre der Begründung ans Herz lege.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine weitere Regelung. Diese betrifft den Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit und wird im Hinblick auf die Entschei-

dung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. November 2018 neu gefasst. Auch wenn die Entscheidung unmittelbar zum Besoldungsrecht des Landes Niedersachsen ergangen ist, ist sie dem Grunde nach auch auf den Freistaat Sachsen übertragbar, da die betreffenden Regelungen vergleichbar sind.

Nach der BVerfG-Entscheidung verbietet das Alimentationsprinzip und der allgemeine Gleichheitssatz, begrenzt Dienstfähige wie Teilzeitbeschäftigte zeitanteilig zu besolden. Geboten ist eine Orientierung an der Besoldung für Vollzeitbeschäftigte. Begrenzt Dienstfähige erbringen objektiv nicht die volle Dienstleistung. Dies darf der Dienstherr berücksichtigen und dabei auch Fehlanreize entgegenwirken. Über das Abstandsgebot und das Gebot zur besoldungsrechtlichen Anerkennung eines Beförderungserfolgs hinaus muss der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich bei – – Die Besoldung der begrenzt Dienstfähigen, die unfreiwillig in geringerem Umfang Dienst leisten, darf sich folglich nicht allzu weit von dem Niveau entfernen, das als dem jeweiligen Amt angemessen erachtet wird. Damit muss die Vollzeitbesoldung und nicht die proportional zur geleisteten Arbeitszeit bemessene Teilzeitbesoldung Ausgangspunkt für die Bemessung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit sein. Die vorgesehene Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit erfüllt damit die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes.

Zum Ende möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich bei den sächsischen Beamten und Richtern für Ihren treuen Dienst zu bedanken.

Ich würde mich freuen, wenn dieser Dank als Zeichen der Wertschätzung von den Mitgliedern der Staatsregierung in die sächsische Verwaltung mitgenommen wird. Das betone ich auch mit einem ernsten Hintergrund. Die Staatsverwaltung steht künftig immer stärker vor der Herausforderung, als Arbeitgeber attraktiv zu sein. Und bei der aktuellen Diskussion um die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes wird häufig vergessen, weshalb Menschen ihrem Beruf nachgehen: Sie haben Spaß an den vielfältigen und abwechslungsreichen Aufgaben und sie erfahren Wertschätzung.

Als Koalition wissen wir die Arbeit der Verwaltung zu schätzen. Dieser Gesetzentwurf ist auch Teil dieser Wertschätzung. Ich bitte um Ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf.

Dirk Panter, SPD: Wer „Beamte“ hört, denkt meist zuerst an Polizei, Gerichte und Schulen. Dabei leisten viele Frauen und Männer in der Landesverwaltung wichtige Arbeit, die die Grundlage unseres Zusammenlebens sind. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich!

Landesbedienstete genehmigen Anträge, prüfen Vorhaben und setzen politische Entscheidungen um. Für Betroffene mag das in Einzelfällen lästig sein. Im Ganzen betrachtet, steht die Arbeit der Beamtinnen und Beamten aber für die hohe Qualität unseres Staates.

Wirtschaftlich genießen Deutschland und Sachsen ein hohes Ansehen und einen guten Ruf, aber eben auch aufgrund einer verlässlichen Verwaltung, die Ausdruck von Rechtssicherheit ist. Ein funktionierender Staat braucht motiviertes Personal, braucht Menschen, deren Arbeit im Alltag geschätzt wird. In den letzten Jahren hat die SPD-Fraktion davon gesprochen, Vertrauen wieder aufbauen zu wollen.

Schritt für Schritt ist uns das gelungen. Dieses Gesetz ist ein weiterer Baustein. Hinter dem sperrigen Titel verbirgt sich mehr als nur der zeitgleiche und systemgerechte Übertrag des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst vom 2. März 2019 auf die sächsischen Beamtinnen und Beamten.

Kollege Michel hat die Details schon dargelegt und erläutert, warum eine Eins-zu-eins-Übertragung nicht möglich ist. Die einvernehmlich erzielte Vereinbarung zwischen Finanzministerium und Gewerkschaften vom 25. März 2019 sieht vor, dass die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger rückwirkend zum 1. Januar 2019 um 3,2 % steigen. Ab 1. Januar 2020 werden sie um weitere 3,2 % angehoben, und ab 1. Januar 2021 nochmals um 1,4 %. Die monatlichen Anwärterbezüge steigen zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um jeweils einen Festbetrag von 50 Euro.

Damit berücksichtigen wir die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes und beraten heute über eine verfassungskonforme und alimentationsgerechte Besoldung, die Beschäftigte und Beamte fair und angemessen behandelt.

Die Kosten belaufen sich bis 2022 auf 670,7 Millionen Euro. Diese sind aber bereits Bestandteil des Haushalts und der mittelfristigen Finanzplanung.

Den Appell der Gewerkschaften haben wir gehört und das Gesetz – bei aller Sorgfalt – so schnell wie möglich zur Beratung in den Landtag eingebracht. Das war nur möglich aufgrund tatkräftiger Unterstützung aus den Ministerien. Allen Beteiligten gebührt dafür ein herzlicher Dank. Auch deshalb können wir das Gesetz schon heute verabschieden – mit der Konsequenz, dass die neuen Besoldungsbeträge so schnell wie möglich ausgezahlt werden können.

Die Koalition bekennt sich zu einem guten und wertschätzenden Umgang mit den sächsischen Beamtinnen und Beamten sowie allen Landesbediensteten.

André Barth, AfD: Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst der Länder vom 2. März 2019 sieht eine Steigerung um 3 % jeweils in den Jahren 2019 und 2020 sowie eine Steigerung im Jahr 2021 um 1,3 % vor. Geringverdienende Angestellte erhalten Mindestbeträge, die zu einer weit höheren Steigerung führen.

Die Staatsregierung hat sich in ihrem Gesetzentwurf dafür entschieden, die Mindestbeträge für geringverdienende Beamte nicht zu übernehmen. Stattdessen hat sie die prozentuale Steigerung für die anderen Beamten geringfügig erhöht. Die Begründung dafür ist, dass die Übernahme der Mindestbeträge zur Verringerung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen und Stufen führen würde. Dies sei weder mit dem Abstandsgebot noch mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar.

Den Grund für die Abweichung von der Tarifeinigung können wir nachvollziehen und stimmen dem zu.

Zusätzlich zieht die Staatsregierung Konsequenzen aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 2018. Danach dürfen begrenzt dienstfähige Beamte nicht wie Teilzeitbeschäftigte nur zeitarbeitlich besoldet werden. Vielmehr muss der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen, dass sie wie Vollzeitbeamte ihre verbliebene Arbeitskraft ganz für ihren Dienstherrn einsetzen. Folgerichtig sieht der Gesetzentwurf einen Zuschlag von 50 % der Differenz zwischen den gekürzten Bezügen und den Bezügen eines vollzeitbeschäftigten Beamten vor. Auch dieser Änderung stimmen wir zu.

Es ist jedoch wieder einmal bemerkenswert, dass die Staatsregierung ihr Gesetzesinitiativrecht nur ausübt und vergangene Entscheidungen korrigiert, wenn Gerichte oder Wähler sie dazu zwingen.

Im Jahr 2016 musste die Staatsregierung ihre Entscheidung aus dem Jahr 2010 korrigieren, den Beamten das Weihnachtsgeld zu kürzen. Nicht aus eigenem Antrieb, sondern weil diese vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beanstandet wurde.

Auch bei der Personalausstattung von Polizei, Justiz und Schulen tat sich erst etwas, als die Bürger der Staatsregierung bei der Bundestagswahl 2017 die rote Karte zeigten.

Berechtigte Kritik der Opposition oder vom Sächsischen Rechnungshof weisen Staatsregierung und Regierungsparteien allerdings weit von sich und stimmen sie mit ihrer noch komfortablen Landtagsmehrheit nieder.

Das haben wir bei den Beratungen zu den Berichten des Sächsischen Rechnungshofes immer wieder erleben müssen. Ein besonders eindrucksvolles Beispiel habe ich Ihnen vortragen, als es um unseren Gesetzentwurf zur Abschaffung des politischen Beamtentums ging.

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich die Gelegenheit nutzen, den Angestellten im öffentlichen Dienst und den Beamten im Namen der AfD-Fraktion ausdrücklich zu danken. Besonders den Lehrern und den Polizisten gilt mein Dank, die in ihrem täglichen Einsatz die Fehler der Staatsregierung bei der Personalpolitik, der Inklusion und der Asyl- und Sicherheitspolitik ausbaden müssen. Der Anstieg der Beamtenbesoldung ist folglich nicht nur rechtlich notwendig, er ist auch verdient.

Valentin Lippmann, GRÜNE: Liebe Kolleginnen und Kollegen von CDU und SPD, Sie haben diesen Gesetzentwurf – der die meines Erachtens selbstverständliche Anpassung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Freistaates an den Tarifabschluss der Länder vom März rechtlich umsetzt – zum Anlass genommen, ihre vermeintlichen Erfolge in der Personalpolitik des Freistaates Sachsen zu preisen und zu Recht allen Bediensteten des Freistaates zu danken. Diesem Dank schließe mich an.

Derweil gibt es aber nichts viel schönzureden. Wir stehen in Sachsen vor dem größten personellen Umbruch in der Landesverwaltung seit der Wende. In den kommenden fünf Jahren werden viele Fachkräfte und mit ihnen viel Fachwissen verloren gehen.

Sie haben sich gestern in der Debatte zu den sachgrundlosen Befristungen gebrüstet, dass Sie den Tanker Personalverwaltung umgesteuert hätten. Die SPD versucht sich in der Erzählung, dass sie mit der Misere des überalterten Landespersonal nichts zu tun habe – es war alles schwarz-gelb – und vergisst zu erwähnen, dass die ersten großen Stellenstreichungen bereits unter der ersten schwarz-roten Koalition vorgenommen wurden.

Die traurige Wahrheit ist: Die Staatsregierung hat es bis heute nicht vermocht, ein umfassendes Personalkonzept zu erarbeiten, das auf die hohen Altersabgänge reagiert und ihnen entgegenwirkt. Die Einzelmaßnahmen der letzten zwei Jahre: Demografiepool, höhere Ausbildungszahlen und Arbeitgebermarke zeugen leider nicht von einer systematischen, nachhaltigen Organisation der Zukunft des öffentlichen Dienstes. Sie gleichen eher den Feuerwehreinheiten bei einem Moorbrand – man löscht die Oberfläche und bekommt die unterirdischen Glutnester nicht in den Griff.

Und leider ist trotz aller Lippenbekenntnisse keine Besserung in Sicht. Nach der Personalkommission I gibt es nun die Personalkommission II. Liegt am Ende des Jahres der nächste Bericht vor, werden wieder alle betonen, wie

wichtig diese Ergebnisse seien und man werde nun daran gehen, die Empfehlungen umzusetzen.

Deshalb an dieser Stelle noch einmal unser dringender Appell an alle: Setzen Sie sich mit den Altersabgängen und dem dringend erforderlichen Wissenstransfer in ihren Ressorts auseinander! Machen Sie endlich Personalpolitik mit Blick auf eine ausgewogene Altersstruktur und hoher fachlicher und menschlicher Kompetenz! Setzen Sie Ihre Stellenforderungen durch und entwickeln Sie den öffentlichen Dienst zu dem effizienten, leistungsstarken Motor unserer Gesellschaft und Demokratie!

Wir können uns nicht darauf verlassen, dass eine gute Besoldung ausreicht. Es braucht ein Gesamtkonzept für alle Stellschrauben im öffentlichen Dienst.

Dem Gesetzentwurf stimmen wir selbstverständlich zu.

Barbara Klepsch, Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz: Der von den Regierungsfractionen eingebrachte Gesetzentwurf beinhaltet die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März dieses Jahres auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger der Dienstherrn im Freistaat Sachsen. Damit wird der gesetzlich geforderten Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge Rechnung getragen.

Staatsminister Matthias Haß hatte umgehend im Anschluss an die Tarifeinigung wie üblich Gespräche mit den Gewerkschaften und Verbänden aufgenommen, um zu klären, wie eine Übertragung auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger erfolgen könne. Neben dem Tarifergebnis waren die verfassungsrechtlichen Maßstäbe zu berücksichtigen.

Die Gespräche mit den Vertretern des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk Sachsen, des SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen und des Sächsischen Richtervereins waren sehr konstruktiv. Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wurde eine Übertragung vereinbart, die sich am tabellenwirksamen Gesamtvolumen der Tarifeinigung orientiert. Die vorgesehenen Anpassungen führen zu einer fairen und angemessenen Behandlung beider Statusgruppen. Daneben enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit ab 2020, mit der eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt werden soll.

Die auf den Landeshaushalt entfallenden Ausgaben in Höhe von 95 Millionen Euro im Jahr 2019, 195 Millionen Euro im Jahr 2020 und 238 Millionen Euro im Jahr 2021 können durch die im aktuellen Doppelhaushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagten Ausgabemittel gedeckt werden.

Die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung stellt auch eine Anerkennung für die Leistungsbereitschaft und Motivation der Beamten dar und verhindert so ein Auseinanderdriften der Gehaltsentwicklung von Beamten und

Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes. Die Staatsregierung befürwortet dieses Vorhaben und empfiehlt Ihnen, diesem Gesetzentwurf – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses – zuzustimmen.

Präsident Dr. Matthias Rößler: Meine Damen und Herren! Der zweite Teil der Tagesordnung der 92. Sitzung des 6. Sächsischen Landtags ist abgearbeitet. Das Präsidium hat den Termin für die 93. Sitzung auf morgen,

Freitag, den 24. Mai 2019, 10 Uhr, festgelegt. Einladung und Tagesordnung liegen Ihnen vor. Die 92. Sitzung des 6. Sächsischen Landtags ist geschlossen.

Vielen Dank.

(Schluss der Sitzung: 19:17 Uhr)